

Amtsblatt der Europäischen Union

C 11



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang
13. Januar 2020

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2018-2019

Sitzungen vom 1. bis 4. Oktober 2018

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABL C 260 vom 2.8.2019 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLISSUNGEN

Europäisches Parlament

Mittwoch, 3. Oktober 2018

2020/C 11/01	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zu internationalen Rechnungslegungsstandards: IFRS 17 Versicherungsverträge (2018/2689(RSP))	2
2020/C 11/02	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zu dem Thema „Dezentrale Transaktionsnetzwerke und Blockkettensysteme – mehr Vertrauen durch verringerte Kreditmittlertätigkeit“(2017/2772(RSP))	7
2020/C 11/03	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von ländlichen Gebieten, Bergregionen und entlegenen Gebieten (2018/2720(RSP)).....	15

DE

Donnerstag, 4. Oktober 2018

2020/C 11/04	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zu der Einschränkung der Medienfreiheit in Belarus, insbesondere dem Fall der Charta 97 (2018/2861(RSP)).....	18
2020/C 11/05	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zu den VAE, insbesondere der Lage des Menschenrechtsverteidigers Ahmad Mansur (2018/2862(RSP)).....	21
2020/C 11/06	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zu willkürlichen Massenfestnahmen von Uiguren und Kasachen im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang (2018/2863(RSP))	25
2020/C 11/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zu dem Strategiepaket für die öffentliche Auftragsvergabe (2017/2278(INI)).....	28
2020/C 11/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zum Beitrag der EU zu einem verbindlichen Instrument der Vereinten Nationen betreffend die Rolle transnationaler und sonstiger Wirtschaftsunternehmen mit transnationalen Merkmalen im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen (2018/2763(RSP))	36
2020/C 11/09	Lage im Jemen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zur Lage im Jemen (2018/2853(RSP)).....	44
2020/C 11/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zu dem Thema „Bekämpfung von Zollbetrug und Schutz der Eigenmittel der EU“ (2018/2747(RSP)).....	50

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Dienstag, 2. Oktober 2018

2020/C 11/11	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Georgios Kyrtsos (2018/2069(IMM)).....	53
--------------	--	----

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäisches Parlament

Dienstag, 2. Oktober 2018

2020/C 11/12	P8_TA(2018)0359 Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Kodifizierter Text) (COM(2018)0139 – C8-0116/2018 – 2018/0066(COD)) P8_TC1-COD(2018)0066 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. Oktober 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Kodifizierter Text)... .	55
2020/C 11/13	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Königreichs Marokko an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (06534/2018 – C8-0150/2018 – 2018/0036(NLE)).....	57
2020/C 11/14	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits, im Namen der Union (06730/2018 – C8-0160/2018 – 2009/0018(NLE))	58
2020/C 11/15	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und 2008/118/EG hinsichtlich der Aufnahme der italienischen Gemeinde Campione d'Italia und des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Luganer Sees in das Zollgebiet der Union und in den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/118/EG (COM(2018)0261 – C8-0226/2018 – 2018/0124(CNS))	59
2020/C 11/16	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag aus den Niederlanden – EGF/2018/001 NL/Finanzdienstleistungen) (COM(2018)0548 – C8-0392/2018 – 2018/2220(BUD)).....	60

2020/C 11/17	P8_TA(2018)0364 Bereitstellung audiovisueller Mediendienste ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (COM(2016)0287 – C8-0193/2016 – 2016/0151(COD)) P8_TC1-COD(2016)0151 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. Oktober 2018 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten	64
2020/C 11/18	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2018 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018, Einzelplan III – Kommission: Streichung der Reserve für die Unterstützung der Türkei aus dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II), Aufstockung des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) und der Humanitären Hilfe für weitere dringende Maßnahmen und Änderung des Stellenplans der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) im Rahmen der Initiative WiFi4EU (11843/2018 – C8-0415/2018 – 2018/2165(BUD))	66
Mittwoch, 3. Oktober 2018		
2020/C 11/19	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten (COM(2017)0569 – C8-0363/2017 – 2017/0251(CNS))	69
2020/C 11/20	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf den Anwendungszeitraum der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen und des Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug (COM(2018)0298 – C8-0265/2018 – 2018/0150(CNS))	92
2020/C 11/21	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse (COM(2018)0349 – C8-0371/2018 – 2018/0181(CNS))	93
2020/C 11/22	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU (COM(2018)0051 – C8-0024/2018 – 2018/0018(COD)) ¹¹	94
2020/C 11/23	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO2-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Neufassung) (COM(2017)0676 – C8-0395/2017 – 2017/0293(COD)) ¹¹	177

2020/C 11/24	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze (COM(2018)0020 – C8-0023/2018 – 2018/0005(CNS)).....	211
--------------	--	-----

Donnerstag, 4. Oktober 2018

2020/C 11/25	<p>P8_TA(2018)0379</p> <p>EU-Agentur für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) (COM(2013)0535 – C7-0240/2013 – 2013/0256(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2013)0256</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. Oktober 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates.</p>	222
--------------	---	-----

2020/C 11/26	<p>P8_TA(2018)0380</p> <p>Gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (COM(2016)0819 – C8-0002/2017 – 2016/0412(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2016)0412</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. Oktober 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen</p>	224
--------------	--	-----

2020/C 11/27	<p>P8_TA(2018)0381</p> <p>Freier Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union (COM(2017)0495 – C8-0312/2017 – 2017/0228(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2017)0228</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. Oktober 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union</p>	226
--------------	--	-----

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2018-2019

Sitzungen vom 1. bis 4. Oktober 2018

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 260 vom 2.8.2019 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Mittwoch, 3. Oktober 2018

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLISSUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2018)0372

Internationale Rechnungslegungsstandards: IFRS 17 Versicherungsverträge

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zu internationalen Rechnungslegungsstandards: IFRS 17 Versicherungsverträge (2018/2689(RSP))

(2020/C 11/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 91/674/EWG vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den am 18. Mai 2017 vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 17 Versicherungsverträge,
- unter Hinweis auf den Bericht von Philippe Maystadt vom Oktober 2013 mit dem Titel „Sollten die IFRS-Standards europäischer sein?“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juni 2016 zu der Bewertung der internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) und zu den Tätigkeiten der Stiftung für internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS-Stiftung), der Europäischen Beratungsgruppe für Rechnungslegung (EFRAG) und des Public Interest Oversight Board (PIOB) ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Thema „Internationale Rechnungslegungsstandards: IFRS 9“ ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf das Konsultationspapier der Kommission vom 21. März 2018 mit dem Titel „Fitness-Check des EU-Rahmens für die Berichterstattung durch Unternehmen“,
- unter Hinweis auf das am 27. Oktober 2017 von der Kommission an die EFRAG gerichtete Ersuchen um Abgabe einer Übernahmeempfehlung zum IFRS 17,

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0248.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0381.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und das Schreiben mit Anmerkungen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zum Exposure Draft des IASB zum Thema Versicherungsverträge,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 23. November 2017 über die Tätigkeit der IFRS-Stiftung, der EFRAG und des IOB im Jahr 2016 (COM(2017)0684),
 - unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) vom Juli 2017 über die Auswirkungen des IFRS 9 auf die Finanzstabilität,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Internationalen Währungsfonds (IWF) vom Oktober 2017 über die Weltfinanzstabilität (Global Financial Stability Report) mit dem Titel „Is Growth at Risk?“,
 - unter Hinweis auf die am 17. Juli 2017 vom Rat für Finanzstabilität (FSB) herausgegebene Pressemitteilung zum IFRS 17,
 - unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 verabschiedete Pariser Klimaschutzübereinkommen,
 - unter Hinweis auf den Bericht des FSB vom Juni 2017 mit dem Titel „Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosure“ (Empfehlungen der Arbeitsgruppe für klimabezogene Finanzberichterstattung),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. März 2018 mit dem Titel „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018)0097),
 - unter Hinweis auf den Abschlussbericht der hochrangigen Sachverständigengruppe der EU für ein nachhaltiges Finanzwesen vom 31. Januar 2018 mit dem Titel „Financing a Sustainable European Economy“ (Wie ließe sich eine nachhaltige europäische Wirtschaft finanzieren?),
 - unter Hinweis auf die Themenpapiere der EFRAG zum IFRS 17 mit Hintergrundinformationen zur Freigabe der vertraglichen Servicemarge, zu den Übergangsvorschriften und zu den Vorschriften über das Aggregationsniveau,
 - unter Hinweis auf die Aussprache zwischen dem Vorsitzenden des IASB, Hans Hoogervorst, dem Vorsitzenden der IFRS-Stiftungsmitglieder, Michel Prada, und dem Vorsitzenden des EFRAG-Boards, Jean-Paul Gauzès, über den IFRS 17,
 - unter Hinweis auf die für seinen Ausschuss für Wirtschaft und Währung erstellte Studie vom Januar 2016 mit dem Titel „Changes to Accounting and Solvency Rules: The (possible) Impact on Insurance and Pensions“ (Änderung der Rechnungslegungs- und Solvabilitätsvorschriften: die (möglichen) Auswirkungen auf Versicherungen und Renten) ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das International Accounting Standard Board (IASB) am 18. Mai 2017 einen neuen Standard für Versicherungsverträge herausgegeben hat, nämlich den internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 17; in der Erwägung, dass der IFRS 17 – falls er von der EU indossiert wird – in der EU am 1. Januar 2021 in Kraft tritt und den Interimstandard IFRS 4 ersetzt; in der Erwägung, dass der IFRS 17 nach dem IFRS 16 Leasingverhältnisse und dem IFRS 9 Finanzinstrumente der dritte große Rechnungslegungsstandard ist, den das IASB herausgegeben hat; in der Erwägung, dass durch Änderungen am IFRS 4 Abhilfe bezüglich des fehlenden Gleichlaufs der Erstanwendungszeitpunkte des IFRS 17 und des IFRS 9 geschaffen wurde;
- B. in der Erwägung, dass der IFRS 4 lediglich als vorläufiger Standard vorgesehen war, aber die Anwendung einer breiten Palette nationaler Rechnungslegungsstandards und -verfahren ermöglicht; in der Erwägung, dass es bei der Rechnungslegung im Versicherungswesen beträchtliche Unterschiede gibt, unter anderem was die Bewertung von Verbindlichkeiten und die Anerkennung von Einkünften und Gewinnen betrifft;
- C. in der Erwägung, dass durch den IFRS 17 die Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsverträge zwischen verschiedenen Rechtsordnungen angeglichen werden und dass der Standard eine realistischere Beschreibung bieten und eine bessere Vergleichbarkeit von Abschlüssen innerhalb des Versicherungswesens ermöglichen soll;
- D. in der Erwägung, dass der Internationale Währungsfonds (IWF) in seinem Bericht über die Weltfinanzstabilität vom Oktober 2017 Verbesserungen des Regelungsrahmens für Lebensversicherungen dahingehend gefordert hat, dass die Transparenz der Berichterstattung erhöht und die Widerstandskraft des Gewerbes ausgebaut wird; in der Erwägung, dass der Rat für Finanzstabilität (FSB) den IFRS 17 begrüßt hat;

⁽⁸⁾ [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/569996/IPOL_STU\(2016\)569996_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/569996/IPOL_STU(2016)569996_EN.pdf)

Mittwoch, 3. Oktober 2018

- E. in der Erwägung, dass sich die europäischen Versicherungsunternehmen mit ihrem breitgefächerten Angebot an Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten in ihren Geschäftsmodellen unterscheiden und dass dies auch die Struktur ihrer Investitionen und Verbindlichkeiten betrifft; in der Erwägung, dass Versicherungsunternehmen als institutionelle Großanleger auch wichtige langfristige Investoren sind;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission derzeit einen Fitness-Check des EU-Rahmens für die Berichterstattung durch Unternehmen durchführt, für den sie mögliche Wechselwirkungen zwischen dem IFRS 17, der Richtlinie über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen und Solvabilität II untersucht hat;
- G. in der Erwägung, dass die EFRAG derzeit ihre Übernahmeempfehlung zum IFRS 17 ausarbeitet und zu diesem Zweck eine ausführliche Folgenabschätzung durchführt; in der Erwägung, dass das Aggregationsniveau, die vertragliche Servicemarge, die Rückversicherung, die Übergangsvorschriften und die operativen Auswirkungen von der EFRAG in ihren Themenpapieren als kontroverse Bereiche ausgemacht wurden;
- H. in der Erwägung, dass sein Ausschuss für Wirtschaft und Währung den IFRS 17 eingehend prüfen wird;
1. stellt fest, dass der IFRS 17 zwar eine grundlegende Änderung der Rechnungslegung für Versicherungsverträge erforderlich machen, aber auch für mehr Einheitlichkeit und Transparenz sorgen und auf eine verstärkte Vergleichbarkeit abzielen wird;
 2. stellt fest, dass die Einführung des IFRS 17 nicht zuletzt für im Versicherungswesen tätige KMU mit beträchtlichen Mühen und erheblichen Kosten verbunden sein wird, was auf die Komplexität des neuen Standards hindeutet; stellt fest, dass bereits Anstrengungen zur Einführung im Gange sind und dass das IASB bei der Einführung Hilfestellung leistet, indem insbesondere eine Arbeitsgruppe, die den Übergang auf den IFRS 17 begleiten soll (Transition Resource Group, TRG), eingerichtet wurde;
 3. weist auf Bedenken hinsichtlich der Darstellung allgemeiner Versicherungsverträge hin, einschließlich der Gefahr einer verminderten Qualität der Offenlegung, des übermäßigen Anstiegs der erwarteten Einführungskosten und einer beträchtlichen Zunahme des Betriebsaufwands für die Rechnungslegung nach dem IFRS 17; fordert die EFRAG auf, die erwarteten Kosten dieser Maßnahme zu berücksichtigen und zu prüfen, ob diese das Verständnis der finanziellen Auswirkungen allgemeiner Versicherungsverträge beeinträchtigen wird;
 4. weist darauf hin, dass eines der Ziele des IFRS 17 darin besteht, relevante Informationen für Anteilseigner zu generieren, indem Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen bewertet werden; weist darauf hin, dass es sich hierbei um einen grundlegend komplexen Prozess handelt, durch den finanzielle Störungen verschärft werden können;
 5. weist auf die laufenden Arbeiten der EFRAG zur Erstellung ihrer Übernahmeempfehlung insbesondere hinsichtlich der von ihr ausgemachten Kernpunkte, nämlich des Aggregationsniveaus, der vertraglichen Servicemarge, der Rückversicherung, der Übergangsvorschriften und der operative Auswirkungen hin; stellt fest, dass die endgültige Übernahmeempfehlung für Dezember 2018 erwartet wird; empfiehlt, dass dieser zeitliche Rahmen überdacht wird, sobald Umfang und Komplexität der im Zuge der Feldversuche ausgemachten Kernpunkte vollständig bekannt sind; begrüßt die von der Kommission in ihrem an die EFRAG gerichteten Ersuchen um Abgabe einer Empfehlung angesprochenen Punkte, darunter insbesondere die erforderliche Untersuchung der möglichen Auswirkungen auf die Finanzstabilität, die Wettbewerbsfähigkeit und die Versicherungsmärkte, die sich insbesondere für im Versicherungsgewerbe tätige KMU ergeben werden, sowie die Notwendigkeit einer Kosten-Nutzen-Analyse; fordert die EFRAG auf, zu überprüfen, dass alle wesentlichen Merkmale der Erbringung von Versicherungsschutz so reflektiert werden, dass die gebotene soziale Absicherung nicht verzerrt wird;
 6. betont, dass das Zusammenspiel zwischen dem IFRS 17, der auf einem grundsatzbasierten Ansatz beruht, und anderen rechtlichen Anforderungen für Versicherungsunternehmen aus der EU, darunter insbesondere Solvabilität II, vor allem in Bezug auf die Einführungskosten für den IFRS 17 voll und ganz erfasst werden muss; bedauert indessen, dass bislang noch kein Feldversuch entwickelt wurde, um die möglichen Auswirkungen des IFRS 17 auf die Finanzstabilität, die Wettbewerbsfähigkeit und die Finanzmärkte untersuchen zu können; fordert die Kommission daher auf, breiter angelegte Versuche einschließlich Feldversuchen in Erwägung zu ziehen, mittels deren diese Aus- und Wechselwirkungen eingeschätzt werden können; begrüßt den von der Kommission derzeit durchgeführten Fitness-Check des EU-Rahmens für die Berichterstattung durch Unternehmen; fordert die Kommission auf, die Ergebnisse des Fitness-Checks dem Parlament zu übermitteln und sie im Zuge des Übernahmeverfahrens gebührend zu berücksichtigen; weist auf die Bedenken der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hin, wonach der IFRS 17 je nach Branche des Emittenten eine inkohärente Behandlung gleichartiger Transaktionen bei der Rechnungslegung ermöglicht; fordert die EFRAG daher auf, eng mit der EBA zusammenzuarbeiten, um zu bewerten, ob diese Bedenken vor dem Hintergrund der endgültigen Vorschriften des IFRS 17 immer noch Bestand haben und ob Transaktionen von vergleichbarer wirtschaftlicher Substanz nach dem IFRS 17 kohärent gehandhabt werden;

Mittwoch, 3. Oktober 2018

7. weist auf die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) im Rahmen ihrer Antwort auf die im Jahr 2013 durchgeführte Konsultation zum Exposure Draft der IASB zu Versicherungsverträgen hinsichtlich der Darstellung der Auswirkungen von Veränderungen des Abzinsungssatzes teils unter „sonstiges Ergebnis“ und teils unter dem Gewinn oder Verlust geäußerten Bedenken hin, durch die Abschlüsse zu unverständlich werden könnten und somit auch die Vergleichbarkeit von Verträgen mit vergleichbaren Merkmalen beeinträchtigt werden könnte; fordert die EFRAG daher auf, eng mit der ESMA zusammenzuarbeiten und diesen Bedenken – sofern sie noch Bestand haben – bei der Ausarbeitung ihrer Übernahmeempfehlung im Rahmen der endgültigen Vorschriften des IFRS 17 Rechnung zu tragen und abschließend zu beurteilen, ob der IFRS 17 das Übernahmekriterium der Verständlichkeit erfüllt; weist auf die von der ESMA in ihrer Stellungnahme aus dem Jahr 2013 zu den damals vorgeschlagenen Vorschriften geäußerten Bedenken hin, wonach der IFRS 17 bei der Darstellung der Umsatzerlöse nicht ausreichend Klarheit bieten könnte und die Bestimmung des Abzinsungssatzes und die Risikoanpassung die wirksame Durchsetzung beeinträchtigen könnten; fordert die EFRAG daher auf, eng mit der ESMA zusammenzuarbeiten und diesen Bedenken – sofern sie noch Bestand haben – bei der Ausarbeitung ihrer Übernahmeempfehlung im Rahmen der endgültigen Vorschriften des IFRS 17 Rechnung zu tragen; weist auf die Bedenken der EBA dahingehend hin, dass der IFRS 17 es Versicherungsunternehmen erlaubt, einen Abzinsungssatz unter Anwendung entweder eines Top-down- oder eines Bottom-up-Ansatzes ermitteln; fordert die EFRAG daher auf, eng mit der EBA zusammenzuarbeiten und diesen Bedenken – sofern sie noch Bestand haben – bei der Ausarbeitung ihrer Übernahmeempfehlung im Rahmen der endgültigen Vorschriften des IFRS 17 Rechnung zu tragen und insbesondere zu prüfen, ob der Spielraum für die Beurteilung und Inkohärenz bei der Anwendung durch diese Option möglicherweise signifikant erweitert wird, was potenziell eine geringere Vergleichbarkeit der Finanzinformationen und eine subjektive Verwaltung der Erlöse zur Folge haben kann; begrüßt das Forschungsprojekt des IASB zu Abzinsungssätzen und legt dem IASB nahe, ein einheitliches und ganzheitliches Konzept für die Methodik zur Schätzung und Anwendung von Abzinsungssätzen zu entwickeln;
8. fordert die Kommission und die EFRAG auf, bei der Übernahme des IFRS 17 die in seinen Entschlüssen vom 7. Juni 2016 zu der Bewertung der IAS und vom 6. Oktober 2016 zum IFRS 9 dargelegten Empfehlungen zu berücksichtigen, insbesondere was die Auswirkungen neuer Standards auf die Finanzstabilität und langfristige Investitionen in der EU, aber auch die mit der Neigung von Rechnungslegungsvorschriften, prozyklische Effekte und/oder eine höhere Volatilität zu verursachen, einhergehenden Gefahren anbelangt, zumal der Schwerpunkt durch den IFRS 17 von den Anschaffungskosten hin zum Tageswert verlagert wird; weist in diesem Zusammenhang erneut auf die Empfehlungen des Maystadt-Berichts hin, wonach das Kriterium des „öffentlichen Interesses“ ausgeweitet werden sollte, d. h. dass Rechnungslegungsstandards weder die Finanzstabilität der EU gefährden noch ihre wirtschaftliche Entwicklung behindern sollten; fordert die Kommission auf, konkret zu prüfen, ob die Praxis einiger Mitgliedstaaten, die Gewinnverteilung auf Abschlüsse nach IFRS zu stützen, ohne dass nicht realisierte Gewinne in irgendeiner Weise gefiltert werden, mit der Kapitalhaltungsrichtlinie in Einklang steht;
9. weist darauf hin, dass die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen infolge des IFRS 17 und des IFRS 9 von zwei weitreichenden Veränderungen der Rechnungslegungsstandards betroffen ist; weist insbesondere darauf hin, dass sich Änderungen bei der Bewertung nun sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanzen von Versicherungsunternehmen ergeben, weil Anlagevermögenswerte zum Marktwert bewertet werden und die Bewertung von Versicherungsverträgen auch eine Annahme des Barwerts künftiger Zahlungsströme umfasst; fordert die EFRAG auf, mögliche Wechselwirkungen und Diskrepanzen zwischen dem IFRS 9 und dem IFRS 17 zu beurteilen;
10. weist darauf hin, dass Befreiungen vom IFRS 17 und vom IFRS 9 die Möglichkeit bieten, den IFRS 15 auf die betreffenden Verträge anzuwenden; fordert die EFRAG auf, zu prüfen, ob eine solche Behandlung angemessen ist;
11. fordert die Kommission und die EFRAG auf, Bedenken in Bezug auf das Aggregationsniveau, einschließlich der Vorschriften hinsichtlich der tatsächlichen Betriebsführung und der Gruppierung von Verträgen zu jährlichen Bilanzierungseinheiten, die ein unscharfes Bild der Betriebsführung zur Folge haben könnten, Rechnung zu tragen;
12. fordert die Kommission und die EFRAG auf, darüber hinaus Bedenken in Bezug auf das Aggregationsniveau insofern Rechnung zu tragen, als die Zerlegung eines Portfolios nach Rentabilitätskriterien und in jährliche Bilanzierungseinheiten den Geschäftsbetrieb möglicherweise nicht reflektiert, während Kosten, Komplexität und Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zunehmen könnten;
13. fordert eine Klarstellung in Bezug auf bestimmte mögliche negative Auswirkungen der Übergangsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Komplexität der retrospektive Ansätze und der begrenzten Verfügbarkeit von Daten in diesem Zusammenhang; fordert die Kommission und die EFRAG auf, die möglichen Folgen für die Vergleichbarkeit und datenbezogene Probleme zu berücksichtigen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, für ein und dasselbe Portfolio von Versicherungsverträgen verschiedene Übergangsansätze anzuwenden;
14. fordert die Kommission und die EFRAG auf, die möglichen Vorteile für alle Akteure zu berücksichtigen;
15. weist auf bestimmte Bedenken in Zusammenhang mit Rückversicherungsverträgen hin, die eine besondere Versicherungsform darstellen; fordert die EFRAG auf, die Auswirkungen der Vorschriften des IFRS 17 auf die Rechnungslegung für Rückversicherungen zu berücksichtigen, indem sie sowohl den Interessen der Anspruchsberechtigten als auch den Geschäftsmodellen von Rückversicherern Rechnung trägt;

Mittwoch, 3. Oktober 2018

16. fordert das neu eingerichtete European Corporate Reporting Lab der EFRAG auf, bewährte Verfahren für die Berichterstattung von Unternehmen auszuarbeiten, insbesondere was die Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen gemäß den Empfehlungen der betreffenden Task-Force betrifft;
 17. weist darauf hin, dass sich der tatsächliche Umfang und die tatsächliche Komplexität des IFRS 17 erst dann zeigen werden, wenn die EFRAG ihre Folgenabschätzung abgeschlossen hat; fordert die Kommission und die EFRAG auf, in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Folgenabschätzung die Umsetzbarkeit des gegenwärtigen Einführungszeitplans für den IFRS 17 zu prüfen und eine mögliche wechselseitige Beeinflussung mit Einführungsterminen in anderen Rechtsordnungen zu berücksichtigen;
 18. fordert die Kommission auf, im Falle der Indossierung gemeinsam mit den europäischen Aufsichtsbehörden, der EZB, dem ESRB und der EFRAG die Einführung des IFRS 17 in der EU genau zu verfolgen, bis spätestens Juni 2024 eine Ex-post-Folgenabschätzung zu erarbeiten und dem Parlament diese Folgenabschätzung vorzulegen und im Einklang mit seinen diesbezüglichen Standpunkten zu handeln;
 19. betont, dass es den Versicherungsunternehmen obliegt, die Anleger über mögliche Folgen der Einführung des IFRS 17 zu unterrichten;
 20. fordert den ESRB auf, eine mit dem IFRS 17 befasste Arbeitsgruppe einzurichten;
 21. fordert die Kommission auf, Sorge dafür zu tragen, dass der IFRS 17 im Falle seiner Übernahme dem europäischen Gemeinwohl zuträglich ist, wobei hierzu auch die Ziele der Nachhaltigkeit und der langfristigen Investition im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris gehören;
 22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln.
-

Mittwoch, 3. Oktober 2018

P8_TA(2018)0373

Dezentrale Transaktionsnetzwerke und Blockkettensysteme: mehr Vertrauen durch verringerte Kreditmittlertätigkeit

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zu dem Thema „Dezentrale Transaktionsnetzwerke und Blockkettensysteme – mehr Vertrauen durch verringerte Kreditmittlertätigkeit“ (2017/2772(RSP))

(2020/C 11/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu dem Thema „Dezentrale Transaktionsnetzwerke und Blockkettensysteme – mehr Vertrauen durch verringerte Kreditmittlertätigkeit“ (O-000092/2018 – B8-0405/2018),
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 2016 zu virtuellen Währungen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. April 2017 mit dem Titel „Finanztechnologie: Einfluss der Technologie auf die Zukunft des Finanzsektors“ ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Februar 2018 mit dem Titel „Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden“ ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung über die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (COM(2016)0597 – C8-0375/2016 – 2016/0276(COD)),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Oktober 2017 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 (11815/2017 – C8-0313/2017 – 2017/2044(BUD)) ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Initiativen der Kommission zur Untersuchung dezentraler Transaktionsnetzwerke, beispielsweise die Initiativen „Blockchain4EU: Blockchain for Industrial Transformations“ (Blockchain4EU: Blockkettensysteme für den industriellen Wandel), „EU Blockchain Observatory and Forum“ (Beobachtungsstelle und Forum der EU für Blockkettensysteme), „Blockchains for Social Good“ (Blockkettensysteme für das soziale Wohlergehen) und die „Study on the Opportunity and Feasibility of an EU Blockchain Infrastructure“ (Studie zu den Möglichkeiten und der Machbarkeit einer Blockketteninfrastruktur der EU),
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke („Distributed Ledger Technology“) und Blockkettensysteme („Blockchains“) ein Instrument zur Stärkung der Bürger sein können, da ihnen die Möglichkeit gegeben wird, die Kontrolle über ihre Daten zu behalten und zu entscheiden, welche Daten sie in diesen Netzwerken weitergeben und wer diese Daten sehen darf;
- B. in der Erwägung, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke eine Mehrzwecktechnologie sind, mit der Transaktionen kosteneffizienter werden können, und zwar durch den Wegfall von Vermittlertätigkeiten und -kosten sowie durch transparentere Transaktionen, aber auch durch die Umgestaltung von Wertschöpfungsketten und größere organisatorische Effizienz mittels vertrauenswürdiger Dezentralisierung;
- C. in der Erwägung, dass durch dezentrale Transaktionsnetzwerke mit den notwendigen Verschlüsselungs- und Kontrollmechanismen ein auf Informationstechnologie (IT) gestütztes Paradigma eingeführt werden kann, das die Demokratisierung der Daten, mehr Vertrauen und größere Transparenz bewirken kann, wodurch die sichere und effiziente Durchführung von Transaktionen begünstigt wird;
- D. in der Erwägung, dass durch dezentrale Transaktionsnetzwerke die Pseudonymisierung, jedoch nicht die Anonymisierung der Nutzer unterstützt wird;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0228.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0211.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0023.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0408.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

- E. in der Erwägung, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke immer noch weiterentwickelt werden, weshalb es eines innovationsfreundlichen, entwicklungs offenen und anspornenden Rahmens bedarf, in dem Rechtssicherheit gegeben ist und der Grundsatz der Technologieneutralität gewahrt wird, gleichzeitig aber Verbraucher-, Investoren- und Umweltschutz vorangebracht werden, wodurch der gesellschaftliche Wert dieser Technologie steigt, die digitale Kluft verkleinert wird und die digitalen Fertigkeiten der Bürger verbessert werden;
- F. in der Erwägung, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke Möglichkeiten bieten können, einen transparenten Rahmen zu schaffen, Korruption zu mindern, Fälle von Steuerhinterziehung aufzudecken, unrechtmäßige Zahlungsflüsse zu verfolgen, Maßnahmen gegen Geldwäsche zu erleichtern und der Veruntreuung von Vermögenswerten auf die Spur zu kommen;
- G. in der Erwägung, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke es ermöglichen, die Integrität von Daten zu wahren, und dass ein manipulations sicherer Prüfpfad die Schaffung neuer Modelle der öffentlichen Verwaltung ermöglicht und zu mehr Sicherheit beiträgt;
- H. in der Erwägung, dass Rechtsetzungskonzepte für dezentrale Transaktionsnetzwerke innovationsfreundlich gestaltet sein und auf dem Grundsatz der Technologieneutralität beruhen sollten, wodurch zudem ein innovationsfreundliches Umfeld geschaffen werden kann und Innovationsdreh scheiben eingerichtet werden können;
- I. in der Erwägung, dass Blockkettensysteme nur eine von mehreren Arten dezentraler Transaktionsnetzwerke sind; in der Erwägung, dass bei einigen dezentralen Transaktionsnetzwerken die einzelnen Transaktionen, die miteinander verbunden sind, in chronologisch gereihten Blöcken in Kettenform gespeichert werden und diese Kette für die Sicherheit und Integrität der Daten sorgt;
- J. in der Erwägung, dass Cyberangriffe auf solche Ketten als weniger erfolgversprechend gelten, da hierbei keine zentrale Version, sondern sehr viele Kopien angegriffen werden müssen;
- K. in der Erwägung, dass zentrale Wirtschaftszweige und die Qualität öffentlicher Dienstleistungen durch dezentrale Transaktionsnetzwerke erheblich verbessert werden können, wodurch ein hohes Maß an Zufriedenheit der Verbraucher und Bürger mit den entsprechenden Transaktionen erreicht wird und ihnen niedrigere Kosten entstehen;
- L. in der Erwägung, dass durch Fragen und Bedenken hinsichtlich der Anwendung von Querschnittsregelungen und -rechtsvorschriften in Bereichen wie Datenschutz oder Steuern das Potenzial dezentraler Transaktionsnetzwerke in der EU beeinträchtigt werden kann;
- M. in der Erwägung, dass Anwendungen auf der Grundlage dezentraler Transaktionsnetzwerke möglicherweise rasch gängige Praxis werden, ähnlich wie digitale Innovationen, die Dienstleistungen in anderen Branchen, etwa der Telekommunikationsbranche, von Grund auf verändert haben;
- N. in der Erwägung, dass die Risiken und Probleme der Technologie bislang nicht vollständig bekannt sind;

Dezentrale Transaktionsnetzwerke, Dezentralisierung und Anwendungen

1. betont, dass durch dezentrale Transaktionsnetzwerke die Vermittlungskosten zwischen den Transaktionsparteien in einer vertrauenswürdigen Umgebung verringert werden und der unmittelbare Handel von Werten unter gleichberechtigten Partnern ermöglicht wird, wodurch die Bürger gestärkt, herkömmliche Handelsmodelle durchbrochen, Dienstleistungen verbessert und Kosten in der gesamten Wertschöpfungskette gesenkt werden können, und zwar in sehr vielen wichtigen Wirtschaftszweigen;
2. betont, dass sich auf dezentrale Transaktionsnetzwerke gestützte Anwendungen tiefgreifend auf die Struktur der öffentlichen Steuerung und die Aufgaben der Institutionen auswirken können; fordert die Kommission auf, in einer Studie denkbare Szenarien für die breitere Nutzung öffentlicher dezentraler Transaktionsnetzwerke zu untersuchen;
3. betont, dass es ein breites Spektrum an Anwendungen gibt, die auf dezentralen Transaktionsnetzwerken beruhen und sich möglicherweise auf alle Wirtschaftszweige auswirken;

Energiesparende und umweltfreundliche Anwendungen

4. hebt hervor, dass die Energiemärkte mithilfe dezentraler Transaktionsnetzwerke umstrukturiert und demokratisiert werden können, indem es Haushalten ermöglicht wird, Energie umweltfreundlich zu erzeugen und untereinander mit Energie zu handeln; betont, dass solche Technologien Anlagenbetreibern, Zulieferern und Verbrauchern Skalierbarkeit und Flexibilität bieten;
5. hebt hervor, dass durch dezentrale Transaktionsnetzwerke die Erzeugung und der Verbrauch von Energie aus umweltfreundlichen Quellen unterstützt und die Effizienz des Energiehandels verbessert werden kann; stellt fest, dass durch dezentrale Transaktionsnetzwerke der Netzbetrieb verändert werden kann und es Gemeinden und Einzelpersonen ermöglicht wird, Netzdienstleistungen sowie Energie aus erneuerbaren Quellen effizienter einzuspeisen; betont außerdem, dass durch dezentrale Transaktionsnetzwerke Alternativen zu den staatlich geförderten Investitionsplänen für Energie aus erneuerbaren Quellen geschaffen werden können;

Mittwoch, 3. Oktober 2018

6. stellt fest, dass sich durch dezentrale Transaktionsnetzwerke die Energieübertragungs- und Energieverteilungsinfrastruktur vereinfachen und ein neues Transaktionsumfeld für Elektrofahrzeuge schaffen lässt; betont, dass durch dezentrale Transaktionsnetzwerke die Aufzeichnung des Energieverbrauchs verbessert und die genaue Nachverfolgung von Zertifikaten für Energie aus erneuerbaren Quellen oder von CO₂-Emissionsberechtigungen ermöglicht wird;
7. betont, dass durch dezentrale Transaktionsnetzwerke die Elektrifizierung ärmerer Gemeinden im ländlichen Raum mittels alternativer Zahlungsmöglichkeiten und Spendenmechanismen unterstützt werden kann;
8. hebt hervor, dass technische Lösungen gefördert werden müssen, bei denen weniger Energie verbraucht wird und die insgesamt so umweltfreundlich wie möglich sind; betont, dass der Energieverbrauch je nach Konsensmechanismus – nachweislich eingebrachte Rechenleistung („Proof-of-Work“), Besitzchaftsprinzip („Proof-of-Stake“), Vertrauenswürdigkeitsprinzip („Proof-of-Authority“) oder Laufzeitprinzip („Proof-of-Elapsed-Time“) – unterschiedlich ist; fordert die Kommission auf, dem Aspekt der Energieeffizienz bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dezentralen Transaktionsnetzwerken Rechnung zu tragen und im Rahmen von Forschungsinitiativen die Auswirkungen auf den Energieverbrauch und die Energieeffizienz der einzelnen Konsensmechanismen untersuchen zu lassen;
9. fordert, dass in den diversen Konsensmechanismen, die gerade entwickelt werden, Steuerungsmodelle untersucht werden und dabei berücksichtigt wird, ob möglicherweise zwischengeschaltete Systeme, Akteure und Organisationen nötig sind, damit die Authentizität des Austauschs verifiziert und validiert und betrügerisches Verhalten rechtzeitig unterbunden werden kann;
10. hebt hervor, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke neue Chancen für die Kreislaufwirtschaft bieten können, indem Anreize für Recycling gesetzt werden und Vertrauen in Echtzeit- und Reputationssysteme geschaffen wird;

Verkehr

11. betont, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke im Hinblick auf Mobilität und Logistik weitere Möglichkeiten eröffnen, etwa bei der Fahrzeugregistrierung und -verwaltung, der Überprüfung von Fahrstrecken, intelligenten Versicherungen und der Aufladung von Elektrofahrzeugen;

Gesundheit

12. hebt hervor, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke die Möglichkeit eröffnen, die Dateneffizienz und die Berichterstattung über klinische Prüfungen in der Gesundheitsbranche zu verbessern, indem unter der Kontrolle der Bürger bzw. Patienten ein Austausch digitaler Daten zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen stattfindet;
13. stellt fest, dass Potenzial für die Steigerung der Effizienz des Gesundheitswesens vorhanden ist, und zwar im Hinblick auf die Interoperabilität elektronischer Gesundheitsdaten, die Identitätsüberprüfung und die bessere Dosierung der Medikamente;
14. stellt fest, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke es den Bürgern ermöglichen, ihre Gesundheitsdaten zu kontrollieren und die diesbezügliche Transparenz für sich zu nutzen sowie zu entscheiden, welche Daten sie weitergeben, auch im Hinblick auf deren Verwendung durch Versicherungsgesellschaften und im gesamten Gesundheitssystem; betont, dass in Anwendungen mit dezentralen Transaktionsnetzwerken die Vertraulichkeit sensibler Gesundheitsdaten gewahrt werden sollte;
15. fordert die Kommission auf, auf dezentrale Transaktionsnetzwerke gestützte Anwendungsfälle in der Verwaltung der Gesundheitssysteme zu untersuchen und Referenzfälle und Anforderungen zu ermitteln, mit denen die Eingabe hochwertiger Daten und die Interoperabilität der dezentralen Transaktionsnetzwerke – je nach dem System und der Art der Einrichtung und deren Arbeitsprozessen – ermöglicht wird;

Lieferketten

16. betont, dass dezentralen Transaktionsnetzwerken große Bedeutung bei der Verbesserung von Lieferketten zukommt; stellt fest, dass durch dezentrale Transaktionsnetzwerke die Übermittlung und Überwachung der Herkunft von Waren und ihren Inhaltsstoffen und Bestandteilen erleichtert werden kann und so auch für Transparenz und Erkennbarkeit und eine einfachere Konformitätsprüfung gesorgt wird, da man sich mit ihrer Hilfe vergewissern kann, ob die Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsprotokolle am Herkunfts- bzw. Ursprungsort eines Produkts eingehalten werden, was das Risiko mindert, dass illegale Waren in die Lieferkette gelangen, und da so für den Schutz der Verbraucher gesorgt ist; stellt fest, dass Zollbeamte mittels dezentraler Transaktionsnetzwerke effizienter prüfen können, ob es sich um nachgeahmte Waren handelt;

Bildung

17. betont, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke Möglichkeiten im Hinblick auf die Überprüfung von Hochschulabschlüssen, verschlüsselte Ausbildungsnachweise (z. B. „Blockcerts“) und Mechanismen für die Übertragung von Leistungspunkten eröffnen;

Mittwoch, 3. Oktober 2018

18. hebt hervor, dass die Unionsbürger nur mangelhaft mit den Möglichkeiten dezentraler Transaktionsnetzwerke vertraut sind, was sie davon abhält, innovative Lösungen für ihre Unternehmen zu nutzen;

19. betont, dass gemeinnützige Einrichtungen gegründet werden müssen, etwa Forschungszentren, die als auf dezentrale Transaktionsnetzwerke spezialisierte Innovationsdreh scheiben fungieren und so Aufklärungsarbeit über diese Technologie in den Mitgliedsstaaten leisten könnten;

20. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob ein EU-weites, hoch skalierbares und interoperables Netzwerk eingerichtet werden kann, in dem Daten und Informationen unter Rückgriff auf die Technologieressourcen der Bildungseinrichtungen der Union über dezentrale Transaktionsnetzwerke ausgetauscht werden und so zur effizienteren Anerkennung akademischer Grade und beruflicher Qualifikationen beigetragen wird; bestärkt die Mitgliedstaaten darin, die fachspezifischen Lehrpläne in den Hochschulen dahingehend zu ändern, dass auch neue Technologien wie dezentrale Transaktionsnetzwerke Gegenstand des Studiums sind;

21. stellt fest, dass sich Vertrauen in dezentrale Transaktionsnetzwerke nur aufbauen lässt, wenn besser bekannt gemacht wird, was diese Technologie ist und wie sie funktioniert; fordert die Mitgliedstaaten auf, dies mittels gezielter Schulungen und Bildungsangebote anzugehen;

Kreativwirtschaft und Urheberrecht

22. hebt hervor, dass dank dezentraler Transaktionsnetzwerke bei digitalisierten Kreativinhalten die Rechte des geistigen Eigentums nachverfolgt und verwaltet werden können und der Schutz des Urheberrechts und der Patentschutz erleichtert werden; betont, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke der Stärkung der Eigenverantwortung von Künstlern und ihrer kreativen Entwicklung dienen können, und zwar mittels eines öffentlichen Verzeichnisses, in dem auch die Eigentumsverhältnisse und das Urheberrecht klar kenntlich gemacht werden können; hebt hervor, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke dazu beitragen könnten, ein Werk seinem Urheber zuzuordnen, wodurch in einem Umfeld der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und offener Innovationen für mehr Sicherheit und eine bessere Funktionsweise gesorgt wird, vor allem in Bereichen wie der additiven Fertigung und dem 3D-Druck;

23. stellt fest, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke auch den Autoren zugutekommen könnten, da sie im Hinblick auf die Verwendung der von ihnen geschaffenen Kreativinhalte mehr Transparenz und Nachverfolgbarkeit bieten und sich durch sie die Anzahl zwischengeschalteter Stellen bei Zahlungen an Autoren für deren Kreativinhalte verringert;

Finanzwirtschaft

24. betont, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke in der Finanzvermittlung wichtig sind und durch bessere Datenverwaltung und die Straffung von Verfahren Möglichkeiten für die Verbesserung der Transparenz und die Senkung von Transaktionskosten und versteckten Kosten eröffnen; macht darauf aufmerksam, dass die Finanzwirtschaft mit Interoperabilitätsproblemen konfrontiert sein könnte, wenn dezentrale Transaktionsnetzwerke Verwendung finden;

25. begrüßt, dass bedeutende Finanzinstitutionen die Nutzung der Möglichkeiten dezentraler Transaktionsnetzwerke experimentell erforscht haben; betont, dass der Einsatz dezentraler Transaktionsnetzwerke sich auch auf die Infrastruktur der Finanzwirtschaft auswirken und die Finanzvermittlungstätigkeit zum Erliegen bringen kann;

26. fordert die Kommission und die Finanzaufsichtsbehörden auf, Entwicklungstendenzen und Anwendungsfälle in der Finanzwirtschaft zu beobachten;

27. betont, dass bei Kryptowährungen Kursschwankungen auftreten und Unsicherheit besteht; stellt fest, dass die Machbarkeit alternativer Zahlungsmethoden und Wertübertragungen mit Kryptowährungen weiter untersucht werden sollte; fordert die Kommission und die EZB auf, Rückmeldungen zu den Ursachen der Kursschwankungen von Kryptowährungen zu geben, Gefahren für die Öffentlichkeit zu ermitteln und zu prüfen, ob Kryptowährungen in das europäische Zahlungssystem integriert werden können;

Allgemeines Umfeld dezentraler Transaktionsnetzwerke*Eigenständigkeit, Identität und Vertrauen*

28. hebt hervor, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke die Nutzer in die Lage versetzen, ihre Identität nachzuweisen und dabei die Kontrolle darüber zu behalten, welche personenbezogenen Daten sie weitergeben; stellt fest, dass angesichts eines breiten Spektrums von Anwendungen verschiedene Transparenzgrade möglich sind, weshalb es umso notwendiger ist, dass diese Anwendungen mit dem Unionsrecht im Einklang stehen; betont zudem, dass Daten in einem öffentlichen Verzeichnis zwar pseudonymisiert, aber nicht anonymisiert sind;

29. hebt hervor, dass durch dezentrale Transaktionsnetzwerke das Entstehen neuer Modelle begünstigt wird, durch die das derzeitige Konzept und die derzeitige Struktur digitaler Identitäten verändert werden kann; stellt fest, dass sich digitale Identitäten infolgedessen auf Menschen, Organisationen und Objekte ausweiten und die Identitätsfeststellung – etwa die Feststellung der Kundenidentität („Know-Your-Customer“) – weiter vereinfacht wird, während gleichzeitig die persönliche Kontrolle über die Daten ermöglicht wird;

30. betont, dass die Verwaltung personenbezogener Daten voraussetzt, dass die Kapazität, das technische Wissen und die Fähigkeit zur Verwaltung der eigenen Daten vorhanden sind; macht mit Sorge auf die Gefahr aufmerksam, dass die eigenen Daten missbräuchlich genutzt werden und man infolge unzureichender Kenntnisse in betrügerische Systeme hineingerät;

Mittwoch, 3. Oktober 2018

31. betont, dass digitale Identitäten für die Zukunft dieser Technologie zwingend erforderlich sind; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten bewährte Verfahren dazu austauschen sollten, wie die Sicherheit dieser Daten gewährleistet werden kann;
32. hebt hervor, dass durch dezentrale Transaktionsnetzwerke zwar die Identität unter eigener Hoheit gefördert wird, das „Recht auf Vergessenwerden“ in ihnen jedoch nicht so leicht durchzusetzen ist;
33. hält es für äußerst wichtig, dass sich die Nutzung von dezentralen Transaktionsnetzwerken so entwickelt, dass sie mit den EU-Datenschutzvorschriften und insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Einklang steht; fordert die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) auf, weitere Leitlinien hierzu zu verfassen;
34. betont, dass Vertrauen in dezentrale Transaktionsnetzwerke durch kryptografische Algorithmen geschaffen wird, bei denen ein Mechanismus zur Validierung, Absicherung und Speicherung von Transaktionen an die Stelle von Drittmittlern tritt;
35. betont, dass Vertrauen in Blockkettensysteme mit uneingeschränktem Zugriff durch kryptografische Algorithmen, die Teilnehmer, den Netzwerkaufbau und die Struktur geschaffen wird und dass Drittmittler durch einen Mechanismus ersetzt werden können, mit dem Transaktionen validiert, abgesichert und gespeichert sowie das Clearing und die Abwicklung bestimmter Wertpapiertransaktionen beschleunigt werden; stellt fest, dass die Wirksamkeit der Absicherung von der ordnungsgemäßen Umsetzung der Technologie abhängt und dass folglich technologische Entwicklungen erforderlich sind, mit denen wirklich für Sicherheit gesorgt und somit auch Vertrauen geschaffen wird;

Intelligente Verträge

36. hebt hervor, dass intelligente Verträge („Smart Contracts“) ein wichtiges, über dezentrale Transaktionsnetzwerke bereitgestelltes Element sind und für die Einführung dezentraler Anwendungen von wesentlicher Bedeutung sein können; betont, dass die Kommission eine eingehende Prüfung der einschlägigen Möglichkeiten und der damit verbundenen rechtlichen Auswirkungen durchführen muss, etwa eine Untersuchung der Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsprechung; vertritt die Auffassung, dass es für die Auslotung der Möglichkeiten im Zusammenhang mit intelligenten Verträgen vorteilhaft ist, Anwendungsfälle zu beobachten;
37. betont, dass Rechtssicherheit in Bezug auf die Gültigkeit einer digital verschlüsselten Signatur ein entscheidender Schritt ist, um intelligente Verträge voranzubringen;
38. fordert die Kommission auf, die Ausarbeitung technischer Normen bei den relevanten internationalen Organisationen wie der ISO, der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der gemeinsamen Europäischen Normeninstitution CEN-CENELEC zu fördern und eine eingehende Analyse des bestehenden Rechtsrahmens in den einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Durchsetzbarkeit intelligenter Verträge durchzuführen; fordert die Kommission auf, für den Fall, dass sich bei dieser Analyse mögliche Hemmnisse für die Nutzung intelligenter Verträge im digitalen Binnenmarkt ergeben, angemessene Maßnahmen zu ergreifen und zu prüfen, ob diese Hemmnisse verhältnismäßig sind; stellt jedoch fest, dass für mehr Rechtssicherheit gesorgt werden kann, wenn sich die Mitgliedstaaten in Bezug auf intelligente Verträge bei der Rechtsetzung und der gegenseitigen Anerkennung untereinander abstimmen;

Interoperabilität, Normung und Skalierbarkeit

39. betont, dass es eine Vielzahl dezentraler Transaktionsnetzwerke mit unterschiedlichen technischen Merkmalen sowie verschiedenen Steuerungsmechanismen (eingeschränkter oder uneingeschränkter Zugriff) und Konsensmechanismen gibt;
40. hält im Interesse der Effizienz Interoperabilität für entscheidend, und zwar erstens Interoperabilität zwischen dezentralen Transaktionsnetzwerken, zweitens Interoperabilität zwischen Anwendungen auf der Grundlage derselben dezentralen Transaktionsnetzwerke und drittens Interoperabilität zwischen dezentralen Transaktionsnetzwerken und herkömmlichen Systemen;
41. begrüßt, dass Organisationen wie die ISO Initiativen zur Ausarbeitung von Normen für dezentrale Transaktionsnetzwerke ergriffen haben; fordert die Kommission auf, ihre Zusammenarbeit mit anderen internationalen Normungsorganisationen fortzusetzen;
42. betont, dass die Normung unbedingt weltweit angegangen werden muss, damit innovative Unternehmen keinen außerhalb der EU ausgearbeiteten Regelungen unterliegen;
43. hebt hervor, dass Vertrauen in dezentrale Transaktionsnetzwerke nur geschaffen werden kann, wenn eine größere Anzahl an soliden und erweiterten dezentralen Transaktionsnetzwerken vorhanden ist, damit die Daten nicht in der Hand weniger Marktteilnehmer konzentriert sind, da dies zu Geheimabsprachen führen könnte; fordert, dass in der gesamten EU Knotenpunkte für dezentrale Transaktionsnetzwerke geschaffen werden;

Sicherheit der Infrastruktur

44. weist erneut darauf hin, dass die Infrastruktur der dezentralen Transaktionsnetzwerke unbedingt geschützt werden muss, und ist der Ansicht, dass sich die Vorteile dezentraler Transaktionsnetzwerke nur dann wirksam nutzen lassen, wenn der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unzulässig ist;

Mittwoch, 3. Oktober 2018

45. fordert die Kommission auf, die technologische Entwicklung (z. B. Quantencomputer) genau zu verfolgen, die technologischen Risiken zu bewerten, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberangriffen oder Systemausfällen zu stärken und – als Teil der Aufgaben der Beobachtungsstelle der EU für Blockkettensysteme – Projekte im Bereich Datenschutz zu unterstützen, mit denen die Tragfähigkeit von Plattformen für dezentrale Transaktionsnetzwerke gewahrt wird; fordert die Kommission auf, entsprechende Mittel bereitzustellen;

46. fordert die zuständigen Behörden und die Kommission auf, Stresstests für dezentrale Transaktionsnetzwerke auszuarbeiten;

Strategische Bedeutung dezentraler Transaktionsnetzwerke für die öffentliche Infrastruktur

47. betont, dass öffentliche Dienstleistungen und die öffentliche Verwaltung durch Bürokratieabbau dank dezentraler Transaktionsnetzwerke effizienter werden können, vor allem mit Blick auf die Durchsetzung des eGovernment-Aktionsplans und insbesondere in Bezug auf die EU-weite Einführung des digitalen Grundsatzes der einmaligen Erfassung, um so den Verwaltungsaufwand für Bürger, Unternehmen und die öffentliche Verwaltung zu senken;

48. hebt hervor, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke Möglichkeiten eröffnen, staatliches Handeln zu dezentralisieren und die Bürger besser in die Lage zu versetzen, staatliche Stellen zur Verantwortung zu ziehen; fordert von der Kommission, dass sie untersucht, wie sich der herkömmliche öffentliche Dienst verbessern lässt, unter anderem durch die Digitalisierung und Dezentralisierung öffentlicher Register und des Katasters, bei der Erteilung von Genehmigungen, bei der Ausstellung von Bescheinigungen für die Bürger (z. B. von Geburts- und Heiratsurkunden) und bei der Migrationssteuerung, insbesondere durch die Entwicklung von konkreten Anwendungsfällen und Pilotprojekten; fordert die Kommission auf, auch auf dezentrale Transaktionsnetzwerke gestützte Anwendungen zu untersuchen, mit denen die Verfahren für Vertraulichkeit und Datenschutz beim Datenaustausch sowie beim Zugang zu elektronischen Behördendiensten mit einer dezentralen digitalen Identität verbessert werden;

49. ist sich der Risiken bewusst, die mit auf dezentrale Transaktionsnetzwerke gestützten Anwendungen verbunden sind, insbesondere mit der Nutzung nicht zugriffsbeschränkter Blockkettensysteme zu kriminellen Handlungen einschließlich Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Geldwäsche, und beharrt darauf, dass diese Probleme überwacht und dringend von der Kommission und den Mitgliedstaaten angegangen werden; fordert daher die Kommission auf, auch die Möglichkeiten des Einsatzes dezentraler Transaktionsnetzwerke in der Strafverfolgung, bei der Verfolgung von Geldwäsche und Transaktionen der Schattenwirtschaft sowie für eine auf dezentrale Transaktionsnetzwerke gestützte Steueraufsicht zu untersuchen;

50. fordert die Kommission auf, zu beobachten, welche Möglichkeiten dezentrale Transaktionsnetzwerke bei der Steigerung des sozialen Wohlergehens eröffnen, und zu untersuchen, welche sozialen Auswirkungen mit dezentralen Transaktionsnetzwerken einhergehen;

51. fordert die Kommission auf, auf dezentrale Transaktionsnetzwerke gestützte Plattformen zu schaffen, mit denen überwacht und nachverfolgt werden kann, wie nichtstaatliche Organisationen die ihnen zur Verfügung gestellten EU-Mittel verwenden, wodurch sich die Bekanntheit von EU-Hilfsprogrammen steigern und die Rechenschaftslegung der Empfänger verbessert lässt;

52. betont unter Berücksichtigung der möglichen Effizienzgewinne durch dezentrale Transaktionsnetzwerke, dass in einem mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Blockkettensystem des öffentlichen Sektors der EU dezentrale länderübergreifende Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten durchgeführt werden können, was mithin die Entwicklung sichererer und rationeller gestalteter Dienstleistungen, die aufsichtsrechtliche Berichterstattung und die Übertragung von Daten zwischen den Bürgern und den Organen der Union erleichtert;

53. hebt hervor, dass Blockkettensysteme des öffentlichen Sektors der EU mehr Transparenz, eine noch stärker verschlankte Datenverarbeitung und die Entwicklung sichererer Dienstleistungen für die Bürger der Union ermöglichen könnten; betont, dass ein von den Mitgliedstaaten gemeinsam genutztes und zugriffsbeschränktes Blockkettensystem so gestaltet werden könnte, dass die Daten der Bürger sicher und flexibel gespeichert werden;

54. fordert die Kommission auf, zu bewerten, wie sicher und effizient elektronische Abstimmungssysteme – einschließlich Systemen mit dezentralen Transaktionsnetzwerken – in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Sektor sind; regt an, weitere Anwendungsfälle eingehend zu prüfen;

KMU, Technologietransfer und Finanzierung

55. begrüßt, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke die Möglichkeit eröffnen, bestehende Wertschöpfungsketten zu verbessern, Geschäftsmodelle umzugestalten und dadurch innovationsgesteuerten Wohlstand zu fördern; macht auf die Auswirkungen aufmerksam, die mit der Verschlinkung von Wertschöpfungsketten und der Verbesserung der Interoperabilität zwischen Unternehmen einhergehen;

56. hebt hervor, dass durch offene Blockkettenprotokolle die Markteintrittsbarrieren für KMU gesenkt werden können und der Wettbewerb auf digitalen Märkten verbessert werden kann;

57. betont, dass dezentrale Transaktionsnetzwerke davon profitieren können, dass weniger Kreditmittler zwischengeschaltet sind, da Transaktions- und Vermittlungskosten sinken und Verwaltungsaufwand abgebaut wird; stellt fest, dass die Nutzung dezentraler Transaktionsnetzwerke Investitionen in eine spezielle Infrastruktur oder sehr leistungsstarke Dienste erfordert;

Mittwoch, 3. Oktober 2018

58. stellt fest, dass innovative KMU und Jungunternehmen Zugang zu Finanzmitteln benötigen, um auf dezentrale Transaktionsnetzwerke gestützte Projekte entwickeln zu können; fordert die EIB und den EIF auf, Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen, mit denen auf dezentrale Transaktionsnetzwerke gestützte unternehmerische Tätigkeiten gefördert werden, um so den Technologietransfer zu beschleunigen;
59. fordert die Kommission auf, sich mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, um Rechtssicherheit für aktive und passive Investoren, Nutzer und Bürger zu schaffen und gleichzeitig eine Harmonisierung in der Union anzuregen sowie die Idee der Einführung eines Unionsausweises für auf dezentrale Transaktionsnetzwerke gestützte Projekte zu untersuchen;
60. hebt hervor, dass die Ausgabe neuer virtueller Währungen („Initial Coin Offerings“, ICOs) als alternatives Investitionsinstrument Möglichkeiten eröffnet, von KMU und innovativen Jungunternehmen für die Mittelbeschaffung herangezogen zu werden sowie den Technologietransfer zu beschleunigen; betont, dass mangelnde Klarheit hinsichtlich des Rechtsrahmens für die Ausgabe neuer virtueller Währungen die mit ihnen verbundenen Möglichkeiten beeinträchtigen kann; weist erneut darauf hin, dass Rechtssicherheit maßgeblich sein kann, und zwar sowohl im Hinblick auf den stärkeren Schutz von Investoren und Verbrauchern als auch in Bezug auf den Abbau der Risiken infolge asymmetrischer Informationen, betrügerischen Verhaltens und illegaler Handlungen wie Geldwäsche und Steuerhinterziehung sowie den Abbau sonstiger Risiken, worauf die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in ihrem Bericht von 2017 über die Ausgabe neuer virtueller Währungen deutlich hingewiesen hat; fordert die Kommission auf, Leitlinien, Normen und Offenlegungspflichten zu veröffentlichen, insbesondere im Fall von Nutzungstoken, die eher als eigene Anlageklasse denn als Sicherheit einzustufen sind;
61. weist nachdrücklich auf die Gefahren in Verbindung mit der Ausgabe neuer virtueller Währungen hin; fordert die Kommission und die zuständigen Regulierungsbehörden auf, Kriterien festzulegen, mit denen der Investorenschutz verbessert wird und dem Initiator neu ausgegebener virtueller Währungen Offenlegungspflichten auferlegt werden; hält Rechtssicherheit für unbedingt erforderlich, damit das Potenzial neu ausgegebener virtueller Währungen genutzt werden kann und Betrug und negative Marktsignale verhindert werden können;
62. hebt hervor, dass neu ausgegebene virtuelle Währungen ein wichtiger Bestandteil der Kapitalmarktunion sein können; fordert die Kommission auf, die rechtlichen Anforderungen zu prüfen, die erfüllt sein müssen, damit diese Anlageklasse mit anderen Finanzinstrumenten verbunden werden kann, um so Finanzierungsmöglichkeiten und Innovationsprojekte von KMU zu stärken;
63. fordert die Kommission auf, eine Beobachtungsstelle zur Überwachung neu ausgegebener virtueller Währungen sowie eine Datenbank mit ihren Eigenschaften und ihrer Klassifizierung einzurichten, wobei zwischen Sicherheits- und Nutzungstoken unterschieden wird; vertritt die Auffassung, dass ein Modellrahmen aus einer „Testumgebung für die Rechtsetzung“, einem Verhaltenskodex und Normen insofern ein der Sache dienendes Ergebnis der Tätigkeit dieser Beobachtungsstelle sein könnte, als es den Mitgliedstaaten dabei helfen könnte, die Möglichkeiten neu ausgegebener virtueller Währungen zu untersuchen;
64. begrüßt die Entscheidung von Kommission und Rat, dezentrale Transaktionsnetzwerke als Bereich in den EFSI 2.0 aufzunehmen, der für die Finanzierung infrage kommt;

Strategien für die Förderung dezentraler Transaktionsnetzwerke in der Union

65. betont, dass Rechtsetzungskonzepte in Bezug auf dezentrale Transaktionsnetzwerke innovationsfreundlich gestaltet und für „Pass-Mechanismen“ geeignet sein sollten und dass ihnen die Grundsätze der Technologie- und Geschäftsmodellneutralität zugrunde liegen sollten;
66. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Ausbildungs- und Umschulungsstrategien im Hinblick auf die digitalen Kompetenzen auszuarbeiten und umzusetzen, damit die tatkräftige Mitwirkung der gesamten europäischen Gesellschaft am Paradigmenwechsel sichergestellt werden kann;
67. fordert die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden auf, ihre Fachkenntnisse und Regulierungskapazitäten zügig auszubauen, um bei Bedarf rasch und angemessen rechtlich bzw. regulatorisch handeln zu können;
68. hebt hervor, dass die Union nicht für dezentrale Transaktionsnetzwerke an sich einen Rechtsrahmen schaffen, sondern versuchen sollte, die vorhandenen Hindernisse für die Einführung von Blockkettensystemen aus dem Wege zu räumen; begrüßt die Herangehensweise der Kommission, bei der Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen rund um die Nutzung dezentraler Transaktionsnetzwerke und für die Akteure, die dezentrale Transaktionsnetzwerke in den einzelnen Wirtschaftszweigen einsetzen, eine anwendungsfallbezogene Methode zu wählen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei den Rechtsetzungskonzepten Konvergenz und Harmonisierung zu fördern;
69. fordert die Kommission auf, einen EU-Rechtsrahmen zu prüfen und auszuarbeiten, mit dem sich rechtliche Probleme lösen lassen, die durch Betrugsfälle und strafrechtlich relevante Handlungen beim Austausch in dezentralen Transaktionsnetzwerken entstehen;
70. stellt fest, dass die Bezugnahme auf Anwendungsfälle von entscheidender Bedeutung ist, wenn es gilt, bewährte Verfahren für das Umfeld dezentraler Transaktionsnetzwerke zu ermitteln sowie die Auswirkungen auf die Beschäftigungsstruktur aufgrund der Automatisierung der Prozesse zu bewerten und zu bewältigen;
71. befürwortet zukunftsweisende Forschungsrahmen, mit denen potenzielle Chancen und Herausforderungen neu aufkommender Technologien besser untersucht werden sollen, damit bessere Entscheidungen getroffen werden, und spricht sich konkret für das Projekt der Kommission „Blockchain4EU: Blockchain for Industrial Transformations“ aus;

Mittwoch, 3. Oktober 2018

72. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsame Initiativen auf dem Weg zu bringen, damit dezentrale Transaktionsnetzwerke bekannter werden und Bürger, Unternehmen und öffentliche Verwaltungen so geschult werden, dass sie diese Technologie einfacher verstehen und ihre Einführung erleichtert wird;

73. erachtet Forschung und Investitionen im Bereich dezentrale Transaktionsnetzwerke als sehr wichtig; stellt fest, dass im MFR für die Zeit nach 2020 Mittel für Forschungsinitiativen und -vorhaben im Bereich der dezentralen Transaktionsnetzwerke bereitgestellt werden sollten, da in diesem Bereich Grundlagenforschung notwendig ist, und zwar auch in Bezug auf die potenziellen Risiken und gesellschaftlichen Auswirkungen;

74. fordert die Kommission auf, dezentrale Transaktionsnetzwerke besser bekannt zu machen, Initiativen zur Schulung der Bürger in Bezug auf diese Technologie auf den Weg zu bringen und das Problem der digitalen Kluft zwischen den Mitgliedstaaten anzugehen;

75. empfiehlt, bestehende und künftige Initiativen und Pilotprojekte der Kommission im Bereich der dezentralen Transaktionsnetzwerke eng zu koordinieren, möglicherweise unter der Leitung der Beobachtungsstelle der EU für Blockkettensysteme, um Synergieeffekte zu verwirklichen, echten Mehrwert zu schaffen und dabei keine kostspieligen Doppelstrukturen entstehen zu lassen; fordert die Kommission auf, sich regelmäßig mit dem Parlament über den Fortschritt bei den Pilotprojekten zu dezentralen Transaktionsnetzwerken auszutauschen;

76. fordert die Kommission auf, strategische Initiativen zu ergreifen, mit denen die Wettbewerbsposition der EU im Bereich der dezentralen Transaktionsnetzwerke gestärkt wird;

77. betont, dass sich der EU eine außerordentlich günstige Möglichkeit bietet, im Bereich der dezentralen Transaktionsnetzwerke weltweit die Führungsrolle zu übernehmen und weltweit in Zusammenarbeit mit ihren internationalen Partnern als glaubwürdiger Akteur bei der weiteren Ausgestaltung dezentraler Transaktionsnetzwerke und der Märkte für dezentrale Transaktionsnetzwerke aufzutreten;

o

o o

78. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

P8_TA(2018)0374

EU-Agenda für ländliche Gebiete, Bergregionen und entlegene Gebiete

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von ländlichen Gebieten, Bergregionen und entlegenen Gebieten (2018/2720(RSP))

(2020/C 11/03)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Mai 2016 zur Kohäsionspolitik in Berggebieten der EU ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 2017 zu Bausteinen für die Kohäsionspolitik der EU in der Zeit nach 2020 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2018 zu dem 7. Bericht der Kommission über die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der gesamten Europäischen Union ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass ländliche Gebiete, Bergregionen und entlegene Gebiete 80 % der Fläche der EU ausmachen, 57 % der EU-Bevölkerung dort leben und 46 % der Bruttowertschöpfung von dort stammt;
- B. in der Erwägung, dass das Pro-Kopf-BIP in nichtstädtischen Gebieten bei 70 % des EU-Durchschnitts liegt, während Stadtbewohner mitunter ein Pro-Kopf-BIP von bis zu 123 % des EU-Durchschnitts aufweisen.
- C. in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote in nicht verstäderten Gebieten zwischen 2008 und 2012 von 7 % auf 10,4 % gestiegen ist;
- D. in der Erwägung, dass ein Viertel der Bevölkerung in ländlichen Gebieten, Bergregionen und entlegenen Gebieten keinen Zugang zum Internet hat;
- E. in der Erwägung, dass es wichtig ist, ländliche Gebiete, Bergregionen und entlegene Gebiete bei der Bewältigung der Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu unterstützen; in der Erwägung, dass eine solche Herausforderung die Entvölkerung des ländlichen Raums ist, wobei ältere Menschen (über 65 Jahre) 20 % der Gesamtbevölkerung dieser Gebiete ausmachen, während immer mehr junge Menschen fortziehen; in der Erwägung, dass vielen Bürgern außerhalb der städtischen Gebiete daher zugesichert werden sollte, dass ihnen ähnliche Möglichkeiten wie in städtischen Gebieten zur Verfügung stehen;
- F. in der Erwägung, dass im Dienstleistungssektor nur 24 % der nicht in städtischen Räumen lebenden Beschäftigten arbeiten;
- G. in der Erwägung, dass die Wirtschaft, die Städte, die Industrie (einschließlich des Fremdenverkehrs) und die Bürger Europas in hohem Maße von diesen Gebieten abhängig sind, was Nahrungsmittel, Landnutzung, Energie, Wasser, saubere Luft und Rohstoffe anbelangt;
- H. in der Erwägung, dass ländliche Gebiete, Bergregionen und entlegene Gebiete oft in Grenzregionen der Mitgliedstaaten und in der Nähe der EU-Außengrenzen liegen, und in der Erwägung, dass zur Deckung ihrer spezifischen Bedürfnisse, zur Förderung des Zusammenhalts und zur Förderung guter nachbarschaftlicher Beziehungen die Möglichkeiten in vollem Umfang genutzt werden sollten, die sich aus grenzüberschreitender Zusammenarbeit, makroregionalen Strategien und anderen Instrumenten wie dem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) ergeben;

⁽¹⁾ ABl. C 76 vom 28.2.2018, S. 11.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0254.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0105.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

- I. in der Erwägung, dass Vertreter aus 40 europäischen Ländern die Venhorst-Erklärung des Europäischen Ländlichen Parlaments aus dem Jahr 2017 unterzeichnet haben, die darauf abzielt, die Zusammenarbeit in Bereichen wie Vernetzung, Infrastruktur, Dienstleistungen, Stärkung der lokalen Wirtschaft und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu fördern;
 1. hebt die Bedeutung der ländlichen Gebiete, Bergregionen und entlegenen Gebiete für eine ausgewogene territoriale Entwicklung in Europa hervor, die gestärkt werden müssen, indem ihre spezifischen Bedürfnisse im Rahmen der Politikbereiche der EU berücksichtigt werden;
 2. ist der Auffassung, dass die Förderung der lokalen Entwicklung von wesentlicher Bedeutung ist, um negativen Trends im Hinblick auf die lokalen Märkte, die demographische Entwicklung und die natürlichen Ressourcen entgegenzuwirken und sie zu stoppen;
 3. fordert darüber hinaus eine Koordinierung der Politikbereiche der EU, damit die Entwicklung der ländlichen Gebiete sichergestellt wird;
 4. betont, dass Investitionen zur Integration von ländlichen Gebieten, Bergregionen und entlegenen Gebieten in alle Politikbereiche notwendig sind, um die vorrangigen Ziele der EU zu verwirklichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, Lebensmittelsicherheit und -schutz, soziale Integration, Gleichstellung der Geschlechter, Klimaschutz, Schaffung von Arbeitsplätzen, Digitalisierung und einen effizienten Binnenmarkt;
 5. fordert, dass die EU-Agenda für ländliche Gebiete, Bergregionen und abgelegene Gebiete die sozioökonomische Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und die Diversifizierung, das soziale Wohlergehen, den Naturschutz sowie die Zusammenarbeit und Vernetzung mit städtischen Gebieten fördert, damit der Zusammenhalt unterstützt und die Gefahr einer territorialen Fragmentierung vermieden wird; fordert die Einführung eines Paktes für intelligente Dörfer, damit ein stärker wirksamer, integrierter und koordinierter Ansatz für die EU-Politikbereiche mit Auswirkungen auf den ländlichen Raum unter Einbeziehung aller Regierungsebenen und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sowie mit der im Pakt von Amsterdam festgelegten Städteagenda für Europa gewährleistet ist;
 6. fordert ferner, dass in diese EU-Agenda für ländliche Gebiete, Bergregionen und entlegene Gebiete ein strategischer Rahmen für die Entwicklung von ländlichen Gebieten, Bergregionen und entlegenen Gebieten aufgenommen wird, der mit Strategien für rückständige und abgelegene Regionen abgestimmt wird, damit die Ziele der Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum, der intelligenten Dörfer, des Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen sowie der Digitalisierung, Ausbildung und Innovationen erreicht werden; fordert darüber hinaus, dass die intelligente Zusammenarbeit und die Partnerschaften zwischen den ländlichen und städtischen Zentren intensiviert werden und somit das Gleichgewicht bei den Beziehungen zwischen Stadt und Land wiederhergestellt wird;
 7. ermutigt die ländlichen Gebiete und Gemeinden, Projekte wie intelligente Dörfer zu entwerfen, die auf ihren bestehenden Stärken und Vorzügen aufbauen, und neue Möglichkeiten wie dezentrale Dienste, Energielösungen und digitale Technologien und Innovationen zu entwickeln;
 8. betont, dass die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs in ländlichen Gebieten und des Agrotourismus in den Bergen unter Wahrung der Besonderheiten dieser Gebiete, beispielsweise der Traditionen und der traditionellen lokalen Erzeugnisse, unterstützt werden muss, da der Tourismus eine beachtliche soziale, wirtschaftliche und kulturelle Wirkungskraft entfaltet;
 9. hebt außerdem das Potenzial der vulkanischen Berggebiete und Vulkane hervor und verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Beitrag der Vulkanologie zur Verwirklichung der Ziele für erneuerbaren Energieträger und zur Prävention und Bewältigung von Naturkatastrophen wie Vulkanausbrüchen;
 10. fordert die Kommission auf, in die künftigen Legislativvorschläge Bestimmungen aufzunehmen, die sich mit den Besonderheiten dieser Gebiete befassen, und für die Kohäsionspolitik nach 2020 angemessene Mittel, insbesondere aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, bereitzustellen;

Mittwoch, 3. Oktober 2018

11. weist darauf hin, dass der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) einen wesentlichen Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, insbesondere in ländlichen Gebieten, leistet und eine wichtige territoriale Dimension aufweist; empfiehlt daher, die ELER-Ausgaben weiterhin mit der Kohäsionspolitik zu verknüpfen, auch um integrierte und ergänzende Finanzierungen zu erleichtern und die Verfahren für die Begünstigten zu vereinfachen, damit die Regionen aus verschiedenen EU-Quellen Unterstützung erhalten und dadurch die Finanzierungsmöglichkeiten optimieren und in ländliche Gebiete investieren können;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Ausschuss der Regionen und den Mitgliedsstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 4. Oktober 2018

P8_TA(2018)0375

Einschränkung der Medienfreiheit in Belarus, insbesondere der Fall der Charta 97

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zu der Einschränkung der Medienfreiheit in Belarus, insbesondere dem Fall der Charta 97 (2018/2861(RSP))

(2020/C 11/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Belarus,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und alle Menschenrechtsübereinkommen, deren Vertragspartei Belarus ist,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die EU im Februar 2016 in einer Geste des guten Willens die meisten ihrer restriktiven Maßnahmen gegen Amtsträger und juristische Personen aus Belarus aufgehoben hat, um mit der so eingeleiteten Politik des Engagements Belarus dazu zu bewegen, dass es die Grundsätze der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit achtet;
- B. in der Erwägung, dass die EU mehrmals bekräftigte, die Beziehungen zwischen der EU und Belarus könnten erst dann ausgeweitet werden, wenn sie auf Vertrauen, den Werten der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und den Grundfreiheiten beruhen;
- C. in der Erwägung, dass die derzeitige Politik in Belarus diesen Werten zuwiderläuft und es der EU mithin nicht möglich ist, Belarus eine breitere Mitwirkung in der Östlichen Partnerschaft und engere Beziehungen anzubieten oder die Prioritäten der Partnerschaft zwischen der EU und Belarus zu unterzeichnen;
- D. in der Erwägung, dass sich die Lage im Hinblick auf die Medienfreiheit und die Meinungsfreiheit in Belarus weiter verschlechtert, was sich etwa in der massiven Schikanie von unabhängiger Nachrichtenportale und Journalisten wie im Fall BelTA zeigt;
- E. in der Erwägung, dass die Staatsorgane von Belarus unlängst eine Welle der Schikanie und Einschüchterung von Journalisten durch die Polizei ausgelöst haben;
- F. in der Erwägung, dass „Reporter ohne Grenzen“ feststellte, dass 2017 über 100 Journalisten – meist bei der Berichterstattung über Proteste der Opposition – festgenommen wurden; in der Erwägung, dass die Schikanie von freiberuflichen Journalisten, die für unabhängige, im Ausland ansässige Medien tätig sind, ein nie gekanntes Ausmaß erreicht hat, wobei es diesen Journalisten nicht möglich ist, eine Akkreditierung zu erhalten;
- G. in der Erwägung, dass sich die führende unabhängige Nachrichtenwebsite „charter97.org“, deren Schwerpunkt die Menschenrechte und Anliegen der Opposition sind und deren Name von der Charta 97 abgeleitet ist, einem von Journalisten, Oppositionspolitikern und Menschenrechtsverteidigern unterzeichneten Manifest für ein demokratisches Belarus, zum Umzug nach Warschau (Polen) gezwungen sah, von wo aus sie seit 2011 betrieben wird, nachdem sie von den Staatsorganen von Belarus mehrmals gesperrt worden war, in ihren Redaktionsräumen zwei Polizeirazzien durchgeführt und in demselben Jahr ihre Geräte beschlagnahmt worden waren;
- H. in der Erwägung, dass der Zugang zu der Website „charter97.org“ seit dem 24. Januar 2018 im Hoheitsgebiet von Belarus auf unbestimmte Zeit, ohne Gerichtsverfahren und aufgrund des ungenauen Vorwurfs der „Bedrohung der Interessen des Staates“ gesperrt ist; in der Erwägung, dass laut der Chefredakteurin der Website „charter97.org“, Natallja Radsina, im Monat nach der Sperrung die Anzahl der inländischen Besuche der Website „charter97.org“ um 70 Prozent zurückging;
- I. in der Erwägung, dass Natallja Radsina Morddrohungen erhält;
- J. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Russlands den Zugang zu der Website „charter97.org“ am 16. April 2018 auch auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation gesperrt haben;
- K. in der Erwägung, dass der Gründer der Website „charter97.org“, Aleh Bjabenin, im September 2010 in seiner Wohnung in der Nähe von Minsk erhängt aufgefunden wurde; in der Erwägung, dass der in Belarus geborene Pawel Scheremet, einer der Sprecher der Organisation, die hinter der Charta 97 steht, im Juli 2016 bei einem Autobombenanschlag in der ukrainischen Hauptstadt Kiew getötet wurde;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

- L. in der Erwägung, dass die Staatsorgane von Belarus Anfang August 2018 Razzien in den Redaktionsbüros mehrerer unabhängiger belarussischer Medien durchführten, zuerst bei „Tut.by“ und anschließend bei „BelaPAN“, „reality.by“, „Belaruskaja Nawuka“ und „Kultura“; in der Erwägung, dass bei den Razzien Journalisten festgenommen und inhaftiert wurden, darunter die Chefredakteurin von „Tut.by“, und zwar wegen des Vorwurfs des unrechtmäßigen Zugriffs und der unrechtmäßigen Verwendung von Online-Meldungen der staatlichen Nachrichtenagentur BelTA;
- M. in der Erwägung, dass das Untersuchungskomitee von Belarus am 7. August 2018 auf der Grundlage von Artikel 349 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ein Strafverfahren gegen Journalisten und Redakteure mehrerer Online-Medien einleitete, und zwar wegen eines Vergehens (des unbefugten Zugriffs auf Computerinformationen aus sonstigem persönlichem Interesse, bei dem erheblicher Schaden verursacht wurde), das mit bis zu zwei Jahren Haft bestraft werden kann, und dabei 18 Journalisten festnehmen ließ, von denen sieben für drei Tage als Verdächtige eingestuft und in Untersuchungshaft genommen wurden; in der Erwägung, dass in manchen Fällen Druck auf Journalisten und ihre Angehörigen ausgeübt wurde und sie gezwungen wurden, mit dem Geheimdienst und der Polizei zusammenzuarbeiten,
- N. in der Erwägung, dass mit den jüngsten, im Juni 2018 angenommenen Änderungen des Gesetzes über die Massenmedien die Kontrolle der Regierung über Online-Medien ausgeweitet wird; in der Erwägung, dass im Zuge der Änderungen, die am 1. Dezember 2018 in Kraft treten, weitere bürokratische Hürden für Websites errichtet werden, die sich offiziell als Online-Medien registrieren lassen wollen;
- O. in der Erwägung, dass Websites, die sich trotz der neuen Rechtsvorschriften nicht registrieren lassen wollen oder die neuen Kriterien nicht erfüllen, die Akkreditierung bei Regierungsstellen verweigert wird, wodurch die Pressezensur verschärft wird; in der Erwägung, dass sowohl registrierte als auch nicht registrierte Online-Medien zudem verpflichtet sein werden, die Namen der Personen zu erfassen, die dort Kommentare schreiben; in der Erwägung, dass die Eigentümer registrierter Online-Medien überdies für den Inhalt dieser Kommentare haftbar gemacht werden;
- P. in der Erwägung, dass nach den neuen Rechtsvorschriften die Verfasser sämtlicher Beiträge und Kommentare in Online-Foren namentlich genannt werden müssen und die Eigentümer der Website die Kommentare moderieren müssen;
- Q. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechtslage in Belarus, Miklós Haraszti, und der Beauftragte der OSZE für die Freiheit der Medien, Harlem Désir, die Auffassung vertreten, diese Gesetzesänderungen seien eine nicht hinnehmbare Einschränkung der Meinungsfreiheit und des Zugangs zu Informationen;
- R. in der Erwägung, dass Belarus in der jährlich erstellten Rangliste der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ im Jahr 2017 auf Platz 155 von 180 Ländern lag;
- S. in der Erwägung, dass seit Anfang 2018 belarussische Journalisten, deren Recht, Informationen zusammenzutragen, zu speichern und zu verbreiten, in der Verfassung verankert ist, wegen der Zusammenarbeit mit nicht akkreditierten ausländischen Massenmedien über 70 Mal zu Geldstrafen verurteilt wurden, die sich auf über 60 000 BYN belaufen; in der Erwägung, dass Artikel 22.9 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuchs als wirkungsvolles Instrument zur Schikanie von unabhängigen Journalisten und Medien eingesetzt wird, etwa von Belsat TV, einem Fernsehsender, dessen Programm seit 2011 aus Polen ausgestrahlt wird;
- T. in der Erwägung, dass Belarus nach wie vor das einzige Land in Europa ist, das noch immer die Todesstrafe vollstreckt;
- U. in der Erwägung, dass bestimmte Gruppen von Menschen in Belarus Freiheitsberaubung, willkürlichen Inhaftierungen, der Verweigerung ordnungsgemäßer ärztlicher Versorgung und des Kontakts mit Familienmitgliedern während der Haft, staatlich organisierter körperlicher und psychologischer Gewalt, Strafverfolgung und Verurteilung aus fadenscheinigen Gründen und auf der Grundlage gefälschter Beweismittel, unverhältnismäßigen Geldbußen, Verwaltungssanktionen und anderen Formen der Repression durch die Staatsorgane von Belarus ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass dazu auch politische Gefangene (vor allem Michail Schamtschuschny und Dsmityr Palijenka), bekannte Oppositionspolitiker, Menschenrechtsvertefcher, Akteure der Zivilgesellschaft, Umweltschützer, nichtstaatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen, unabhängige Blogger, Journalisten und Redakteure, friedliche Demonstranten aus allen Gesellschaftsschichten und insbesondere unabhängige Gewerkschafter (vor allem Henads Fjadynitsch und Ihar Komlik) zählen;
1. verurteilt die wiederholte Schikanie und Inhaftierung von Journalisten und unabhängigen Medien in Belarus aufs Schärfste; fordert die Staatsorgane auf, den gegen Journalisten und unabhängige Medien gerichteten Schikanierungen, Einschüchternungen und Bedrohungen durch die Justiz ein Ende zu setzen und es allen Nachrichtenportalen zu ermöglichen, ihrer Tätigkeit ungehindert nachzugehen;
2. erachtet es als nicht hinnehmbar, dass die Nachrichtenwebsite „charter97.org“ seit Januar 2018 von den Staatsorganen von Belarus gesperrt wird; fordert die Staatsorgane von Belarus erneut auf, die Sperre des Zugangs zu der Nachrichtenwebsite umgehend und bedingungslos aufzuheben;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

3. verurteilt aufs Schärfste, dass Änderungen am Mediengesetz angenommen worden sind, die der verschärften Kontrolle des Internets dienen; bekundet erneut tiefe Besorgnis über die Verschlechterung des Klimas für unabhängige Websites und Websites der Opposition sowie die Medien und Journalisten in Belarus;
4. vertritt die Auffassung, dass unabhängige Medien keine Bedrohung für die Staatsorgane darstellen, sondern vielmehr ein wichtiges Element des Systems der gegenseitigen Kontrolle sind und daher von der Regierung als möglicher kritischer Partner und nicht als Feind angesehen werden sollten;
5. bedauert, dass Belarus nach wie vor eine repressive und undemokratische Politik gegenüber Journalisten, Juristen, politischen Aktivisten, Menschenrechtsverteidigern, Akteuren der Zivilgesellschaft, Gewerkschaftern und sonstigen Personen, die als Bedrohung für das politische Establishment angesehen werden, verfolgt; betont, dass durch diese Repression eine engere Partnerschaft mit der EU und eine breitere Mitwirkung in der Östlichen Partnerschaft behindert werden;
6. fordert die Staatsorgane von Belarus erneut auf, die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, einschließlich der Wahrung eines wahrheitsgetreuen und unparteiischen Journalismus, im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den von Belarus ratifizierten internationalen und regionalen Menschenrechtsübereinkünften zu stärken;
7. fordert die Organe der Union auf, im Rahmen der Prioritäten der Partnerschaft zwischen der EU und Belarus nachdrücklich auf die Unabhängigkeit der Medien, die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit zu verweisen; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die EU-Hilfsprogramme und sonstige Formen der bilateralen Zusammenarbeit einschließlich finanzieller Unterstützung an klare und konkrete Schritte in Richtung Demokratie und Offenheit, darunter eine umfassende Wahlreform und die uneingeschränkte Achtung der Medienfreiheit, geknüpft sein müssen;
8. fordert den EAD und die Kommission auf, in Belarus und im Ausland tätige Organisationen der Zivilgesellschaft auch künftig zu unterstützen; betont in diesem Zusammenhang, dass alle unabhängigen Informationsquellen der belarussischen Gesellschaft unterstützt werden müssen, darunter auch Sendungen in belarussischer Sprache und im Ausland tätige Medien wie die Website „character97.org“ oder Belsat TV;
9. fordert die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, die Lage der Medienfreiheit in Belarus in Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Belarus genau zu beobachten;
10. fordert die Staatsorgane von Belarus nachdrücklich auf, den politischen und öffentlichen Organisationen die uneingeschränkte und ungehinderte Ausübung ihrer Tätigkeit zu gestatten und Artikel 193-1 des Strafgesetzbuchs, mit dem das Recht auf friedliche Versammlung und die Vereinigungsfreiheit eingeschränkt werden, aufzuheben;
11. fordert mit Nachdruck die bedingungslose und umgehende Freilassung der politischen Gefangenen Michail Schamtschuschny und Dsmirny Palijenka sowie die uneingeschränkte Rehabilitierung aller ehemaligen politischen Gefangenen; fordert die Staatsorgane auf, es allen unabhängigen Gewerkschaften zu ermöglichen, ihrer legitimen und zentralen Rolle in der Gesellschaft ungehindert nachzukommen; bedauert, dass die führenden Mitglieder der unabhängigen Gewerkschaft REP Henads Fjadynitsch und Ihar Komlik am 24. August 2018 zu vier Jahren Freiheitsentzug verurteilt wurden;
12. würdigt die Arbeit des aktuellen Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für die Menschenrechtslage in Belarus, Miklós Haraszti, und weist seine Nachfolgerin Anaïs Marin auf die Vielzahl der Fälle von Amtsmissbrauch, die Einschränkung individueller und kollektiver Freiheiten sowie die Repression der Zivilgesellschaft, der unabhängigen Gewerkschaften und der Medien hin, die auch Miklós Haraszti in seinen Berichten eindeutig festgestellt hat;
13. fordert in diesem Zusammenhang, dass die Staatsorgane von Belarus das Mandat des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für die Menschenrechtslage in Belarus umgehend anerkennen und dass die Kommission, die Europäische Investitionsbank und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung jede weitere finanzielle oder technische Unterstützung für Belarus von den oben dargelegten Umständen abhängig machen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die EU die Zivilgesellschaft von Belarus weiterhin direkt finanziell unterstützen kann;
14. ist nach wie vor beunruhigt über den Bau des Kernkraftwerks in Astrawez; weist auf den Bericht über Stresstests und die entsprechenden Empfehlungen hin, die am 3. Juli 2018 veröffentlicht wurden, und fordert, dass jedes weitere Voranbringen der Zusammenarbeit zwischen der EU und Belarus – insbesondere die Unterzeichnung der Prioritäten der Partnerschaft zwischen der EU und Belarus – an die Bedingung geknüpft wird, dass die Empfehlungen in Bezug auf Stresstests umgesetzt werden;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten und der Regierung von Belarus zu übermitteln.

Donnerstag, 4. Oktober 2018

P8_TA(2018)0376

VAE, insbesondere die Lage des Menschenrechtsverteidigers Ahmad Mansur**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zu den VAE, insbesondere der Lage des Menschenrechtsverteidigers Ahmad Mansur (2018/2862(RSP))**

(2020/C 11/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen einschließlich der Entschließung vom 26. Oktober 2012 zur Menschenrechtssituation in den Vereinigten Arabischen Emiraten ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Vorsitzenden des Unterausschusses Menschenrechte vom 4. Juni 2018, in der er die Verurteilung von Ahmad Mansur zu einer zehnjährigen Haftstrafe missbilligte;
 - unter Hinweis auf Artikel 30 der Verfassung der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE),
 - unter Hinweis auf die Arabische Menschenrechtscharta, der die VAE als Vertragspartei angehören,
 - unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen der EU und ihren Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2015-2019,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Oktober 2017 über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie,
 - unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern von 2004, die 2008 aktualisiert wurden,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen vom 12. Juni 2018, in der sie die sofortige Freilassung des inhaftierten Menschenrechtsverteidigers Ahmad Mansur forderten,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Ko-Vorsitzenden vom 18. Juli 2016 auf der 25. Tagung des Gemeinsamen Rates und Ministertagung der Europäischen Union und des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten in Brüssel,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), denen die VAE als Vertragspartei angehören,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Ahmad Mansur im März 2017 von Sicherheitskräften der VAE festgenommen wurde; in der Erwägung, dass er ein bekannter Menschenrechtsverteidiger ist und ihm 2015 der Martin-Ennals-Preis für Menschenrechtsverteidiger verliehen wurde; in der Erwägung, dass Ahmad Mansur womöglich der letzte in den VAE verbleibende Menschenrechtsverteidiger war, der öffentlich Kritik an den Behörden üben konnte;
- B. in der Erwägung, dass das Ministerium der VAE für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit am 29. März 2017 erklärte, dass das Büro für Internetkriminalität der Staatsanwaltschaft die Festnahme von Ahmad Mansur angeordnet habe, da er über das Internet falsche und irreführende Informationen verbreitet habe, mit denen er auf die Ausbreitung von Antipathie und Sektierertum abgezielt habe; in der Erwägung, dass aus dieser und aus anderen offiziellen Erklärungen der Behörden der VAE hervorgeht, dass der einzige Grund für seine Festnahme, sein Gerichtsverfahren und seine Verurteilung der Inhalt seiner Meinungsäußerung im Internet war und dass die ihm vorgeworfenen Beschuldigungen auf angeblichen Verstößen gegen das repressive Gesetz der VAE zur Bekämpfung der Cyberkriminalität aus dem Jahr 2012 beruhen, das den Behörden der VAE erlaubt, Menschenrechtsverteidiger zum Schweigen zu bringen, und dafür herangezogen wurde, langjährige Haftstrafen und hohe finanzielle Sanktionen gegen Personen, die die Machthaber des Landes kritisieren, zu verhängen;
- C. in der Erwägung, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu dem Schluss gelangt ist, dass die Festnahme und geheime Haft von Ahmad Mansur eine Vergeltungsmaßnahme für sein Engagement für die Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen und für seine Meinungsäußerungen in den sozialen Medien einschließlich Twitter sowie dafür sein kann, dass er Organisationen wie etwa dem Gulf Centre for Human Rights als aktives Mitglied angehört;

(1) ABl. C 72 E vom 11.3.2014, S. 40.

Donnerstag, 4. Oktober 2018

- D. in der Erwägung, dass eine Gruppe von Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen die Regierung der VAE aufgefordert hat, Ahmad Mansur freizulassen, und seine Festnahme als unmittelbaren Übergriff auf die legitime Tätigkeit von Menschenrechtsverteidigern in den VAE bezeichnet hat;
- E. in der Erwägung, dass Ahmad Mansur nach einem höchst unfairen Verfahren in Abu Dhabi am 29. Mai 2018 zu einer zehnjährigen Haftstrafe verurteilt wurde, weil er in Form von Twitter-Posts sein Recht auf freie Meinungsäußerung in Anspruch genommen hatte; in der Erwägung, dass er außerdem mit einer Geldbuße in Höhe von 1 Million Dirham (2 32 475 EUR) belegt wurde und dass angeordnet wurde, ihn für einen Zeitraum von drei Jahren nach seiner Freilassung unter Überwachung zu stellen; in der Erwägung, dass Ahmad Mansur Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt hat, der Zeitpunkt des Berufungsverfahrens aber noch nicht feststeht;
- F. in der Erwägung, dass Ahmad Mansur nach seiner Festnahme im März 2017 Berichten zufolge keinerlei Kontakt mit seiner Familie aufnehmen durfte und ihm seither nur vier Besuche von seiner Frau zugebilligt wurden; in der Erwägung, dass er seit seiner Festnahme mutmaßlich in Einzelhaft festgehalten und gefoltert wird; in der Erwägung, dass er nach Angaben der Behörden der VAE in der Al-Sadr-Haftanstalt in Abu Dhabi einsitzt;
- G. in der Erwägung, dass es Ahmad Mansur offensichtlich nicht erlaubt war, einen unabhängigen Anwalt seiner Wahl zu benennen, obwohl ihm die Behörden diese Möglichkeit zugesagt hatten; in der Erwägung, dass das Recht, einen Anwalt zurate zu ziehen, gemäß Artikel 16 der Arabischen Menschenrechtscharta, die von den VAE ratifiziert wurde, ein Grundrecht jeder festgenommenen Person ist;
- H. in der Erwägung, dass Ahmad Mansur von den Behörden der VAE mehr als sechs Jahre lang schikaniert und verfolgt wurde und mehrmals körperliche Angriffe, Morddrohungen und physische und elektronische Überwachung erdulden musste; in der Erwägung, dass er 2011 nach sieben Monaten Untersuchungshaft in einem als unfair geltenden Verfahren aufgrund von „Beamtenbeleidigung“ zu drei Jahren Gefängnis verurteilt wurde; in der Erwägung, dass er nach acht Monaten im Anschluss an einen Gnadenakt des Präsidenten freikam, die Behörden ihm aber nie seinen Pass zurückgaben, was de facto einem Reiseverbot gleichkommt;
- I. in der Erwägung, dass Ahmad Mansur vor seiner Festnahme zu den 133 Unterzeichnern einer Petition gehörte, in der allgemeine und direkte Wahlen in den VAE und Legislativbefugnisse für den Nationalen Bundesrat – ein die Regierung beratendes Gremium – gefordert wurden; in der Erwägung, dass Ahmad Mansur außerdem Administrator eines Online-Forums namens Al-Hiwar al-Emarati war, in dem die Regierungspolitik und die Machthaber der VAE kritisiert wurden; in der Erwägung, dass er dem beratenden Ausschuss von Human Rights Watch für den Nahen Osten und Nordafrika angehört und die Menschenrechtssinstrumente der Vereinten Nationen engagiert einsetzt;
- J. in der Erwägung, dass Einwohner der VAE, die sich für Menschenrechtsbelange einsetzen, einem ernststen Risiko von willkürlicher Festnahme, Inhaftierung und Folter ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass die Repressalien gegenüber friedlichen Aktivisten, die Verfassungsreformen und Reformen mit Blick auf Menschenrechtsbelange fordern, nach wie vor andauern; in der Erwägung, dass Übergriffe auf Angehörige der Zivilgesellschaft einschließlich der Bemühungen, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Anwälte und andere Personen zum Schweigen zu bringen, festzunehmen oder zu schikanieren, in den letzten Jahren immer häufiger geworden sind;
- K. in der Erwägung, dass die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten nach ihrer Reise in die VAE im Jahr 2014 erklärte, dass Anwälte, die Fälle im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit annehmen, schikaniert, bedroht und unter Druck gesetzt werden; in der Erwägung, dass sie die Tatsache beklagte, dass die Justiz nach wie vor de facto von der Exekutive der Regierung kontrolliert wird;
- L. in der Erwägung, dass immer mehr Erkenntnisse dafür vorliegen, dass die EU-Mitgliedstaaten Ausfuhren von verschiedenen Technologien für die digitale Überwachung in Länder einschließlich der VAE genehmigt haben, die eine katastrophale Menschenrechtsbilanz aufweisen;
- M. in der Erwägung, dass in den VAE nach wie vor die Todesstrafe vollstreckt wird; in der Erwägung, dass derzeit mindestens 19 Menschen der Vollstreckung ihrer Todesstrafe entgegensehen und 2017 eine Hinrichtung stattgefunden hat;
1. verurteilt aufs Schärfste, dass Ahmad Mansur und andere Menschenrechtsverteidiger schikaniert, verfolgt und inhaftiert werden, und das nur, weil sie sich für die Wahrung der Menschenrechte einsetzen und sowohl online als auch offline von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen; fordert die Behörden der VAE auf, im Fall der Angriffe auf Akteure der Zivilgesellschaft gründlich und unparteiisch zu ermitteln, damit die Täter zur Rechenschaft gezogen werden;
 2. fordert die Behörden auf, Ahmad Mansur unverzüglich und bedingungslos wieder auf freien Fuß zu setzen und alle Vorwürfe gegen ihn fallen zu lassen, da er ein gewaltloser politischer Gefangener ist und nur deshalb festgenommen wurde, weil er – unter anderem durch seinen Einsatz für die Menschenrechte – auf friedliche Weise von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht hat; fordert ferner, dass alle gewaltlosen politischen Gefangenen in den VAE unverzüglich und bedingungslos freigelassen werden und alle Vorwürfe gegen sie fallen gelassen werden;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

3. bringt seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck angesichts der Berichte, wonach Ahmad Mansur in der Haftanstalt gefoltert und misshandelt wird und in Einzelhaft sitzt; fordert die Behörden auf, all diesen Anschuldigungen nachzugehen und ihm umgehend regelmäßigen Kontakt zu einem Anwalt und seiner Familie sowie Zugang zu jeder Form medizinischer Versorgung zu gewähren, die er benötigt; weist die Behörden der VAE darauf hin, dass anhaltende und unbefristete Einzelhaft gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen als Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung angesehen werden kann, und dass der Umstand, dass bei seiner Festnahme und Inhaftierung weder ein Haftbefehl noch eine gerichtliche Kontrolle vorhanden waren, einen Verstoß gegen die grundlegenden Prinzipien eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Sinne der internationalen Menschenrechtsnormen darstellt;
4. fordert die Behörden der VAE auf, dafür Sorge zu tragen, dass inhaftierte Personen, die gegen das Gesetz verstoßen haben sollen, ein ordnungsgemäßes Verfahren durchlaufen und ein freies und faires Gerichtsverfahren nach internationalen Standards erhalten;
5. fordert die VAE auf, das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Cyberkriminalität zu überarbeiten, damit es den internationalen Normen im Zusammenhang mit dem jeder Person zustehenden Recht, Informationen und Gedankengut ausfindig zu machen, aufzunehmen, zu verbreiten und weiterzugeben, mit der Meinungsfreiheit und mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung, Informationen, Zugang zum Internet und auf Privatsphäre entspricht; fordert die Behörden der VAE nachdrücklich auf, das Gesetz zur Terrorismusbekämpfung, das Gesetz von 2012 gegen Cyberkriminalität und das Bundesgesetz Nr. 2/2008 zu ändern, da diese Gesetze immer wieder zur Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern herangezogen werden;
6. fordert die Behörden der VAE auf, alle Formen der Schikanie einzelner Personen einzustellen und die gegen Menschenrechtsverteidiger verhängten Reiseverbote unverzüglich aufzuheben, und fordert sie außerdem nachdrücklich auf, unter allen Umständen zu garantieren, dass Menschenrechtsverteidiger in den VAE sowohl innerhalb als auch außerhalb des Landes ihrer legitimen Tätigkeit im Bereich der Menschenrechte nachgehen können, ohne Repressalien fürchten zu müssen;
7. fordert ein EU-weites Verbot der Ausfuhr und des Verkaufs jeglicher Form von Sicherheitsausrüstung an die VAE sowie der Modernisierung und Instandhaltung derartiger Ausrüstung, die zur Unterdrückung eingesetzt wird oder werden kann, einschließlich Technologien für die Überwachung des Internets; zeigt sich besorgt darüber, dass der Einsatz bestimmter Technologien für digitale Überwachung mit doppeltem Verwendungszweck gegen Aktivisten und Journalisten stetig zunimmt; begrüßt in diesem Zusammenhang die laufenden Anstrengungen der Organe der EU um eine Aktualisierung der Verordnung zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck;
8. ist besorgt darüber, dass immer mehr Personen dafür bestraft werden, dass sie mit den Vereinten Nationen und ihren verschiedenen Gremien zusammenarbeiten; fordert die Behörden der VAE nachdrücklich auf, die Behinderung und Schikanie von Personen, die sich für Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen engagieren, einzustellen; fordert die Behörden darüber hinaus nachdrücklich auf, Experten der Vereinten Nationen, internationalen nichtstaatlichen Organisationen oder offiziellen Vertretern der EU den Besuch Ahmad Mansurs zu ermöglichen;
9. fordert größere Freiheiten in den VAE; betont, dass die VAE ihren internationalen Verpflichtungen im Rahmen der Menschenrechtsnormen nachkommen müssen, und fordert die Behörden nachdrücklich auf, den Schutz der Rede- und Gedankenfreiheit sowie der Freiheit der Meinungsäußerung sowohl online als auch offline für alle Bürger der VAE sicherzustellen und alle Bestimmungen der Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechtsverteidiger, insbesondere Artikel 1, Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 2, einzuhalten; betont, dass diese Freiheiten nicht nur durch universelle Menschenrechtsinstrumente, sondern auch durch die Arabische Menschenrechtscharta – der die VAE als Vertragspartei angehören – garantiert werden;
10. fordert die VAE auf, ihre Absicht, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte die höchsten Standards einzuhalten, zu bekräftigen, indem sie den IPBPR und seine Fakultativprotokolle ratifizieren und allen Mandatsträgern der Sonderverfahren der Vereinten Nationen eine ständige Einladung zum Besuch des Landes aussprechen;
11. fordert die HR/VP, die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, öffentlich eindeutig Stellung gegen diesen eklatanten Verstoß gegen die Menschenrechte zu beziehen, etwa indem sie im Rahmen jedes Kontakts, den sie mit den VAE pflegen, die Freilassung Ahmad Mansurs fordern; fordert die EU-Delegation in Abu Dhabi nachdrücklich auf, Ahmad Mansur jedwede angemessene Unterstützung zukommen zu lassen, etwa in Form von Besuchen in der Haftanstalt, der Beobachtung des Gerichtsverfahrens oder der Bereitstellung rechtlicher oder jeder anderen Form von Unterstützung, die er benötigt; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, dem Europäischen Parlament über die Maßnahmen, die die EU-Delegation bislang zur Unterstützung Ahmad Mansurs ergriffen hat, Bericht zu erstatten;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

12. fordert den EAD auf, gezielte EU-Maßnahmen gegen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorzuschlagen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen zu übernehmen;
 13. bekräftigt, dass es die Todesstrafe unter allen Umständen ablehnt, und fordert ein Moratorium mit dem Ziel ihrer Abschaffung;
 14. fordert einen fortwährenden Dialog zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und den VAE; betrachtet regelmäßige interparlamentarische Treffen zwischen dem Parlament und seinen Partnern in der Golfregion als wichtiges Forum, mit dem ein konstruktiver, offener Dialog über gemeinsame Anliegen entwickelt werden kann; betont, dass der Schwerpunkt in interparlamentarischen Debatten nicht nur auf Sicherheits- und Handelsfragen gelegt werden sollte, sondern dass auch über die Wahrung der Menschenrechte als zentrales Thema diskutiert werden sollte;
 15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Regierung und dem Parlament der Vereinigten Arabischen Emirate, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Regierungen der Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrates zu übermitteln; fordert, dass diese Entschließung ins Arabische übersetzt wird.
-

Donnerstag, 4. Oktober 2018

P8_TA(2018)0377

Willkürliche Massenfestnahmen von Uiguren und Kasachen im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zu willkürlichen Massenfestnahmen von Uiguren und Kasachen im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang (2018/2863(RSP))

(2020/C 11/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in China, insbesondere seine Entschließungen vom 26. November 2009 zu China: Minderheitenrechte und Anwendung der Todesstrafe ⁽¹⁾, vom 10. März 2011 zu der Lage und dem Kulturerbe in Kaschgar (Uigurisches Autonomes Gebiet Xinjiang, VR China) ⁽²⁾, vom 6. Juli 2017 zu den Fällen des Nobelpreisträgers Liu Xiaobo und von Lee Ming-che ⁽³⁾, vom 15. Dezember 2016 zum Fall der tibetisch-buddhistischen Larung-Gar-Akademie und zum Fall Ilham Tohti ⁽⁴⁾ und vom 12. September 2018 zu dem Stand der Beziehungen zwischen der EU und China ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 36 der Verfassung der Volksrepublik China, in dem allen Bürgern das Recht auf Religionsfreiheit garantiert wird, und auf Artikel 4, in dem die Rechte der nationalen Minderheiten verankert sind,
 - unter Hinweis auf die seit 2003 bestehende strategische Partnerschaft zwischen der EU und China und auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des EAD vom 22. Juni 2016 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Elemente für eine neue China-Strategie der EU“ (JOIN(2016)0030),
 - unter Hinweis auf die 36. Runde des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und China vom 9. und 10. Juli 2018 in Peking,
 - unter Hinweis auf die Bemerkungen in der Ansprache von Michelle Bachelet, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf der 39. Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 10. September 2018, in der sie große Sorge über „Umerziehungslager“ äußerte und die chinesische Regierung aufforderte, unabhängige Ermittler zuzulassen;
 - unter Hinweis auf die jüngste Anfrage zur Sachklärung (allegation letter) der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Frage des Verschwindenlassens von Personen vom Mai 2018 an die chinesische Regierung, in der sie sich besorgt zeigte über die stetige Verschlechterung der Lage und den Anstieg der Zahl der Uiguren, die willkürlich festgehalten werden,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Förderung und Achtung der universellen Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit auch künftig im Mittelpunkt der langjährigen Beziehungen zwischen der EU und China stehen sollte, was im Einklang mit der Verpflichtung der EU, ebendiesen Werten in ihrem auswärtigen Handeln Rechnung zu tragen, und mit Chinas ausdrücklichem Interesse steht, diese Werte im Rahmen seiner eigenen Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Zusammenarbeit zu achten;
- B. in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtslage in China seit dem Amtsantritt von Präsident Xi Jinping weiter verschlechtert hat, wobei die Regierung eine immer feindlichere Haltung gegenüber dem gewaltfreien Ausdruck abweichender Meinungen, der Meinungs- und Religionsfreiheit und der Rechtsstaatlichkeit einnimmt;
- C. in der Erwägung, dass sich die Lage in Xinjiang, der Heimat von etwa elf Millionen Uiguren und Angehörigen der Volksgruppe der Kasachen, in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert hat, da die absolute Kontrolle über Xinjiang zu einer der obersten Prioritäten erhoben wurde, während immer wieder verübte terroristische Anschläge in oder angeblich im Zusammenhang mit Xinjiang weitere Herausforderungen darstellen;

⁽¹⁾ ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 80.

⁽²⁾ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 185.

⁽³⁾ ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 137.

⁽⁴⁾ ABl. C 238 vom 6.7.2018, S. 108.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0343.

Donnerstag, 4. Oktober 2018

- D. in der Erwägung, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung Schätzungen zitiert hat, wonach unter dem Vorwand der Bekämpfung von Terrorismus und religiösem Extremismus womöglich „Zehntausende bis über eine Million Uiguren“ im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang ohne eine Anklage oder ein Verfahren festgehalten werden; in der Erwägung, dass dies derzeit die weltweit größte Masseninhaftierung einer ethnischen Minderheitsbevölkerung wäre;
- E. in der Erwägung, dass der vom US-Kongress eingesetzte Exekutivausschuss zu China ebenfalls festgestellt hat, dass verlässliche Informationen vorliegen, wonach Uiguren, Kasachen und andere primär muslimische ethnische Minderheiten im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang willkürlichen Festnahmen, Folter, ungeheuerlichen Einschränkungen der Religionsausübung und Kultur und einem derart allgegenwärtigen digitalen Überwachungssystem unterzogen werden, dass durch Kameras mit Gesichtserkennung, Auslesen von Mobiltelefonen, DNS-Erfassung und eine umfassende und aufdringliche Polizeipräsenz jeder Aspekt des täglichen Lebens überwacht wird;
- F. in der Erwägung, dass Berichten zufolge Häftlinge unter schlechten Bedingungen gehalten, politischer Indoktrinierung einschließlich obligatorischer Schulungen in Patriotismus unterzogen und gezwungen werden, ihrer ethnischen und religiösen Identität abzuschwören; in der Erwägung, dass in jüngster Zeit über Todesfälle in der Haft, unter anderem Selbstmorde, berichtet wird;
- G. in der Erwägung, dass Berichten zufolge Tausende Kinder von ihren willkürlich in Internierungslagern festgehaltenen Eltern getrennt wurden und in überfüllten Waisenhäusern untergebracht werden, selbst wenn sich nur einer ihrer Elternteile in Lagerrhaft befindet;
- H. in der Erwägung, dass in einer Anhörung der Vereinten Nationen vom 13. August 2018 in Genf die chinesische Delegation die von Sachverständigen der Vereinten Nationen vorgetragene Vorwürfe abstritt, Angehörige der muslimischen Volksgruppe der Uiguren würden in Umerziehungslagern in der westlichen Region von Xinjiang festgehalten; in der Erwägung, dass es umfassende Indizien für den Bau und die Modernisierung dieser Einrichtungen gibt;
- I. in der Erwägung, dass einige ausländische Journalisten unter Druck gesetzt wurden, von der Berichterstattung über sensible Fragen wie die Menschenrechte der Uiguren und die Nutzung von Internierungslagern Abstand zu nehmen, in manchen Fällen sogar dadurch, dass ihnen die Verlängerung ihrer Presseakkreditierung verweigert wurde;
- J. in der Erwägung, dass nirgendwo auf der Welt die Bevölkerung so streng überwacht wird wie im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang; in der Erwägung, dass die dortige Regionalregierung Zehntausende zusätzliche Sicherheitskräfte eingestellt hat;
- K. in der Erwägung, dass Daten von einer sogenannten integrierten Plattform für gemeinsame Einsätze erhoben werden, die auch weitere Daten über die Bevölkerung wie das Verbraucherverhalten, Bankgeschäfte, den Gesundheitszustand und das DNS-Profil jedes einzelnen Einwohners des Uigurischen Autonomen Gebiets Xinjiang speichert; in der Erwägung, dass Muslimen in der Region vorgeschrieben wird, auf ihren Mobiltelefonen eine Spyware-App zu installieren, und dass es eine Straftat darstellt, die App nicht zu installieren;
- L. in der Erwägung, dass aus Zeugenaussagen und glaubwürdiger akademischer Forschung hervorgeht, dass gezielt gegen Uiguren mit Verbindungen zu Ausländern und religiöse Uiguren vorgegangen wird;
- M. in der Erwägung, dass Uiguren im Ausland unter Druck gesetzt worden sind, nach China zurückzukehren, vielfach mit Unterstützung der Aufnahmestaaten; in der Erwägung, dass chinesische Botschaften im Ausland vielen Uiguren die Ausstellung neuer Pässe verweigert haben, was zu Unsicherheit in Bezug auf Arbeit und Studium führte;
- N. in der Erwägung, dass Ersuchen der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie weiterer Mandatsträger der Sonderverfahren der Vereinten Nationen, unabhängige Ermittler nach Xinjiang zu entsenden, von der chinesischen Regierung routinemäßig abgewiesen werden;
- O. in der Erwägung, dass der uigurische Wirtschaftsprofessor Ilham Tohti am 23. September 2014 nach seiner Verhaftung im Januar desselben Jahres unter dem Vorwurf des Separatismus zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde; in der Erwägung, dass sieben seiner ehemaligen Studenten unter dem Vorwurf der Zusammenarbeit mit ihm ebenfalls festgenommen und zu Freiheitsstrafen zwischen drei und acht Jahren verurteilt wurden; in der Erwägung, dass Ilham Tohti Separatismus und Gewalt stets abgelehnt hat und für Versöhnung auf der Grundlage der Achtung der uigurischen Kultur eingetreten ist;
1. ist zutiefst besorgt angesichts der immer drakonischeren Unterdrückungsmaßnahmen, die sich gegen verschiedene Minderheiten, insbesondere gegen Uiguren und Kasachen, richten, wobei ihr in der Verfassung garantiertes Recht auf freien Ausdruck ihrer Kultur und die Freiheit der religiösen Überzeugung, auf Rede- und Meinungsfreiheit sowie auf friedliche Versammlung und Vereinigung weiter eingeschränkt wird; fordert die Staatsorgane auf, diese Grundfreiheiten zu achten;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

2. fordert die chinesische Regierung auf, die willkürlichen Massenfestnahmen von Angehörigen der Minderheiten der Uiguren und Kasachen unverzüglich einzustellen, alle Lager und Hafteinrichtungen zu schließen und die inhaftierten Personen sofort und bedingungslos freizulassen; ist zutiefst besorgt über die zahlreichen Vorwürfe in Bezug auf schlechte Bedingungen, Folter und Todesfälle in den Lagern; erinnert die chinesischen Staatsorgane daran, dass Einrichtungen zur Umerziehung jeglicher Rechtsgrundlage entbehren;
 3. ist äußerst beunruhigt über den gemeldeten Tod von Muhammad Salih Hadschim, Abdulnehed Mehsum, Aihan Memet und weiteren Personen, bei denen es sich durchweg um Uiguren fortgeschrittenen Alters, Akademiker und Gemeindevorsteher handelt, in Internierungslagern;
 4. ist zutiefst besorgt über die staatlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer „umfassenden Überwachung“ des Gebiets durch die Installation des chinesischen „Skynet“ zur elektronischen Überwachung in großen Ballungsräumen, den Einbau von GPS-Ortungsgaräten in sämtliche Kraftfahrzeuge, den Einsatz von Gesichtserkennungsscannern an Kontrollpunkten, Bahnhöfen und Tankstellen und die Maßnahmen der Polizei von Xinjiang zur Sammlung von Blutproben zwecks Erweiterung der chinesischen DNS-Datenbank;
 5. betont, dass die staatliche Kontrolle und die vorgeschriebene massenhafte Erfassung der Daten von Bürgern in erster Linie Uiguren, Kasachen und andere ethnische Minderheiten betreffen, was einen Verstoß gegen das völkerrechtlich verankerte Diskriminierungsverbot darstellt;
 6. fordert die chinesische Regierung nachdrücklich auf, die betroffenen Familien in allen Einzelheiten über die in Xinjiang verschleppten Menschen, einschließlich der Angaben über ihre Namen, ihren Verbleib und ihren derzeitigen Status, zu informieren;
 7. ist zutiefst besorgt über das chinesische Gesetz zur Terrorismusbekämpfung (2015) und die Verordnung über die Entradikalisierung, die eine zu weit gefasste Definition einer terroristischen Handlung enthalten; fordert China daher auf, klar zwischen friedlichem Dissens und gewalttätigem Extremismus zu unterscheiden;
 8. bekräftigt seine Forderung an die chinesische Regierung, den uigurischen Wissenschaftler Ilham Tohti und alle anderen, die ausschließlich wegen der friedlichen Ausübung ihrer Meinungsfreiheit inhaftiert sind, sofort und bedingungslos freizulassen, und fordert China ferner auf, bis zu deren Freilassung dafür Sorge zu tragen, dass sie regelmäßig uneingeschränkter Zugang zu ihren Familien und Anwälten ihrer Wahl erhalten; fordert außerdem die Freilassung von Eli Mamut, Hailaite Nijasi, Memetschan Abdulla, Abduhelil Sunun und Abdukerim Abduweli, wie von der EU in der 36. Runde des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und China vom 9. und 10. Juli 2018 in Peking gefordert wurde;
 9. fordert die Vizepräsidenten der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP), den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die weitere Entwicklung der Menschenrechtslage in Xinjiang einschließlich der zunehmenden staatlichen Unterdrückung von Uiguren, Kasachen und anderen ethnischen Minderheiten aufmerksam zu verfolgen und der höchsten Ebene der chinesischen Regierung eine deutliche Botschaft zu übermitteln, damit sie diese grotesken Menschenrechtsverletzungen beendet;
 10. fordert die chinesischen Staatsorgane auf, Journalisten und internationalen Beobachtern freien und ungehinderten Zugang zu Xinjiang zu gewähren;
 11. erinnert daran, wie wichtig es für die Europäische Union und die Mitgliedstaaten ist, das Problem der Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang bei den staatlichen Stellen Chinas, auch auf höchster Ebene, anzusprechen, was im Einklang mit dem Bekenntnis der Europäischen Union steht, unter anderem bei dem jährlichen Menschenrechtsdialog und dem bevorstehenden Europa-Asien-Gipfel entschlossen, klar und geeint gegenüber dem Land aufzutreten;
 12. ist zutiefst besorgt angesichts der Berichte über die Drangsalierung von Uiguren im Ausland durch die chinesischen Staatsorgane – zum Teil durch die Festnahme von Familienangehörigen – wodurch sie gezwungen werden sollen, andere Uiguren auszuspiönieren, nach Xinjiang zurückzukehren oder sich über die dortige Situation nicht zu äußern;
 13. begrüßt den Beschluss von Deutschland und Schweden, die Rückführung aller Angehörigen der Volksgruppen der Uiguren, der Kasachen oder anderer turkstämmiger Muslime angesichts der Gefahr der willkürlichen Inhaftierung, Folter oder anderer Misshandlung, denen sie in China ausgesetzt wären, dorthin auszusetzen, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten auf, dem Beispiel zu folgen und Asylanträge von turkstämmigen Muslimen, die Gefahr laufen, gegen ihren Willen nach China zurückgebracht zu werden, zu beschleunigen; fordert die EU-Mitgliedstaaten ferner auf, gegebenenfalls innerstaatliches Recht anzuwenden und die Einschüchterung von Gemeinschaften der turkstämmigen muslimischen Diaspora in Europa durch die chinesische Regierung zu untersuchen;
 14. erinnert China an seine Menschenrechtsverpflichtungen infolge der Unterzeichnung einer Vielzahl internationaler Menschenrechtsverträge, und weist darauf hin, dass von China daher die Einhaltung dieser Verpflichtungen erwartet wird;
 15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China zu übermitteln.
-

Donnerstag, 4. Oktober 2018

P8_TA(2018)0378

Strategiepaket für die öffentliche Auftragsvergabe

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zu dem Strategiepaket für die öffentliche Auftragsvergabe (2017/2278(INI))

(2020/C 11/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Oktober 2017 mit dem Titel „Eine funktionierende öffentliche Auftragsvergabe in und für Europa“ (COM(2017)0572),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Oktober 2017 mit dem Titel „Investitionen unterstützen durch eine freiwillige Ex-ante-Bewertung der Vergabeaspekte von Infrastrukturgroßprojekten“ (COM(2017)0573),
- unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2017/1805 der Kommission vom 3. Oktober 2017 zur Professionalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe – Errichtung einer Architektur für die Professionalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe (C(2017)6654) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 17. Mai 2017 über die Überprüfung der praktischen Anwendung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) (COM(2017)0242),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 11. Oktober 2017 über die Evaluierung der Europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung gemäß der Richtlinie 2014/55/EU (COM(2017)0590),

⁽¹⁾ ABl. L 259 vom 7.10.2017, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1.

Donnerstag, 4. Oktober 2018

- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2018,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, die Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel und den Standpunkt in Form von Änderungsanträgen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0229/2018),
- A. in der Erwägung, dass das Potenzial der öffentlichen Auftragsvergabe für den Aufbau einer wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft noch nicht voll ausgeschöpft ist und dass die über 250 000 öffentlichen Auftraggeber in der EU jährlich rund 14 % des BIP oder nahezu 2 Billionen EUR für die Beschaffung von Dienstleistungen, Bauleistungen und Lieferungen ausgeben;
 - B. in der Erwägung, dass das öffentliche Beschaffungswesen mit der Verwendung von Steuerzahlergeldern in beträchtlicher Höhe einhergeht, und dass die Beschaffungen daher auf eine ethisch korrekte, transparente und integre Weise und so effizient wie möglich durchgeführt werden sollten, sowohl in Bezug auf die Kosten als auch auf die Qualität der erbrachten Leistungen, damit den Bürgern hochwertige Güter und Dienstleistungen bereitgestellt werden können;
 - C. in der Erwägung, dass ordnungsgemäß umgesetzte Vergabevorschriften ein entscheidendes Instrument für die Stärkung des Binnenmarkts und für das Wachstum von Unternehmen und Beschäftigung in der EU darstellen und dass ein intelligenter Einsatz des öffentlichen Beschaffungswesens ein strategisches Instrument sein kann, um das Ziel der EU eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums zu erreichen, wodurch der Übergang zu nachhaltigeren Lieferketten und Geschäftsmodellen beschleunigt wird;
 - D. in der Erwägung, dass es im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen entscheidend darauf ankommt, dass das EU-Recht vollständig umgesetzt und durchgeführt wird, damit kleine und mittlere Unternehmen einfacher und kostengünstiger an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen können, wobei jedoch die Transparenz- und Wettbewerbsgrundsätze der EU uneingeschränkt zu wahren sind;
 - E. in der Erwägung, dass die Kommission am 3. Oktober 2017 eine zielgerichtete Konsultation zum Entwurf eines Leitfadens für eine innovationsfördernde öffentliche Beschaffung und am 7. Dezember 2017 eine gezielte Konsultation zum Umfang und zur Struktur eines Leitfadens der Kommission für eine sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung in die Wege geleitet hat;
 - F. in der Erwägung, dass laut einer in der Mitteilung der Kommission COM(2017)0572 erwähnten Umfrage aus dem Jahr 2016 nur vier Mitgliedstaaten in allen wichtigen Phasen von öffentlichen Vergabeverfahren auf digitale Technologien zurückgriffen, wie etwa elektronische Bekanntmachungen, elektronischer Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen, elektronische Übermittlung der Angebote, elektronische Bewertung der Angebote, elektronische Vergabe, elektronische Bestellung, elektronische Rechnungsstellung und elektronische Zahlung;
 - G. in der Erwägung, dass laut dem thematischen Datenblatt des Europäischen Semesters zur öffentlichen Auftragsvergabe vom November 2017 die Zahl der Ausschreibungen mit nur einem Angebot im Zeitraum 2006-2016 von 14 % auf 29 % gestiegen ist und dass laut der Mitteilung der Kommission COM(2017)0572 lediglich 45 % des Wertes der öffentlichen Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte an KMU gehen, was bei weitem nicht ihrem wirtschaftlichen Gewicht entspricht;
 - H. in der Erwägung, dass die mit den Richtlinien von 2014 eingeführten neuen Vorschriften einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Europa 2020 für eine nachhaltige, sozialere, innovativere und integrativere Wirtschaft leisten sollten, indem sie die Vergabeverfahren vereinfachen und mehr Kontrollen vorschreiben;
 - I. in der Erwägung, dass laut der Mitteilung der Kommission COM(2017)0572 bei 55 % der Ausschreibungen immer noch der niedrigste Preis als einziges Zuschlagskriterium herangezogen wird, statt beispielsweise strategische, soziale oder ökologische Kriterien;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

- J. in der Erwägung, dass die Europäische Union den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung verpflichtet ist;
- K. in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass sich die Auftragnehmer darauf verlassen können, dass die öffentlichen Beschaffungssysteme in der Union einfache und zugängliche elektronische Verfahren, umfassende Transparenz, Integrität und Datensicherheit bieten;

Rechtsrahmen und Umsetzung

1. begrüßt, dass nun – fast vier Jahre nach Abschluss der umfassenden Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens für die öffentliche Auftragsvergabe – das von der Kommission vorgeschlagene Paket nichtlegislativer Maßnahmen vorliegt, und erwartet, dass dadurch Impulse für eine bessere Umsetzung gegeben werden;
2. ist äußerst enttäuscht über das Tempo, mit dem viele Mitgliedstaaten die Vergaberichtlinien von 2014 umgesetzt haben, sowie über die zahlreichen Verzögerungen, und bedauert, dass sich die Kommission gezwungen sah, gegen einige Mitgliedstaaten ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; fordert einen raschen Abschluss der Umsetzung in allen Mitgliedstaaten ohne weitere Verzögerungen;
3. ist besorgt angesichts des anstehenden Ablaufs einer Reihe von Fristen, die in den Richtlinien vorgesehen sind, und zwar in Bezug auf die elektronische Auftragsvergabe und den Übergang der Mitgliedstaaten zu einer vollständig elektronischen Auftragsvergabe, einschließlich der elektronischen Rechnungsstellung; betont, dass die Förderung der vollständig elektronischen Auftragsvergabe in die digitalen Agenden der Mitgliedstaaten aufgenommen werden muss;
4. fordert die Kommission auf, den Leitfaden für eine innovationsfördernde öffentliche Beschaffung und den Leitfaden für eine sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung zügig fertigzustellen, um die Umsetzung der diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten zu erleichtern;
5. fordert die Kommission auf, die Leitfäden und sonstigen Instrumente, die entwickelt wurden, um den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Vergaberechts Hilfestellung zu geben, besser und eindeutiger zu organisieren, und zwar auf eine besser zugängliche und benutzerfreundlichere Weise und unter Beachtung der verfügbaren Sprachfassungen, damit sich alle in diesem Bereich tätigen Personen einen guten Überblick verschaffen können;
6. begrüßt den im Februar 2018 vorgestellten neuen Vergabeleitfaden für Fachleute, der Bediensteten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene dabei helfen soll, effiziente und transparente Vergabeverfahren im Zusammenhang mit EU-finanzierten Projekten zu gewährleisten;

Strategische und koordinierte Beschaffung

7. weist darauf hin, dass die geltenden Rechtsvorschriften der Union mehr denn je die Möglichkeit bieten, öffentliche Beschaffungen als ein strategisches Instrument zur Förderung der Ziele der EU-Politik einzusetzen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, hiervon möglichst umfassend Gebrauch zu machen; erinnert daran, dass die öffentliche Beschaffung auch auf regionaler und lokaler Ebene ein wichtiges Instrument zur Ergänzung lokaler und regionaler Strategien ist, und spricht sich dafür aus, öffentliche Anhörungen und Konsultationen mit den Endnutzern von Produkten und Dienstleistungen abzuhalten;
8. fordert einen umfassenden Einsatz einer innovationsfördernden Beschaffung, um ein intelligentes, umweltverträgliches und integratives Wachstum zu erzielen und die Kreislaufwirtschaft zu stärken; unterstreicht die Bedeutung der Kreislaufwirtschaft und weist in diesem Zusammenhang auf die neuen Möglichkeiten hin, die die neuen Vergaberichtlinien im Hinblick auf die Wiederverwendung von Waren und Dienstleistungen sowie im Hinblick auf, reparierte, wiederaufbereitete, erneuerte und sonstige nachhaltige und ressourceneffiziente Produkte und Lösungen bieten;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, die öffentliche Auftragsvergabe strategisch zu nutzen, um – auch im Hinblick auf KMU und Sozialunternehmen – ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu fördern; betont, dass die diesbezüglichen Strategien von den Mitgliedstaaten auf höchster Ebene systematisch bekannt gemacht und die Vergabestellen und Fachleute in der öffentlichen Verwaltung entsprechend unterstützt werden müssen;
10. weist darauf hin, dass Ausschreibungsbedingungen nicht übermäßig belastend sein sollten, damit der Zugang zu öffentlichen Aufträgen für alle Unternehmen, einschließlich KMU, möglich bleibt;
11. begrüßt das Beispiel der Verabschiedung nationaler Beschaffungsstrategien und legt weiteren Mitgliedstaaten nahe, diesem Beispiel zu folgen, um ihr Beschaffungswesen zu modernisieren und effektiver zu gestalten; betont, dass die öffentliche Auftragsvergabe eine Querschnittsaufgabe ist, die unterschiedliche Bereiche der öffentlichen Verwaltung betrifft, und dass es nicht nur einer Koordination, sondern auch einer Lenkungsstruktur bedarf, bei der die Hauptakteure einbezogen werden, sodass die grundlegenden Entscheidungen in einem stärker durch Zusammenarbeit geprägten Format getroffen werden können und von allen Beteiligten angenommen werden;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

12. begrüßt, dass viele Mitgliedstaaten Vorkehrungen für die Anwendung von Qualitätskriterien (einschließlich bestes Preis-Leistungs-Verhältnis) getroffen haben, und befürwortet eine systematische Anwendung dieses Prinzips; fordert die öffentlichen Auftraggeber auf, andere Kriterien als allein den Preis oder die Kosteneffizienz heranzuziehen und qualitative, ökologische und/oder soziale Aspekte zu berücksichtigen;
13. räumt zwar ein, dass ein niedriger Preis in einigen Fällen Ausdruck von innovativen Lösungen und einem effizienten Management sein kann, ist jedoch darüber besorgt, dass in einer Reihe von Mitgliedstaaten in exzessiver Weise auf das Zuschlagskriterium des niedrigsten Preises zurückgegriffen wird, ohne dass dabei auf Qualität, Nachhaltigkeit und soziale Integration geachtet wird, und fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Gründe für diese Situation zu analysieren und zu erläutern und gegebenenfalls geeignete Lösungen vorzuschlagen;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass ihre Vergabep Praxis mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vereinbar ist; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, in dieser Hinsicht die Konsultation von Menschen mit Behinderungen und deren Verbänden zu fördern;
15. fordert die Verabschiedung eines Europäischen Ethikkodexes für die öffentliche Auftragsvergabe, der sich an die verschiedenen Akteure im Vergabeverfahren richtet;
16. betont, wie wichtig es ist, dass die öffentlichen Auftraggeber bei ihren Beschaffungsentscheidungen gegebenenfalls den gesamten Lebenszyklus eines Produkts, einschließlich seiner Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen, und fordert die Kommission auf, zur Ausarbeitung von Methoden zur Umsetzung des Konzepts der „Lebenszykluskostenrechnung“ beizutragen;
17. weist darauf hin, dass innovative, soziale und ökologische Erwägungen legitime und wesentliche Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind und dass die öffentlichen Auftraggeber auch ökologische, innovative oder soziale Ziele verfolgen können, indem sie in nicht diskriminierender Weise gut durchdachte Lastenhefte verwenden und Variantenangebote zulassen, allerdings unter der Voraussetzung, dass die verlangten Eigenschaften mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen und in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Wert und seinen Zielen stehen;
18. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß EU-Vergaberecht verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass Auftragnehmer und Unterauftragnehmer die umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen vollständig einhalten, die an dem Ort gelten, an dem Bauaufträge ausgeführt, Dienstleistungen erbracht oder Waren hergestellt oder geliefert werden, und wie sie in einschlägigen internationalen Übereinkommen, im Unionsrecht und im nationalen Recht sowie in gemäß nationalem Recht und nationalen Gepflogenheiten geschlossen Tarifverträgen vorgesehen sind; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinien von 2014 nachkommen, und den Austausch bewährter Verfahrenswesen in diesem Bereich zu erleichtern;
19. erkennt an, dass eine qualitative Bewertung von Angeboten entsprechend geschulte Mitarbeiter in den Vergabestellen erfordert, und fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei der Verbreitung von Bewertungsmethoden und -praktiken zu unterstützen, insbesondere durch die Veranstaltung von Workshops und Schulungen; unterstreicht, dass eine solche Unterstützung auf allen Verwaltungsebenen angeboten werden sollte, auf denen öffentliche Aufträge vergeben werden;
20. betont, dass eine sozial verantwortliche Beschaffungspraxis den Lieferketten und den Risiken in Verbindung mit Phänomenen wie moderner Sklaverei, Sozialdumping und Menschenrechtsverletzungen Rechnung tragen muss; weist darauf hin, dass Bemühungen unternommen werden müssen, um sicherzustellen, dass die im Wege der öffentlichen Auftragsvergabe beschafften Waren und Dienstleistungen nicht unter Verletzung von Menschenrechten hergestellt bzw. erbracht wurden; fordert die Kommission auf, in ihren neuen Leitfaden zu den sozialen Aspekten bei Ausschreibungen materiell-rechtliche Vorschriften über ethisches Verhalten in den Lieferketten aufzunehmen;
21. begrüßt die Bemühungen mehrerer Mitgliedstaaten, Behörden einzurichten, die für die Koordinierung der Auftragsvergabe zuständig sind, und erkennt an, dass dies zu einer strategischen und effizienten Auftragsvergabe beiträgt;
22. fordert, dass mehr Mitgliedstaaten die Vorteile des zentralen Einkaufs und der Bündelung der öffentlichen Auftragsvergabe nutzen, und weist darauf hin, dass zentrale Beschaffungsstellen die Verbreitung von Fachwissen, bewährten Verfahren und Innovationen beschleunigen könnten und sollten;
23. betont, dass es insbesondere im Hinblick auf die Förderung von Innovationen wichtig ist, dass die öffentlichen Auftraggeber sich mit dem Markt befassen und die Phase vor der Auftragsvergabe in hinreichendem Maße zur Vorbereitung auf die nächsten Schritte nutzen; ist der Ansicht, dass die Phase vor der Auftragsvergabe auch eine wichtige Phase darstellt, wenn es darum geht, die Beteiligung von KMU zu fördern;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

24. ist der Auffassung, dass das neue Partnerschaftsverfahren einen Beitrag zur Förderung von Innovationen leisten wird, und ermutigt die öffentlichen Auftraggeber, mit dem Markt zusammenzuarbeiten, um innovative Methoden, Produkte, Bauleistungen oder Dienstleistungen zu entwickeln, die es noch nicht gibt; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass bislang 17 Innovationspartnerschaften eingeleitet wurden;

25. begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene freiwillige Ex-ante-Bewertung der vergaberelevanten Aspekte von großen Infrastrukturvorhaben und fordert die Kommission auf, den Helpdesk, den Mechanismus für die Bekanntmachung und den Mechanismus für den Informationsaustausch umgehend einzurichten und dabei die Vertraulichkeit uneingeschränkt zu wahren;

Digitalisierung und ordnungsgemäße Durchführung von Vergabeverfahren

26. bedauert die schleppende Einführung digitaler Technologien im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe in der Union und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich für eine rasche Digitalisierung der Verfahren und die Einführung elektronischer Verfahren in allen wichtigen Phasen einzusetzen, und zwar von der Bekanntmachung über den Zugang zu Ausschreibungen und die Einreichung von Angeboten bis hin zur Bewertung, Auftragsvergabe, Bestellung, Rechnungsstellung und Zahlung;

27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die elektronischen Formulare bis spätestens Ende 2018 einzuführen;

28. weist erneut darauf hin, dass die elektronische Auftragsvergabe eine ganze Reihe wichtiger Vorteile bietet, etwa erhebliche Einsparungen für alle Beteiligten, vereinfachte und verkürzte Verfahren, die Verringerung von Bürokratie und Verwaltungsaufwand, mehr Transparenz, mehr Innovationen sowie einen besseren Zugang von KMU zu den Beschaffungsmärkten;

29. stimmt mit der Kommission darin überein, dass Vertragsregister ein kosteneffizientes Instrument zur Verwaltung von Verträgen, zur Verbesserung von Transparenz, Integrität und Daten sowie zur besseren Verwaltung der öffentlichen Auftragsvergabe sein können;

30. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, die nationalen Vertragsregister mit der Datenbank TED (Tenders Electronic Daily) zu verknüpfen, um zu vermeiden, dass öffentliche Auftraggeber dieselben Informationen in zwei Systemen veröffentlichen müssen;

31. weist auf die Schwierigkeiten hin, die sich für die Bieter – insbesondere für KMU – im Zusammenhang mit den Anforderungen an Bescheinigungen und Unterschriften ergeben können, und befürwortet in diesem Zusammenhang ein System einfach zu erfüllender Anforderungen sowie die umfassende Anwendung des Einmalprinzips, um den Aufwand für die Bieter so gering wie möglich zu halten;

32. betont, dass alle Mitgliedstaaten in der Lage sein sollten, alle notwendigen Daten über die Umsetzung des Vergaberechts, darunter auch Daten über Ausschreibungen, Verfahren und Verträge sowie statistische Informationen, zur Verfügung zu stellen, auch um es der Kommission zu ermöglichen, die Funktionsweise des Binnenmarkts im Bereich der Auftragsvergabe zu bewerten;

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, die innovative Verwendung von Daten in einem offenen Format zu fördern, da solche Daten zunächst einmal für jede Regierung wichtig sind, um deren öffentliche Verwaltung zu steuern, und dass sie gleichzeitig die Nutzung ihres Potenzials durch Unternehmen ermöglichen, wodurch zugleich die Transparenz und Verantwortung der mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassten Organe und Einrichtungen gefördert wird; hebt hervor, dass bei der Veröffentlichung solcher Daten stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der EU-Besitzstand im Bereich des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen gebührend zu berücksichtigen sind;

Binnenmarkt und verbesserter Zugang zu öffentlichen Aufträgen

34. weist darauf hin, dass dem Wettbewerb zwischen Bietern eine entscheidende Bedeutung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zukommt und stellt mit Bedauern fest, dass die Wettbewerbsintensität im öffentlichen Beschaffungswesen in der Union in den letzten Jahren abgenommen hat; fordert die Mitgliedstaaten mit einem hohen Anteil von Vergabeverfahren mit nur einem Bieter auf, dieses Problem anzugehen;

35. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, häufiger von gemeinsamen - auch grenzüberschreitenden - Ausschreibungen Gebrauch zu machen, was durch die überarbeiteten EU-Vorschriften erleichtert wird, und fordert die Kommission auf, umfassende Unterstützung in diesem Bereich zu leisten; ist der Ansicht, dass diese Verfahren jedoch nicht zu Aufträgen in einem Umfang führen sollten, durch den KMU bereits in der ersten Phase des Prozesses ausgeschlossen werden;

36. bedauert, dass KMU und Unternehmen der Sozialwirtschaft nach wie vor Schwierigkeiten beim Zugang zu öffentlichen Aufträgen haben, und fordert die Kommission auf, die Wirksamkeit der in den Richtlinien von 2014 vorgesehenen Maßnahmen zu bewerten und erforderlichenfalls neue Lösungen vorzuschlagen;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

37. fordert die Kommission auf, dem Parlament über die Umsetzung des in Artikel 46 der Richtlinie 2014/24/EU verankerten Grundsatzes „Anwenden oder Begründen“ Bericht zu erstatten, mit dem öffentliche Auftraggeber verpflichtet werden, die wichtigsten Gründe für ihre Entscheidung, keine Unterteilung in Lose vorzunehmen, anzugeben und diese Gründe in den Auftragsunterlagen oder im Vergabevermerk systematisch zu erläutern;

38. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Teilnahme von KMU an Ausschreibungen zu fördern, beispielsweise durch eine Pflicht zur Aufteilung in Lose, wo dies möglich ist, oder durch eine Begrenzung des für die Teilnahme am Vergabeverfahren erforderlichen Umsatzes; betont, dass durch die Aufteilung von öffentlichen Aufträgen in Lose der Wettbewerb auf dem Markt gefördert und das Risiko einer Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten vermieden wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Beratungsdienste und Schulungen für KMU auszuarbeiten, damit die Beteiligung von KMU an Vergabeverfahren verbessert werden kann;

39. fordert die Kommission auf, insbesondere die sprachlichen, administrativen, rechtlichen oder sonstigen Hürden, die einer grenzüberschreitenden Auftragsvergabe im Wege stehen, zu untersuchen und entsprechende Lösungen vorzuschlagen oder einzugreifen, um eine funktionierende grenzüberschreitende Auftragsvergabe sicherzustellen;

40. betont, wie wichtig es ist, bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen die Interoperabilität sicherzustellen und eine Herstellerabhängigkeit (Lock-in-Effekt) zu vermeiden, und fordert die Kommission auf, Maßnahmen in diesem Bereich vorzuschlagen;

41. bedauert, dass keine eindeutigen und konsolidierten Daten zu öffentlichen Aufträgen in der EU vorliegen, und stellt fest, dass verlässliche Daten über den Zugang zu öffentlichen Aufträgen notwendig sind, um die Rechenschaftspflicht der Behörden zu überprüfen, und dass solche Daten ein Mittel zur Bekämpfung von Betrug und Korruption darstellen;

42. akzeptiert die Ergebnisse der Evaluierung der Nachprüfungsrichtlinie und die Entscheidung der Kommission, keine Überarbeitung des Rechtsakts vorzuschlagen, fordert aber, dass die nationalen Nachprüfungsstellen ihre Zusammenarbeit fortsetzen und von der Kommission mehr Anleitung erhalten, was die Anwendung der Richtlinien betrifft;

43. bedauert, dass die Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern noch nicht die erhofften Ergebnisse gebracht hat, insbesondere im Hinblick auf transnationale Infrastrukturvorhaben, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um eine bessere Durchführung der derzeit geltenden Vorschriften zu intensivieren;

44. hebt hervor, dass Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge transparent und diskriminierungsfrei sein müssen; betont erneut, dass ordnungsgemäße Rechtsbehelfsverfahren vorhanden und Hinweise für die Einlegung von Rechtsbehelfen zugänglich sein müssen;

Internationale Beschaffungsmärkte

45. fordert, dass die Union Maßnahmen ergreift, um Unternehmen aus der EU einen besseren Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten in Drittländern zu ermöglichen, da die öffentlichen Beschaffungsmärkte der EU zu den weltweit offensten gehören;

46. ist besorgt darüber, dass es in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge infolge staatlicher Einflussnahme auf Wettbewerber aus Drittländern zu unlauterem Wettbewerb kommt, und zwar insbesondere, aber nicht nur, auf dem Markt für Elektrofahrzeuge und Batterien; ist der Ansicht, dass handelspolitische Schutzinstrumente und öffentliche Vergabepaxis miteinander verknüpft werden müssen;

47. betont, dass die öffentlichen Beschaffungsmärkte von wesentlicher Bedeutung für die Wirtschaft sind, da sich die diesbezüglichen Ausgaben schätzungsweise auf 20 % des weltweiten BIP belaufen, und hebt hervor, dass durch die Verbesserung des Zugangs zu den Beschaffungsmärkten von Drittländern und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen aus der EU das Wachstum des Handels mit Waren und Dienstleistungen in erheblichem Umfang gesteigert werden kann und zudem sowohl in der EU als auch in Drittländern mehr Auswahl entsteht und das Geld der Steuerzahler mit einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis eingesetzt wird;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

48. weist darauf hin, dass die Beschaffungsmärkte von Drittländern Bietern aus der EU häufig de jure oder de facto verschlossen sind; fordert die Kommission auf, bessere Daten über internationale Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erheben und bereitzustellen; weist erneut darauf hin, dass laut Schätzungen der Kommission über die Hälfte der weltweiten Beschaffungsmärkte infolge protektionistischer Maßnahmen, die weltweit auf dem Vormarsch sind, dem freien internationalen Wettbewerb derzeit verschlossen bleiben, wohingegen öffentliche Aufträge in der EU im Wert von etwa 352 Mrd. EUR Bietern aus Mitgliedsländern des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen offenstehen; betont, dass sich die EU dieses Ungleichgewichts annehmen muss, ohne auf protektionistische Maßnahmen zurückzugreifen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Unternehmen aus der EU einen Zugang zu Drittlandsmärkten erhalten, der mit dem Zugang von Wettbewerbern aus Drittländern zu Märkten in der EU vergleichbar ist; stellt fest, dass der Vorschlag für das sogenannte International Procurement Instrument (IPI) unter bestimmten Voraussetzungen ein Mittel sein könnte, mit dem sich ein besserer Marktzugang erreichen ließe;

49. begrüßt, dass die Verbesserung des Zugangs zu den Beschaffungsmärkten einer der sechs vorrangigen Bereiche ist, in denen die Kommission in Bezug auf die öffentliche Auftragsvergabe tätig wird; betont, dass die Verbesserung des Zugangs zu den Beschaffungsmärkten in Drittländern, auch auf subnationaler Ebene, in Handelsverhandlungen von allerhöchstem Interesse für die EU ist, da viele Unternehmen aus der EU in verschiedenen Branchen sehr wettbewerbsfähig sind; betont, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge in alle künftigen Handelsabkommen aufgenommen werden sollte, damit möglichst viele Unternehmen aus der EU an Ausschreibungen im Ausland teilnehmen können; fordert die Kommission auf, die Einhaltung und die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen über öffentliche Aufträge in den Freihandelsabkommen der EU sicherzustellen; weist erneut darauf hin, dass der Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten in Drittländern mithilfe von Handelsabkommen verbessert werden sollte und dass ein verbesserter Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten in Drittländern und bessere Vorschriften über moderne, effiziente und transparente Vergabeverfahren – die entscheidend sind, wenn es gilt, Gelder der öffentlichen Hand mit einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis einzusetzen – zentrale Elemente aller künftigen Handelsabkommen der EU sein sollten, wobei die in den EU-Vergaberichtlinien verankerten berechtigten Gemeinwohlziele uneingeschränkt geachtet werden sollten; betont, dass Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern die in den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU festgelegten sozialen und ökologischen Kriterien erfüllen müssen, um für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Betracht zu kommen, und regt in diesem Sinne an, für die Vergabe solcher Aufträge auf das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots zurückzugreifen; stellt fest, dass im Zuge bilateraler und subregionaler Freihandelsabkommen der uneingeschränkte Zugang zu den Beschaffungsmärkten nicht immer garantiert ist; fordert die Kommission auf, einen möglichst umfassenden Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern auszuhandeln;

50. hebt hervor, dass bei allen Strategien zur Öffnung von öffentlichen Beschaffungsmärkten in Drittländern konkret auf die für KMU bestehenden Hindernisse und die spezifischen Bedürfnisse von KMU eingegangen werden muss, um ihnen den Zugang zu solchen Märkten zu erleichtern, da KMU bei der Erschließung von öffentlichen Beschaffungsmärkten in Drittländern besonders benachteiligt sind; allerdings ist auch angemessen zu berücksichtigen, wie sich die Konkurrenz durch neue Wettbewerber aus Drittländern auf KMU auswirken; fordert die Kommission auf, Anstöße dazu zu geben, dass KMU-freundliche Vergabeverfahren (auch länderübergreifende Initiativen und die Unterteilung von Aufträgen in Lose) in Handelsabkommen aufgenommen werden; unterstreicht die Vorteile, die sich insbesondere für KMU durch die Digitalisierung und die Verwendung der elektronischen Auftragsvergabe bei allen öffentlichen Beschaffungsvorgängen in Drittländern bieten können;

51. weist darauf hin, dass große aufstrebende Volkswirtschaften wie Brasilien, China, Indien und Russland noch nicht zu den Unterzeichnerstaaten des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) zählen, China und Russland das Beitrittsverfahren aber bereits offiziell eingeleitet haben, und fordert die Kommission auf, Drittländer in ihren Bemühungen um den Beitritt zu diesem Übereinkommen zu unterstützen, da multilaterale Übereinkommen der beste Weg sind, um auf lange Sicht gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen; betont, dass bilaterale Handelsabkommen mit ambitionierten Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge unter Wahrung der zugrunde liegenden Grundsätze des GPA ein probates Mittel sein können, um der multilateralen Zusammenarbeit neuen Schwung zu verleihen;

52. hebt hervor, dass das GPA nicht nur im Hinblick darauf wichtig ist, de jure einen Zugang zu Beschaffungsmärkten in Drittländern zu erlangen, sondern auch darauf, die Transparenz und Vorhersehbarkeit von Vergabeverfahren zu verbessern; legt der Kommission nahe, die Ausarbeitung weltweiter und übereinstimmender Standards für eine transparente Auftragsvergabe voranzubringen, da derartige Standards ein wichtiges Instrument für die Korruptionsbekämpfung sind; fordert die Kommission ausdrücklich auf, darauf hinzuwirken, dass in Handelsabkommen Bestimmungen über gemeinsame Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge aufgenommen werden, die es ermöglichen, Korruptionsfälle zu melden, die Verfahren zu vereinfachen und die Integrität und Transparenz der Bieter zu stärken;

Professionalisierung

53. begrüßt die Empfehlungen der Kommission zur Professionalisierung und fordert die Mitgliedstaaten auf, der Ausarbeitung nationaler Pläne Vorrang einzuräumen; schlägt vor, dass bei jedem Plan zwischen den Arten der Auftragsvergabe unterschieden werden sollte, insbesondere da der Zugang von KMU zu Aufträgen über Dienstleistungen und digitale Infrastruktur in anderer Weise erleichtert werden könnte als der Zugang zu öffentlichen Aufträgen bei großen Infrastrukturvorhaben;

54. fordert die Kommission auf, Instrumente für eine finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln vorzuschlagen, um Professionalisierungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten zu fördern;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

55. bedauert die geringe Professionalität der öffentlichen Auftraggeber und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Fachkenntnisse aller Akteure in allen Phasen des Vergabeverfahrens zu verbessern;

56. betont, dass sowohl die Auftraggeber als auch die Bieter hinreichend geschult werden müssen, damit sie in allen Phasen des Vergabeverfahrens effizient arbeiten können, und dass im Hinblick auf die Professionalisierung allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung sowie Qualitätskriterien, einschließlich sozialen und ökologischen Kriterien, Aufmerksamkeit geschenkt werden muss; ist der Ansicht, dass durch Verbesserungen bei der Frage, was und wie Behörden etwas beschaffen wollen, bessere Ergebnisse erzielt werden können; bedauert unbeschadet des Verhandlungsverfahrens, dass öffentliche Aufträge häufig an erfahrenere Unternehmen gehen, die in der Ausarbeitungsphase des öffentlichen Auftrags behilflich sind und daher auch eher in der Lage sind, am Ende den Zuschlag für den Auftrag zu erhalten;

57. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Universitäten zu ermutigen, Hochschullehrgänge zum EU-Vergaberecht weiterzuentwickeln und die Ausbildung und das Karrieremanagement von Beschaffungsfachleuten, einschließlich derjenigen, die in KMU tätig sind, zu verbessern, einschließlich der Entwicklung und Einführung zugänglicher IT-Instrumente; unterstützt die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Rahmens für einschlägige technische Fähigkeiten und EDV-Fähigkeiten;

o

o o

58. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 4. Oktober 2018

P8_TA(2018)0382

Beitrag der EU zu einem verbindlichen Instrument der Vereinten Nationen betreffend transnationale Wirtschaftsunternehmen im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zum Beitrag der EU zu einem verbindlichen Instrument der Vereinten Nationen betreffend die Rolle transnationaler und sonstiger Wirtschaftsunternehmen mit transnationalen Merkmalen im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen (2018/2763(RSP))

(2020/C 11/08)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2, 3, 21 und 23 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2016 zur Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments von 2010 zu Sozial- und Umweltnormen, Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Mai 2018 zu dem Jahresbericht über die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik ⁽²⁾,
- gestützt auf die Artikel 207 und 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie, den der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ am 25. Juni 2012 angenommen hat, und den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2015–2019, den der Rat am 20. Juli 2015 angenommen hat,
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 17/4 vom 16. Juni 2011 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Strategie der Kommission mit dem Titel „Handel für alle“,
- unter Hinweis auf die Leitfäden der Kommission zur Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Juli 2015 mit dem Titel „Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights – State of Play“ (Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte – Stand der Dinge) (SWD(2015)0144),
- unter Hinweis auf das Gutachten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) mit dem Titel „Improving access to remedy in the area of business and human rights at the EU level“ (Verbesserung des Zugangs zum Rechtsschutz im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte auf EU-Ebene) ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 19.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0230.

⁽³⁾ https://ec.europa.eu/anti-trafficking/publications/european-commission-sector-guides-implementing-un-guiding-principles-business-and-human_en

⁽⁴⁾ http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-opinion-01-2017-business-human-rights_en.pdf.

Donnerstag, 4. Oktober 2018

- unter Hinweis auf die Resolution 26/9 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 26. Juni 2014, mit der dieser beschloss, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zu transnationalen Unternehmen und sonstigen Wirtschaftsunternehmen im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen mit dem Mandat einzusetzen, ein internationales rechtsverbindliches Instrument zur Regulierung der Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und sonstiger Wirtschaftsunternehmen innerhalb der internationalen Menschenrechtsnormen auszuarbeiten,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2017) des Ausschusses der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) über Staatenpflichten im Rahmen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Zusammenhang mit Unternehmenstätigkeiten (E/C.12/GC/24),
- unter Hinweis auf die Grundsätze des Maastricht-Vertrags über extraterritoriale Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die „Global Compact“-Initiative der Vereinten Nationen ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- unter Hinweis auf die im Jahr 2017 überarbeitete Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik,
- unter Hinweis auf die OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Bekleidungs- und Schuhindustrie,
- unter Hinweis auf die von UNICEF entwickelten Grundsätze zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten durch Unternehmen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juni 2016 zu Wirtschaft und Menschenrechten,
- unter Hinweis auf die ISO-Norm 26000 „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung“,
- unter Hinweis auf die OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ⁽⁹⁾,

⁽⁵⁾ https://fianat-live-7318544636224c40bb0b0af5b09-745b6a8.divio-media.net/filer_public/50/a4/50a460ba-ac7b-4965-9bd8-022c03cb3226/maastricht-principles-en-de.pdf

⁽⁶⁾ <https://www.unglobalcompact.org/>

⁽⁷⁾ ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1.

Donnerstag, 4. Oktober 2018

- unter Hinweis auf die am 2. März 2016 angenommene Empfehlung des Europarats zum Thema „Menschenrechte und Wirtschaft“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2018 zur Gleichstellung der Geschlechter in Handelsabkommen der EU ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2017 zu dem Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt 2016 und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. November 2017 zu der EU-Afrika-Strategie: ein Ansporn für die Entwicklung ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. April 2017 zu der EU-Leitinitiative für die Bekleidungsbranche ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Februar 2017 zu der Überarbeitung des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2017 über die Auswirkungen des internationalen Handels und der Handelspolitik der EU auf globale Wertschöpfungsketten ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in internationalen Handelsabkommen ⁽¹⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2016 zu dem Jahresbericht 2015 über die Menschenrechte und die Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich ⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. November 2016 zur Steigerung der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit ⁽¹⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 zur Verantwortlichkeit von Unternehmen für schwere Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten ⁽²⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2016 zur Bekämpfung des Menschenhandels in den Außenbeziehungen der EU ⁽²¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. April 2016 zum Thema „Privatsektor und Entwicklung“ ⁽²²⁾,

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0066.

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0494.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0448.

⁽¹³⁾ ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 100.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 62.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 33.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 101.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 238 vom 6.7.2018, S. 57.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 36.

⁽²⁰⁾ ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 125.

⁽²¹⁾ ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 47.

⁽²²⁾ ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 209.

Donnerstag, 4. Oktober 2018

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2015 zu dem Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt 2014 und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich ⁽²³⁾,
 - unter Hinweis auf die von seinem Unterausschuss Menschenrechte in Auftrag gegebene Studie zum Thema „Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte“ ⁽²⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Anfragen an die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, die Kommission und den Rat zum Beitrag der EU zu einem verbindlichen Instrument der Vereinten Nationen betreffend die Rolle transnationaler und sonstiger Wirtschaftsunternehmen mit transnationalen Merkmalen im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen (O-000074/2018 – B8-0402/2018, O-000075/2018 – B8-0403/2018 und O-000078/2018 – B8-0404/2018),
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Entwicklungsausschusses,
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es sich bei den Werten, auf die sich die Europäische Union gründet, um die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte handelt; in der Erwägung, dass die Maßnahmen der EU auf internationaler Ebene (einschließlich in ihrer Entwicklungs- und Handelspolitik) von diesen Grundsätzen geleitet werden und im Einklang mit dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) stehen müssen, wie es auch in Artikel 208 des Vertrags von Lissabon verankert ist; in der Erwägung, dass dem Grundsatz der PKE gemäß Artikel 208 AEUV beim gesamten auswärtigen Handeln der EU Rechnung getragen werden muss;
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union sowohl eine normative Macht als auch eine Wirtschaftsmacht ist; in der Erwägung, dass sie als solche eine führende Rolle bei der Weitergabe bewährter Verfahren und der Entwicklung weltweiter Normen spielen muss;
- C. in der Erwägung, dass es die Umsetzung der Agenda 2030 erfordert, dass wirtschaftliche Entwicklung mit sozialer Gerechtigkeit, verantwortungsvoller Regierungsführung, der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der sozialen Rechte und des Rechts auf Menschenwürde und der Freiheit aller, sowie mit hohen Arbeits- und Umweltnormen Hand in Hand geht; in der Erwägung, dass sich nachhaltige Entwicklung, Handel und Menschenrechte gegenseitig beeinflussen und verstärken können;
- D. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverpflichtungen in erster Linie Sache der Staaten sind; in der Erwägung, dass Staaten zwar nicht per se für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, die von privaten Akteuren begangen werden, dass sie allerdings womöglich gegen ihre Verpflichtungen im Bereich der internationalen Menschenrechtsnormen verstoßen, wenn solche Verletzungen ihnen zugeschrieben werden können oder wenn sie keine adäquate Sorgfaltspflicht („due diligence“) walten lassen, um den Missbrauch durch private Akteure zu unterbinden, zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und Abhilfe zu schaffen; in der Erwägung, dass es im Allgemeinen im Ermessen der Staaten liegt, über solche Maßnahmen zu befinden, wobei sie politische Maßnahmen, die Gesetzgebung, Regulierungen und richterliche Entscheidungen heranziehen können;
- E. in der Erwägung, dass der Begriff der Sorgfaltspflicht in die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen Eingang gefunden hat ⁽²⁵⁾;
- F. in der Erwägung, dass Staaten innerhalb ihres Gebiets und/oder ihrer gerichtlichen Zuständigkeit ihren Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen sollten; in der Erwägung, dass Staaten die Erwartung klar festlegen sollten, dass zur Schutzpflicht Regelungen gehören, um dafür zu sorgen, dass sämtliche Wirtschaftsunternehmen, die in ihrem Gebiet ansässig sind bzw. ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, bei allen von ihnen ausgeübten Tätigkeiten die Menschenrechte achten, einschließlich im Rahmen von deren Tochterunternehmen sowie der von ihnen kontrollierten Unternehmen und Einrichtungen in deren Lieferkette weltweit;

⁽²³⁾ ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 151.

⁽²⁴⁾ [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/578031/EXPO_STU\(2017\)578031_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/578031/EXPO_STU(2017)578031_EN.pdf)

⁽²⁵⁾ <http://mneguidelines.oecd.org/48808708.pdf>

Donnerstag, 4. Oktober 2018

- G. in der Erwägung, dass die im Menschenrechtsrat einstimmig gebilligten Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte weiterhin den maßgeblichen Rahmen bilden, wenn es darum geht, dem Risiko vorzubeugen und dagegen anzugehen, dass sich Geschäftstätigkeiten nachteilig auf die Menschenrechte auswirken; in der Erwägung, dass aus der im Jahr 2017 vom Unterausschuss Menschenrechte des Europäischen Parlaments in Auftrag gegebenen Studie mit dem Titel „Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte“ klar hervorgeht, dass die EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte auf globaler Ebene am weitesten fortgeschritten sind und dass in diesen die meisten nationalen Aktionspläne verabschiedet wurden oder in Umsetzung begriffen sind;
- H. in der Erwägung, dass die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte für alle Staaten und Wirtschaftsunternehmen – sowohl für transnationale als auch für sonstige Wirtschaftsunternehmen – ungeachtet ihrer Größe, des Wirtschaftszweigs, des Standorts, der Eigentumsverhältnisse und der Struktur gelten und sich auf die drei Säulen des Rahmens der Vereinten Nationen „Protect, Respect, Remedy“ (Schützen, Respektieren, Abhilfe schaffen) gründen, nämlich: 1) die Verpflichtung von Staaten zum Schutz vor Menschenrechtsverstößen vonseiten Dritter, darunter von Unternehmen; 2) die soziale Verantwortung der Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte; und 3) einen besseren Zugang der Opfer zu wirksamem Rechtsbehelf, sei er gerichtlich oder außergerichtlich; in der Erwägung, dass die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zwar nicht rechtlich bindend, allerdings weithin anerkannt und unterstützt werden und als Grundlage für politische Ansätze im Zusammenhang mit Wirtschaft und Menschenrechten auf internationaler Ebene dienen sowie als Grundlage für die Anerkennung der bestehenden staatlichen Verpflichtungen, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten zu achten, zu schützen und einzuhalten, der Rolle von Wirtschaftsunternehmen als spezialisierte Organe der Gesellschaft, die besondere Funktionen erfüllen und sämtliche geltenden Vorschriften einhalten und die Menschenrechte achten müssen, und der Notwendigkeit, Rechte und Pflichten an geeignete und wirksame Rechtsbehelfe anzupassen, wenn Verstöße vorliegen; in der Erwägung, dass die verfügbaren Informationen nahelegen, dass es weniger Menschenrechtsverstöße im Zusammenhang mit Unternehmen gibt, wenn die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte umgesetzt werden;
- I. in der Erwägung, dass der Globale Pakt der Vereinten Nationen (Global Compact) eine Aufforderung an die Unternehmen darstellt, innerhalb ihres Einflussbereichs eine Reihe von Grundwerten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung zu übernehmen, zu fördern und umzusetzen, wobei die Unternehmen sich zur Einhaltung dieser Werte verpflichten und diese auf freiwilliger Basis in ihr unternehmerisches Handeln einbeziehen;
- J. in der Erwägung, dass Unternehmen zu den Hauptakteuren der wirtschaftlichen Globalisierung, der Finanzdienstleistungen und des internationalen Handels gehören und alle geltenden Gesetze und gültigen internationalen Verträge einhalten sowie die Menschenrechte achten müssen; in der Erwägung, dass diese Wirtschaftsunternehmen sowie nationale Unternehmen bisweilen Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße verursachen oder dazu beitragen können und die Rechte schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen wie Minderheiten, indigene Völker, Frauen und Kinder beeinträchtigen oder zu Umweltproblemen beitragen können; in der Erwägung, dass sie auch eine wichtige Rolle spielen können, wenn es darum geht, positive Anreize zur Förderung der Menschenrechte, der Demokratie, von Umweltnormen und der sozialen Verantwortung der Unternehmen zu schaffen;
- K. in der Erwägung, dass es eine Asymmetrie zwischen den Rechten und Pflichten transnationaler Unternehmen gibt, insbesondere bei Investitionsschutzabkommen, bei denen Investoren umfassende Rechte gewährt werden, etwa eine „faire und gerechte Behandlung“, ohne dass mit diesen Rechten zwangsläufig verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen einhergehen, was die Einhaltung der Menschenrechte und des Arbeits- und Umweltrechts entlang der gesamten Lieferkette betrifft;
- L. in der Erwägung, dass sich die Tatsache, dass europäische Unternehmen global tätig sind und dabei mit gutem Beispiel vorangehen und eine diskriminierungsfreie Unternehmenskultur pflegen, langfristig positiv auf die Menschenrechtsslage auswirkt;
- M. in der Erwägung, dass die EU hinsichtlich der inneren/äußeren Kohärenz ihrer politischen Maßnahmen bei der Aushandlung und Umsetzung einer Reihe von Initiativen für globale Verantwortung, die mit der Förderung und Einhaltung internationaler Normen in den Bereichen Unternehmen und Menschenrechte Hand in Hand gehen, eine führende Rolle gespielt hat; in der Erwägung, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten zudem zu einer Reihe von Instrumenten verpflichtet haben, insbesondere zu den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte aus dem Jahr 2011 und der Empfehlung des Europarats zu Menschenrechten und Wirtschaft aus dem Jahr 2016;
- N. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in den letzten Jahren damit begonnen haben, Rechtsvorschriften zu erlassen, um die Unternehmensverantwortung zu stärken und Elemente der Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte in Rechtsvorschriften einzugliedern; in der Erwägung, dass diese Maßnahmen nunmehr dabei behilflich sind, globale Standards festzulegen, allerdings noch weiter ausgereift werden können, wobei die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien und die EU-Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen sowie die EU-Holzverordnung hierfür beispielhaft sind; in der Erwägung, dass sich die Kommission allerdings zurückhaltend gezeigt hat, weitere Rechtsvorschriften in anderen Branchen wie der Textilbranche einzubringen, obgleich das Europäische Parlament sie wiederholt dazu aufgefordert hat; in der Erwägung, dass die Vielzahl an nationalen Gesetzgebungsinitiativen zu ineffizienten und unfairen Rahmenbedingungen innerhalb der EU führen könnte; in der Erwägung, dass ein verbindlicher Vertrag der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang ein wichtiger Schritt nach vorne sein könnte;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

- O. in der Erwägung, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen, in die EU-Unternehmen verstrickt sind, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vor innerstaatlichen Gerichten in der EU eine Entschädigung verlangen können; in der Erwägung, dass die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen einen verstärkten internationalen Rahmen erfordern, um deren Effizienz gegenüber den betroffenen Parteien zu verbessern, wobei zugleich für Unternehmen mit Sitz innerhalb und außerhalb der EU gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen sind;
- P. in der Erwägung, dass es noch immer keinen globalen ganzheitlichen Ansatz für die Haftung von Unternehmen bei Menschenrechtsverstößen gibt; in der Erwägung, dass Opfer von Menschenrechtsverstößen, an denen transnationale Unternehmen beteiligt sind, auf eine Vielzahl von Hindernissen stoßen, wenn sie Zugang zu einer Wiedergutmachung, einschließlich zu Rechtsbehelfen, und Garantien erhalten wollen, dass sich solche Verstöße nicht wiederholen; in der Erwägung, dass solche Hindernisse beim Zugang zu Rechtsbehelfen eine weitere schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte darstellen; in der Erwägung, dass ein ganzheitlicher Ansatz sowohl bei Unternehmen als auch bei Einzelpersonen für Rechtssicherheit sorgen würde, was die Verbreitung nationaler Initiativen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht betrifft;
- Q. in der Erwägung, dass es eine Folge der geschlechtsspezifischen Diskrepanz ist, dass Frauen von Menschenrechtsverletzungen häufig besonders betroffen sind und auf besondere Hindernisse stoßen, wenn sie Zugang zu Rechtsbehelfen erhalten wollen;
- R. in der Erwägung, dass im Gutachten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) aus dem Jahr 2017 festgestellt wurde, dass mehr dafür getan werden könnte, dass eine wirksame gerichtliche und außergerichtliche Wiedergutmachung bei Menschenrechtsverstößen im Zusammenhang mit der Wirtschaft innerhalb oder außerhalb der EU zugänglich wird, auch indem Opfer beim Zugang zu den Gerichten verstärkt Unterstützung erhalten und ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, Sammelklagen einzureichen, sodass die Beweislast leichter erbracht werden kann, und indem Sorgfaltspflichten für Unternehmen angeregt werden, darunter für Mutterunternehmen, die mit der Einhaltung der Menschenrechte in Tochterunternehmen oder in Lieferketten in Verbindung stehen;
- S. in der Erwägung, dass in der EU-Grundrechtecharta sowohl innerstaatliche als auch extraterritoriale Verpflichtungen für Staaten niedergelegt sind, was deren Pflichten betrifft, den Opfern von Menschenrechtsverletzungen den Zugang zu gerichtlichen Rechtsbehelfen zu ermöglichen;
- T. in der Erwägung, dass in den Vereinten Nationen derzeit ein System der Haftung von Unternehmen bei Menschenrechtsverstößen ausgehandelt wird, und zwar innerhalb der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 2014 eingerichteten offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zu transnationalen Unternehmen und sonstigen Wirtschaftsunternehmen hinsichtlich der Menschenrechte („open-ended intergovernmental working group“ – OEIGWG); in der Erwägung, dass sowohl die EU als auch ihre Mitgliedstaaten in der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe eine Rolle spielen, dass die Kommission allerdings kein Mandat des Rates dafür besitzt, im Namen der EU Verhandlungen über deren Teilnahme an der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zu führen;
1. weist darauf hin, dass durch die Globalisierung und die zunehmende Internationalisierung von Geschäftstätigkeiten und Lieferketten den Unternehmen bei der Wahrung der Menschenrechte eine noch wichtigere Rolle zukommt und dadurch bereits eine Situation entstanden ist, in der internationale Normen und Regeln sowie die internationale Zusammenarbeit von grundlegender Bedeutung sind, um Menschenrechtsverstöße in Drittstaaten zu verhindern;
 2. ist der Auffassung, dass transnationale Unternehmen davon Abstand nehmen sollten, kommerzielle oder nichtkommerzielle Aktivitäten zu finanzieren oder sich daran zu beteiligen, durch die Radikalismus oder Extremismus angefanct werden könnte, insbesondere wenn dies mit einer Manipulation religiöser Überzeugungen einhergeht, sowie davon, jedwede Gruppierung, die Gewalt fördert, befürwortet oder rechtfertigt, in irgendeiner Weise direkt oder indirekt zu unterstützen;
 3. ist der festen Überzeugung, dass die Privatwirtschaft ein wichtiger Partner bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die Entwicklung ist; betont, dass die privatwirtschaftlichen Akteure angesichts ihrer zunehmenden Bedeutung für die Entwicklungszusammenarbeit sich an den Grundsätzen der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit ausrichten und die Grundsätze der Rechenschaftspflicht von Unternehmen während der gesamten Laufzeit von Projekten einhalten müssen;
 4. weist darauf hin, dass die Sorgfaltspflicht ein Schlüsselbestandteil der zweiten Säule der Leitprinzipien der Vereinten Nationen hinsichtlich der sozialen Verantwortung der Unternehmen und der Achtung der Menschenrechte ist; betont, dass wirksame Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zudem dazu beitragen können, den Zugang zu Rechtsbehelfen zu stärken; legt der EU und ihren Mitgliedstaaten nahe, auf die Annahme eines kohärenten Rahmens hinzuwirken, durch den für Unternehmen verpflichtende Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte festgelegt werden;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

5. weist darauf hin, dass das Verfahren der Ausarbeitung der nationalen Aktionspläne, sollte es solide konzipiert und an den lokalen Kontext angepasst sein, nicht nur zur Sicherstellung einer effizienten Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, sondern auch zur Stärkung der nationalen Mechanismen für den Schutz der Menschenrechte beitragen kann;
6. bekräftigt seine Forderung, dass die Vertreter der EU die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und andere internationale Normen im Bereich der sozialen Verantwortung der Unternehmen im Rahmen der Menschenrechtsdialoge mit Drittländern kontinuierlich thematisieren;
7. befürwortet mit Nachdruck die vollständige Umsetzung der vom Rat im Juni 2011 einstimmig gebilligten Leitprinzipien der Vereinten Nationen innerhalb und außerhalb der EU und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ehrgeizige und durchführbare Aktionspläne sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene auszuarbeiten und umzusetzen, in denen klare Erwartungen an die Regierungen und an alle Arten von Wirtschaftsunternehmen zwecks zügiger, effizienter und umfassender Umsetzung der besagten Grundsätze festgelegt werden; ist der Ansicht, dass die nationalen Aktionspläne Indikatoren umfassen sollten, um die Ergebnisse zu messen; betont ferner, dass die EU die Durchführung unabhängiger und regelmäßiger Peer-Reviews der nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten und der dabei erzielten Fortschritte sicherstellen sollte, insbesondere um den Zugang zu Rechtsbehelfen zu erleichtern; weist darauf hin, dass die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte mit parallelen verbindlichen Initiativen ergänzt werden können, um deren Schwachstellen zu überwinden;
8. hält es für bedauerlich, dass es noch immer keinen globalen Ansatz dafür gibt, wie transnationale Unternehmen Menschenrechtsnormen einhalten und weitere Rechtsbehelfsmechanismen sicherstellen sollen, was womöglich zur Straflosigkeit transnationaler Unternehmen bei Menschenrechtsverstößen beiträgt und sich daher nachteilig auf die Rechte und die Würde der Menschen auswirkt; bedauert, dass die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nicht in durchsetzbare Instrumente aufgenommen worden sind; weist darauf hin, dass die unzulängliche Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ähnlich wie bei anderweitigen international anerkannten Normen zum Großteil auf ihre Unverbindlichkeit zurückgeführt wurde;
9. stellt mit Besorgnis fest, dass in Bezug auf den Zugang zu Rechtsbehelfen noch viele Hindernisse fortbestehen, insbesondere was transnationale Unternehmen betrifft, beispielsweise weil es Opfern schwer fällt, das zuständige Gericht zu ermitteln, bestimmte Menschenrechtsverstöße in Strafgesetzbüchern nur mangelhaft kodifiziert sind oder aufgrund von Korruption, durch die Gerichtsverfahren in Entwicklungsländern unterwandert werden können; weist darauf hin, dass auch geeignete außergerichtliche Rechtsbehelfe von grundlegender Bedeutung sind, aber oftmals fehlen; fordert die nationalen Regierungen auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um durch gerichtliche, administrative, legislative oder anderweitige geeignete Mittel sicherzustellen, dass bei Menschenrechtsverstößen auf ihrem Gebiet bzw. in ihrer Gerichtsbarkeit Betroffene Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben;
10. weist erneut auf die dringliche Notwendigkeit hin, auf allen Ebenen (einschließlich der nationalen, europäischen und internationalen Ebene) wirksam und kohärent zu handeln, damit wirksam gegen von transnationalen Unternehmen begangene Menschenrechtsverstöße vorgegangen und Zugang zu Rechtsbehelfen bereitgestellt wird und rechtliche Probleme, die sich aus dem transnationalen Charakter der Tätigkeiten von Wirtschaftsunternehmen und transnationalen Unternehmen sowie aus der wachsenden Komplexität globaler Wertschöpfungsketten und der extraterritorialen Dimension transnationaler Unternehmen ergeben, und die damit verbundene Unsicherheit hinsichtlich der Frage, wer für Menschenrechtsverletzungen haftbar ist, angegangen werden; bekräftigt, dass die extraterritorialen Verpflichtungen der Staaten uneingeschränkt umgesetzt werden müssen, wie es in den Maastrichter Prinzipien festgelegt ist, und zwar auf der Grundlage der verschiedenen Instrumente des Europarats, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK); fordert die EU in einem allgemeineren Sinn nachdrücklich auf, Initiativen aufzulegen, um den Zugang zu Rechtsbehelfen in extraterritorialen Fällen zu verbessern, was im Einklang mit den im Gutachten der FRA aus dem Jahr 2017 formulierten Empfehlungen stünde;
11. bekräftigt den Vorrang der Menschenrechte im Rahmen des Völkerrechts gemäß Artikel 103 der Charta der Vereinten Nationen und die Notwendigkeit, dies durch ein klares System zu konsolidieren, in dem Menschenrechtsverpflichtungen gegenüber anderen Arten von widerstreitenden Verpflichtungen tatsächlich Priorität eingeräumt wird und geeignete Mechanismen zur Durchsetzung der Menschenrechtsnormen, Kontrollen und – im Fall von Verstößen – Beschwerdemechanismen mit angemessenen Sanktionen und einer angemessenen Wiedergutmachung vorgesehen sind; betont, dass dies von grundlegender Bedeutung ist, um die Ungleichgewichte im Zuge der Globalisierung zu überwinden und die Rechte der Völker und den Planeten an die erste Stelle zu setzen; betont, dass Koordinierung sowie der Austausch von Informationen und bewährten Verfahren einen positiven Beitrag zu den Initiativen leisten werden, die von Unternehmen ergriffen wurden, welche sich entschieden haben, die Menschenrechte und die Sozial- und Umweltnormen zu achten;
12. betont, dass mit einem Ansatz, bei dem die soziale Verantwortung der Unternehmen auf freiwilliger Basis wahrgenommen wird, die Gefahr einhergeht, dass die Voraussetzungen für unlauteren Wettbewerb gegenüber denjenigen Unternehmen geschaffen werden, die entschieden haben, sich an die internationalen Normen zu halten; betont ferner, dass ein solcher Ansatz nicht ausreicht, um im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht die vollständige Einhaltung der internationalen Normen und Verpflichtungen zu garantieren;
13. begrüßt in diesem Zusammenhang nachdrücklich die im Rahmen der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen („open-ended intergovernmental working group“ – OEIGWG) aufgenommene Arbeit zur Schaffung eines verbindlichen Instruments der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen und sonstige Wirtschaftsunternehmen im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen und ist der Ansicht, dass dies ein weiterer notwendiger Schritt hin zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte darstellt;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

14. betont, dass der verbindliche Vertrag auf dem in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vorgegebenen Rahmen beruhen und Folgendes umfassen sollte: die Festlegung verbindlicher Sorgfaltspflichten für transnationale und sonstige Wirtschaftsunternehmen, auch was deren Tochterunternehmen anbelangt, die Anerkennung der extraterritorialen Menschenrechtsverpflichtungen von Staaten, die Anerkennung der strafrechtlichen Haftung von Unternehmen, Mechanismen für die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen Staaten zur Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Durchsetzung grenzüberschreitender Fälle und die Einführung internationaler gerichtlicher und außergerichtlicher Mechanismen für die Überwachung und Durchsetzung; ist der Auffassung, dass durch das neue Instrument den Staaten die Verpflichtung auferlegt werden sollte, Regulierungsmaßnahmen zu verabschieden, nach denen Unternehmen Strategien und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei den Menschenrechten anwenden müssen, und schlägt vor, dass diese Verpflichtung dadurch durchgesetzt wird, dass Unternehmen entweder in dem Forum zur Rechenschaft gezogen werden, in dem der Schaden verursacht wurde, oder aber in dem Forum, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz oder eine herausragende Präsenz hat;
15. fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, die Verhandlungen vor kommerziellen oder anderweitigen Partikularinteressen zu schützen, und zwar nach dem Vorbild der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und gemäß Artikel 5.3 des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums, darunter gemäß strengen Ethikvorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten und unvertretbarem Lobbying sowie dem Erfordernis nach uneingeschränkter Transparenz bei Interaktionen der Industrie mit den Verhandlungsparteien;
16. weist darauf hin, dass während des gesamten Verfahrens ein gleichstellungsorientierter Ansatz angenommen und schutzbedürftigen Gruppen, etwa der indigenen Bevölkerung und Kindern, besondere Aufmerksamkeit eingeräumt werden muss;
17. weist darauf hin, dass das Parlament seine uneingeschränkte Unterstützung für diesen multilateralen OEIGWG-Prozess in acht verschiedenen Entschlüssen bekundet hat;
18. betont, wie wichtig es ist, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten aktiv in diesen zwischenstaatlichen Prozess eingebunden werden, indem basierend auf dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird, die alle einschlägigen Dienststellen der Kommission, den EAD, die Gruppe „Menschenrechte“ des Rates und die beteiligten Ausschüsse des Europäischen Parlaments umfasst;
19. bekräftigt erneut seine Forderung an die EU und ihre Mitgliedstaaten, sich bei diesen Verhandlungen und bei dem zwischenstaatlichen Prozess zur Fertigstellung des Mandats der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe aufrichtig und konstruktiv einzubringen; betont, welche überragende Bedeutung es hat, dass die EU konstruktiv dazu beiträgt, einen verbindlichen Vertrag zu erzielen, in dessen Rahmen die Frage der Haftung von Unternehmen bei Menschenrechtsverletzungen und die damit verbundenen Herausforderungen wirksam thematisiert werden;
20. fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf sicherzustellen, dass die Verhandlungen, die in den Vertrag münden, transparent geführt werden und dass dabei eine Vielzahl von Rechteinhabern, auf die sich der Vertrag möglicherweise auswirkt, konsultiert wird, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen und Opferverbänden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, in ihrer Verhandlungsposition durchgängig eine zielführende geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen;
21. fordert die EU auf dafür zu sorgen, dass jede Überarbeitung oder jedes künftige Strategiepapier in Verbindung mit dem Strategischen Rahmen der EU und dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie klare Ziele und messbare Richtgrößen für die Beteiligung der EU an den Vertragsverhandlungen der Vereinten Nationen umfasst;
22. beschließt, den Verhandlungsprozess im Rahmen der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen weiterhin sorgfältig zu verfolgen;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst zu übermitteln.
-

Donnerstag, 4. Oktober 2018

P8_TA(2018)0383

Lage im Jemen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zur Lage im Jemen (2018/2853(RSP))

(2020/C 11/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Jemen, insbesondere die Entschlüsse vom 25. Februar 2016 ⁽¹⁾ und 15. Juni 2017 ⁽²⁾ zur humanitären Lage im Jemen und vom 9. Juli 2015 ⁽³⁾ und 30. November 2017 ⁽⁴⁾ zur Lage im Jemen,
 - unter Hinweis auf den von der Gruppe unabhängiger namhafter internationaler und regionaler Sachverständiger für den Jemen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen am 28. August 2018 veröffentlichten Bericht über die Lage der Menschenrechte im Jemen, einschließlich der Verletzungen und Verstöße seit September 2014,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, und des Mitglieds der Kommission Christos Stylianides vom 13. Juni 2018 zu den jüngsten Entwicklungen um Hudaida (Jemen) und vom 4. August 2018 zu den Luftangriffen in Hudaida,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 24. September 2018 über die Lage im Jemen,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Juni 2018 zum Jemen,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 15. März 2018,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für den Jemen vom 6. September 2018,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Exekutivdirektors des Welternährungsprogramms vom 19. September 2018,
 - unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs,
 - unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zum Jemen, insbesondere die Resolutionen 2216 (2015), 2201 (2015) und 2140 (2014),
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der anhaltende Konflikt im Jemen bereits ins vierte Jahr geht und mehr als 22 Millionen Menschen humanitäre Hilfe benötigen; in der Erwägung, dass die Ernährungssicherheit von mehr als 17 Millionen Menschen nicht gewährleistet ist, wobei mehr als 8 Millionen dieser Menschen unter gravierender Ernährungsunsicherheit leiden und vom Hungertod bedroht sind; in der Erwägung, dass die derzeitige Fragmentierung des Konflikts ein deutliches Anzeichen für die Aushöhlung der Einheit des Staates ist; in der Erwägung, dass die Lage im Jemen zudem ernste Risiken für die Stabilität der ganzen Region mit sich bringt;

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 142.

⁽²⁾ ABl. C 331 vom 18.9.2018, S. 146.

⁽³⁾ ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 93.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0473.

Donnerstag, 4. Oktober 2018

- B. in der Erwägung, dass der Konflikt 2015 begann, als die vom Iran unterstützten Huthi-Rebellen den international anerkannten Präsidenten des Landes aus dem Amt jagten und dieser daraufhin eine multinationale Koalition unter der Führung Saudi-Arabiens zu Hilfe rief, die den Kampf gegen die Rebellen und die mit ihnen verbündeten Kampfverbände aufnahm;
- C. in der Erwägung, dass die von Saudi-Arabien angeführte Koalition seit November 2017 alle Einfuhren in das von den Huthis kontrollierte Gebiet mit Ausnahme dringender humanitärer Materialien und Hilfsmaterialien blockiert; in der Erwägung, dass nach Angaben des OCHA der Jemen seit Beginn der Blockade nur 21 % seines Kraftstoffbedarfs und 68 % seines Bedarfs an Lebensmitteleinfuhren erhalten hat; in der Erwägung, dass in bestimmten Fällen Huthi-Rebellen die Lieferung wichtiger medizinischer Versorgungsgüter, Lebensmittel und humanitärer Hilfsgüter in von der Regierung kontrollierte Städte blockiert haben;
- D. in der Erwägung, dass die von Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) angeführte Koalition im Juni 2018 eine Offensive begann, um die Stadt Hudaida einzunehmen; in der Erwägung, dass nach Berichten der Hilfsorganisation „Save the Children“ diese Operation Hunderte zivile Opfer gefordert hat; in der Erwägung, dass Hudaida der wichtigste Hafen des Jemen ist und den Transitknoten für 70 % der für das Land lebenswichtigen Hilfslieferungen mit Nahrungsmitteln und humanitären Hilfsgütern darstellt; in der Erwägung, dass den Vereinten Nationen zufolge seit Anfang Juni 2018 fast 4 70 000 Menschen aus dem Gouvernement Hudaida geflohen sind; in der Erwägung, dass ein weiterer Angriff auf Hudaida verheerende Folgen für die Zivilbevölkerung hätte; in der Erwägung, dass die Konfliktparteien verpflichtet sind, die rasche und ungehinderte Durchfahrt humanitärer Hilfsgüter, einschließlich Arzneimittel, Lebensmittel und anderer überlebenswichtiger Güter, zu gestatten und zu ermöglichen;
- E. in der Erwägung, dass die Verhandlungen über eine Waffenruhe unter der Leitung des Sondergesandten der Vereinten Nationen für den Jemen, Martin Griffiths, zu einer zeitweiligen Einstellung der Offensive geführt haben; in der Erwägung, dass das Scheitern der jüngsten Bemühungen, Friedensgespräche in Genf abzuhalten, am 7. September 2018 zu einem Wiederaufflammen der Feindseligkeiten geführt hat; in der Erwägung, dass seit Beginn der Offensive die Zahl der zivilen Todesopfer um 164 % angestiegen ist; in der Erwägung, dass es den Konfliktparteien und ihren regionalen und internationalen Unterstützern, zu denen auch Saudi-Arabien und der Iran gehören, trotz des internationalen Drängens auf eine stabile politische Lösung der Krise, an der alle Seiten beteiligt sind, bisher nicht gelungen ist, einen Waffenstillstand oder irgendeine Einigung zu erzielen, und die Kampfhandlungen und wahllosen Bombardierungen unvermindert fortgesetzt werden;
- F. in der Erwägung, dass am 9. August 2018 bei einem Luftangriff der von Saudi-Arabien angeführten Koalition auf einem Markt in der Provinz Saada im Norden des Landes ein Schulbus getroffen wurde, wobei zahlreiche Menschen getötet wurden, darunter mindestens 40 Kinder, von denen die meisten jünger als zehn Jahre waren; in der Erwägung, dass auf diesen Angriff zwei Wochen später, am 24. August, ein weiterer Angriff der von Saudi-Arabien angeführten Koalition folgte, bei dem 27 Zivilisten – die meisten davon Kinder – getötet wurden, die auf der Flucht vor der Gewalt in der belagerten Stadt Hudaida im Süden des Landes waren;
- G. in der Erwägung, dass die Militäroffensive unter der Führung Saudi-Arabiens und die intensiven Luftangriffe, darunter wahllose Angriffe auf dicht besiedelte Gebiete, die humanitären Auswirkungen des Krieges noch verschärfen; in der Erwägung, dass vorsätzliche und wahllose Angriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Ziele, wie Schulen und Krankenhäuser, nach dem Kriegsrecht verboten sind; in der Erwägung, dass derartige Angriffe nach den Erkenntnissen der Gruppe unabhängiger namhafter internationaler und regionaler Sachverständiger als Kriegsverbrechen gelten und die Personen, die sie ausführen, für diese Verbrechen strafrechtlich verfolgt werden könnten; in der Erwägung, dass es den Ermittlungen der Koalition unter der Führung Saudi-Arabiens zu mutmaßlichen Kriegsverbrechen im Jemen an Glaubwürdigkeit mangelte und zivile Opfer keine Wiedergutmachung erhalten haben;
- H. in der Erwägung, dass seit März 2015 über 2 500 Kinder getötet und über 3 500 Kinder verstümmelt oder verletzt wurden und eine zunehmende Zahl von Kindern von Streitkräften vor Ort rekrutiert wird; in der Erwägung, dass Frauen und Kinder besonders unter den anhaltenden Feindseligkeiten leiden; in der Erwägung, dass nach Angaben von UNICEF fast zwei Millionen Kinder nicht zur Schule gehen, wodurch die Zukunft einer ganzen Generation von Kindern im Jemen gefährdet wird, weil sie wenig oder keinen Zugang zu Bildung haben, wodurch sie leicht Opfer militärischer Rekrutierung oder sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt werden;
- I. in der Erwägung, dass in einem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte im August 2018 die Schlussfolgerung geäußert wird, dass es „hinreichend Gründe gibt anzunehmen“, dass alle Konfliktparteien im Jemen möglicherweise Kriegsverbrechen begangen haben; in der Erwägung, dass die Truppen beider Konfliktparteien beschuldigt werden, mit schweren Waffen in bebaute und dicht besiedelte Gebiete gefeuert sowie Luftangriffe auf Krankenhäuser und andere nicht militärische Gebäude durchgeführt zu haben;
- J. in der Erwägung, dass der Krieg zur Zerstörung der Infrastruktur und zum Zusammenbruch der Wirtschaft des Jemen geführt und in weiten Landesteilen die Versorgung mit Gütern des grundlegenden Bedarfs sowie mit öffentlichen Dienstleistungen, sanitären Anlagen und sauberem Trinkwasser unmöglich gemacht hat; in der Erwägung, dass die regelmäßigen Gehaltszahlungen an bis zu 1,4 Millionen zivile Mitarbeiter des jemenitischen öffentlichen Dienstes Ende 2016 praktisch eingestellt wurden;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

- K. in der Erwägung, dass eine unabhängige und glaubwürdige Berichterstattung über die Lage im Jemen unter anderem dadurch behindert wird, dass die Flüge der Vereinten Nationen nicht von Vertretern internationaler Medien und Menschenrechtsorganisationen genutzt werden können, was zu der weltweiten Vernachlässigung des Konflikts beiträgt;
- L. in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische sexuelle Gewalt seit Beginn des Konflikts exponentiell zugenommen hat; in der Erwägung, dass die schon zuvor geringe Fähigkeit des Strafjustizwesens, auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt einzugehen, völlig verlorenging und in Bezug auf Praktiken wie die Entführung und Vergewaltigung von Frauen oder das Aussprechen von Drohungen, dies zu tun, mit denen Geld von ihren Familien und Gemeinschaften erpresst werden soll, keine Ermittlungen stattfinden;
- M. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger unablässigen Schikanen, Bedrohungen und Verleumdungskampagnen seitens aller Konfliktparteien ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidigerinnen, Journalistinnen und Aktivistinnen aufgrund ihres Geschlechts spezieller Repression ausgesetzt sind;
- N. in der Erwägung, dass die De-facto-Staatsorgane der Huthis Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und religiöse Minderheiten systematisch schikanieren; in der Erwägung, dass 24 Jemeniten aus der Bahai-Minderheit, darunter ein Kind, allein wegen ihres Glaubens und friedlicher Handlungen Straftaten zur Last gelegt werden, die die Todesstrafe nach sich ziehen könnten;
- O. in der Erwägung, dass die Huthi-Rebellen beschuldigt werden, mit ihrer Belagerung von Tais, der drittgrößten Stadt des Jemen, ein Massensterben unter der Zivilbevölkerung verursacht zu haben; in der Erwägung, dass sie einen Zermürbungskrieg gegen die Zivilbevölkerung in den von der Regierung kontrollierten Gebieten führen; in der Erwägung, dass sie auch verbotene Antipersonenminen eingesetzt und Kinder rekrutiert haben;
- P. in der Erwägung, dass Kamel Jendoubi, der Vorsitzende der Gruppe unabhängiger namhafter internationaler und regionaler Sachverständiger, die am 28. August 2018 einen Bericht an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte im Jemen veröffentlicht hat, Opfer einer Verleumdungskampagne ist, die die Gruppe einschüchtern und Zweifel an ihren Erkenntnissen schüren soll;
- Q. in der Erwägung, dass der Jemen das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat; in der Erwägung, dass mehrere Bestimmungen des Römischen Statuts, unter anderem diejenigen über Kriegsverbrechen, internationalem Gewohnheitsrecht entsprechen;
- R. in der Erwägung, dass Russland im Februar 2018 sein Veto gegen eine Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingelegt hat, in der die Beteiligung des Iran an dem Konflikt angeprangert werden sollte;
- S. in der Erwägung, dass ein internationales Waffenembargo gegen die vom Iran unterstützten Huthi-Rebellen gilt und dass dem 18. EU-Jahresbericht über Waffenausfuhren zufolge EU-Mitgliedstaaten auch nach der Eskalation des Konflikts weitere Waffenlieferungen nach Saudi-Arabien genehmigt und damit gegen den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern⁽⁹⁾ verstoßen haben; in der Erwägung, dass einige EU-Mitgliedstaaten im vergangenen Jahr Waffenlieferungen an Saudi-Arabien und die VAE teilweise oder vollständig ausgesetzt haben; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die VP/HR wiederholt aufgefordert hat, im Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP eine Initiative zur Verhängung eines Waffenembargos der EU gegen Saudi-Arabien einzuleiten;
- T. in der Erwägung, dass die meisten Angriffe der US-Streitkräfte im Jemen tödliche Drohnenangriffe sind; in der Erwägung, dass die Entscheidung, bestimmte Personen auf die Listen der Ziele von Drohnenangriffen aufzunehmen, oft ohne richterliche Anordnung oder Gerichtsbeschluss getroffen wird; in der Erwägung, dass gezielte Tötungen von bestimmten Personen unter bestimmten Umständen als außergerichtliche Tötungen angesehen werden können;
- U. in der Erwägung, dass der Krieg im Jemen den Nährboden für extremistische Gruppen, wie etwa Al-Qaida auf der arabischen Halbinsel, bereitet hat, die ihren Aktionsradius nun ausdehnen und dadurch die ganze Region bedrohen können; in der Erwägung, dass ein stabiler, sicherer Jemen mit einer funktionierenden Regierung von entscheidender Bedeutung für die internationalen Bemühungen um die Bekämpfung des Extremismus und der Gewalt in der Großregion und darüber hinaus sowie für den Frieden und die Stabilität im Jemen selbst ist;

⁽⁹⁾ ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.

Donnerstag, 4. Oktober 2018

- V. in der Erwägung, dass Stabilität in der Großregion für die EU von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass sich die EU um einen umfassenden und strategischen Ansatz bemüht, bei dem alle einschlägigen regionalen Akteure einbezogen werden; in der Erwägung, dass die Herbeiführung einer politischen Lösung des Konflikts unter der Schirmherrschaft der Friedensinitiative der Vereinten Nationen für den Jemen für die EU und die internationale Gemeinschaft insgesamt Vorrang haben sollte;
- W. in der Erwägung, dass die EU nach wie vor entschlossen ist, allen darauf angewiesenen Menschen in Jemen weiterhin lebensrettende Hilfe zu leisten; in der Erwägung, dass die EU gleichzeitig die Bedenken der Vereinten Nationen und anderer Geber dazu teilt, dass der humanitäre Raum immer enger wird; in der Erwägung, dass die EU von 2015 bis jetzt mehr als 233 Mio. EUR an humanitärer Hilfe für den Jemen bereitgestellt hat;
1. verurteilt die fortgesetzte Gewalt im Jemen und die Angriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Infrastruktur aufs Schärfste; hebt hervor, dass es angesichts des Konflikts, der sich zurzeit weiterhin zu einer der schlimmsten humanitären, politischen und wirtschaftlichen Krisen ausweitet, in großer Sorge ist; erinnert alle beteiligten Parteien, einschließlich ihrer regionalen und internationalen Unterstützer, daran, dass gezielte Angriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Infrastruktur, wie etwa Krankenhäuser und medizinisches Personal, Anlagen zur Wasserversorgung, Häfen, Flughäfen und Märkte, einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen;
 2. bedauert zutiefst die Todesopfer, die der Konflikt gefordert hat, und das Leid der von den Kämpfen betroffenen Menschen und spricht den Angehörigen der Opfer sein Mitgefühl aus; bekräftigt, dass es entschlossen ist, den Jemen und seine Bevölkerung auch weiterhin zu unterstützen;
 3. fordert alle Konfliktparteien auf, die Feindseligkeiten unverzüglich einzustellen; fordert Saudi-Arabien und die anderen beteiligten Akteure nachdrücklich auf, die gegen den Jemen verhängte Blockade weiter zu lockern; fordert alle direkt oder indirekt betroffenen Staaten und die einschlägigen Akteure, darunter auch den Iran, auf, größtmöglichen Druck auf alle Parteien auszuüben, damit sie auf Deeskalation hinarbeiten und unverzüglich aufhören, in direkter oder indirekter Weise die militärischen Akteure vor Ort politisch, militärisch oder finanziell zu unterstützen;
 4. vertritt die Auffassung, dass nur eine politische Lösung des Konflikts, in die alle Seiten einbezogen werden und die im Wege von Verhandlungen erreicht wird, den Frieden wiederherstellen und die Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit des Jemen wahren kann; fordert alle internationalen und regionalen Akteure auf, konstruktiv mit den Parteien im Jemen zusammenzuarbeiten, um einer Deeskalation des Konflikts und einer Verhandlungslösung den Weg zu ebnet;
 5. unterstützt die Bemühungen des Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für den Jemen, Martin Griffiths, den politischen Prozess wieder in Gang zu bringen; weist auf dessen an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gerichtete Erklärung vom 11. September 2018 hin, der zufolge es gelungen sei, den politischen Prozess mit eindeutiger Unterstützung der jemenitischen Bevölkerung und der internationalen Gemeinschaft wieder in Gang zu bringen, obwohl eine der Seiten bei den Konsultationen in Genf in der vorangegangenen Woche nicht anwesend gewesen sei und die Konsultationen alles andere als planmäßig verlaufen seien; begrüßt den Besuch von Martin Griffiths in Sanaa am 16. September 2018; fordert, dass der Sondergesandte uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zum gesamten Gebiet des Jemen erhält; fordert die VP/HR und alle EU-Mitgliedstaaten auf, Martin Griffiths politisch zu unterstützen, um auf dem Verhandlungsweg zu einer Einigung zu kommen, die alle Gruppen einbezieht;
 6. verurteilt alle Terroranschläge auf das Schärfste; ist zutiefst besorgt darüber, dass kriminelle und terroristische Gruppierungen, darunter Al-Qaida und der IS, im Jemen verstärkt vertreten sind; fordert alle Konfliktparteien auf, entschlossen gegen derartige Gruppierungen vorzugehen; verurteilt die Anwesenheit ausländischer Kämpfer und fordert, dass alle diese Kämpfer den Jemen verlassen;
 7. fordert alle Konfliktparteien auf, die Konfliktgebiete unverzüglich und uneingeschränkt für humanitäre Hilfe zu öffnen, damit der notleidenden Bevölkerung geholfen werden kann; fordert den Rat und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf, im Einklang mit der Resolution 2216 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die Personen zu ermitteln, die die Leistung humanitärer Hilfe im Jemen behindern, und gezielte Sanktionen gegen sie zu verhängen;
 8. betont, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen seine Unterstützung für den Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen (UNVIM) hervorgehoben hat und die EU die Fortführung des UNVIM und die vollständige und ungehinderte Umsetzung seines Mandats uneingeschränkt unterstützt;
 9. fordert alle Konfliktparteien auf, sämtliche Angriffe gegen die Meinungsfreiheit sofort einzustellen und alle Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, die ausschließlich deshalb festgehalten werden, weil sie ihre Menschenrechte wahrgenommen haben, freizulassen; fordert alle Parteien auf, die Arbeit von Mitarbeitern internationaler Medien und humanitärer Organisationen in Bezug auf den Konflikt nicht länger zu behindern;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

10. fordert alle Konfliktparteien auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit in allen Fällen mutmaßlicher Menschenrechtsverstöße und -verletzungen sowie mutmaßlicher Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht wirksame, unparteiische und unabhängige Untersuchungen im Einklang mit internationalen Standards gewährleistet werden; ist zutiefst besorgt über Berichte über die Verweigerung der Religions- oder Glaubensfreiheit, die die internationalen Normen verletzt, etwa durch Diskriminierung, unrechtmäßige Inhaftierungen, die Anwendung von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen, wie etwa sexuelle und andere Gewalt gegen Frauen, Männer, Mädchen und Jungen;
11. fordert alle Konfliktparteien auf, die Rekrutierung oder den Einsatz von Kindern als Soldaten einzustellen und anderen schweren Verletzungen der Rechte von Kindern, die Verstöße gegen das geltende Völkerrecht und die internationalen Normen darstellen, ein Ende zu setzen; fordert alle Parteien auf, bereits rekrutierte Kinder freizulassen und im Hinblick auf ihre Resozialisierung und Wiedereingliederung in ihre lokalen Gemeinschaften mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten; unterstützt die entscheidende Arbeit von UNICEF im Jemen;
12. fordert das Sonderstrafgericht im von den Huthi kontrollierten Gebiet in Sanaa auf, Asmaa al-Umaissi, Said al-Ruwaischid und Ahmad Bawasir, die gewaltsam verschleppt, gefoltert und nach einem grob ungerechten Verfahren wegen angeblicher Unterstützung eines verfeindeten Staates zum Tode verurteilt wurden, freizusprechen und freizulassen;
13. fordert das Sonderstrafgericht in Sanaa auf, die 25 Anhänger des Bahai-Glaubens, die derzeit in Haft sind, weil sie friedlich ihre Religion ausübten, und denen Straftaten zur Last gelegt werden, die mit dem Tod bestraft werden können, unverzüglich freizulassen;
14. erinnert alle Konfliktparteien daran, dass sie gemäß dem Völkerrecht für alle von ihnen begangenen Verbrechen verantwortlich sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um mutmaßliche Täter von Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen, insbesondere durch strafrechtliche Verfolgung von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen, die derartiger Verstöße verdächtig werden, auf nationaler oder internationaler Ebene, durch die Anwendung des Grundsatzes der universellen Gerichtsbarkeit und durch Ermittlungen und Strafverfolgung gegen die mutmaßlichen Verantwortlichen für Gräueltaten im Jemen;
15. würdigt die Arbeit der Gruppe namhafter internationaler und regionaler Sachverständiger der Vereinten Nationen für den Jemen und bekundet seine uneingeschränkte Solidarität mit ihrem Vorsitzenden, Kamel Jendoubi; begrüßt den Jahresbericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Lage im Jemen vom 24. September 2018, in dem der Menschenrechtsrat beschlossen hat, das Mandat der Gruppe namhafter internationaler und regionaler Sachverständiger um ein weiteres Jahr zu verlängern, einen Zeitraum, der mit Genehmigung des Menschenrechtsrats erneut verlängert werden kann, um das Mandat auf die Erhebung von Beweisen für im Jemen begangene Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auszudehnen, damit diejenigen, die sich dieser Verbrechen schuldig gemacht haben, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können; fordert, die Lage im Jemen an den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) zu verweisen; fordert den Jemen nachdrücklich auf, dem IStGH beizutreten, was es ermöglichen würde, alle Personen strafrechtlich zu verfolgen, die für die während des Konflikts begangenen Verbrechen verantwortlich sind, ohne dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen befasst wird;
16. fordert die Europäische Union und alle Mitgliedstaaten auf, die Gruppe namhafter internationaler und regionaler Sachverständiger in allen einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen und insbesondere im Menschenrechtsrat geschlossen, unverzüglich und wirksam zu unterstützen;
17. fordert den Rat, die VP/HR und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, sich gegen außergerichtliche Tötungen – einschließlich des Einsatzes von Drohnen – zu stellen, den Standpunkt der EU im Einklang mit dem Völkerrecht entschlossen zu vertreten und dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten keine rechtswidrigen tödlichen Operationen durchführen, ermöglichen oder anderweitig daran beteiligt sind; fordert den Rat auf, einen Gemeinsamen Standpunkt zum Einsatz bewaffneter Drohnen anzunehmen;
18. fordert die EU auf, auf der nächsten Tagung des Menschenrechtsrats die Initiative zu ergreifen und die Frage der Mitgliedschaft von Staaten aufzuwerfen, die eine zutiefst fragwürdige Menschenrechtsbilanz aufweisen;
19. fordert die VP/HR, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, mit den Ländern der Region weiterhin einen Dialog über Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen; bekundet seine Bereitschaft, mit den Staatsorganen der Länder der Region einen konstruktiven und offenen Dialog über die Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte zu führen; fordert einen Austausch von Fachwissen über justizielle und rechtliche Themen, damit der Schutz der Rechte des Einzelnen in den Ländern der Region verbessert wird;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

20. fordert den Rat auf, gemäß den einschlägigen EU-Leitlinien wirksam für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts einzutreten; bekräftigt insbesondere, dass die im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP festgelegten Regelungen von allen EU-Mitgliedstaaten strikt eingehalten werden müssen; verweist vor diesem Hintergrund auf seine Entschlüsse vom 25. Februar 2016 und vom 30. November 2017 zur Lage im Jemen; fordert in diesem Zusammenhang alle EU-Mitgliedstaaten auf, davon Abstand zu nehmen, Waffen und Militärausrüstung an Saudi-Arabien, die VAE oder ein anderes Mitglied der internationalen Koalition oder an die jemenitische Regierung oder eine andere der Konfliktparteien zu verkaufen;
21. beklagt die Zerstörung jemenitischer Kulturerbes, wie der Altstadt von Sanaa und der historischen Stadt Sabid, durch die Luftangriffe der von Saudi-Arabien angeführten Koalition; bedauert diese Zerstörung, weist auf die Verantwortung der Koalition dafür hin und betont, dass sie auch für derartige Taten zur Rechenschaft gezogen werden wird; fordert den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, den Sicherheitsrat mit einer Resolution zu der Frage des Schutzes aller Kulturstätten, die vom Konflikt im Jemen bedroht sind, zu befassen;
22. begrüßt den Plan der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen im Jemen von 2018 und die Hocharangige Geberkonferenz für den Jemen von 2018, auf der von internationalen Gebern mehr als 2 Mrd. USD zugesagt wurden; bedauert jedoch, dass es im Jemen immer noch eine Finanzierungslücke gibt; begrüßt es, dass sich die EU verpflichtet hat, die vom Konflikt im Jemen Betroffenen zu unterstützen, und Hilfe in Höhe von 107,5 Mio. EUR zugesagt hat; fordert alle Geber auf, die zugesagten Beträge rasch auszuzahlen; begrüßt es, dass die EU dem Jemen weiterhin Entwicklungshilfe zur Verfügung stellen wird, wobei Maßnahmen, die auf die Stabilisierung des Landes abzielen, Vorrang haben, und in stabilen Gebieten mit den Behörden vor Ort zusammenarbeiten wird, um zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung beizutragen und darauf hinzuwirken, dass die Bevölkerung vor Ort über eine tragfähige Existenzgrundlage verfügt;
23. behält sich vor, die Angelegenheit erneut zu prüfen, bis eine Verhandlungslösung erzielt worden ist; empfiehlt, dass sein Unterausschuss Menschenrechte die Entwicklung der Menschenrechtslage im Jemen beobachtet und einen Bericht über die in dem Land begangenen Menschen- und Bürgerrechtsverletzungen erstellt;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlüsse dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär des Golf-Kooperationsrats, dem Generalsekretär der Liga der Arabischen Staaten und der Regierung des Jemen zu übermitteln.
-

Donnerstag, 4. Oktober 2018

P8_TA(2018)0384

Bekämpfung von Zollbetrug und Schutz der Eigenmittel der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zu dem Thema „Bekämpfung von Zollbetrug und Schutz der Eigenmittel der EU“ (2018/2747(RSP))

(2020/C 11/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den 17. Bericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung für das Jahr 2016,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ⁽²⁾ und auf die Beschlüsse der Kommission (EU) 2018/1094 vom 1. August 2018 zur Bestätigung der Beteiligung der Niederlande an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft ⁽³⁾ und (EU) 2018/1103 vom 7. August 2018 zur Bestätigung der Beteiligung Maltas an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽⁵⁾ und die damit verbundenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. April 2016 über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer (COM(2016)0148),
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 24/2015 des Europäischen Rechnungshofs vom 3. März 2016 mit dem Titel „Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich“,
- unter Hinweis auf das Zollverfahren 42, das eine Mehrwertsteuerbefreiung für Waren vorsieht, die in einen Mitgliedstaat eingeführt werden, wenn sie anschließend in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 19/2017 des Europäischen Rechnungshofs vom 5. Dezember 2017 mit dem Titel „Einfuhrverfahren: Schwachstellen im Rechtsrahmen und eine unwirksame Umsetzung wirken sich auf die finanziellen Interessen der EU aus“,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Haushaltskontrollausschusses,
- gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 196 vom 2.8.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 8.8.2018, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

Donnerstag, 4. Oktober 2018

- A. in der Erwägung, dass die traditionellen Eigenmittel, die hauptsächlich aus Zöllen auf Einfuhren aus Ländern außerhalb der EU und Zuckerabgaben bestehen, etwa 12,8 % der Eigenmittel der EU ausmachen;
- B. in der Erwägung, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) Anfang 2017 eine Untersuchung zu einem Fall von Zollbetrug im Vereinigten Königreich abschloss, deren wichtigste Schlussfolgerungen im Tätigkeitsbereich des OLAF 2017 genannt werden;
- C. in der Erwägung, dass das OLAF einen Verlust für den EU-Haushalt in Höhe von 1,987 Mrd. EUR an entgangenen Zolleinnahmen für Textilwaren und Schuhe berechnet hat, die im Zeitraum 2013–2016 aus China über das Vereinigte Königreich eingeführt wurden;
- D. in der Erwägung, dass – zum Vergleich – das OLAF 2016 infolge von 272 Untersuchungen, die es durchgeführt hat, die Einziehung eines Gesamtbetrags von 631,1 Mio. EUR empfohlen hat;
- E. in der Erwägung, dass es bei dem betreffenden Betrug um Unterbewertung geht, wobei Einführer Gewinne erzielen können, indem sie Zölle und zugehörige Abgaben hinterziehen und wesentlich weniger zahlen, als sie eigentlich schuldig wären;
- F. in der Erwägung, dass bei der Untersuchung außerdem festgestellt wurde, dass in Verbindung mit Einfuhren über das Vereinigte Königreich durch Missbrauch der Aussetzung der Mehrwertsteuerzahlung, des sogenannten Zollverfahrens 42, in großem Umfang Mehrwertsteuer hinterzogen wurde; in der Erwägung, dass sich diese Verluste für den Zeitraum 2013–2016 Schätzungen zufolge auf eine Größenordnung von 3,2 Mrd. EUR summieren, was auch einen Verlust für den EU-Haushalt darstellt;
- G. in der Erwägung, dass das OLAF eine Empfehlung für finanzielle Folgemaßnahmen an die Generaldirektion Haushalt der Kommission gerichtet hat, eine Empfehlung für administrative Folgemaßnahmen an die Generaldirektion Steuern und Zollunion der Kommission und eine Empfehlung für gerichtliche Folgemaßnahmen an die Generalstaatsanwaltschaft des Vereinigten Königreichs bezüglich der Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen diejenigen, die an der betrügerischen Zollhinterziehung beteiligt waren, und gegen diejenigen, die wesentlich am Waschen der Einkünfte aus diesem Vergehen beteiligt waren;
- H. in der Erwägung, dass das OLAF derzeit einen neuen Fall von Unterbewertung für Zollzwecke untersucht, der über den Hafen von Piräus (Griechenland) abgewickelt wird, einen beträchtlichen Verlust von EU-Mitteln darstellt und Italien Schätzungen zufolge mehrere zehn Millionen Euro an unbezahlter Mehrwertsteuer gekostet hat, wobei die Gesamtsumme deutlich höher liegen könnte, da die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist;
- I. in der Erwägung, dass die Fälle im Vereinigten Königreich und in Griechenland bei weitem keine Einzelfälle sind und als Anlass für Maßnahmen dienen sollten;
- J. in der Erwägung, dass der Europäische Rechnungshof darauf hingewiesen hat, dass es keine einheitliche und standardisierte Anwendung der Zollkontrollen durch die Mitgliedstaaten gibt und dass dies Betrüger Anreize bieten könnte, für ihre betrügerischen Einfuhren das schwächste Glied in der Kette zu wählen;
1. begrüßt es, dass die Kommission am 8. März 2018 im Anschluss an den Zollbetrugsfall im Vereinigten Königreich ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat;
 2. fordert die Kommission auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um nicht erhobene EU-Eigenmittel einzuziehen und so Mittel für den EU-Haushalt zu gewinnen;
 3. fordert die Generaldirektion Steuern und Zollunion auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit das Zollverfahren 42 in Zukunft nicht mehr missbraucht wird;
 4. fordert die Kommission auf, den Empfehlungen des OLAF nachzugehen und entsprechend Bericht zu erstatten, und bedauert, dass es bis zu zehn Jahre dauern kann, Mittel einzuziehen;

Donnerstag, 4. Oktober 2018

5. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Zollkodex der Union, der am 1. Mai 2016 in Kraft trat, uneingeschränkt einhalten, und alle Bestimmungen klarzustellen, die möglicherweise zu Missverständnissen führen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Anwendung der gemeinsamen Vorschriften durch die Zollbehörden so organisiert wird, dass Betrug, einschließlich Karussellbetrug, wirksam verhindert wird, und Kontrollen in Häfen, an Flughäfen und an Landgrenzen und im Internet zu verstärken;
6. fordert die Kommission auf, dazu beizutragen, dass das EU-Zollinformationssystem vollendet wird und finanziell tragfähig ist;
7. fordert die Kommission auf, eine geeignete Methodik zu entwickeln und ab 2019 regelmäßige Schätzungen der Zolllücke vorzulegen und dem Parlament diesbezüglich alle sechs Monate Bericht zu erstatten;
8. fordert den Rat auf, sich mit dem Parlament rasch auf einen Rechtsrahmen der Union für Zollvergehen und entsprechende Sanktionen zu einigen, damit einheitliche Verwaltungssanktionen verhängt werden können und bei der Prüfung von Verstößen die gleichen Kriterien angewendet werden können; erinnert daran, dass das Parlament seinen Standpunkt bereits im Oktober 2016 festgelegt hat; fordert die Kommission auf, diese Einigung zu erleichtern;
9. bedauert, dass sich nicht alle EU-Mitgliedstaaten an der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligen wollen;
10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend auf, ihre Gespräche zu Bemühungen im Hinblick auf ein endgültiges Mehrwertsteuersystem, mit dem die Erhebung und Zahlung der Mehrwertsteuer in der gesamten EU vereinheitlicht werden soll, möglichst bald zum Abschluss zu bringen, um unter anderem Betrug entgegenzuwirken;
11. fordert die Kommission auf, einen Aktionsplan auszuarbeiten, um für die vollständige und rechtzeitige Umsetzung der Mehrwertsteuerbestimmungen in allen Mitgliedstaaten zu sorgen und so diese Quelle von Eigenmitteln der Union zu sichern;
12. fordert die Kommission auf, in Erwägung zu ziehen, die Verantwortlichkeiten der Zollbehörden hinsichtlich der Sicherstellung einer einheitlichen Behandlung an allen Eintrittspunkten in die EU, der Überwachung der Leistung und der Tätigkeit der Zollverwaltungen und der Erfassung und Verarbeitung von Zolldaten von der nationalen Ebene auf die EU-Ebene zu verlagern;
13. unterstützt die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 ⁽⁷⁾ (Zoll 2020), die Zollbehörden beim Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und der Mitgliedstaaten, unter anderem bei der Betrugsbekämpfung, zu unterstützen; betont, dass die Kommission angemessene Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union durch die Anwendung von Präventivmaßnahmen gegen Betrug geschützt werden;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln.

(7) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209.

Dienstag, 2. Oktober 2018

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

P8_TA(2018)0358

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Georgios Kyrtzos**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Georgios Kyrtzos (2018/2069(IMM))**

(2020/C 11/11)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem am 28. März 2018 vom stellvertretenden Generalstaatsanwalt des Obersten Gerichtshofs Griechenlands übermittelten und am 2. Mai 2018 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Georgios Kyrtzos im Zusammenhang mit einem anhängigen Strafverfahren wegen des Straftatbestands der Nichtzahlung von dem Staat geschuldeten Beträgen (Strafrechtsakten ABM: IG 2017/11402 und EG 10-17/337, die mit dem Dokument 1 160 350 vom 28. März 2018 eingereicht wurden),
 - nach Anhörung von Georgios Kyrtzos gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Mai 1964, 10. Juli 1986, 15. und 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011 und 17. Januar 2013 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 62 der Verfassung der Hellenischen Republik,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0291/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft am Obersten Gerichtshof Griechenlands in Zusammenhang mit einem Strafverfahren wegen Nichtzahlung von dem Staat geschuldeten Beträgen (in Höhe von mehr als 200 000 EUR) nach Artikel 25 Absätze 1 und 6 des Gesetzes 1882/1990, ersetzt durch Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes 2523/1997 und Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes 1882/90, ersetzt durch Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes 3220/2004, Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes 3943/2011, Artikel 20 des Gesetzes 4321/2015 und schließlich Artikel 8 des Gesetzes 4337/2015, die Aufhebung der Immunität von Georgios Kyrtzos, Mitglied des Europäischen Parlaments, beantragt hat;
- B. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern dieses Staates zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 1964, Wagner/Fohrmann und Krier, 101/63, ECLI:EU:C:1964:28; Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 1986, Wybot/Faure und andere, 149/85, ECLI:EU:C:1986:310; Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2008, Mote/Parlament, T-345/05, ECLI:EU:T:2008:440; Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI:EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23.

Dienstag, 2. Oktober 2018

- C. in der Erwägung, dass ein Abgeordneter laut Artikel 62 der Verfassung der Hellenischen Republik während der Legislaturperiode ohne vorherige Zustimmung des Parlaments nicht verfolgt, festgenommen oder inhaftiert oder in sonstiger Weise in seiner Freiheit beschränkt werden darf;
 - D. in der Erwägung, dass Georgios Kyrtos seit dem 29. Juni 2009 rechtlicher Vertreter (Gesamtgeschäftsführer) des Verlags „Free Sunday Ekdotiki Anonymi Etaireia“ war;
 - E. in der Erwägung, dass Georgios Kyrtos in seiner Eigenschaft als rechtlicher Vertreter der Free Sunday Ekdotiki Anonymi Etaireia beschuldigt wird, eine dem Staat geschuldete Summe in Höhe von sechshundertsiebenundzwanzigtausendsiebenhundertzweiundfünfzig Euro und fünfundsechzig Cent (627 752,65 EUR) nicht gezahlt zu haben;
 - F. in der Erwägung, dass die mutmaßliche Straftat eindeutig keinen Bezug zu dem Mandat von Georgios Kyrtos als Mitglied des Europäischen Parlaments hat, sondern sich vielmehr auf seine frühere Funktion als Geschäftsführer seines Zeitungsverlags bezieht;
 - G. in der Erwägung, dass die Strafverfolgung im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union keine in Ausübung der Aufgaben des betreffenden Mitglieds des Europäischen Parlaments erfolgten Äußerungen oder Abstimmungen betrifft;
 - H. in der Erwägung, dass es keinen Hinweis darauf gibt, dass das zugrunde liegende Strafverfahren von der Absicht getragen wird, die politische Tätigkeit eines Mitglieds zu beeinträchtigen (*fumus persecutionis*);
1. beschließt, die Immunität von Georgios Kyrtos aufzuheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich den griechischen Behörden und Georgios Kyrtos zu übermitteln.
-

Dienstag, 2. Oktober 2018

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2018)0359

Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Kodifizierter Text) (COM(2018)0139 – C8-0116/2018 – 2018/0066(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Kodifizierung)

(2020/C 11/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0139),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0116/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Artikel 103 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0290/2018),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Dienstag, 2. Oktober 2018

P8_TC1-COD(2018)0066

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. Oktober 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Kodifizierter Text)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2018/1806.)

Dienstag, 2. Oktober 2018

P8_TA(2018)0360

Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der EU und Marokko: Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung Marokkos an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Königreichs Marokko an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (06534/2018 – C8-0150/2018 – 2018/0036(NLE))

(Zustimmung)

(2020/C 11/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06534/2018),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Königreichs Marokko an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (06533/2018),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 186 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0150/2018),
 - unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0281/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Marokko zu übermitteln.

Dienstag, 2. Oktober 2018

P8_TA(2018)0361

Luftverkehrsabkommen EU/Kanada***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits, im Namen der Union (06730/2018 – C8-0160/2018 – 2009/0018(NLE))

(Zustimmung)

(2020/C 11/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06730/2018),
 - unter Hinweis auf das Luftverkehrsabkommen zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0160/2018),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A8-0254/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Kanadas zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 32.

Dienstag, 2. Oktober 2018

P8_TA(2018)0362

Aufnahme der italienischen Gemeinde Campione d'Italia und des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Luganer Sees in das Zollgebiet der Union ***Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und 2008/118/EG hinsichtlich der Aufnahme der italienischen Gemeinde Campione d'Italia und des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Luganer Sees in das Zollgebiet der Union und in den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/118/EG (COM(2018)0261 – C8-0226/2018 – 2018/0124(CNS))****(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)**

(2020/C 11/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2018)0261),
 - gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0226/2018),
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0284/2018),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Dienstag, 2. Oktober 2018

P8_TA(2018)0363

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung - EGF/2018/001 NL/Finanzdienstleistungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag aus den Niederlanden – EGF/2018/001 NL/Finanzdienstleistungen) (COM(2018)0548 – C8-0392/2018 – 2018/2220(BUD))

(2020/C 11/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0548 – C8-0392/2018),
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ⁽¹⁾ (EGF-Verordnung),
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾ (IIV vom 2. Dezember 2013), insbesondere auf Nummer 13,
 - unter Hinweis auf das in Nummer 13 der IIV vom 2. Dezember 2013 vorgesehene Trilogverfahren,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0294/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein;
- B. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;
- C. in der Erwägung, dass die Niederlande den Antrag EGF/2018/001 NL/Finanzdienstleistungen auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF infolge der 1 324 Entlassungen in dem als NACE-Rev.-2, Abteilung 64 (Erbringung von Finanzdienstleistungen), eingestuftem Wirtschaftszweig in den NUTS-2-Regionen NL 12 Friesland, NL 13 Drenthe und NL 21 Overijssel in den Niederlanden eingereicht haben, der der erste Antrag in diesem Wirtschaftszweig seit der Einrichtung des EGF war;

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Dienstag, 2. Oktober 2018

- D. in der Erwägung, dass der Antrag auf den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EGF-Verordnung festgelegten Interventionskriterien beruht, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von neun Monaten in Unternehmen derselben NACE-Rev.-2-Abteilung in einer Region oder zwei aneinandergrenzenden Regionen auf NUTS-2-Niveau in einem Mitgliedstaat in mindestens 500 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften gekommen sein muss;
1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 1 der EGF-Verordnung erfüllt sind und die Niederlande Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 1 192 500 EUR haben, was 60 % der sich auf 1 987 500 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht;
 2. stellt fest, dass die niederländischen Behörden den Antrag am 23. Februar 2018 gestellt haben und dass die Bewertung des Antrags nach Vorlage zusätzlicher Informationen durch die Niederlande von der Kommission am 20. Juli 2018 abgeschlossen und das Parlament am 20. August 2018 davon in Kenntnis gesetzt wurde;
 3. weist darauf hin, dass die Niederlande erklären, dass die Entlassungen im Zusammenhang mit der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und ihren Auswirkungen auf die Dienstleistungen und das Funktionieren der niederländischen Banken stehen; nimmt zur Kenntnis, dass die Rentabilität wegen der niedrigeren Zinssätze infolge der Finanzkrise, der strengeren regulatorischen Bedingungen, des beträchtlichen Rückgangs des Hypothekenmarkts und der Kreditbereitstellung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) abgenommen hat und dringend Kosten gesenkt werden mussten; bedauert, dass die Banken deshalb Personal abgebaut haben, insbesondere durch Schließung regionaler Filialen und Umschwenken auf Onlinebanking;
 4. stellt fest, dass in den vergangenen Jahren zwar eine leichte Erholung zu verzeichnen war, dass auf dem Hypothekenmarkt jedoch nach wie vor weniger Kredite vergeben werden als vor der Finanzkrise;
 5. bedauert, dass auch die Finanzsektoren in anderen Mitgliedstaaten mit ähnlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind; stellt fest, dass sich die Entlassungen in einigen Fällen auf einen zu langen Zeitraum verteilen, sodass die EGF-Kriterien nicht erfüllt sind; ersucht die Regierungen der Mitgliedstaaten, dennoch zu prüfen, ob der EGF eine nützliche Rolle spielen könnte, wenn es darum geht, Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, sich an diese Veränderungen anzupassen;
 6. weist erneut darauf hin, dass die Entlassungen, die in 20 im niederländischen Bankenwesen tätigen Unternehmen erfolgten, voraussichtlich gravierende Konsequenzen für die lokale Wirtschaft haben werden, dass die Arbeitslosigkeit in den drei Provinzen, auf die sich der Antrag bezieht (Friesland, Drenthe und Overijssel), über dem nationalen Durchschnitt liegt und dass die Auswirkungen der Entlassungen mit den Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung zusammenhängen, die in dem Mangel an Arbeitsplätzen, dem niedrigen Bildungsniveau der entlassenen Arbeitnehmer und der großen Zahl an Arbeitssuchenden begründet liegen;
 7. stellt fest, dass sich der Antrag auf 1 324 Entlassungen bezieht; hinterfragt jedoch, warum von diesen Personen nur 450 von den vorgeschlagenen Maßnahmen betroffen sein werden; weist darauf hin, dass die meisten entlassenen Arbeitskräfte Frauen sind (59 %), die zum Verwaltungs- oder Empfangspersonal zählen; weist ferner darauf hin, dass 27 % der entlassenen Arbeitskräfte älter als 55 Jahre sind; bestätigt vor diesem Hintergrund die Bedeutung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen, die aus dem EGF kofinanziert werden, um die Chancen dieser gefährdeten Gruppen auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern;
 8. begrüßt den Beschluss der Niederlande, besonders schutzbedürftige Gruppen gezielt zu unterstützen sowie Personen zu helfen, die den Beruf oder die Branche wechseln oder in eine andere Region ziehen, etwa mittels Schulungen für den Einzelhandel und für neue Berufsprofile wie Verkehr, IT oder technische Berufe, die bessere Beschäftigungsmöglichkeiten bieten;
 9. stellt fest, dass die Niederlande sieben Arten von Maßnahmen für die unter diesen Antrag fallenden entlassenen Arbeitskräfte planen: i) Aufnahme, ii) Unterstützung bei der Arbeitssuche, iii) Mobilitätsbörse, iv) Förderung der Unternehmerschaft: Schulung und Beratung, v) Schulung und Umschulung, vi) Unterstützung für Outplacement, vii) Zuschuss für die Förderung des Unternehmertums;
 10. weist darauf hin, dass die Mobilitätsbörse fast 30 % des gesamten Pakets personalisierter Dienstleistungen ausmacht; stellt fest, dass dies Schulungen für Personen umfasst, die ansonsten Schwierigkeiten hätten, eine Beschäftigung zu finden;

Dienstag, 2. Oktober 2018

11. nimmt zur Kenntnis, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit Interessenträgern und Sozialpartnern ausgearbeitet wurde, wie der Niederländischen Bankenvereinigung (Nederlandse Vereniging van Banken, NVB), dem Niederländischen Gewerkschaftsbund (Federatie Nederlandse Vakbeweging, FNV) und dem Nationalen christlichen Gewerkschaftsbund (Christelijk Nationaal Vakverbond, CNV);
 12. betont, dass die niederländischen Behörden bestätigt haben, dass für die förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen Fonds oder Finanzinstrumenten der Union in Anspruch genommen wird;
 13. weist erneut darauf hin, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen treten darf, die aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifvereinbarungen in die Verantwortung der Unternehmen fallen, und auch kein Ersatz für Maßnahmen zur Umstrukturierung von Unternehmen oder Wirtschaftszweigen sein darf;
 14. fordert die Kommission auf, von den nationalen Behörden zu verlangen, in künftigen Vorschlägen detailliertere Angaben zu den Branchen vorzulegen, die Wachstumspotenzial aufweisen und in denen daher wahrscheinlich Arbeitsplätze geschaffen werden können, und ferner aussagekräftige Daten zu den Auswirkungen der EGF-Finanzierung – darunter die Auswirkungen auf die Qualität der Arbeitsplätze und die mit dem EGF erzielte Wiedereingliederungsquote – zusammenzutragen;
 15. weist darauf hin, dass im Einklang mit Artikel 7 der EGF-Verordnung bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen werden sollte und dass dieses Paket mit dem Umstieg auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft vereinbar sein sollte;
 16. weist erneut auf seine Forderung an die Kommission hin, den Zugang der Öffentlichkeit zu sämtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit den EGF-Fällen zu gewährleisten;
 17. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
 18. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Dienstag, 2. Oktober 2018

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung infolge eines Antrags der Niederlande – EGF/2018/001 NL/Finanzdienstleistungen

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2018/1675.)

Dienstag, 2. Oktober 2018

P8_TA(2018)0364

Bereitstellung audiovisueller Mediendienste ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (COM(2016)0287 – C8-0193/2016 – 2016/0151(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 11/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0287),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0193/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Oktober 2016 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 7. Dezember 2016 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 13. Juni 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0192/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend verändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 157.

⁽²⁾ ABl. C 185 vom 9.6.2017, S. 41.

Dienstag, 2. Oktober 2018

P8_TC1-COD(2016)0151

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. Oktober 2018 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2018/1808.)

Dienstag, 2. Oktober 2018

P8_TA(2018)0365

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2018: Streichung der Reserve für die Unterstützung der Türkei aus dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II), Aufstockung des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) und der Humanitären Hilfe für weitere dringende Maßnahmen und Änderung des Stellenplans der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) im Rahmen der WiFi4EU Initiative

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Oktober 2018 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2018 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018, Einzelplan III – Kommission: Streichung der Reserve für die Unterstützung der Türkei aus dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II), Aufstockung des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) und der Humanitären Hilfe für weitere dringende Maßnahmen und Änderung des Stellenplans der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) im Rahmen der Initiative WiFi4EU (11843/2018 – C8-0415/2018 – 2018/2165(BUD))

(2020/C 11/18)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 41,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 44,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018, der am 30. November 2017 endgültig erlassen wurde ⁽³⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽⁴⁾,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁵⁾,
- gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2018, der von der Kommission am 10. Juli 2018 angenommen wurde (COM(2018)0537),

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 57 vom 28.2.2018.

⁽⁴⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽⁵⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

Dienstag, 2. Oktober 2018

- unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2018, der vom Rat am 18. September 2018 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 20. September 2018 zugeleitet wurde (11843/2018 – C8-0415/2018),
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,
 - gestützt auf die Artikel 88 und 91 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0292/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Haushaltsbehörde auf Drängen des Parlaments im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2018 beschloss, im Rahmen der Unterstützung der Türkei aus dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 70 Mio. EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 35 Mio. EUR aus dem Haushaltsposten 22 02 03 01 *Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand* in die Reserve einzustellen;
- B. in der Erwägung, dass Parlament und Rat beschlossen, dass die in die Reserve eingestellten Beträge freigegeben werden sollen, wenn die Türkei „laut dem Jahresbericht der Kommission hinreichende messbare Verbesserungen in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Menschenrechte und Pressefreiheit umgesetzt hat“; in der Erwägung, dass in dem am 17. April 2018 veröffentlichten Jahresbericht der Kommission über die Türkei (?) eindeutig bestätigt wird, dass in der Türkei Rückschritte in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte verzeichnet werden; in der Erwägung, dass die Bedingung der Haushaltsbehörde daher nicht erfüllt wurde;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission vorgeschlagen hat, die diesbezüglich in die Reserve eingestellten Beträge sowohl an Mitteln für Verpflichtungen als auch an Mitteln für Zahlungen sowie die entsprechenden Erläuterungen des Haushaltsplans in vollem Umfang zu streichen;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission vorgeschlagen hat, das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI) mit 70 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Migrationsroute über den zentralen Mittelmeerraum über die Nordafrika-Komponente des EU-Treuhandfonds „Afrika“ (28 Mio. EUR) und zur teilweisen Erfüllung der Zusage, die auf der zweiten Brüsseler Konferenz zur Unterstützung der Zukunft Syriens und der Region am 24. und 25. April 2018 abgegeben wurde (42 Mio. EUR, die auf den Regionalen Treuhandfonds der EU als Reaktion auf die Syrien-Krise („Madad“-Fonds) übertragen werden sollen), aufzustocken;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission vorgeschlagen hat, die Humanitäre Hilfe mit Mitteln für Zahlungen in Höhe von 35 Mio. EUR aufzustocken, um den Zahlungsbedarf zu decken, der durch die Aufstockungen um 124,8 Mio. EUR Ende 2017, die die entsprechenden Mittel für Zahlungen nicht umfassten, entstanden ist;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission ferner vorgeschlagen hat, den Stellenplan der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) im Rahmen der Initiative WiFi4EU aufzustocken, indem eine Stelle eines Bediensteten auf Zeit der Besoldungsgruppe AD7 hinzugefügt wird; in der Erwägung, dass diese Änderung im Rahmen des Haushalts der Agentur für dieses Jahr finanziert werden kann;
1. nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2018, der die Streichung der Reserve an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen für die Unterstützung der Türkei aus dem IPA II, die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen des ENI und der Mittel für Zahlungen der Humanitären Hilfe und die Aufstockung des Stellenplans der INEA im Rahmen der Initiative WiFi4EU zum Gegenstand hat, zur Kenntnis;
2. äußert seine Sorge über die zunehmende Verschlechterung der Lage in Bezug auf die Grundrechte und -freiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit in der Türkei und die Tatsache, dass die Türkei immer weiter von den europäischen Werten abrückt;

(?) COM(2018)0450, SWD(2018)0153.

Dienstag, 2. Oktober 2018

3. bekräftigt, dass Beschlüsse über die Bereitstellung von Finanzmitteln aus dem IPA II in der Türkei nicht zulasten der Unterstützung der Union für die Zivilgesellschaft in der Türkei gehen sollten, die weiter aufgestockt werden sollte;
 4. fordert mit Nachdruck, dass in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen, nationalen oder regionalen Stellen und unter voller Achtung der internationalen Menschenrechtsstandards für die Behandlung von Migranten funktionierende Lösungen entlang der Migrationsroute über den zentralen Mittelmeerraum umgesetzt werden;
 5. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2018;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5/2018 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 3. Oktober 2018

P8_TA(2018)0366

Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten (COM(2017)0569 – C8-0363/2017 – 2017/0251(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

(2020/C 11/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2017)0569),
 - gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0363/2017),
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0280/2018),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

- (1) Im Jahr 1967, als der Rat das gemeinsame Mehrwertsteuersystem durch die Richtlinien 67/227/EWG⁽⁴²⁾ und 67/228/EWG des Rates⁽⁴³⁾ erließ, wurde beschlossen, ein endgültiges Mehrwertsteuersystem einzurichten, das innerhalb der Europäischen Gemeinschaft genauso funktioniert wie innerhalb eines einzelnen Mitgliedstaats. Da die politischen und technischen Voraussetzungen für ein solches System nicht reif waren, als Ende 1992 die Steuergrenzen zwischen den Mitgliedstaaten abgeschafft wurden, wurde eine Übergangsregelung für die Mehrwertsteuer erlassen. Die derzeit geltende Richtlinie 2006/112/EG des Rates⁽⁴⁴⁾ sieht vor, dass diese Übergangsregelung von einer endgültigen Regelung abgelöst wird.

⁽⁴²⁾ Erste Richtlinie 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (ABl. 71 vom 14.4.1967, S. 1301).

⁽⁴³⁾ Zweite Richtlinie 67/228/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Struktur und Anwendungsmodalitäten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems (ABl. 71 vom 14.4.1967, S. 1303).

⁽⁴⁴⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

Geänderter Text

- (1) Im Jahr 1967, als der Rat das gemeinsame Mehrwertsteuersystem durch die Richtlinien 67/227/EWG⁽⁴²⁾ und 67/228/EWG des Rates⁽⁴³⁾ erließ, wurde beschlossen, ein endgültiges Mehrwertsteuersystem einzurichten, das innerhalb der Europäischen Gemeinschaft genauso funktioniert wie innerhalb eines einzelnen Mitgliedstaats. Da die politischen und technischen Voraussetzungen für ein solches System nicht reif waren, als Ende 1992 die Steuergrenzen zwischen den Mitgliedstaaten abgeschafft wurden, wurde eine Übergangsregelung für die Mehrwertsteuer erlassen. Die derzeit geltende Richtlinie 2006/112/EG des Rates⁽⁴⁴⁾ sieht vor, dass diese Übergangsregelung von einer endgültigen Regelung abgelöst wird. **Diese Regelung ist allerdings nun schon seit mehreren Jahrzehnten in Kraft, und so hat sich ein komplexes System von Übergangsregelungen für die Mehrwertsteuer herausgebildet, das den grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug innerhalb der Union begünstigt. Da diese Übergangsregelungen zahlreiche Mängel aufweisen, ist das Mehrwertsteuersystem weder besonders effizient noch entspricht es Erfordernissen eines echten Binnenmarkts.**

⁽⁴²⁾ Erste Richtlinie 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (ABl. 71 vom 14.4.1967, S. 1301).

⁽⁴³⁾ Zweite Richtlinie 67/228/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Struktur und Anwendungsmodalitäten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems (ABl. 71 vom 14.4.1967, S. 1303).

⁽⁴⁴⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 2**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (1a) *Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 28. Oktober 2015 mit dem Titel „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ festgestellt, dass die Komplexität des derzeitigen Mehrwertsteuersystems eines der größten Hindernisse für die Vollendung des Binnenmarktes ist. Gleichzeitig wächst die Mehrwertsteuerlücke, die die Differenz zwischen den tatsächlichen Mehrwertsteuereinnahmen und den theoretisch erwarteten Einnahmen bezeichnet; sie belief sich 2015 in der EU-28 auf 151,5 Mrd. EUR. Folglich ist eine umfassende Reform des Mehrwertsteuersystems dringend notwendig, die zu endgültigen MwSt.-Verfahren führen sollte, mit denen der grenzüberschreitende Handel innerhalb der EU erleichtert und vereinfacht und das System besser gegen Betrug geschützt wird.*

Abänderung 3**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 1 b (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (1b) *Es ist von entscheidender Bedeutung, dass ein einheitlicher Mehrwertsteuerraum geschaffen wird, wenn die Befolgungskosten der Unternehmen sinken sollen, das Risiko des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs abnehmen soll und die Verfahren im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer vereinfacht werden sollen. Das endgültige Mehrwertsteuersystem wird zur Stärkung des Binnenmarkts und zu einem besseren Geschäftsumfeld für den grenzüberschreitenden Handel führen. Dafür sollten die infolge technologischer Entwicklungen und der Digitalisierung, veränderter Geschäftsmodelle und der Globalisierung der Wirtschaft erforderlichen Änderungen vorgenommen werden.*

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

- (2) In ihrem Mehrwertsteuer-Aktionsplan ⁽⁴⁵⁾ verkündete die Kommission ihre Absicht, einen Vorschlag mit Grundsätzen für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten vorzulegen, der auf einer Besteuerung grenzüberschreitender Lieferungen von Gegenständen im Bestimmungsmitgliedstaat basiert.

- ⁽⁴⁵⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit für Reformen (COM(2016) 148 **final** vom 7.4.2016).

Geänderter Text

- (2) **Das derzeitige Mehrwertsteuersystem der EU, das 1993 eingeführt wurde, ähnelt dem europäischen Zollsystem. Allerdings fehlen vergleichbare Kontrollen, und deshalb bietet es sich für den länderübergreifenden Betrug geradezu an. Das aktuelle Mehrwertsteuersystem sollte insofern grundlegend geändert werden, als die Lieferung von Waren zwischen den Mitgliedstaaten genauso besteuert werden sollte wie die Lieferung und der Erwerb von Waren in einem Mitgliedstaat.** In ihrem Mehrwertsteuer-Aktionsplan ⁽⁴⁵⁾ verkündete die Kommission ihre Absicht, einen Vorschlag mit Grundsätzen für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten vorzulegen, der auf einer Besteuerung grenzüberschreitender Lieferungen von Gegenständen im Bestimmungsmitgliedstaat basiert. **Diese Änderung dürfte dazu führen, dass der grenzüberschreitende Mehrwertsteuerbetrug um jährlich 40 Mrd. EUR zurückgeht.**

- ⁽⁴⁵⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit für Reformen (COM(2016)0148 vom 7.4.2016).

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

- (3) Hierfür wäre es notwendig, das derzeitige System, das auf einer steuerbefreiten Lieferung im Abgangsmitgliedstaat der Gegenstände und einem steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb der Gegenstände im Bestimmungsmitgliedstaat beruht, durch ein System mit einer einzigen Lieferung zu ersetzen, die im Bestimmungsmitgliedstaat und gemäß dessen Mehrwertsteuersätzen besteuert würde. Grundsätzlich wird die Mehrwertsteuer vom Lieferer in Rechnung gestellt werden, der in der Lage sein wird, den geltenden Mehrwertsteuersatz jedes Mitgliedstaats online über ein Webportal zu überprüfen. **Falls der Erwerber der Gegenstände jedoch ein zertifizierter Steuerpflichtiger (ein von den Mitgliedstaaten anerkannter zuverlässiger Steuerpflichtiger) ist, würde die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft zur Anwendung kommen und der zertifizierte Steuerpflichtige sollte für die Lieferung innerhalb der Union mehrwertsteuerpflichtig sein.** Das endgültige Mehrwertsteuersystem wird außerdem auf einem System der einzigen Registrierung (einzige Anlaufstelle) für Unternehmen basieren, bei der die Zahlung und der Abzug der geschuldeten Mehrwertsteuer erfolgen kann.

Geänderter Text

- (3) Hierfür wäre es notwendig, das derzeitige System, das auf einer steuerbefreiten Lieferung im Abgangsmitgliedstaat der Gegenstände und einem steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb der Gegenstände im Bestimmungsmitgliedstaat beruht, durch ein System mit einer einzigen Lieferung zu ersetzen, die im Bestimmungsmitgliedstaat und gemäß dessen Mehrwertsteuersätzen besteuert würde. Grundsätzlich wird die Mehrwertsteuer vom Lieferer in Rechnung gestellt werden, der in der Lage sein wird, den geltenden Mehrwertsteuersatz jedes Mitgliedstaats online über ein Webportal zu überprüfen. **Das endgültige Mehrwertsteuersystem wird außerdem auf einem System der einzigen Registrierung (einzige Anlaufstelle) für Unternehmen basieren, bei der die Zahlung und der Abzug der geschuldeten Mehrwertsteuer erfolgen kann. Die einzige Anlaufstelle ist das Herzstück des neuen Systems, dass auf dem Grundsatz des Bestimmungslandes basiert. Ohne diese Anlaufstellen würden die Komplexität des Mehrwertsteuersystems und der Verwaltungsaufwand signifikant zunehmen. Daher sollte die Zuständigkeit der kleinen einzigen Anlaufstelle im Rahmen der vorliegenden Vorschläge für eine Verbesserung des aktuellen Systems auf alle Dienstleistungen und Verkäufe von Gegenständen zwischen Unternehmen ausgeweitet werden.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 6**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3a) **Um die Interoperabilität, Anwenderfreundlichkeit und künftige Betrugssicherheit zu gewährleisten, sollte die einzige Anlaufstelle für Unternehmen ein harmonisiertes grenzüberschreitendes IT-System verwenden, das auf allgemeinen Normen beruht und automatische Datenabruf- und -eingabeprozesse, etwa durch die Verwendung einheitlicher Standardformulare, umfasst.**

Abänderung 7**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4) Diese Grundsätze sollten in der Richtlinie festgelegt werden und das derzeitige Konzept ersetzen, demzufolge die endgültige Regelung auf der Besteuerung im Ursprungsmitgliedstaat basiert.
- (4) Diese Grundsätze sollten in der Richtlinie festgelegt werden und das derzeitige Konzept ersetzen, demzufolge die endgültige Regelung auf der Besteuerung im Ursprungsmitgliedstaat **im Rahmen eines endgültigen Mehrwertsteuersystems** basiert. **Anhand dieser neuen Grundsätze werden die Mitgliedstaaten besser gegen den Mehrwertsteuerbetrug und insbesondere den Missing-Trader-Mehrwertsteuerbetrug vorgehen können, der sich schätzungsweise auf mindestens 50 Mrd. EUR jährlich beläuft.**

Abänderung 8**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5) Der Rat hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 8. November 2016⁽⁴⁶⁾ ersucht, die Mehrwertsteuervorschriften der Union für grenzüberschreitende Umsätze im Hinblick auf die Bedeutung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer im Kontext der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen, Konsignationslagerregelungen, Reihengeschäfte und den Beförderungsnachweis zum Zweck der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Umsätze **zu verbessern.**
- (5) Der Rat hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 8. November 2016⁽⁴⁶⁾ ersucht, die Mehrwertsteuervorschriften der Union für grenzüberschreitende Umsätze **in vier Bereichen zu verbessern, und zwar** im Hinblick auf die Bedeutung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer im Kontext der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen, Konsignationslagerregelungen, Reihengeschäfte und den Beförderungsnachweis zum Zweck der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Umsätze.

⁽⁴⁶⁾ Schlussfolgerungen des Rates vom 8. November 2016 zu Verbesserungen der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften der EU für grenzüberschreitende Umsätze (Nr. 14257/16 FISC 190 ECOFIN 1023).

⁽⁴⁶⁾ Schlussfolgerungen des Rates vom 8. November 2016 zu Verbesserungen der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften der EU für grenzüberschreitende Umsätze (Nr. 14257/16 FISC 190 ECOFIN 1023 **vom 9. November 2016**).

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) Daher und aufgrund der Tatsache, dass **es mehrere Jahre dauern wird, bis** das endgültige Mehrwertsteuersystem für den Handel innerhalb der Union umgesetzt ist, sind diese Maßnahmen zur Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen für Unternehmen angemessen.

Geänderter Text

- (6) Daher und aufgrund der Tatsache, dass das endgültige Mehrwertsteuersystem für den Handel innerhalb der Union **noch nicht ordnungsgemäß** umgesetzt ist, sind diese Maßnahmen zur Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen für Unternehmen **nur in einer Übergangsphase** angemessen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

- (7) Die Einführung des Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen ist für die effiziente Anwendung der Verbesserungen der Mehrwertsteuervorschriften der Union auf grenzüberschreitende Umsätze sowie für den schrittweisen Übergang zum endgültigen System für den Handel innerhalb der Union erforderlich.

Geänderter Text

- (7) Die Einführung des Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen ist für die effiziente Anwendung der Verbesserungen der Mehrwertsteuervorschriften der Union auf grenzüberschreitende Umsätze sowie für den schrittweisen Übergang zum endgültigen System für den Handel innerhalb der Union erforderlich. **Jedoch müssen strenge Kriterien festgelegt werden, die von allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden und nach denen sich bestimmt, welche Unternehmen den Status des zertifizierten Steuerpflichtigen erhalten können; außerdem müssen gemeinsame Regelungen und Vorschriften eingeführt werden, die mittels Geldbußen und Sanktionen bei Zuwiderhandlungen durchgesetzt werden.**

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) Im derzeitigen System wird bei der Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften nicht zwischen zuverlässigen und weniger zuverlässigen Steuerpflichtigen unterschieden. Die Gewährung des Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen auf der Grundlage bestimmter objektiver Kriterien dürfte es ermöglichen, die zuverlässigen Steuerpflichtigen zu ermitteln. Dieser Status würde es ihnen erlauben, einige **betrugsanfällige** Regelungen in Anspruch zu nehmen, die für andere Steuerpflichtige nicht gelten.

Geänderter Text

- (8) Im derzeitigen System wird bei der Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften nicht zwischen zuverlässigen und weniger zuverlässigen Steuerpflichtigen unterschieden. Die Gewährung des Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen auf der Grundlage bestimmter objektiver Kriterien, **die von den Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden**, dürfte es ermöglichen, die zuverlässigen Steuerpflichtigen **sowie diejenigen zu ermitteln, die die Kriterien nicht vollständig erfüllen**. Dieser Status würde es ihnen erlauben, einige **vereinfachte und benutzerfreundliche** Regelungen in Anspruch zu nehmen, die für andere Steuerpflichtige nicht gelten.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

- (9) Der **Zugang zum** Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen sollte **auf unionsweit harmonisierten** Kriterien **beruhen**, und die Zertifizierung durch einen Mitgliedstaat sollte daher in der gesamten Union gelten.

Geänderter Text

- (9) Der Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen sollte **aufgrund von klar definierten Kriterien gewährt werden und allen Unternehmen einschließlich KMU offenstehen. Diese Kriterien sollten unionsweit einheitlich sein**, und die Zertifizierung durch einen Mitgliedstaat sollte daher in der gesamten Union gelten. **Die Kommission sollte deshalb Durchführungsrechtsakte und umfassende und benutzerfreundliche Leitlinien vorlegen, die die Harmonisierung und die administrative Zusammenarbeit zwischen den Behörden erleichtern und für Interoperabilität zwischen den Mitgliedstaaten sorgen, und zugleich die ordnungsgemäße Anwendung dieser einheitlichen Kriterien durch die Mitgliedstaaten in der gesamten Union überprüfen. Diese Leitlinien sollten sich eng an die Kriterien des Zollkodex der Union für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte anlehnen, damit der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten wird und die Vorschriften in allen Mitgliedstaaten einheitlich umgesetzt und befolgt werden.**

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9a) **Die Kommission sollte Vorschläge dazu vorlegen, wie die Verwaltungsverfahren zur Gewährung des Status zertifizierter Steuerpflichtiger für KMU vereinfacht werden können, da diesen höhere Befolgungskosten entstehen.**

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9b) **Über das MIAS sollte abgerufen werden können, ob es sich bei einem Wirtschaftsbeteiligten um einen zertifizierten Steuerpflichtigen handelt.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Bestimmte Steuerpflichtige, die unter Sonderregelungen fallen, die sie von den allgemeinen Mehrwertsteuervorschriften ausnehmen, **oder die nur gelegentlich wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben**, sollten den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen in Bezug auf diese Sonderregelungen oder gelegentlichen Tätigkeiten nicht erhalten, **da ansonsten** die reibungslose Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen gestört werden **könnte**.

Geänderter Text

(10) Bestimmte Steuerpflichtige, die unter Sonderregelungen fallen, die sie von den allgemeinen Mehrwertsteuervorschriften ausnehmen, sollten den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen in Bezug auf diese Sonderregelungen oder gelegentlichen Tätigkeiten nicht erhalten. **Andernfalls könnte** die reibungslose Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen gestört werden. **Ferner sollte besonders darauf geachtet werden, dass KMU in Bezug auf die Gewährung des Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen keine Wettbewerbsnachteile gegenüber Großunternehmen entstehen.**

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) **Das Pilotprojekt zu grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbescheiden in der EU sollte die Grundlage für ein ausgereiftes Werkzeug der Union sein, mit dem Widersprüchen zwischen den Mehrwertsteuervorschriften für Steuerstreitigkeiten vorgebeugt werden soll und grenzüberschreitende Mehrwertsteuerstreitigkeiten innerhalb der Union beigelegt werden sollen. Für innerstaatliche Mehrwertsteuerstreitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden des jeweiligen Mitgliedstaats gelten weiterhin die nationalen Mechanismen.**

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) **Diese Richtlinie dient einer vorübergehenden Regelung, die gelten soll, bis die Mitgliedstaaten ein endgültiges System für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten verabschieden, und sollte von entsprechenden Durchführungsrechtsakten und Leitlinien flankiert werden. Die Richtlinie sowie die Durchführungsrechtsakte und Leitlinien sollten gleichzeitig in Kraft treten.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 18**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 13 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13c) *Es sollte ein Mechanismus für eine transparente und direkte Informationsübermittlung eingeführt werden, mit dem den Steuerpflichtigen automatisch Aktualisierungen und Änderungen der Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden. Ein solcher Mechanismus sollte auf harmonisierten Normen und Meldeformularen beruhen, die einheitliche Melde- und Datenabrufprozesse in allen Mitgliedstaaten sicherstellen. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass alle Informationen über ihre nationalen Mehrwertsteuersätze korrekt und aktuell sind. Die Mitgliedstaaten sollten zudem sicherstellen, dass Änderungen der nationalen Mehrwertsteuersätze über dieses System innerhalb einer vertretbaren Frist nach dem Erlass der Änderungen, in jedem Fall jedoch vor ihrem Geltungsbeginn gemeldet werden.*

Abänderung 19**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 15 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (15a) *Da bei Betrug das öffentliche Interesse und die finanziellen Interessen der Union auf dem Spiel stehen, sollten Hinweisgeber einen wirksamen Rechtsschutz genießen, damit Betrugsfälle aller Art aufgedeckt und entsprechende Präventionsmaßnahmen ergriffen werden können.*

Abänderung 20**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Steuerpflichtiger, der in der Gemeinschaft den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, **oder in Ermangelung eines Sitzes oder einer Niederlassung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinschaft hat** und im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit einen der in den Artikeln 17a, 20 und 21 genannten Umsätze oder Umsätze gemäß den Bestimmungen **des Artikels 138** bewirkt oder zu bewirken beabsichtigt, kann bei den Steuerbehörden den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen beantragen.

Ein Steuerpflichtiger, der in der Gemeinschaft den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat und im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit einen der in den Artikeln 17a, 20 und 21 genannten Umsätze oder Umsätze gemäß den Bestimmungen **der Artikel 138 und 138a** bewirkt oder zu bewirken beabsichtigt, kann bei den Steuerbehörden den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen beantragen.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Ist der Antragsteller ein Steuerpflichtiger, dem der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für Zollzwecke gewährt wurde, gelten die Kriterien des Absatzes 2 als erfüllt.

Geänderter Text

Ist der Antragsteller ein Steuerpflichtiger, dem der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten **ausschließlich** für Zollzwecke gewährt wurde, gelten die Kriterien des Absatzes 2 als erfüllt.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Der Antragsteller** darf keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die steuer- oder zollrechtlichen Vorschriften **sowie** keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen haben;

Geänderter Text

(a) **In den letzten drei Jahren seiner Wirtschaftstätigkeit** darf **der Antragsteller** keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die steuer- oder zollrechtlichen Vorschriften **und** keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit **innerhalb oder außerhalb der Union** begangen haben, **und es darf keine bedeutende Steuernacherhebung durch die Steuerbehörden vorgenommen worden sein.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 23**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- (aa) **Der Antragsteller darf keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen haben, darunter**
- i) **Geldwäsche,**
 - ii) **Steuerhinterziehung und Steuerbetrug,**
 - iii) **Missbrauch von EU-Mitteln und EU-Programmen,**
 - iv) **betrügerischer Konkurs (Insolvenzverschleppung),**
 - v) **Versicherungsbetrug oder sonstiger Finanzbetrug,**
 - vi) **Bestechung bzw. Korruption,**
 - vii) **Cyberkriminalität,**
 - viii) **Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,**
 - ix) **Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht,**
 - x) **direkte oder indirekte Beteiligung an terroristischen Aktivitäten.**

Abänderung 24**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- (b) der Antragsteller weist ein hohes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegungen nach, entweder mittels eines Systems zur Führung der Geschäfts- und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Steuerkontrollen ermöglicht, oder mittels eines zuverlässigen oder bescheinigten internen Prüfpfads;
- (b) Der Antragsteller weist ein hohes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegungen nach, entweder mittels eines Systems zur Führung der Geschäfts- und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Steuerkontrollen ermöglicht, oder mittels eines zuverlässigen oder bescheinigten internen Prüfpfads **gemäß den Durchführungsrechtsakten und Leitlinien, die von der Kommission erlassen werden.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 25**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- (c) der Antragsteller weist seine Zahlungsfähigkeit nach; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn der Steuerpflichtige sich in einer zufriedenstellenden finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der betreffenden Tätigkeit nachzukommen, oder durch Vorlage von Garantien durch Versicherungen, andere Finanzinstitutionen oder sonstige in wirtschaftlicher Hinsicht zuverlässige Dritte.

Geänderter Text

- (c) Der Antragsteller weist seine Zahlungsfähigkeit **in den zurückliegenden drei Jahren** nach. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn der Steuerpflichtige sich in einer zufriedenstellenden finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der betreffenden Tätigkeit nachzukommen, oder durch Vorlage von Garantien durch Versicherungen, andere Finanzinstitutionen oder sonstige in wirtschaftlicher Hinsicht zuverlässige Dritte. **Der Antragsteller muss ein Bankkonto bei einem Finanzinstitut mit Sitz in der EU besitzen.**

Abänderung 26**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wurde dem Antragsteller in den zurückliegenden drei Jahren der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gemäß dem Zollkodex der EU verweigert, wird ihm auch der Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen nicht gewährt.

Abänderung 27**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission nimmt im Wege eines Durchführungsrechtsakts weitere EU-weit geltende Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Evaluierung der Kriterien für die Gewährung des Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen an, damit diese Kriterien einheitlich ausgelegt werden. Der erste Durchführungsrechtsakt wird spätestens einen Monat nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erlassen.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 28**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Kommission orientiert sich bei den Durchführungsrechtsakten und Leitlinien eng an den zollrechtlichen Durchführungsrechtsakten und Leitlinien für die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten.

Abänderung 29**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Die Kriterien in Absatz 2 werden auf der Grundlage von in einem Durchführungsrechtsakt klar und präzise formulierten Vorschriften und Verfahren von allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet.

Abänderung 30**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Steuerpflichtige, die keine gültige Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (mehr) haben;

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Den unter den Buchstaben a bis d genannten Steuerpflichtigen kann jedoch für andere wirtschaftliche Tätigkeiten, die sie ausüben, der Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen gewährt werden.

Geänderter Text

Den unter den Buchstaben a bis d genannten Steuerpflichtigen kann jedoch für andere wirtschaftliche Tätigkeiten, die sie ausüben, der Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen gewährt werden, **sofern sich diese Tätigkeiten im Ergebnis nicht auf die Tätigkeiten auswirken, für die den Steuerpflichtigen der Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen verwehrt wurde.**

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Steuerpflichtiger, der den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen beantragt, legt den Steuerbehörden alle verlangten Informationen vor, die sie für ihre Entscheidung benötigen.

Geänderter Text

Ein Steuerpflichtiger, der den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen beantragt, legt den Steuerbehörden alle verlangten Informationen vor, die sie für ihre Entscheidung benötigen. **Die Kommission richtet für die Beantragung des Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen vereinfachte Verwaltungsvorfahren für KMU ein.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 33**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) die Steuerbehörden des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat;

Geänderter Text

- (a) die Steuerbehörden des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller **gemäß der Richtlinie (EU) .../... des Rates vom ... über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) (*) und der Richtlinie (EU) .../... des Rates vom ... über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) (**)** sowie der Richtlinie (EU) .../... des Rates vom ... zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz (***) und der Richtlinie (EU) .../... des Rates vom ... zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen (****) den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat;

(*) ABL: Bitte die Nummer der im Dokument 2016/0337(CNS) enthaltenen Richtlinie in den Text sowie Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in den Fußnotentext einfügen.

(**) ABL: Bitte die Nummer der im Dokument 2016/0336(CNS) enthaltenen Richtlinie in den Text sowie Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in den Fußnotentext einfügen.

(***) ABL: Bitte die Nummer der im Dokument 2018/0072(CNS) enthaltenen Richtlinie in den Text sowie Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in den Fußnotentext einfügen.

(****) ABL: Bitte die Nummer der im Dokument 2018/0073(CNS) enthaltenen Richtlinie in den Text sowie Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in den Fußnotentext einfügen.

Abänderung 34**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- (c) **die Steuerbehörden des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, falls er weder einen Geschäftssitz noch eine feste Niederlassung hat.**

*Geänderter Text***entfällt**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Gewährung des Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen wird über das MIAS bekanntgegeben. Entsprechende Änderungen werden umgehend in dem System verzeichnet.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Wenn der Antrag abgelehnt wird, teilen die Steuerbehörden dem Antragsteller zusammen mit der Entscheidung die Gründe für die Ablehnung mit. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antragsteller gegen die Ablehnung eines Antrags Rechtsmittel einlegen kann.

(5) Wenn der Antrag abgelehnt wird, teilen die Steuerbehörden dem Antragsteller zusammen mit der Entscheidung die Gründe für die Ablehnung mit. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antragsteller gegen die Ablehnung eines Antrags Rechtsmittel einlegen kann. **Im Wege eines Durchführungsrechtsakts wird bis zum 1. Juni 2020 ein unionsweit harmonisiertes Beschwerdeverfahren eingeführt, das auch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten umfasst, anderen Mitgliedstaaten über ihre Steuerbehörden eine solche Ablehnung und die Gründe für diese Entscheidung mitzuteilen. Das Beschwerdeverfahren ist innerhalb einer angemessenen Frist nach der Benachrichtigung des Antragstellers von der Entscheidung einzuleiten, die im Durchführungsrechtsakt festgelegt wird, und sollte etwaige Rechtsbehelfsverfahren berücksichtigen.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 37**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Steuerpflichtige, dem der Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen zuerkannt wurde, unterrichtet die Steuerbehörden **unverzüglich** über alle nach dem Erlass der Entscheidung eintretenden Ereignisse, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung dieses Status haben könnten. Die Steuerbehörden widerrufen den Steuerstatus, wenn die Kriterien des Absatzes 2 nicht mehr erfüllt sind.

Geänderter Text

(6) Der Steuerpflichtige, dem der Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen zuerkannt wurde, unterrichtet die Steuerbehörden **innen eines Monats** über alle nach dem Erlass der Entscheidung eintretenden Ereignisse, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung dieses Status haben könnten. Die Steuerbehörden widerrufen den Steuerstatus, wenn die Kriterien des Absatzes 2 nicht mehr erfüllt sind. **Die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten, die den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen gewährt haben, überprüfen diese Entscheidung mindestens alle zwei Jahre dahingehend, ob die Kriterien noch erfüllt sind. Unterrichtet der zertifizierte Steuerpflichtige die Steuerbehörden nicht gemäß dem Durchführungsrechtsakt über Ereignisse, die sich auf den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen auswirken könnten, oder verschweigt er solche Ereignisse vorsätzlich, werden verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen verhängt, wozu auch die Aberkennung des Status zählen kann.**

Abänderung 38**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(6a) Ein Steuerpflichtiger, dem der Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen verweigert wurde oder der selbst die Steuerbehörden davon in Kenntnis gesetzt hat, dass er die Kriterien nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt, kann frühestens sechs Monate nach der Ablehnung oder Aberkennung einen neuen Antrag auf Gewährung des Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen stellen, sofern er alle maßgeblichen Kriterien erfüllt.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 39**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Einem zertifizierten Steuerpflichtigen, der keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mehr hat, wird der Status des zertifizierten Steuerpflichtigen automatisch aberkannt.

Abänderung 40**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 13 a – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Verfahren in Bezug auf die Ablehnung von Anträgen, Änderungen der Situation des Steuerpflichtigen, Einspruchsverfahren und Verfahren zur Wiedererlangung des Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen werden im Wege eines Durchführungsrechtsakts festgelegt und in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet.

Abänderung 41**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 138 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) der Steuerpflichtige oder die nichtsteuerpflichtige juristische Person, für den/die die Lieferung erfolgt, ist für Mehrwertsteuerzwecke in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat registriert, in dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände beginnt;

(b) der Steuerpflichtige oder die nichtsteuerpflichtige juristische Person, für den/die die Lieferung erfolgt, ist für Mehrwertsteuerzwecke in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat registriert, in dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände beginnt, **und er bzw. sie verfügt über eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, die über MIAS abrufbar ist;**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 42**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 138 a – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Zwischenhändler“: Lieferer innerhalb der Lieferkette (mit Ausnahme des ersten Lieferers), der die Gegenstände selbst oder durch einen Dritten auf seine Rechnung versendet oder befördert;

Geänderter Text

(b) „Zwischenhändler“: Lieferer innerhalb der Lieferkette (mit Ausnahme des ersten Lieferers **und des letzten Empfängers/Erwerbers**), der die Gegenstände selbst oder durch einen Dritten auf seine Rechnung versendet oder befördert;

Abänderung 43**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 243 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Jeder zertifizierte Steuerpflichtige, an den Gegenstände im Rahmen der in Artikel 17a genannten Konsignationslagerregelung geliefert werden, führt ein Register dieser Gegenstände.

Geänderter Text

Jeder zertifizierte Steuerpflichtige, an den Gegenstände im Rahmen der in Artikel 17a genannten Konsignationslagerregelung geliefert werden, führt ein **digitalisiertes** Register dieser Gegenstände, **auf das die Steuerbehörden zugreifen können.**“

Abänderung 44**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 262 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder für Mehrwertsteuerzwecke registrierte Steuerpflichtige muss eine zusammenfassende Meldung abgeben, die folgende Angaben umfasst:

Geänderter Text

(1) Jeder für Mehrwertsteuerzwecke registrierte Steuerpflichtige muss **bei den zuständigen Steuerbehörden** eine zusammenfassende Meldung abgeben, die folgende Angaben umfasst:

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 45**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 262 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Alle beteiligten Steuerbehörden müssen die Angaben nach Absatz 1 über MIAS abrufen können.

Abänderung 46**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)**

Richtlinie 2006/112/EG

Titel XIV – Kapitel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Unter Titel XIV wird folgendes Kapitel eingefügt:

„KAPITEL 2a**Mechanismus für die Streitbeilegung in Mehrwertsteuersachen****Artikel 398a**

(1) Bis zum 1. Juni 2020 muss ein Mechanismus für die Streitbeilegung in Mehrwertsteuersachen eingeführt werden, mit dem Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über grenzüberschreitende Mehrwertsteuerzahlungen, die als fehlerhaft oder mutmaßlich fehlerhaft gemeldet oder angezeigt werden, beigelegt werden, und der Anwendung findet, wenn das Verständigungsverfahren zwei Jahre lang ergebnislos geblieben ist.

(2) Dem in Absatz 1 genannten Mechanismus müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten angehören.

(3) Bis zum 1. Juni 2020 muss ein Mechanismus für die Streitbeilegung in Mehrwertsteuersachen eingeführt werden, mit dem Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über grenzüberschreitende Mehrwertsteuerzahlungen, die als fehlerhaft oder mutmaßlich fehlerhaft gemeldet oder angezeigt werden, beigelegt werden, und der Anwendung findet, wenn das Verständigungsverfahren zwei Jahre lang ergebnislos geblieben ist.

(4) Der Mechanismus muss auch eine Onlineplattform für die Beilegung von Mehrwertsteuerstreitigkeiten umfassen, auf der Vorgehensweisen für die frühzeitige Entschärfung von Streitigkeiten und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten klar dargelegt werden, damit die Mitgliedstaaten Streitigkeiten ohne die unmittelbare Einschaltung des Mechanismus oder der zuständigen Behörden beilegen können.“;

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 47**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)**

Richtlinie 2006/112/EG

Titel XIV – Kapitel 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. Unter Titel XIV wird folgendes Kapitel eingefügt:**„KAPITEL 2b****Automatischer Mitteilungsmechanismus****Artikel 398b**

Bis zum 1. Juni 2020 muss ein automatischer Mitteilungsmechanismus eingeführt werden. Über diesen Mechanismus werden den Steuerpflichtigen automatisch Änderungen und Aktualisierungen der Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten mitgeteilt. Diese automatischen Mitteilungen müssen vor dem Geltungsbeginn der Änderungen, spätestens jedoch fünf Tage nach dem Erlass des entsprechenden Beschlusses, ergehen.“

Abänderung 48**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 403 und 404

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. **Die** Artikel 403 **und 404 werden** gestrichen.9. Artikel 403 **wird** gestrichen.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 49**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 404

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 404

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erlangten Informationen alle vier Jahre nach der Annahme dieser Richtlinie einen Bericht über das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in den Mitgliedstaaten und insbesondere über das Funktionieren der Übergangsregelung für die Besteuerung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und fügt ihm gegebenenfalls Vorschläge für die endgültige Regelung bei.

Geänderter Text

9a. Artikel 404 erhält folgende Fassung:**„Artikel 404**

Bis zum ... [ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] und anschließend alle drei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Steuerbefreiungsregelung in Bezug auf Einfuhren aus Drittländern und die Vereinbarkeit der Regelung mit dem Rahmen der EU sowie über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Drittstaatsbehörden, insbesondere bei der Betrugsbekämpfung. Bis zum ... [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] und anschließend alle drei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die nationalen Verfahren für die Verhängung verwaltungs- und strafrechtlicher Sanktionen gegenüber juristischen und natürlichen Personen, die des Mehrwertsteuerbetrugs für schuldig befunden wurden. Die Kommission fügt diesem Bericht gegebenenfalls Empfehlungen bei, damit für ein Mindestmaß an Harmonisierung gesorgt ist, wobei sie mit den zuständigen nationalen und europäischen Stellen zusammenarbeitet.“;

Abänderung 50**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)****Vorschlag für eine Richtlinie**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 404 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9b. Folgender Artikel 404a wird eingefügt:**„Artikel 404a**

Alle Mitgliedstaaten legen der Kommission alle drei Jahre einen Bericht zur Bewertung der Wirksamkeit des Systems zur Überwachung des Mehrwertsteuerbetrugs vor, und die Kommission leitet diese Berichte an das OLAF weiter.“;

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 51**Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2****Vorschlag für eine Richtlinie***Vorschlag der Kommission*

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2019 an.*Geänderter Text*

Sie wenden diese Rechtsvorschriften **sowie die Durchführungsrechtsakte und Leitlinien** ab dem 1. Januar 2019 an.**Abänderung 52****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(2a) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... [Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Richtlinie] und anschließend alle drei Jahre auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingereichten Angaben einen Bericht über die Umsetzung der Kriterien für die Bestimmung zertifizierter Steuerpflichtiger in den Mitgliedstaaten und insbesondere darüber vor, wie sich dieser Status auf die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs auswirkt. Der Bericht wird gegebenenfalls zusammen mit einem Legislativvorschlag vorgelegt.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

P8_TA(2018)0367

Mehrwertsteuer: Anwendungszeitraum der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft und des Schnellreaktionsmechanismus *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf den Anwendungszeitraum der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen und des Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug (COM(2018)0298 – C8-0265/2018 – 2018/0150(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

(2020/C 11/20)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2018)0298),
 - gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0265/2018),
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0283/2018),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

P8_TA(2018)0368

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse (COM(2018)0349 – C8-0371/2018 – 2018/0181(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

(2020/C 11/21)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2018)0349),
 - gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0371/2018),
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0285/2018),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 3. Oktober 2018

P8_TA(2018)0369

Bewertung von Gesundheitstechnologien ***I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU (COM(2018)0051 – C8-0024/2018 – 2018/0018(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 11/22)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 **und Artikel 168 Absatz 4,**

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Entwicklung von Gesundheitstechnologien ist **ein wichtiger Motor für Wirtschaftswachstum und Innovation in der Union. Sie ist** Bestandteil eines Marktes für Gesundheitsausgaben, der 10 % des Bruttoinlandsproduktes der EU ausmacht. Zu den Gesundheitstechnologien zählen Arzneimittel, Medizinprodukte und medizinische Verfahren, Maßnahmen zur Prävention von Krankheiten sowie Diagnose- und Behandlungsverfahren.

Geänderter Text

(1) Die Entwicklung von Gesundheitstechnologien ist **zur Erreichung eines hohen Maßes an Gesundheitsschutz, das durch die gesundheitspolitischen Maßnahmen im Interesse aller Bürger sicherzustellen ist, von zentraler Bedeutung. Bei Gesundheitstechnologien handelt es sich um einen innovativen Wirtschaftszweig, der** Bestandteil eines Marktes für Gesundheitsausgaben **ist**, der 10 % des Bruttoinlandsproduktes der EU ausmacht. Zu den Gesundheitstechnologien zählen Arzneimittel, Medizinprodukte und medizinische Verfahren, Maßnahmen zur Prävention von Krankheiten sowie Diagnose- und Behandlungsverfahren.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0289/2018).

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 3**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- (1a) Die Ausgaben für Arzneimittel machten im Jahr 2014 1,41 % des BIP und 17,1 % und somit einen wesentlichen Teil der gesamten Gesundheitsausgaben aus. Die Gesundheitsausgaben der EU machen 10 % des BIP aus, das heißt 13 00 000 Mio. EUR pro Jahr, wovon 2 20 000 Mio. EUR auf Arzneimittelausgaben und 1 10 000 Mio. EUR auf Ausgaben für Medizinprodukte entfallen.**

Abänderung 4**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- (1b) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 2016 und der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. März 2017 zu den Optionen der EU, den Zugang zu Arzneimitteln zu verbessern ^(1a), wurde betont, dass es zahlreiche Hindernisse für den Zugang zu Arzneimitteln und innovativen Technologien in der Union gibt, wobei die Haupthindernisse in der mangelnden Verfügbarkeit neuer Behandlungsmethoden für bestimmte Krankheiten und den hohen Kosten von Arzneimitteln bestehen, die in vielen Fällen keinen therapeutischen Mehrwert bieten.**

^(1a) ABl. C 263 vom 25.7.2018, S. 4.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1c) **Die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln wird von der Europäischen Arzneimittel-Agentur auf der Grundlage der Grundsätze der Sicherheit und der Wirksamkeit erteilt. In der Regel bewerten die mit den nationalen Gesundheitstechnologien befassten Stellen die komparative Wirksamkeit, da die Genehmigung für das Inverkehrbringen nicht mit einer vergleichenden Wirksamkeitsstudie einhergeht.**

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (2) Die Bewertung von Gesundheitstechnologien (Health Technology Assessment – HTA) ist ein **evidenzbasierter** Prozess, mit dessen Hilfe zuständige Behörden die relative Wirksamkeit neuer oder bestehender Technologien bestimmen können. Im Zentrum der HTA steht insbesondere der Mehrwert, den eine Gesundheitstechnologie im Vergleich zu anderen neuen oder zu den bestehenden Gesundheitstechnologien bietet.
- (2) Die Bewertung von Gesundheitstechnologien (Health Technology Assessment – HTA) ist ein **auf wissenschaftlicher Evidenz basierender** Prozess, mit dessen Hilfe zuständige Behörden die relative Wirksamkeit neuer oder bestehender Technologien bestimmen können. Im Zentrum der HTA steht insbesondere der **therapeutische** Mehrwert, den eine Gesundheitstechnologie im Vergleich zu anderen neuen oder zu den bestehenden Gesundheitstechnologien bietet.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (2a) **Wie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf der 67. Weltgesundheitsversammlung im Mai 2014 erklärte, muss die HTA als Instrument zur Förderung der flächendeckenden Gesundheitsversorgung dienen.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 8**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (2b) **Die HTA sollte bei der Förderung von Innovationen, die für die Patienten und die Gesellschaft insgesamt die bestmöglichen Ergebnisse liefern, eine zentrale Rolle spielen, und ist ein notwendiges Instrument zur Sicherstellung der korrekten Anwendung und Nutzung von Gesundheitstechnologien.**

Abänderung 9**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3) Die HTA umfasst klinische wie auch nichtklinische Aspekte einer Gesundheitstechnologie. Im Rahmen der von der EU kofinanzierten gemeinsamen HTA-Aktionen (EUnetHTA Joint Actions) wurden neun Bereiche für die Bewertung von Gesundheitstechnologien ermittelt. Von diesen neun Bereichen sind vier dem klinischen und fünf dem nichtklinischen Bereich zuzuordnen. Die vier klinischen Bewertungsbereiche umfassen die Feststellung eines gesundheitlichen Problems und die Ermittlung der bestehenden Technologie, die Prüfung der technischen Eigenschaften der zu bewertenden Technologie, ihre relative Sicherheit und ihre relative klinische Wirksamkeit. Die fünf nichtklinischen Bewertungsbereiche erstrecken sich auf Kostenabschätzung und wirtschaftliche Bewertung einer Technologie sowie ihre ethischen, organisatorischen, sozialen und rechtlichen Aspekte. Die klinischen Bereiche eignen sich wegen ihrer wissenschaftlichen Evidenzbasis demnach besser für eine gemeinsame Bewertung auf EU-Ebene, während die Bewertung der nichtklinischen Bereiche in engerer Verbindung zu den nationalen und regionalen Gegebenheiten und Verfahren steht.

- (3) Die HTA umfasst klinische wie auch nichtklinische Aspekte einer Gesundheitstechnologie. Im Rahmen der von der EU kofinanzierten gemeinsamen HTA-Aktionen (EUnetHTA Joint Actions) wurden neun Bereiche für die Bewertung von Gesundheitstechnologien ermittelt. Von diesen neun Bereichen (**die das HTA-Kernmodell bilden**) sind vier dem klinischen und fünf dem nichtklinischen Bereich zuzuordnen. Die vier klinischen Bewertungsbereiche umfassen die Feststellung eines gesundheitlichen Problems und die Ermittlung der bestehenden Technologie, die Prüfung der technischen Eigenschaften der zu bewertenden Technologie, ihre relative Sicherheit und ihre relative klinische Wirksamkeit. Die fünf nichtklinischen Bewertungsbereiche erstrecken sich auf Kostenabschätzung und wirtschaftliche Bewertung einer Technologie sowie ihre ethischen, organisatorischen, sozialen und rechtlichen Aspekte. Die klinischen Bereiche eignen sich wegen ihrer wissenschaftlichen Evidenzbasis demnach besser für eine gemeinsame Bewertung auf EU-Ebene, während die Bewertung der nichtklinischen Bereiche in engerer Verbindung zu den nationalen und regionalen Gegebenheiten und Verfahren steht.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3a) *Angehörige der Gesundheitsberufe, Patienten und Gesundheitseinrichtungen müssen wissen, ob eine neue Gesundheitstechnologie in Bezug auf Nutzen und Risiken eine Verbesserung gegenüber bestehenden Gesundheitstechnologien darstellt oder nicht. Durch gemeinsame klinische Bewertungen soll daher der therapeutische Mehrwert neuer oder bestehender Gesundheitstechnologien im Vergleich mit anderen neuen oder bestehenden Gesundheitstechnologien ermittelt werden, indem eine vergleichende Bewertung auf der Grundlage vergleichender Versuche gegenüber der derzeit besten Behandlung („Standardbehandlung“) oder – sofern es keine solche Standardbehandlung gibt – der derzeit gängigsten Behandlung durchgeführt wird.*

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4) Die Ergebnisse der HTA dienen als Entscheidungshilfe bei der Zuteilung von Haushaltsmitteln im Gesundheitsbereich, beispielsweise bei der Festsetzung der Preise von Gesundheitstechnologien und der Erstattungssätze. Daher kann die HTA den Mitgliedstaaten dabei helfen, ein tragfähiges Gesundheitssystem zu errichten und aufrechtzuerhalten und Innovationen anzuschieben, mit denen bessere Ergebnisse für die Patienten erzielt werden.

- (4) *Die HTA ist ein wichtiges Instrument zur Förderung von qualitativ hochwertigen Innovationen, zur Ausrichtung der Forschung auf den noch nicht erfüllten diagnostischen, therapeutischen oder verfahrenstechnischen Bedarf der Gesundheitssysteme sowie zur Steuerung der klinischen und gesellschaftlichen Prioritäten. Die HTA kann durch bessere Vorhersehbarkeit und eine effizientere Forschung auch zur Verbesserung der für die informierte klinische Entscheidungsfindung verwendeten wissenschaftlichen Evidenz, der Ressourceneffizienz, der Tragfähigkeit der Gesundheitssysteme, des Zugangs der Patienten zu diesen Gesundheitstechnologien und der Wettbewerbsfähigkeit der Branche beitragen. Die Mitgliedstaaten verwenden die Ergebnisse der HTA zur Verbesserung der wissenschaftlichen Evidenz, die als Grundlage für die informierte Entscheidungsfindung bezüglich der Einführung von Gesundheitstechnologien in ihre Systeme dient, d. h. um informierte Entscheidungen über die Zuteilung von Mitteln zu treffen. Daher kann die HTA den Mitgliedstaaten dabei helfen, ein tragfähiges Gesundheitssystem zu errichten und aufrechtzuerhalten und Innovationen **anzuregen**, mit denen bessere Ergebnisse für die Patienten erzielt werden.*

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 12**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 4 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (4a) Die Zusammenarbeit bei der HTA kann ferner im gesamten Zyklus von Gesundheitstechnologien eine Rolle spielen: in der Anfangsphase der Technologieentwicklung mittels des „Horizon Scanning“ (Vorausschau) zur Feststellung, welche Technologien hohes Potenzial haben, beim frühzeitigen Dialog und bei der wissenschaftlichen Beratung, bei der optimalen Gestaltung von Studien im Sinne einer höheren Effizienz der Forschung und in den zentralen Phasen der Gesamtbewertung, wenn die Technologie bereits eingeführt wurde. Schließlich kann die HTA auch bei Entscheidungen über eine Desinvestition helfen, wenn sich eine Technologie im Vergleich zu besseren verfügbaren Alternativen als überholt und ungeeignet erweist. Eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der HTA sollte auch dazu beitragen, die Standards der Gesundheitsversorgung sowie die Diagnoseverfahren und die Verfahren für das Neugeborenen-Screening in der Union zu vereinheitlichen und zu verbessern.

Abänderung 13**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 4 b (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (4b) **Die Zusammenarbeit bei der HTA muss sich nicht auf die Bereiche Arzneimittel und Medizinprodukte beschränken. Sie kann sich auch auf Bereiche wie ergänzende Diagnostik, chirurgische Verfahren, Prävention, Screening und Programme zur Gesundheitsförderung, Instrumente der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Organisationspläne für die Gesundheitsversorgung und Verfahren zur integrierten Versorgung erstrecken. Die Anforderungen an die Bewertung verschiedener Technologien sind unterschiedlich und hängen von ihren spezifischen Merkmalen ab; deshalb bedarf es für diese unterschiedlichen Technologien im Bereich HTA eines kohärenten und geeigneten Ansatzes. Darüber hinaus wäre der Mehrwert der Zusammenarbeit auf Unionsebene in spezifischen Bereichen wie Behandlung seltener Krankheiten, Kinderarzneimittel, Präzisionsmedizin oder neuartige Therapien vermutlich noch größer.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) Die parallele Bewertung in mehreren Mitgliedstaaten und die Unterschiede zwischen den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Regelung der Bewertungsvorgänge und -methoden kann dazu führen, dass die Entwickler von Gesundheitstechnologien sich mit **mehreren, voneinander abweichenden** Ersuchen um Daten konfrontiert sehen. **Eine weitere Folge können Überschneidungen und divergierende Ergebnisse sein**, wodurch die finanziellen und administrativen Hürden verstärkt werden, die den freien Verkehr der betreffenden Gesundheitstechnologien behindern und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

Geänderter Text

- (5) Die parallele Bewertung in mehreren Mitgliedstaaten und die Unterschiede zwischen den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Regelung der Bewertungsvorgänge und -methoden kann dazu führen, dass die Entwickler von Gesundheitstechnologien sich mit **sich überschneidenden** Ersuchen um Daten konfrontiert sehen, wodurch die finanziellen und administrativen Hürden verstärkt werden **können**, die den freien Verkehr der betreffenden Gesundheitstechnologien behindern und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen. **In einigen gerechtfertigten Fällen, in denen die Besonderheiten der nationalen und regionalen Gesundheitssysteme und -prioritäten berücksichtigt werden müssen, könnte eine ergänzende Bewertung bestimmter Aspekte erforderlich sein. Bewertungen, die für Entscheidungen in einigen Mitgliedstaaten nicht relevant sind, könnten die Einführung innovativer Technologien und damit den Zugang von Patienten zu innovativen Behandlungsmethoden jedoch verzögern.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) **Zwar haben die** Mitgliedstaaten im Rahmen der von der EU kofinanzierten Gemeinsamen Aktionen bereits einige gemeinsame Bewertungen durchgeführt, **doch wurden die Ergebnisse mangels eines tragfähigen Kooperationsmodells auf ineffiziente Weise im Rahmen einer projektbezogenen Kooperation erarbeitet.** Die Ergebnisse der gemeinsamen Aktionen (einschließlich der gemeinsamen klinischen Bewertungen) wurden von den Mitgliedstaaten nur in geringem Umfang genutzt, was bedeutet, dass nicht genug dagegen unternommen worden ist, dass es in den einzelnen Mitgliedstaaten über denselben oder einen ähnlichen Zeitraum zur Mehrfachbewertung ein und derselben Gesundheitstechnologie durch die HTA-Behörden und -Stellen kommt.

Geänderter Text

- (6) **Die** Mitgliedstaaten **haben** im Rahmen der von der EU kofinanzierten gemeinsamen Aktionen bereits einige gemeinsame Bewertungen durchgeführt. **Diese Bewertungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) wurden in drei Phasen und in Form von drei gemeinsamen Aktionen mit jeweils spezifischen Zielsetzungen und eigenem Budget durchgeführt: EUnetHTA 1 von 2012 bis 2012 (6 Mio. EUR); EUnetHTA 2 von 2012 bis 2015 (9,5 Mio. EUR) und EUnetHTA 3, die im Juni 2016 begann und bis 2020 andauert (20 Mio. EUR). Angesichts des Zeitrahmens dieser Aktionen und des Interesses an einer Fortsetzung wird mit dieser Verordnung ein tragfähigeres Konzept eingeführt, mit dem die Fortführung der gemeinsamen Bewertungen sichergestellt werden soll. Bislang umfassen die wichtigsten Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit das Bewertungsmodell „HTA-Kernmodell“, das einen Rahmen für die HTA-Berichte schafft, eine Datenbank zum Austausch geplanter, laufender oder kürzlich veröffentlichter, von den einzelnen Agenturen durchgeführter Projekte (POP-Datenbank), eine Daten- und Wissensgrundlage zur Speicherung von Informationen sowie von Angaben zum Stand der Bewertung vielversprechender Technologien oder zur Beantragung zusätzlicher, sich aus der HTA ergebenden Studien sowie eine Reihe methodischer Leitfäden und Hilfsmittel für HTA-Agenturen, einschließlich Leitlinien für die Anpassung der Berichte eines Landes an ein anderes.**

- ^(1a) Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6a) **Innerhalb der gemeinsamen Aktionen wurden die Ergebnisse jedoch auf ineffiziente Weise und mangels eines tragfähigen Kooperationsmodells im Rahmen einer projektbezogenen Kooperation erarbeitet. Die Ergebnisse der gemeinsamen Aktionen (einschließlich der gemeinsamen klinischen Bewertungen) wurden von den Mitgliedstaaten nur in geringem Umfang genutzt, was bedeutet, dass nicht genug dagegen unternommen wurde, dass es in den einzelnen Mitgliedstaaten über denselben oder einen ähnlichen Zeitraum zur Mehrfachbewertung ein und derselben Gesundheitstechnologie durch die HTA-Behörden und -Stellen kommt.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

- (7) Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2014⁽⁸⁾ die zentrale Rolle der Bewertung von Gesundheitstechnologien anerkannt **und** die Kommission **aufgerufen**, die Zusammenarbeit weiterhin nachhaltig zu unterstützen.

⁽⁸⁾ ABl. C 438 vom 6.12.2014, S. 12.

Geänderter Text

- (7) Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2014 zum Thema „**Innovation zum Nutzen der Patienten**“⁽⁸⁾ die zentrale Rolle der Bewertung von Gesundheitstechnologien **als gesundheitspolitisches Instrument zur Förderung evidenzbasierter, nachhaltiger und ausgewogener Entscheidungen zum Wohle der Patienten** anerkannt. **Weiterhin hat der Rat** die Kommission **aufgefordert**, die Zusammenarbeit weiterhin nachhaltig zu unterstützen, **und gefordert, die gemeinsame Arbeit im Bereich HTA zwischen den Mitgliedstaaten zu intensivieren und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Stellen auszuloten. Darüber hinaus hat der Rat die Mitgliedstaaten und die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2015 zu personalisierter Medizin für Patienten aufgefordert, die auf die personalisierte Medizin anwendbaren HTA-Methoden zu stärken, und in den Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2016 zur Verstärkung der Ausgewogenheit der Arzneimittelsysteme in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten wurde nochmals bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten in der Zusammenarbeit im Bereich HTA einen klaren Mehrwert sehen. Im gemeinsamen Bericht der GD Wirtschaft und Finanzen und des Ausschusses für Wirtschaftspolitik vom Oktober 2016 wird wiederum eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene im Bereich HTA gefordert.**

⁽⁸⁾ ABl. C 438 vom 6.12.2014, S. 12.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 2. März 2017 zu den Optionen der EU, den Zugang zu Arzneimitteln zu verbessern⁽⁹⁾, die Kommission aufgefordert, schnellstmöglich Rechtsvorschriften für ein europäisches System für die Bewertung von Medizintechnologie vorzuschlagen und transparente Kriterien für die Bewertung von Medizintechnologie zu harmonisieren, um den therapeutischen Mehrwert von **Arzneimitteln** bewerten zu können.

⁽⁹⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. März 2017 zu den Optionen der EU, den Zugang zu Arzneimitteln zu verbessern – 2016/2057(INI).

Geänderter Text

- (8) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 2. März 2017 zu den Optionen der EU, den Zugang zu Arzneimitteln zu verbessern⁽⁹⁾, die Kommission aufgefordert, schnellstmöglich Rechtsvorschriften für ein europäisches System für die Bewertung von Medizintechnologie vorzuschlagen und transparente Kriterien für die Bewertung von Medizintechnologie zu harmonisieren, um **unter Berücksichtigung des Maßes an Innovation und des Zusatznutzens für Patienten** den therapeutischen Mehrwert **und die relative Wirksamkeit von Gesundheitstechnologien gegenüber der besten verfügbaren Alternative** bewerten zu können.

⁽⁹⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. März 2017 zu den Optionen der EU, den Zugang zu Arzneimitteln zu verbessern – 2016/2057(INI).

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern und zu einem hohen Gesundheitsschutz beizutragen, ist es angezeigt, die Vorschriften für die Durchführung klinischer Bewertungen auf nationaler Ebene sowie klinischer Bewertungen bestimmter Gesundheitstechnologien auf Unionsebene, mit denen auch die weitere freiwillige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte Aspekte der HTA unterstützt werden, anzugleichen.

Geänderter Text

- (10) Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern und zu einem hohen Gesundheitsschutz beizutragen, ist es angezeigt, die Vorschriften für die Durchführung klinischer Bewertungen auf nationaler Ebene sowie klinischer Bewertungen bestimmter Gesundheitstechnologien auf Unionsebene, mit denen auch die weitere freiwillige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte Aspekte der HTA unterstützt werden, anzugleichen. **Diese Angleichung sollte die höchsten Qualitätsstandards gewährleisten und auf die besten verfügbaren Verfahren abgestimmt werden. Sie sollte weder eine Annäherung an den kleinsten gemeinsamen Nenner fördern noch HTA-Stellen mit mehr Fachkenntnissen und höheren Standards zwingen, geringere Anforderungen zu akzeptieren. Sie sollte vielmehr zu einer Verbesserung der HTA-Kapazität und -Qualität auf nationaler und regionaler Ebene führen.**

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Gemäß Artikel 168 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) liegt die Organisation und Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen weiterhin in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Daher ist es angezeigt, die Geltung der Unionsvorschriften auf diejenigen Aspekte der HTA zu beschränken, die mit der klinischen Bewertung einer Gesundheitstechnologie in Verbindung stehen, und **insbesondere sicherzustellen, dass sich die Schlussfolgerungen aus der Bewertung nur auf die Erkenntnisse zur vergleichenden Wirksamkeit der Gesundheitstechnologie stützen.** Das Ergebnis solcher Bewertungen sollte daher nicht das Ermessen der Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über Preisbildung und Erstattung von Gesundheitstechnologien tangieren, und auch nicht das Festlegen von Kriterien für diese Preisbildung und Erstattung, dem sowohl klinische als auch nichtklinische Erwägungen zugrunde liegen können und das ausschließlich in die **nationalen** Zuständigkeit fällt.

Geänderter Text

- (11) Gemäß Artikel 168 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) liegt die Organisation und Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen weiterhin in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Daher ist es angezeigt, die Geltung der Unionsvorschriften auf diejenigen Aspekte der HTA zu beschränken, die mit der klinischen Bewertung einer Gesundheitstechnologie in Verbindung stehen. **Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene gemeinsame klinische Bewertung stellt eine wissenschaftliche Analyse der relativen Auswirkungen der jeweiligen Gesundheitstechnologie auf Effizienz, Sicherheit und Wirksamkeit dar, die gemeinsam als klinische Ergebnisse bezeichnet werden, und erfolgt anhand der derzeit als angemessen eingestuften Vergleichsindikatoren und mit Blick auf die gewählten Patientengruppen oder Patientenuntergruppen unter Berücksichtigung der Kriterien des HTA-Kernmodells. Sie umfasst auch die Berücksichtigung des Gewissheitsgrads in Bezug auf die relativen Ergebnisse auf der Grundlage der verfügbaren Evidenz.** Das Ergebnis solcher **gemeinsamen klinischen** Bewertungen sollte daher nicht das Ermessen der Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über Preisbildung und Erstattung von Gesundheitstechnologien tangieren, und auch nicht das Festlegen von Kriterien für diese Preisbildung und Erstattung, dem sowohl klinische als auch nichtklinische Erwägungen zugrunde liegen können und das ausschließlich in die **ationale** Zuständigkeit fällt. **Nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt daher die Bewertung, die jeder Mitgliedstaat im Rahmen seiner nationalen Beurteilungen durchführt.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

- (12) Damit die harmonisierten Vorschriften über die klinischen Aspekte der HTA breite Anwendung finden und um Fachkompetenz und Ressourcen der verschiedenen HTA-Stellen zu bündeln, sollte für alle Arzneimittel, für die das zentralisierte Zulassungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹¹⁾ gilt und die einen neuen Wirkstoff enthalten, für den Fall, dass sie für eine neue therapeutische Indikation zugelassen werden, eine gemeinsame klinische Bewertung vorgeschrieben werden. Gemeinsame klinische Bewertungen sollten auch für bestimmte Medizinprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ durchgeführt werden, **die in die höchsten Risikoklassen eingestuft wurden und für die die zuständigen Expertengremien Gutachten oder ihre Standpunkte vorgelegt haben. Anhand spezifischer Kriterien sollte unter den Medizinprodukten eine Auswahl für eine gemeinsame klinische Bewertung getroffen werden.**

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

Geänderter Text

- (12) Damit die harmonisierten Vorschriften über die klinischen Aspekte der HTA breite Anwendung finden und **die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich gefördert wird und** um Fachkompetenz und Ressourcen der verschiedenen HTA-Stellen zu bündeln, **wodurch Verschwendung und Ineffizienz im Gesundheitswesen verringert werden**, sollte für alle Arzneimittel, für die das zentralisierte Zulassungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹¹⁾ gilt und die einen neuen Wirkstoff enthalten, für den Fall, dass sie für eine neue therapeutische Indikation zugelassen werden, eine gemeinsame klinische Bewertung vorgeschrieben werden. Gemeinsame klinische Bewertungen sollten auch für bestimmte Medizinprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ durchgeführt werden, **zumal mit Blick auf all diese neuen Gesundheitstechnologien umfangreichere klinische Nachweise erforderlich sind.**

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) Um **Genauigkeit und Pertinenz gemeinsamer klinischer Bewertungen von Gesundheitstechnologien zu gewährleisten, sollten die Bedingungen** für eine Aktualisierung der Bewertungen festgelegt werden, insbesondere für den Fall, dass nach der ursprünglichen Bewertung zusätzliche Daten **vorliegen**, die die Bewertung noch **genauer machen** könnten.

Geänderter Text

- (13) Um **zu gewährleisten, dass gemeinsame klinische Bewertungen genau, pertinent und von hoher Qualität sind und jederzeit auf den gerade verfügbaren besten wissenschaftlichen Nachweisen basieren, sollte ein flexibles, reguliertes Verfahren** für eine Aktualisierung der Bewertungen festgelegt werden, insbesondere für den Fall, dass nach der ursprünglichen Bewertung **neue Nachweise oder neue zusätzliche Daten verfügbar werden und diesen neuen Nachweise oder zusätzlichen Daten die klinischen Nachweise verbessern und somit die Qualität der Bewertung noch erhöhen** könnten.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Es sollte eine Koordinierungsgruppe aus Vertretern der einzelstaatlichen für die Bewertung von Gesundheitstechnologien zuständigen Behörden und anderen Stellen eingerichtet werden, die dafür zuständig ist, die Durchführung gemeinsamer klinischer Bewertungen und anderer gemeinsamer Arbeiten zu überwachen.

Geänderter Text

- (14) Es sollte eine Koordinierungsgruppe aus Vertretern der einzelstaatlichen für die Bewertung von Gesundheitstechnologien zuständigen Behörden und anderen Stellen eingerichtet werden, die dafür zuständig ist **und über nachweisliche Kenntnisse verfügt, um** die Durchführung gemeinsamer klinischer Bewertungen und anderer gemeinsamer Arbeiten **im Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung** zu überwachen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

- (15) Damit bei den gemeinsamen klinischen Bewertungen und wissenschaftlichen Konsultationen die Federführung der Mitgliedstaaten sichergestellt ist, sollten letztere solche nationalen HTA-Behörden und -Stellen als Mitglieder der Koordinierungsgruppe benennen, die zur Entscheidungsfindung beitragen. Die benannten Behörden und Stellen sollten dafür sorgen, dass sie in der Koordinierungsgruppe angemessen stark vertreten sind und dass die Untergruppen über ausreichend Fachkompetenz verfügen, wobei sie die **Notwendigkeit** berücksichtigen, Fachwissen für die HTA in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte bereitzustellen.

Geänderter Text

- (15) Damit bei den gemeinsamen klinischen Bewertungen und wissenschaftlichen Konsultationen die Federführung der Mitgliedstaaten sichergestellt ist, sollten letztere solche nationalen **oder regionalen** HTA-Behörden und -Stellen als Mitglieder der Koordinierungsgruppe benennen, die zur Entscheidungsfindung **bezüglich solcher Bewertungen** beitragen. Die benannten Behörden und Stellen sollten dafür sorgen, dass sie in der Koordinierungsgruppe angemessen stark vertreten sind und dass die Untergruppen über ausreichend Fachkompetenz verfügen, wobei sie die **Möglichkeit** berücksichtigen, Fachwissen für die HTA in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte bereitzustellen. **Die Organisationsstruktur sollte den spezifischen Mandaten der Untergruppen, die die gemeinsamen klinischen Bewertungen und die gemeinsamen wissenschaftlichen Konsultationen durchführen, Rechnung tragen. Interessenkonflikte sind zu vermeiden.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (15a) **Transparenz und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Verfahren sind unerlässlich. Alle klinischen Daten, die Gegenstand einer Bewertung sind, sollten daher mit einem höchstmöglichen Maß an Transparenz gehandhabt werden und die Öffentlichkeit sollte dafür sensibilisiert werden, um Vertrauen in das System aufzubauen. Bei aus geschäftlichen Gründen vertraulichen Daten muss die Vertraulichkeit klar definiert und begründet werden und die vertraulichen Daten müssen klar abgegrenzt und geschützt werden.**

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16) Damit die harmonisierten Verfahren ihren Zweck hinsichtlich des Binnenmarktes erfüllen, sollten die Mitgliedstaaten **dazu verpflichtet werden, die Ergebnisse der** gemeinsamen klinischen Bewertungen **in vollem Umfang zu berücksichtigen und keine dieser** Bewertungen **erneut durchzuführen.** Die Erfüllung dieser Verpflichtung **hindert** die Mitgliedstaaten nicht daran, nichtklinische Bewertungen derselben Gesundheitstechnologie durchzuführen oder im Rahmen nationaler Bewertungen, bei denen klinische wie auch nichtklinische Daten und Kriterien geprüft werden können, Schlussfolgerungen über den Mehrwert der betreffenden Technologien **anzustellen.** Die Mitgliedstaaten werden ferner nicht daran gehindert, eigene Empfehlungen oder Beschlüsse zu Preisbildung und Erstattung auszuarbeiten.

- (16) Damit die harmonisierten Verfahren ihren Zweck hinsichtlich des Binnenmarktes **und der Verbesserung der Innovation und der Qualität des klinischen Nachweises** erfüllen, sollten die Mitgliedstaaten **die Ergebnisse der gemeinsamen klinischen Bewertungen berücksichtigen und diese nicht erneut durchführen. Den nationalen Bedürfnissen entsprechend sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, die gemeinsamen klinischen Bewertungen durch zusätzliche klinische Nachweise und Analysen zu ergänzen, um den Unterschieden bei den Komparatoren oder dem nationalen spezifischen Behandlungsumfeld Rechnung zu tragen. Solche ergänzenden klinischen Bewertungen sollten hinreichend begründet und verhältnismäßig sein und der Kommission und der Koordinierungsgruppe mitgeteilt werden. Darüber hinaus** **hindert** die Erfüllung dieser Verpflichtung die Mitgliedstaaten nicht daran, nichtklinische Bewertungen derselben Gesundheitstechnologie durchzuführen oder im Rahmen nationaler Bewertungen, bei denen klinische wie auch nichtklinische Daten und Kriterien geprüft werden können, **die für den betreffenden Mitgliedstaat auf nationaler und/oder regionaler Ebene spezifisch sind,** Schlussfolgerungen über den **klinischen** Mehrwert der betreffenden Technologien **zu ziehen.** Die Mitgliedstaaten werden ferner nicht daran gehindert, eigene Empfehlungen oder Beschlüsse zu Preisbildung und Erstattung auszuarbeiten.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 27**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 16 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) *Damit die klinische Bewertung für nationale Entscheidungen über die Erstattung herangezogen werden kann, sollte sie sich im Idealfall auf die Bevölkerung beziehen, für die das Arzneimittel in einem bestimmten Mitgliedstaat erstattet würde.*

Abänderung 28**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 17**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) *Der Zeitrahmen für gemeinsame klinische Bewertungen von Arzneimitteln sollte möglichst unter Berücksichtigung des Zeitrahmens festgesetzt werden, der für den Abschluss des zentralisierten Zulassungsverfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 gilt. Mit einer solchen Koordination sollte sichergestellt werden, dass klinische Bewertungen den Zugang zum Markt effektiv erleichtern und dazu beitragen können, dass innovative Technologien den Patienten zeitnah zur Verfügung stehen. In der Regel sollte der Vorgang bei Veröffentlichung des Kommissionsbeschlusses zur Erteilung der Zulassung abgeschlossen sein.*

entfällt

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17a) Bei der gemeinsamen wissenschaftlichen Konsultation muss, wenn sie sich auf Arzneimittel für seltene Leiden bezieht, sichergestellt werden, dass ein neuer Ansatz im Vergleich zur aktuellen Situation nicht zu unnötigen Verzögerungen bei der Bewertung des Arzneimittels für seltene Leiden führt, wobei der durch das EUnetHTA durchgeführte pragmatische Ansatz berücksichtigt werden muss.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (18) Bei der Festlegung des Zeitrahmens für gemeinsame klinische Bewertungen von **Medizinprodukten** sollte dem **stark dezentralisierten Marktzugang für Medizinprodukte** und der **Verfügbarkeit** der für **eine gemeinsame klinische Bewertung erforderlichen adäquaten Belegdaten** Rechnung getragen werden. **Da die erforderlichen Nachweise möglicherweise erst nach Inverkehrbringen eines Medizinproduktes zur Verfügung stehen und damit die Medizinprodukte für eine gemeinsame klinische Bewertung zu einem geeigneten Zeitpunkt ausgewählt werden können, sollten Bewertungen solcher Produkte nach ihrer Markteinführung durchgeführt werden können.**

- (18) Bei der Festlegung des Zeitrahmens für gemeinsame klinische Bewertungen von **Gesundheitstechnologien** sollte **bei Arzneimitteln dem Zeitrahmen, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates^(1a) für den Abschluss des zentralisierten Zulassungsverfahrens gilt, sowie der CE-Konformitätskennzeichnung für Medizinprodukte gemäß der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates^(1b) und für Medizinprodukte für In-vitro-Diagnostika gemäß der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates^(1c) Rechnung getragen werden. Bei den Bewertungen sollte in jedem Fall der Verfügbarkeit des wissenschaftlichen Nachweises und den für eine gemeinsame klinische Bewertung erforderlichen adäquaten und ausreichenden Belegdaten Rechnung getragen werden, und sie sollten bei Arzneimitteln möglichst bald nach ihrer Genehmigung für das Inverkehrbringen – und auf jeden Fall ohne unnötige unbegründete Verzögerungen zu verursachen – erfolgen.**

^(1a) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

^(1b) Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

^(1c) Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die gemeinsamen Arbeiten gemäß dieser Verordnung, insbesondere die gemeinsamen klinischen Bewertungen, sollten in jedem Fall zeitnahe Ergebnisse von hoher Qualität hervorbringen **und nicht** das Anbringen der CE-Kennzeichnung auf den Medizinprodukten **oder den Marktzugang von Gesundheitstechnologien** verzögern oder beeinträchtigen. **Diese Arbeiten sollten gesondert und verschieden von den regulatorischen Bewertungen von Sicherheit, Qualität, Wirksamkeit und Leistung von Gesundheitstechnologien sein, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union durchgeführt werden, und sich nicht auf Beschlüsse auswirken, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union gefasst werden.**

Geänderter Text

(19) Die gemeinsamen Arbeiten gemäß dieser Verordnung, insbesondere die gemeinsamen klinischen Bewertungen, sollten in jedem Fall zeitnahe Ergebnisse von hoher Qualität hervorbringen, **ohne** das Anbringen der CE-Kennzeichnung auf den Medizinprodukten **zu** verzögern oder **zu** beeinträchtigen.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Die HTA-Arbeiten im Sinne dieser Verordnung sollten gesondert von den regulatorischen Bewertungen der Sicherheit und Wirksamkeit von Gesundheitstechnologien, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union durchgeführt werden, erfolgen, sich von ihnen unterscheiden und sich nicht auf andere Maßnahmen auswirken, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegen und gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union ergriffen werden.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19b) Bei Arzneimitteln für seltene Leiden sollten die Kriterien für die Einstufung als seltenes Leiden in dem gemeinsamen Bericht nicht erneut beurteilt werden. Die Bewerber und die Mitbewerber sollten jedoch uneingeschränkter Zugang zu den Daten haben, die von den für die Erteilung der Zulassung eines Arzneimittels zuständigen Behörden verwendet wurden, sowie die Möglichkeit, für die Zwecke der Bewertung eines Arzneimittels im Rahmen einer gemeinsamen klinischen Beurteilung zusätzliche relevante Daten zu verwenden oder zu erheben.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (19c) *Gemäß der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte und der Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika basiert die Zulassung dieser Produkte auf den Grundsätzen der Transparenz und Sicherheit und nicht auf ihrer Wirksamkeit. Andererseits läutet das immer umfassendere Angebot an Medizinprodukten zur Lösung klinischer Probleme einen Paradigmenwechsel im Hinblick auf einen stark fragmentierten Markt und eine überwiegend schrittweise Innovation dar, bei dem es an klinischen Nachweisen fehlt und der einer stärkeren Zusammenarbeit und eines intensiveren Informationsaustauschs zwischen den Bewertungsstellen bedarf. Daher sollte ein zentralisiertes Zulassungssystem angestrebt werden, in dessen Rahmen die Produkte auf der Grundlage der Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität bewertet werden. Dies ist auch einer der Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten eine intensivere Zusammenarbeit mittels einer künftigen europäischen HTA fordern. Derzeit verfügen 20 Mitgliedstaaten sowie Norwegen über HTA-Systeme für Medizinprodukte, und zwölf Mitgliedstaaten sowie Norwegen haben Leitlinien erstellt und führen erste Gespräche. EUnHTA hat qualitativ hochwertige Bewertungen der relativen Wirksamkeit von Medizinprodukten auf der Grundlage einer Methodik durchgeführt, die für diese Verordnung als Benchmark herangezogen werden kann.*

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (20) *Damit sich die Entwickler von Gesundheitstechnologien effektiv an gemeinsamen klinischen Bewertungen beteiligen können, sollte diesen Entwicklern gegebenenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden, an gemeinsamen wissenschaftlichen Konsultationen unter Einbeziehung der Koordinierungsgruppe mitzuwirken, um sich zu den Nachweisen und Daten beraten zu lassen, die für die klinische Bewertung verlangt werden dürften.* Angesichts des vorläufigen Charakters der Konsultation sollte jegliche gewährte Orientierungshilfe weder die Entwickler von Gesundheitstechnologien noch die HTA-Behörden und -Stellen binden.
- (20) *Die Entwickler von Gesundheitstechnologien können gemeinsame wissenschaftliche Konsultationen unter Einbeziehung der Koordinierungsgruppe oder zu diesem Zweck eingerichteter Arbeitsgruppen, die sich aus Experten nationaler oder regionaler Bewertungsstellen zusammensetzen, durchführen, um sich zum klinischen Bedarf der Forschung sowie zu den geeignetsten Studienentwürfen beraten zu lassen, um den bestmöglichen Nachweis und die bestmögliche Wirksamkeit der Forschung zu erzielen.* Angesichts des vorläufigen Charakters der Konsultation sollte jegliche gewährte Orientierungshilfe weder die Entwickler von Gesundheitstechnologien noch die HTA-Behörden und -Stellen binden.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) **Die gemeinsamen wissenschaftlichen Konsultationen sollten die Konzeption klinischer Studien und die Festlegung der besten Vergleichsmaßstäbe auf der Grundlage der bewährten medizinischen Verfahren im Interesse der Patienten betreffen. Das Konsultationsverfahren sollte transparent sein.**

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Bei gemeinsamen **klinischen Bewertungen und gemeinsamen** wissenschaftlichen Konsultationen müssen die Entwickler von Gesundheitstechnologien und die HTA-Behörden und -Stellen vertrauliche **Daten** austauschen. Um die Vertraulichkeit dieser Daten zu wahren, sollten Daten, die die Koordinierungsgruppe im Rahmen von **Bewertungen und** Konsultationen erhalten hat, nur nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung an Dritte weitergegeben werden. Veröffentlichte Daten mit den Ergebnissen gemeinsamer wissenschaftlicher Konsultationen müssen ferner auf anonymisierte Weise präsentiert werden, wobei alle sensiblen Geschäftsdaten unkenntlich zu machen sind.

(21) Bei gemeinsamen wissenschaftlichen Konsultationen müssen die Entwickler von Gesundheitstechnologien und die HTA-Behörden und -Stellen **möglicherweise** vertrauliche **Geschäftsdaten** austauschen. Um die Vertraulichkeit dieser Daten zu wahren, sollten Daten, die die Koordinierungsgruppe im Rahmen von Konsultationen erhalten hat, nur nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung an Dritte weitergegeben werden. Veröffentlichte Daten mit den Ergebnissen gemeinsamer wissenschaftlicher Konsultationen müssen ferner auf anonymisierte Weise präsentiert werden, wobei alle sensiblen Geschäftsdaten unkenntlich zu machen sind.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (21a) *Bei gemeinsamen klinischen Bewertungen müssen die Entwickler von Gesundheitstechnologien sämtliche öffentlich zugänglichen klinischen Daten und wissenschaftlichen Nachweise vorlegen. Die verwendeten klinischen Daten, Studien, die Methodik und die klinischen Ergebnisse sollten veröffentlicht werden. Eine höchstmögliche öffentliche Zugänglichkeit der wissenschaftlichen Daten und der Bewertungen ermöglicht es, die biomedizinische Forschung voranzutreiben sowie das Vertrauen in das System zu stärken. Wenn sensible Geschäftsdaten weitergegeben werden, sollte die Vertraulichkeit dieser Daten geschützt werden, indem die Daten in anonymisierter Form vorgelegt und die Berichte vor der Veröffentlichung bearbeitet werden, sodass das öffentliche Interesse gewahrt bleibt.*

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (21b) *Nach Ansicht des Europäischen Bürgerbeauftragten hat das öffentliche Interesse, wenn die Informationen in einem Dokument Auswirkungen auf die Gesundheit von Privatpersonen haben (wie Informationen über die Wirksamkeit eines Arzneimittels), im Allgemeinen Vorrang vor der Geltendmachung geschäftlicher Sensibilität. Die öffentliche Gesundheit sollte immer Vorrang vor kommerziellen Interessen haben.*

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 40**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 22***Vorschlag der Kommission*

- (22) Damit sichergestellt ist, dass die verfügbaren Ressourcen effizient genutzt werden, sollte „der Horizont beobachtet werden“, um frühzeitig neu entstehende Gesundheitstechnologien erkennen zu können, die in Bezug auf Patienten, öffentliche Gesundheit und Gesundheitssysteme am vielversprechendsten sind. Ein solches frühzeitiges Erkennen sollte die Priorisierung der Technologien erleichtern, die einer gemeinsamen klinischen Bewertung unterzogen werden.

Geänderter Text

- (22) Damit sichergestellt ist, dass die verfügbaren Ressourcen effizient genutzt werden, sollte „der Horizont beobachtet werden“, um frühzeitig neu entstehende Gesundheitstechnologien erkennen zu können, die in Bezug auf Patienten, öffentliche Gesundheit und Gesundheitssysteme am vielversprechendsten sind, **und Forschung strategisch auszurichten**. Ein solches frühzeitiges Erkennen sollte die Priorisierung der Technologien erleichtern, die einer gemeinsamen klinischen Bewertung **durch die Koordinierungsgruppe** unterzogen werden.

Abänderung 41**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 23***Vorschlag der Kommission*

- (23) Die Union sollte auch weiterhin die freiwillige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der HTA in Bereichen wie der Entwicklung und Umsetzung von Impfprogrammen unterstützen und den Kapazitätsaufbau in den nationalen HTA-Systemen fördern. **Im Rahmen dieser freiwilligen Zusammenarbeit sollten auch Synergien mit den Initiativen im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in pertinenten digitalen, datengesteuerten Bereichen des Gesundheitswesens und der Pflege erleichtert werden, die eine zusätzliche praxisbezogene Datengrundlage (Real World Evidence) für die HTA liefern sollen.**

Geänderter Text

- (23) Die Union sollte auch weiterhin die freiwillige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der HTA in **anderen** Bereichen wie der Entwicklung und Umsetzung von Impfprogrammen unterstützen und den Kapazitätsaufbau in den nationalen HTA-Systemen fördern.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) **Um Inklusivität und Transparenz der gemeinsamen Arbeiten zu gewährleisten, sollte die Koordinierungsgruppe den Kontakt zu Interessierten und Interessenträgern suchen und diese umfassend anhören. Um die Integrität** der gemeinsamen Arbeiten zu wahren, sollten **jedoch** Vorschriften ausgearbeitet werden, mit denen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der gemeinsamen Arbeiten gewährleistet und Interessenkonflikte infolge der Konsultation unterbunden werden sollen.

Geänderter Text

(24) Um die **Objektivität, Transparenz** und **Qualität** der gemeinsamen Arbeiten zu wahren, sollten Vorschriften ausgearbeitet werden, mit denen Unabhängigkeit, **Öffentlichkeit** und Unparteilichkeit der gemeinsamen Arbeiten gewährleistet und Interessenkonflikte infolge der Konsultation unterbunden werden sollen.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) **Der Dialog zwischen der Koordinierungsgruppe und Patientenorganisationen, Verbraucherorganisationen, nichtstaatlichen Gesundheitsorganisationen, Gesundheitsexperten und Angehörigen der Gesundheitsberufe sollte insbesondere mittels eines Netzwerks der Interessenträger sichergestellt werden, wobei die gefassten Beschlüsse unabhängig, transparent und unparteilich sein müssen.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (24b) Um eine effiziente Beschlussfassung sicherzustellen und den Zugang zu Arzneimitteln zu erleichtern, ist es wichtig, dass die Entscheidungsträger in den entscheidenden Phasen des Lebenszyklus von Arzneimitteln in geeigneter Weise zusammenarbeiten.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (25) Damit die gemeinsamen Arbeiten im Sinne dieser Verordnung nach einem einheitlichen Schema ablaufen, **sollten der Kommission Durchführungsbefugnissen dahin gehend übertragen werden, dass sie einen gemeinsamen prozeduralen und methodischen Rahmen für klinische Bewertungen schaffen sowie Verfahren** für gemeinsame klinische Bewertungen und gemeinsame wissenschaftliche Konsultationen **ausarbeiten kann**. Soweit erforderlich sollten für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils eigene Vorschriften ausgearbeitet werden. Bei der Ausarbeitung dieser Vorschriften sollte **die Kommission die Ergebnisse** der Arbeiten **berücksichtigen**, die bereits im Rahmen der Gemeinsamen Aktionen des EUnetHTA durchgeführt wurden. **Sie sollte auch** den Initiativen zum Thema HTA **Rechnung tragen**, die über das Forschungsprogramm Horizont 2020 gefördert werden, wie auch regionalen Initiativen im Bereich HTA, etwa Beneluxa und Valletta Declaration. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ ausgeübt werden.

- (25) Damit die gemeinsamen Arbeiten im Sinne dieser Verordnung nach einem einheitlichen Schema ablaufen, **sollte die Koordinierungsgruppe, die sich aus den für die Bewertung von Gesundheitstechnologien zuständigen nationalen und/oder regionalen Behörden und Stellen zusammensetzt und anerkanntermaßen kompetent, unabhängig und unparteilich ist, eine Methodik erarbeiten, durch die eine hohe Qualität der Arbeiten insgesamt gewährleistet wird. Mittels Durchführungsrechtsakten sollte die Kommission diese Methodik und einen gemeinsamen prozeduralen Rahmen** für gemeinsame klinische Bewertungen und gemeinsame wissenschaftliche Konsultationen **billigen**. Soweit erforderlich sollten **in begründeten Fällen** für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils eigene Vorschriften ausgearbeitet werden. Bei der Ausarbeitung dieser Vorschriften sollte **den Ergebnissen** der Arbeiten, die bereits im Rahmen der Gemeinsamen Aktionen des EUnetHTA durchgeführt wurden, **und insbesondere den methodischen Leitlinien und den Mustern für die Vorlage von Nachweisen**, den Initiativen zum Thema HTA, die über das Forschungsprogramm Horizont 2020 gefördert werden, wie auch regionalen Initiativen im Bereich HTA, etwa Beneluxa und Valletta Declaration, **Rechnung getragen werden**. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ ausgeübt werden.

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (25a) Der methodische Rahmen sollte entsprechend der Erklärung von Helsinki durch die Auswahl der am besten geeigneten Referenzkomparatoren eine hohe Qualität und hochwertige klinische Nachweise garantieren. Er sollte sich auf hohe Qualitätsstandards und die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen, die vor allem aus randomisierten klinischen Doppelblindstudien, Metaanalysen und systematischen Übersichtsarbeiten gewonnen werden, und nützliche, relevante, erfassbare, konkrete und auf die jeweilige klinische Situation zugeschnittene klinische Kriterien berücksichtigen, wobei der Schwerpunkt auf den Endpunkten liegen sollte. Die von den Antragstellern vorzulegenden Unterlagen sollten den aktuellsten öffentlichen Daten entsprechen.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (25b) Besonderheiten in der Methodik, etwa für Impfstoffe, sollten begründet und nur unter ganz besonderen Umständen zulässig sein und denselben Anforderungen an die wissenschaftliche Genauigkeit und die wissenschaftlichen Standards genügen, und sie dürfen die Qualität von Gesundheitstechnologien oder klinischen Nachweisen niemals beeinträchtigen.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (25c) **Die Kommission sollte die gemeinsamen Arbeiten der Koordinierungsgruppe administrativ unterstützen, wobei es Aufgabe dieser Gruppe ist, nach Konsultation der Interessenträger einen abschließenden Bericht über diese Arbeiten vorzulegen.**

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (26) **Um sicherzustellen, dass die vorliegende Verordnung in vollem Umfang ihre Wirkung entfaltet, und um sie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich des Inhalts der vorzulegenden Dokumente, der Berichte, der zusammenfassenden Berichte über klinische Bewertungen, des Inhalts der Antragsdokumente und der Berichte über gemeinsame wissenschaftliche Konsultationen sowie die Vorschriften für die Auswahl von Interessenträgern zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge der Vorarbeiten geeignete Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt und dass diese Konsultationen nach den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁽¹⁴⁾ erfolgen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit erhalten wie die Experten der Mitgliedstaaten, und ihre Experten sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Expertengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.**

- (26) **Die Kommission sollte Durchführungsrechtsakte über Verfahrensvorschriften für die gemeinsamen klinischen Bewertungen, für gemeinsame wissenschaftliche Konsultationen sowie für die Auswahl von Interessenträgern erlassen.**

⁽¹⁴⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Um zu gewährleisten, dass für die gemeinsamen Arbeiten, die mit dieser Verordnung festgelegt werden, ausreichend Ressourcen bereitstehen, sollte die Union **Finanzmittel** für die gemeinsamen Arbeiten und die freiwillige Zusammenarbeit **bereitstellen** wie auch für den Unterstützungsrahmen, der diese Tätigkeiten flankieren soll. **Die Finanzierung sollte die Kosten der Erstellung der Berichte über die gemeinsamen klinischen Bewertungen und die gemeinsamen wissenschaftlichen Konsultationen umfassen.** Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, zur Unterstützung des Sekretariats der Koordinierungsgruppe nationale Experten zur Kommission abzuordnen.

Geänderter Text

(27) Um zu gewährleisten, dass für die gemeinsamen Arbeiten **und die stabile administrative Unterstützung**, die mit dieser Verordnung festgelegt werden, ausreichend Ressourcen bereitstehen, sollte die Union **innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens eine stabile und dauerhafte öffentliche Finanzierung** für die gemeinsamen Arbeiten und die freiwillige Zusammenarbeit wie auch für den Unterstützungsrahmen, der diese Tätigkeiten flankieren soll, **bereitstellen**. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, zur Unterstützung des Sekretariats der Koordinierungsgruppe nationale Experten zur Kommission abzuordnen. **Die Kommission sollte eine Gebührenregelung für die Entwickler von Gesundheitstechnologien einrichten, die sowohl gemeinsame wissenschaftliche Konsultationen als auch gemeinsame klinische Bewertungen beantragen, die für die Forschung im Bereich medizinischer Versorgungslücken bestimmt sind. Mit diesen Gebühren dürfen in keinem Fall die Aktivitäten der gemeinsamen Arbeiten im Rahmen dieser Verordnung finanziert werden.**

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Um die gemeinsamen Arbeiten und den Informationsaustausch zur HTA unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollte die Einrichtung einer IT-Plattform mit geeigneten Datenbanken und sicheren Kommunikationskanälen vorgesehen werden. Die Kommission sollte auch sicherstellen, dass die IT-Plattform mit anderen Dateninfrastrukturen verbunden ist, die für die HTA relevant sind, wie Verzeichnissen mit realen Daten.

Geänderter Text

(28) Um die gemeinsamen Arbeiten und den Informationsaustausch zur HTA unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollte die Einrichtung einer IT-Plattform mit geeigneten Datenbanken und sicheren Kommunikationskanälen **sowie mit sämtlichen Informationen zu Verfahren, Methodik, Ausbildung und Interessen der Bewerber und der Teilnehmer des Netzwerks aus Interessenträgern und den Berichten und Ergebnissen der gemeinsamen Arbeiten, die veröffentlicht werden sollten**, vorgesehen werden. Die Kommission sollte auch sicherstellen, dass die IT-Plattform mit anderen Dateninfrastrukturen verbunden ist, die für die HTA relevant sind, wie **etwa mit** Verzeichnissen mit realen Daten.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 52**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 28 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) *Die Zusammenarbeit sollte auf dem Grundsatz der verantwortungsvollen Verwaltungspraxis beruhen, die Transparenz, Objektivität, Unabhängigkeit der Sachverständigen und faire Verfahren einschließt. Vertrauen ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und kann nur durch echtes Engagement aller Beteiligten und den Zugang zu einem hochwertigen Erfahrungsschatz, den Aufbau von Kapazitäten und eine Produktion von höchster Qualität erreicht werden.*

Abänderung 53**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 28 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28b) *Da aktuell keine gemeinsam festgelegte Definition der Begriffe „hochwertige Innovationen“ und „therapeutischer Mehrwert“ vorliegt, sollte die Union mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit allen Seiten in beiden Fällen Begriffsbestimmungen festlegen.*

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

- (30) Während des Übergangszeitraums sollte die Mitwirkung der Mitgliedstaaten an den gemeinsamen klinischen Bewertungen und den gemeinsamen wissenschaftlichen Konsultationen nicht verpflichtend sein. **Hierdurch sollte indes nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten berührt werden, bei der Durchführung klinischer Bewertungen auf nationaler Ebene harmonisierte Vorschriften anzuwenden.** Mitgliedstaaten, die sich nicht an den gemeinsamen Arbeiten beteiligen, können sich während des Übergangszeitraums zu jedem Zeitpunkt zur Mitwirkung entschließen. Um die Kontinuität und das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Arbeiten und des Binnenmarktes zu gewährleisten, sollte es denjenigen Mitgliedstaaten, die sich bereits beteiligen, nicht gestattet werden, sich aus dem Rahmen für die gemeinsame Arbeit zurückzuziehen.

Geänderter Text

- (30) Während des Übergangszeitraums sollte die Mitwirkung der Mitgliedstaaten an den gemeinsamen klinischen Bewertungen und den gemeinsamen wissenschaftlichen Konsultationen nicht verpflichtend sein. Mitgliedstaaten, die sich nicht an den gemeinsamen Arbeiten beteiligen, können sich während des Übergangszeitraums **außerdem** zu jedem Zeitpunkt zur Mitwirkung entschließen. Um die Kontinuität und das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Arbeiten und des Binnenmarktes zu gewährleisten, sollte es denjenigen Mitgliedstaaten, die sich bereits beteiligen, nicht gestattet werden, sich aus dem Rahmen für die gemeinsame Arbeit zurückzuziehen. **Klinische Bewertungen, die vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung begonnen wurden, sollten fortgeführt werden, sofern die Mitgliedstaaten nicht beschließen, sie zu beenden.**

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

- (31) **Damit gewährleistet ist, dass der Unterstützungsrahmen weiterhin so effizient und kostenwirksam wie möglich ist,** sollte die Kommission **spätestens zwei Jahre nach Ende des Übergangszeitraums über die Umsetzung der Bestimmungen über den Anwendungsbereich** der gemeinsamen klinischen Bewertungen sowie über das Funktionieren des Unterstützungsrahmens **Bericht erstatten. In dem Bericht kann insbesondere geprüft werden, ob dieser Unterstützungsrahmen an eine Agentur der Union abgetreten und ob ein Gebührensystem eingeführt werden sollte, über das sich auch die Entwickler von Gesundheitstechnologien an der Finanzierung der gemeinsamen Arbeiten beteiligen würden.**

Geänderter Text

- (31) **Nach dem Übergangszeitraum und bevor das in dieser Verordnung festgelegte harmonisierte System für HTA verpflichtend wird,** sollte die Kommission **einen Bericht über die Folgenabschätzung bezüglich des gesamten eingeleiteten Verfahrens vorlegen. Im Rahmen der Folgenabschätzung sollten unter anderem die in Bezug auf den Zugang der Patienten zu neuen Gesundheitstechnologien und das Funktionieren des Binnenmarktes erzielten Fortschritte, die Auswirkungen auf die Qualität von Innovationen und auf die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme sowie die Angemessenheit des Anwendungsbereichs** der gemeinsamen klinischen Bewertungen und das Funktionieren des Unterstützungsrahmens **bewertet werden.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 56**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 32***Vorschlag der Kommission*

- (32) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Verordnung vornehmen. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 sollte diese Evaluierung auf den fünf Kriterien Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und Mehrwert für die EU fußen und durch ein Überwachungsprogramm untermauert werden.

Geänderter Text

- (32) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Verordnung vornehmen. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 sollte diese Evaluierung auf den fünf Kriterien Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und Mehrwert für die EU fußen und durch ein Überwachungsprogramm untermauert werden. **Die Ergebnisse der Evaluierung sollten auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt werden.**

Abänderung 57**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 34***Vorschlag der Kommission*

- (34) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten für die Durchführung klinischer Bewertungen **auf nationaler Ebene und die Schaffung eines Rahmens für verpflichtende gemeinsame klinische Bewertungen für bestimmte** Gesundheitstechnologien **auf Unionsebene**, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

Geänderter Text

- (34) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten für die Durchführung klinischer Bewertungen **von** Gesundheitstechnologien, **die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen**, von den Mitgliedstaaten **alleine** nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

Abänderung 58**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung***Vorschlag der Kommission*

1. Mit dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:

Geänderter Text

1. Mit dieser Verordnung wird **unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeiten, die bereits im Rahmen der Gemeinsamen Aktionen des EUnetHTA durchgeführt wurden**, Folgendes festgelegt:

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 59**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- | | |
|---|---|
| <p>(a) ein Unterstützungsrahmen sowie Verfahren für die Zusammenarbeit bei der Bewertung von Gesundheitstechnologien auf Unionsebene;</p> | <p>(a) ein Unterstützungsrahmen sowie Verfahren für die Zusammenarbeit bei der klinischen Bewertung von Gesundheitstechnologien auf Unionsebene;</p> |
|---|---|

Abänderung 60**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- | | |
|--|--|
| <p>(b) gemeinsame Vorschriften für die klinische Bewertung von Gesundheitstechnologien.</p> | <p>(b) gemeinsame Methoden für die klinische Bewertung von Gesundheitstechnologien.</p> |
|--|--|

Abänderung 61**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

2. Diese Verordnung berührt nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung sowie die Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel.

2. Diese Verordnung berührt nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung sowie die Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel. **Darüber hinaus bleibt die ausschließliche nationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf nationale Entscheidungen über Preisbildung und Erstattung von dieser Verordnung unberührt.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ba)** „*In-vitro-Diagnostikum*“ ein *In-vitro-Diagnostikum im Sinne der Verordnung (EU) 2017/746*;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- bb)** „*Bewertung eines Medizinprodukts*“ die *Bewertung einer Methode, die aus mehr als einem Medizinprodukt besteht, oder einer Methode, die aus einem Medizinprodukt und einer bestimmten Versorgungskette anderer Behandlungen besteht*;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- e) „klinische Bewertung“ die **Zusammenstellung und Prüfung der verfügbaren wissenschaftlichen Nachweise über eine Gesundheitstechnologie im Vergleich zu einer oder mehreren anderen Gesundheitstechnologien, die sich auf folgende klinische Bereiche der Bewertung von Gesundheitstechnologien stützt**: Beschreibung des gesundheitlichen Problems, bei dem die Gesundheitstechnologie angewandt wird, sowie anderer Gesundheitstechnologien, die derzeit bei diesem Gesundheitsproblem angewandt werden, Beschreibung und technische Charakterisierung der Gesundheitstechnologie, relative klinische Wirksamkeit sowie relative Sicherheit der Gesundheitstechnologie;

- e) „**gemeinsame** klinische Bewertung“ die **systematische Erhebung wissenschaftlicher Informationen und deren vergleichende Bewertung und eine Synthese dieser Verfahren, der Vergleich der betreffenden Gesundheitstechnologie mit einer oder mehreren anderen Gesundheitstechnologien oder bestehenden Verfahren, die für eine konkrete klinische Indikation eine Bezugsgrundlage darstellen, auf der Grundlage der besten klinischen Forschungserkenntnisse sowie für die Patienten relevanter klinischer Kriterien und unter Berücksichtigung folgender klinischer Bereiche**: Beschreibung des gesundheitlichen Problems, bei dem die Gesundheitstechnologie angewandt wird, sowie anderer Gesundheitstechnologien oder Verfahren, die derzeit bei diesem Gesundheitsproblem angewandt werden, Beschreibung und technische Charakterisierung der Gesundheitstechnologie, relative klinische Wirksamkeit sowie relative Sicherheit der Gesundheitstechnologie;

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 65**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ga) *„Beurteilung“ die Zusammenstellung von Schlussfolgerungen zum Mehrwert der betreffenden Technologien im Rahmen nationaler Beurteilungsverfahren, bei denen klinische wie auch nichtklinische Daten und Kriterien im nationalen Versorgungskontext geprüft werden können.*

Änderungsantrag 202**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- gb) *„Ergebnisse im Bereich der Patientengesundheit“ Daten, die die Sterblichkeit, Morbidität, gesundheitsbedingte Lebensqualität und unerwünschte Ereignisse abbilden bzw. voraussagen;*

Abänderung 66**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten benennen ihre für die Bewertung von Gesundheitstechnologien **zuständigen nationalen Behörden und Stellen als Mitglieder der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen und setzen die Kommission davon sowie von allen nachfolgenden Änderungen in Kenntnis. Die Mitgliedstaaten können mehr als eine für die Bewertung von Gesundheitstechnologien zuständige nationale Behörde oder Stelle als Mitglieder der Koordinierungsgruppe und einer oder mehrerer ihrer Untergruppen benennen.**

2. Die Mitgliedstaaten benennen ihre für die Bewertung von Gesundheitstechnologien **auf einzelstaatlicher Ebene zuständigen nationalen oder regionalen Behörden und Stellen** als Mitglieder der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 203**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 – Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Die Koordinierungsgruppe beschließt einvernehmlich oder bei Bedarf mit **einfacher** Mehrheit. **Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine Stimme.**

Geänderter Text

3. Die Koordinierungsgruppe beschließt einvernehmlich oder bei Bedarf mit **qualifizierter** Mehrheit.

Von der Koordinierungsgruppe eingeleitete Verfahren müssen transparent sein, wobei Sitzungsprotokolle und Einzelheiten zu den Abstimmungen, einschließlich Meinungsverschiedenheiten, zu dokumentieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind.

Abänderung 68**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 – Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

4. Die Sitzungen der Koordinierungsgruppe werden gemeinsam von der Kommission und einem zweiten Vorsitz geleitet, der von den Mitgliedern der Gruppe **für eine in ihrer Geschäftsordnung festzulegende feste Amtszeit gewählt wird.**

Geänderter Text

4. Die Sitzungen der Koordinierungsgruppe werden gemeinsam von der Kommission, **die nicht stimmberechtigt ist**, und einem zweiten Vorsitz geleitet, der **nach dem Rotationsprinzip jährlich** von den Mitgliedern der Gruppe **gewählt wird. Dieser gemeinsame Vorsitz nimmt ausschließlich administrative Funktionen wahr.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitglieder der Koordinierungsgruppe ernennen ihre Vertreter für die Koordinierungsgruppe und die Untergruppen, in denen sie Mitglieder sind, ad hoc oder auf Dauer **und setzen die Kommission von der Ernennung und allen nachfolgenden Änderungen in Kenntnis.**

Geänderter Text

5. Die Mitglieder der Koordinierungsgruppe, **bei denen es sich um für die Bewertung zuständige nationale oder regionale Behörden oder Stellen handelt**, ernennen ihre Vertreter für die Koordinierungsgruppe und die Untergruppen, in denen sie Mitglieder sind, ad hoc oder auf Dauer. **Die Mitgliedstaaten können diese Ernennungen widerrufen, wenn dies aufgrund der Voraussetzungen für die Ernennung gerechtfertigt ist. Gleichwohl kann unter den Experten dieser für die Bewertung zuständigen Behörden oder Stellen aus Gründen der Arbeitslast, der Zusammensetzung der Untergruppen oder erforderlicher spezifischer Fachkenntnisse mehr als eine Person pro Mitgliedstaat vertreten sein, wovon der Grundsatz, dass bei der Beschlussfassung jeder Mitgliedstaat nur eine Stimme hat, unberührt bleibt. Bei den Ernennungen wird der für die Erreichung der Ziele der Untergruppe erforderlichen Fachkompetenz Rechnung getragen. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden über alle Ernennungen und etwaigen Abberufungen unterrichtet.**

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. **Die Mitglieder der Koordinierungsgruppe und ihre ernannten Vertreter wahren die Grundsätze der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vertraulichkeit.**

Geänderter Text

6. **Um eine Arbeit auf hohem Niveau zu gewährleisten, rekrutieren sich die Mitglieder der Koordinierungsgruppe aus nationalen oder regionalen Behörden zur Bewertung von Gesundheitstechnologien oder aus für diesen Bereich zuständigen Stellen.**

Die Mitglieder der Koordinierungsgruppe und die Experten und Bewerter im Allgemeinen dürfen kein finanzielles Interesse an irgendeinem im Bereich der Gesundheitstechnologie tätigen Entwicklungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen haben, das ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen könnte. Sie verpflichten sich, im Interesse des Gemeinwohls und unabhängig zu handeln, und geben jährlich eine Erklärung über ihre Interessen ab. Die Interessenerklärungen sind auf der IT-Plattform gemäß Artikel 27 zu erfassen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Mitglieder der Koordinierungsgruppe geben auf jeder Sitzung etwaige Interessen an, die bezüglich der Tagesordnungspunkte als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten. Bei Auftreten eines Interessenkonflikts zieht sich das betreffende Mitglied der Koordinierungsgruppe von der Sitzung zurück, solange die betreffenden Tagesordnungspunkte behandelt werden. Bei Interessenkonflikten gelten die Verhaltensvorschriften gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iiiia.

Um die Transparenz des Prozesses zu gewährleisten, die Öffentlichkeit für diesen Prozess zu sensibilisieren und Vertrauen in das System aufzubauen, wird mit allen klinischen Daten, die Gegenstand einer Bewertung sind, so transparent und offen wie möglich umgegangen. Bei aus geschäftlichen Gründen vertraulichen Daten muss deren Vertraulichkeit klar definiert und begründet und müssen die vertraulichen Daten klar abgegrenzt und geschützt werden.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 71**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 – Absatz 7***Vorschlag der Kommission*

7. Die Kommission veröffentlicht auf der IT-Plattform gemäß Artikel 27 eine Liste der benannten Mitglieder der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen.

Geänderter Text

7. Die Kommission veröffentlicht auf der IT-Plattform gemäß Artikel 27 eine **stets aktuelle** Liste der benannten Mitglieder der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen **sowie sonstiger Experten mitsamt ihrer Qualifikationen und Fachgebiete sowie ihrer jährlichen Interessenerklärung.**

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen werden von der Kommission jährlich und gegebenenfalls bei neu eintretenden Umständen aktualisiert. Diese Aktualisierungen sind öffentlich zugänglich.

Abänderung 72**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 – Absatz 8 – Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

c) **gewährleistet die Zusammenarbeit** mit den auf Unionsebene tätigen einschlägigen Stellen, um die Ausarbeitung zusätzlicher Nachweise zu erleichtern, die sie für ihre Arbeit benötigt;

Geänderter Text

(c) **arbeitet** mit den auf Unionsebene tätigen einschlägigen Stellen **zusammen**, um die Ausarbeitung zusätzlicher Nachweise zu erleichtern, die sie für ihre Arbeit benötigt;

Abänderung 73**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 – Absatz 8 – Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

d) sorgt dafür, dass **die** Interessenträger auf angemessene Weise **in ihre Arbeiten einbezogen werden**;

Geänderter Text

d) sorgt dafür, dass **einschlägige** Interessenträger **und Experten im Zuge ihrer Arbeiten** auf angemessene Weise **konsultiert werden. Konsultationen dieser Art werden einschließlich der öffentlich zugänglichen Interessenerklärungen der angehörten Interessenträger dokumentiert und in den abschließenden Bericht über die gemeinsame Bewertung aufgenommen**;

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. In jedem Fall werden die Geschäftsordnung der Koordinierungsgruppe und ihrer Untergruppen, die Tagesordnungen ihrer Sitzungen, die gefassten Beschlüsse sowie die Einzelheiten zu den Abstimmungen und die Erklärungen zur Stimmabgabe, einschließlich der Minderheitenansichten, öffentlich zugänglich gemacht.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die unter Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Arbeiten richten sich danach, wie groß die Auswirkungen auf Patienten, die öffentliche Gesundheit und die Gesundheitssysteme sind.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) sie konsultiert die Kommission zum Entwurf des Jahresarbeitsprogramms und trägt **ihrem Standpunkt** Rechnung.

(c) sie konsultiert die Kommission **und das Netzwerk der Interessenträger im Rahmen der nach Artikel 26 anberaumten jährlichen Sitzungen** zum Entwurf des Jahresarbeitsprogramms und trägt **deren Anmerkungen** Rechnung.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 77**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Sowohl der Jahresbericht als auch das Jahresarbeitsprogramm werden auf der IT-Plattform gemäß Artikel 27 veröffentlicht.

Abänderung 78**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) sonstigen Arzneimitteln, die dem Zulassungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 nicht unterliegen, wenn sich der Entwickler der Gesundheitstechnologie für das zentralisierte Zulassungsverfahren entschieden hat und es sich dabei um Arzneimittel handelt, die eine bedeutende technische, wissenschaftliche oder therapeutische Innovation darstellen oder deren Zulassung im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegt;

Abänderung 79**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Medizinprodukten der Klassen IIb und III gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2017/745, für die die zuständigen Expertengremien im Rahmen des Konsultationsverfahrens im Zusammenhang mit der klinischen Bewertung gemäß Artikel 54 der genannten Verordnung ein wissenschaftliches Gutachten abgegeben haben;

(b) Medizinprodukten der Klassen IIb und III gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2017/745, für die die zuständigen Expertengremien im Rahmen des Konsultationsverfahrens im Zusammenhang mit der klinischen Bewertung gemäß Artikel 54 der genannten Verordnung ein wissenschaftliches Gutachten abgegeben haben **und die als bedeutende Innovation eingestuft werden und möglicherweise spürbare Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheitssysteme haben;**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- (c) In-vitro-Diagnostika der Klasse D gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2017/746 ⁽¹⁷⁾, für die die zuständigen Expertengremien im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 48 Absatz 6 der genannten Verordnung ihre Standpunkte vorgelegt haben.

- ⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

Geänderter Text

- (c) In-vitro-Diagnostika der Klasse D gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2017/746 ⁽¹⁷⁾, für die die zuständigen Expertengremien im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 48 Absatz 6 der genannten Verordnung ihre Standpunkte vorgelegt haben **und die als bedeutende Innovation eingestuft werden und möglicherweise spürbare Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheitssysteme haben..**

- ⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ea) **Bedarf an weiteren klinischen Nachweisen;**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 82**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) **Ersuchen eines Entwicklers von Gesundheitstechnologien;**

Abänderung 83**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusätzlich zu dem Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung wird ein zusammenfassender Bericht erstellt; **die Berichte werden gemäß den Anforderungen dieses Artikels und den gemäß Artikel 11, 22 und 23 festgelegten Anforderungen erstellt.**

Zusätzlich zu dem Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung wird ein zusammenfassender Bericht erstellt, **der zumindest die verglichenen klinischen Daten, die Endpunkte, die Komparatoren, die Methodik, die verwendeten klinischen Nachweise und die Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit, Sicherheit und relativen Wirksamkeit, die Grenzen der Bewertung, die abweichenden Standpunkte, eine Zusammenfassung der durchgeführten Konsultationen und die vorgebrachten Bemerkungen enthält. Die Berichte werden gemäß den von der Koordinierungsgruppe festgelegten Anforderungen erstellt und unabhängig von den Schlussfolgerungen des Berichts veröffentlicht.**

Was die Arzneimittel im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a angeht, wird der Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung von der Koordinierungsgruppe binnen 80–100 Tagen angenommen, damit die in der Richtlinie 89/105/EEG des Rates ^(1a) in Bezug auf die Preisfestsetzung und Erstattung festgelegten Fristen eingehalten werden können.

^(1a) Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8).

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die benannte Untergruppe fordert **die einschlägigen** Entwickler **von Gesundheitstechnologien** auf, Unterlagen mit den Angaben, Daten und **Nachweisen** einzureichen, die für die gemeinsame klinische Bewertung benötigt werden.

Geänderter Text

2. Die benannte Untergruppe fordert **den** Entwickler **der Gesundheitstechnologie** auf, **alle verfügbaren und auf dem neuesten Stand befindlichen** Unterlagen mit den Angaben, Daten und **Studien, einschließlich negativer und positiver Ergebnisse**, einzureichen, die für die gemeinsame klinische Bewertung benötigt werden. **Diese Unterlagen beinhalten die Daten, die zu allen durchgeführten Prüfungen sowie zu allen Studien, bei denen die Technologie verwendet wurde, zur Verfügung stehen und die in beiden Fällen äußerst wichtig sind, um eine hohe Qualität der Bewertungen zu gewährleisten.**

Was Arzneimittel im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a betrifft, umfassen die Unterlagen mindestens Folgendes:

- (a) **das Einreichungsdossier;**
- (b) **eine Angabe zum Zulassungsstatus;**
- (c) **sofern verfügbar, den Europäischen Öffentlichen Beurteilungsbericht (EPAR) einschließlich Fachinformation (SPC), wobei die maßgeblichen angenommenen wissenschaftlichen Bewertungsberichte der Koordinierungsgruppe von der Europäischen Arzneimittel-Agentur zur Verfügung gestellt werden;**
- (d) **ggf. die Ergebnisse weiterer Studien, die von der Koordinierungsgruppe angefordert wurden und dem Entwickler der Gesundheitstechnologie vorliegen;**
- (e) **ggf. bereits verfügbare HTA-Berichte über die betreffende Gesundheitstechnologie, sofern sie dem Entwickler der Gesundheitstechnologie vorliegen;**
- (f) **Informationen über Studien und Studienverzeichnisse, die dem Entwickler der Gesundheitstechnologie vorliegen.**

Die Entwickler von Gesundheitstechnologien sind verpflichtet, alle angeforderten Daten vorzulegen.

Darüber hinaus sind die Bewerter berechtigt, auf öffentliche Datenbanken und Quellen klinischer Informationen wie etwa Patientenverzeichnisse, Datenbanken oder europäische Referenznetzwerke zuzugreifen, wenn dieser Zugriff für die Vervollständigung der vom Entwickler bereitgestellten Daten und für die Durchführung einer präziseren klinischen Bewertung der Gesundheitstechnologie als notwendig erachtet wird. Zwecks Reproduzierbarkeit der Bewertung werden diese Informationen veröffentlicht.

Das Verhältnis von Bewertern und Entwicklern von Gesundheitstechnologien muss von Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gekennzeichnet sein. Die Entwickler von Gesundheitstechnologien können konsultiert werden, dürfen aber nicht aktiv am Bewertungsverfahren beteiligt sein.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 85**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Falle von Arzneimitteln für seltene Leiden darf die Koordinierungsgruppe zu Recht befinden, dass kein gewichtiger Grund oder zusätzliches Belegmaterial für eine weitere klinische Analyse über die von der Europäischen Arzneimittel-Agentur bereits durchgeführte Bewertung des bedeutenden Nutzens hinaus vorliegt.

Abänderung 86**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die benannte Untergruppe ernennt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Bewerber und einen Mitbewerber, die die gemeinsame klinische Bewertung durchführen. Bei den Benennungen wird der für die Bewertung erforderlichen Fachkompetenz Rechnung getragen.

3. Die benannte Untergruppe ernennt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Bewerber und einen Mitbewerber, die die gemeinsame klinische Bewertung durchführen. **Außer in der Zustimmung der Koordinierungsgruppe unterliegenden begründeten Ausnahmefällen, in denen die benötigte spezifische Fachkompetenz nicht vorhanden ist, dürfen der Bewerber und der Mitbewerber mit den gemäß Artikel 13 Absatz 3 zuvor ernannten Bewerbern nicht identisch sein.** Bei den Benennungen wird der für die Bewertung erforderlichen Fachkompetenz Rechnung getragen.

Abänderung 87**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 – Absatz 5 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Schlussfolgerungen des Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung **beschränken sich auf Folgendes:**

5. Die Schlussfolgerungen des Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung **enthalten:**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) eine Untersuchung der relativen **Effekte** der bewerteten Gesundheitstechnologie **auf** die für die Bewertung ausgewählten **Ergebnisse im Bereich der Patientengesundheit**;

Geänderter Text

- (a) eine Untersuchung der relativen **Wirksamkeit und Sicherheit** der bewerteten Gesundheitstechnologie **bezüglich der für die für die Bewertung ausgewählten klinischen Einrichtung und Patientengruppe maßgeblichen klinischen Endpunkte, einschließlich Mortalität, Morbidität und Lebensqualität, gegenüber einer oder mehreren von der Koordinierungsgruppe festzulegenden Vergleichstherapien**;

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) Gewissheitsgrad in Bezug auf die relativen Auswirkungen auf der Grundlage der verfügbaren Nachweise.

Geänderter Text

- (b) **den** Gewissheitsgrad in Bezug auf die relativen Auswirkungen auf der Grundlage der **besten** verfügbaren **klinischen** Nachweise **und im Vergleich zu den besten Standardtherapien. Die Bewertung beruht auf nach den internationalen Standards der evidenzbasierten Medizin nachgewiesenen klinischen Endpunkten insbesondere hinsichtlich der Verbesserung des Gesundheitszustands, der Verkürzung der Krankheitsdauer, der Verlängerung der Lebensdauer, der Verringerung von Nebenwirkungen oder einer Verbesserung der Lebensqualität. Dabei ist auch auf untergruppenspezifische Unterschiede hinzuweisen.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 90**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text****Die Schlussfolgerungen enthalten keine Beurteilung.******Der Bewerber und der Mitbewerber sorgen dafür, dass die ausgewählten maßgeblichen Patientengruppen für die beteiligten Mitgliedstaaten repräsentativ sind, damit diese angemessene Entscheidungen über die Finanzierung dieser Technologien aus den nationalen Gesundheitsbudgets treffen können.*****Abänderung 205****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 – Absatz 6***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

6. Stellt der Bewerber während der Erstellung des Entwurfs des Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung fest, dass er vom vorliegenden Entwickler der Gesundheitstechnologie zusätzliche Nachweise benötigt, um den Bericht abzuschließen, so kann er die benannte Untergruppe ersuchen, die Frist für die Erstellung des Berichts auszusetzen und vom Entwickler der Gesundheitstechnologie zusätzliche Nachweise anzufordern. Nachdem der Bewerber beim Entwickler der Gesundheitstechnologie in Erfahrung gebracht hat, wie viel Zeit dieser benötigt, um die erforderlichen zusätzlichen Nachweise zusammenzustellen, gibt er in seinem Ersuchen die Zahl der Arbeitstage an, für die die Erstellung des Berichts ausgesetzt werden soll.

6. Stellt der Bewerber während der Erstellung des Entwurfs des Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung fest, dass er vom vorliegenden Entwickler der Gesundheitstechnologie zusätzliche Nachweise benötigt, um den Bericht abzuschließen, so kann er die benannte Untergruppe ersuchen, die Frist für die Erstellung des Berichts auszusetzen und vom Entwickler der Gesundheitstechnologie zusätzliche Nachweise anzufordern. Nachdem der Bewerber beim Entwickler der Gesundheitstechnologie in Erfahrung gebracht hat, wie viel Zeit dieser benötigt, um die erforderlichen zusätzlichen Nachweise zusammenzustellen, gibt er in seinem Ersuchen die Zahl der Arbeitstage an, für die die Erstellung des Berichts ausgesetzt werden soll. ***Werden im Laufe des Verfahrens neue klinische Daten verfügbar, übermittelt der betreffende Entwickler der Gesundheitstechnologie dem Bewerber auch diese neuen Informationen auf eigene Initiative.***

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. **Die** Mitglieder der benannten Untergruppe **übermitteln** ihre Anmerkungen während der Erstellung des Entwurfs des Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung und des zusammenfassenden Berichts. **Die Kommission kann ebenfalls Anmerkungen übermitteln.**

Geänderter Text

7. **Binnen einer Frist von mindestens 30 Arbeitstagen übermitteln die** Mitglieder der benannten Untergruppe **oder der Koordinierungsgruppe** ihre Anmerkungen während der Erstellung des Entwurfs des Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung und des zusammenfassenden Berichts.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Der Bewerter übermittelt dem **vorlegenden** Entwickler der Gesundheitstechnologie den Entwurf des Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung und **des** zusammenfassenden **Berichts, und er setzt dem Entwickler eine Frist für die Übermittlung seiner Anmerkungen.**

Geänderter Text

8. Der Bewerter übermittelt dem Entwickler der Gesundheitstechnologie den Entwurf des Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung und **den** zusammenfassenden **Bericht zur Stellungnahme.**

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. **Die benannte Untergruppe sorgt dafür, dass die Interessenträger, einschließlich Patienten und klinischen Experten, Gelegenheit erhalten, während der Erstellung des Entwurfs des Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung und des zusammenfassenden Berichts ihre Anmerkungen zu übermitteln, und sie setzt eine Frist für die Übermittlung dieser Anmerkungen.**

Geänderter Text

9. **Patienten, Verbraucherorganisationen, Angehörige der Gesundheitsberufe, nichtstaatliche Organisationen, sonstige Verbände von Entwicklern von Gesundheitstechnologien und klinische Experten können während der gemeinsamen klinischen Bewertung innerhalb einer von der benannten Untergruppe festgelegten Frist Anmerkungen einreichen.**

Die Kommission veröffentlicht die Interessenerklärungen aller konsultierten Interessenträger auf der IT-Plattform gemäß Artikel 27.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 95**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 – Absatz 10***Vorschlag der Kommission*

10. Nach Erhalt und Berücksichtigung **eventueller** gemäß den Absätzen 7, 8 und 9 übermittelter Anmerkungen schließt der Bewerber mit Unterstützung des Mitbewerbers den Entwurf des Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung und des zusammenfassenden Berichts ab, und **er** übermittelt diese Berichte zur Stellungnahme an die **benannte Untergruppe und die Kommission**.

Geänderter Text

10. Nach Erhalt und Berücksichtigung **etwaiger** gemäß den Absätzen 7, 8 und 9 übermittelter Anmerkungen schließt der Bewerber mit Unterstützung des Mitbewerbers den Entwurf des Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung und des zusammenfassenden Berichts ab und übermittelt diese Berichte zur Stellungnahme an die **Koordinierungsgruppe**. **Die Kommission veröffentlicht alle Anmerkungen – auf die gebührend eingegangen werden muss – auf der IT-Plattform gemäß Artikel 27.**

Abänderung 96**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 – Absatz 11***Vorschlag der Kommission*

11. Der Bewerber berücksichtigt mit Unterstützung des Mitbewerbers die Anmerkungen der **benannten Untergruppe und der Kommission** und legt den endgültigen Entwurf des Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung und **des** zusammenfassenden **Berichts** der Koordinierungsgruppe zur Genehmigung vor.

Geänderter Text

11. Der Bewerber berücksichtigt mit Unterstützung des Mitbewerbers die Anmerkungen der **Koordinierungsgruppe** und legt den endgültigen Entwurf des Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung und **den** zusammenfassenden **Bericht** der Koordinierungsgruppe zur **abschließenden** Genehmigung vor.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission

12. Der endgültige Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung und der endgültige zusammenfassende Bericht werden von der Koordinierungsgruppe möglichst einvernehmlich bzw. bei Bedarf mit **einfacher** Mehrheit der Mitgliedstaaten genehmigt.

Geänderter Text

12. Der endgültige Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung und der endgültige zusammenfassende Bericht werden von der Koordinierungsgruppe möglichst einvernehmlich bzw. bei Bedarf mit **qualifizierter** Mehrheit der Mitgliedstaaten genehmigt.

Abweichende Standpunkte sowie die Gründe, auf denen diese beruhen, werden im endgültigen Bericht festgehalten.

Treten einer oder mehrere der folgenden Umstände ein, umfasst der endgültige Bericht eine Sensitivitätsanalyse:

- (a) **unterschiedliche Stellungnahmen bezüglich der Studien, die wegen schwerwiegender Befangenheit ausgeschlossen werden sollen;**
- (b) **abweichende Standpunkte bei der Frage, ob Studien ausgeschlossen werden sollen, weil sie nicht die aktuelle technologische Entwicklung wiedergeben; oder**
- (c) **Meinungsverschiedenheiten bei der Festlegung von Irrelevanzschwellen hinsichtlich patientenrelevanter Endpunkte.**

Die Auswahl eines Komparators oder mehrerer Komparatoren und patientenrelevanter Endpunkte wird medizinisch begründet und im endgültigen Bericht dokumentiert.

Der endgültige Bericht enthält auch die Ergebnisse der gemeinsamen wissenschaftlichen Konsultation, die gemäß Artikel 13 durchgeführt wird. Die Berichte über die wissenschaftliche Konsultation werden nach Abschluss der gemeinsamen klinischen Bewertung veröffentlicht.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 98**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 – Absatz 13***Vorschlag der Kommission*

13. Der Bewerter sorgt dafür, dass **alle sensiblen Geschäftsdaten aus dem genehmigten** Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung und **aus dem genehmigten zusammenfassenden Bericht gestrichen werden.**

Geänderter Text

13. Der Bewerter sorgt dafür, dass **der genehmigte** Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung und **der genehmigte zusammenfassende Bericht die klinischen Informationen enthalten, die Gegenstand der Bewertung sind, sowie Angaben zur verwendeten Methodik und den herangezogenen Studien.** Der Bewerter **verständigt sich mit dem Entwickler über den Bericht, bevor er veröffentlicht wird. Der Entwickler hat 10 Arbeitstage Zeit, um dem Bewerter mitzuteilen, welche Informationen als vertraulich einzustufen sind, und zu begründen, warum es sich dabei um sensible Geschäftsdaten handelt. In letzter Instanz entscheiden der Bewerter und der Mitbewerter darüber, ob der Antrag des Entwicklers auf vertrauliche Behandlung gerechtfertigt ist.**

Abänderung 99**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 – Absatz 14***Vorschlag der Kommission*

14. Die Koordinierungsgruppe übermittelt den genehmigten Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung und den genehmigten zusammenfassenden Bericht an den vorlegenden Entwickler der Gesundheitstechnologie sowie an die Kommission.

Geänderter Text

14. Die Koordinierungsgruppe übermittelt den genehmigten Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung und den genehmigten zusammenfassenden Bericht an den vorlegenden Entwickler der Gesundheitstechnologie sowie an die Kommission, **die diese Berichte auf die IT-Plattform setzt.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 100**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 – Absatz 14 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14a. Nach Eingang des genehmigten Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung und des zusammenfassenden Berichts kann der vorlegende Entwickler der Gesundheitstechnologie innerhalb von sieben Werktagen in einem Schreiben an die Koordinierungsgruppe und die Kommission Einwände erheben. In diesem Fall legt der Entwickler eine ausführliche Begründung seiner Einwände vor. Die Koordinierungsgruppe prüft die Einwände binnen sieben Arbeitstagen und überarbeitet den Bericht gegebenenfalls.

Die Koordinierungsgruppe genehmigt und übermittelt den endgültigen Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung, den zusammenfassenden Bericht und ein erläuterndes Dokument, in dem dargelegt wird, wie die Einwände des vorlegenden Entwicklers der Gesundheitstechnologie und der Kommission angegangen wurden.

Abänderung 101**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 – Absatz 14 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14b. Der Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung und der zusammenfassende Bericht werden innerhalb einer Frist von mindestens 80 und höchstens 100 Tagen fertiggestellt, außer in begründeten Fällen, in denen aufgrund einer klinischen Notwendigkeit der Prozess beschleunigt oder verlangsamt werden muss.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 102**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 6 – Absatz 14 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14c. Falls der vorlegende Entwickler der Gesundheitstechnologie unter Darlegung von Gründen den Antrag auf eine Genehmigung für das Inverkehrbringen zurückzieht oder die Europäische Arzneimittel-Agentur eine Bewertung beendet, wird die Koordinierungsgruppe davon in Kenntnis gesetzt, damit sie das Verfahren der gemeinsamen klinischen Bewertung beendet. Die Kommission veröffentlicht die Gründe für das Zurückziehen des Antrags bzw. die Beendigung der Bewertung auf der in Artikel 27 genannten IT-Plattform.

Abänderung 103**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Vertritt die Kommission die Auffassung, dass der genehmigte Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung und der genehmigte zusammenfassende Bericht den inhaltlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen dieser Verordnung genügen, so nimmt sie die Bezeichnung der Gesundheitstechnologie, die Gegenstand des genehmigten Berichts und des genehmigten zusammenfassenden Berichts ist, spätestens 30 Tage nach Erhalt des genehmigten Berichts und des genehmigten zusammenfassenden Berichts vonseiten der Koordinierungsgruppe in eine Liste der Technologien auf, die einer gemeinsamen klinischen Bewertung unterzogen worden sind (im Folgenden die „Liste der bewerteten Technologien“ bzw. „Liste“).**

1. **Die Kommission nimmt die Bezeichnung der Gesundheitstechnologie, die Gegenstand des Berichts und des genehmigten positiv oder negativ ausgefallenen zusammenfassenden Berichts ist, unabhängig davon, ob er angenommen wurde oder nicht, spätestens 30 Tage nach Erhalt des genehmigten Berichts und des genehmigten zusammenfassenden Berichts vonseiten der Koordinierungsgruppe in eine Liste der Technologien auf, die einer gemeinsamen klinischen Bewertung unterzogen worden sind (im Folgenden die „Liste der bewerteten Technologien“ bzw. „Liste“).**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Gelangt die Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des genehmigten Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung und des genehmigten zusammenfassenden Berichts zu dem Schluss, dass der genehmigte Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung und der genehmigte zusammenfassende Bericht nicht den **inhaltlichen und verfahrenstechnischen** Anforderungen der vorliegenden Verordnung genügen, so teilt sie der Koordinierungsgruppe die Gründe für ihre Schlussfolgerungen mit und ersucht **die Gruppe, den Bericht und den zusammenfassenden Bericht zu überarbeiten.**

Geänderter Text

2. Gelangt die Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des genehmigten Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung und des genehmigten zusammenfassenden Berichts zu dem Schluss, dass der genehmigte Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung und der genehmigte zusammenfassende Bericht nicht den **verfahrenstechnischen rechtlichen** Anforderungen der vorliegenden Verordnung genügen, so teilt sie der Koordinierungsgruppe die Gründe für ihre Schlussfolgerungen mit und ersucht **um eine Überarbeitung der Bewertung, wobei Gründe anzugeben sind.**

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die benannte Untergruppe berücksichtigt die Schlussfolgerungen gemäß Absatz 2 und ersucht den Entwickler der Gesundheitstechnologie, innerhalb einer bestimmten Frist seine Anmerkungen zu übermitteln. Die benannte Untergruppe überarbeitet den Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung und den zusammenfassenden Bericht unter Berücksichtigung der vom Entwickler der Gesundheitstechnologie übermittelten Anmerkungen. Der Bewerter ändert mit Unterstützung des Mitbewerbers den Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung und den zusammenfassenden Bericht entsprechend ab und übermittelt die Berichte an die Koordinierungsgruppe. Es gilt Artikel 6 Absätze 12 bis 14.**

Geänderter Text

3. Die benannte Untergruppe überarbeitet den Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung und den zusammenfassenden Bericht **und trägt den von der Kommission aus verfahrenstechnischer Sicht übermittelten Anmerkungen Rechnung, bevor sie eine endgültige Stellungnahme abgibt.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Nach Vorlage des abgeänderten genehmigten Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung und des abgeänderten genehmigten zusammenfassenden Berichts nimmt die Kommission, wenn sie die Auffassung vertritt, dass der abgeänderte genehmigte Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung und der abgeänderte genehmigte zusammenfassende Bericht den inhaltlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen der vorliegenden Verordnung genügen, die Bezeichnung der Gesundheitstechnologie, die Gegenstand des Berichts und des zusammenfassenden Berichts ist, in die Liste der bewerteten Gesundheitstechnologien auf.

entfällt

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass der abgeänderte genehmigte Bericht über die gemeinsame **klinische** Bewertung und der abgeänderte genehmigte zusammenfassende Bericht nicht den **inhaltlichen und** verfahrenstechnischen Anforderungen dieser Verordnung genügen, **so lehnt sie es ab**, die **Bezeichnung** der **Gesundheitstechnologie** in die Liste **aufzunehmen**. Dies teilt die Kommission der Koordinierungsgruppe unter Angabe der Gründe für **die Nichtaufnahme** mit. Die Pflichten gemäß Artikel 8 finden keine Anwendung auf die betreffende Gesundheitstechnologie. Die Koordinierungsgruppe informiert den vorlegenden Entwickler der Gesundheitstechnologie hierüber und nimmt zusammenfassende Angaben zu den genannten Berichten in ihren Jahresbericht auf.

5. Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass der abgeänderte genehmigte Bericht über die gemeinsame Bewertung und der abgeänderte genehmigte zusammenfassende Bericht nicht den verfahrenstechnischen Anforderungen dieser Verordnung genügen, **wird die Gesundheitstechnologie, die Gegenstand der Bewertung ist, gemeinsam mit dem zusammenfassenden Bericht über die Bewertung und den Anmerkungen der Kommission in die Liste aufgenommen und all dies auf der in Artikel 27 genannten IT-Plattform veröffentlicht**. Dies teilt die Kommission der Koordinierungsgruppe unter Angabe der Gründe für **einen negativ ausfallenden Bericht** mit. Die Pflichten gemäß Artikel 8 finden keine Anwendung auf die betreffende Gesundheitstechnologie. Die Koordinierungsgruppe informiert den vorlegenden Entwickler der Gesundheitstechnologie hierüber und nimmt zusammenfassende Angaben zu den genannten Berichten in ihren Jahresbericht auf.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 108**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Der genehmigte Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung **sowie** der genehmigte zusammenfassende Bericht für die in die Liste der bewerteten Gesundheitstechnologien aufgenommenen Gesundheitstechnologien werden von der Kommission auf der **IT-Plattform gemäß** Artikel 27 veröffentlicht und spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Aufnahme dieser Technologien in die Liste dem vorlegenden Entwickler der Gesundheitstechnologie zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

6. Der genehmigte Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung, der genehmigte zusammenfassende Bericht für die in die Liste der bewerteten Gesundheitstechnologien aufgenommenen Gesundheitstechnologien **sowie alle Bemerkungen der Interessenträger und aus den Zwischenberichten** werden von der Kommission auf der **in Artikel 27 genannten IT-Plattform** veröffentlicht und spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Aufnahme dieser Technologien in die Liste dem vorlegenden Entwickler der Gesundheitstechnologie zur Verfügung gestellt.

Abänderung 109**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten

Geänderter Text

1. **Für Gesundheitstechnologien, die in der Liste der bewerteten Gesundheitstechnologien aufgeführt sind oder für die eine gemeinsame klinische Bewertung angelaufen ist, gilt Folgendes: Die Mitgliedstaaten**

Abänderung 110**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) **führen keine klinische oder gleichwertige Bewertung von Gesundheitstechnologien durch, die in der Liste der bewerteten Gesundheitstechnologien aufgeführt sind oder für die eine gemeinsame klinische Bewertung angelaufen ist;**

Geänderter Text

(a) **verwenden die Berichte über die gemeinsamen klinischen Bewertungen bei ihren Bewertungen von** Gesundheitstechnologien **auf nationaler Ebene;**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 111**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) **verwenden die Berichte über die gemeinsamen klinischen Bewertungen bei ihren Bewertungen von Gesundheitstechnologien** auf nationaler Ebene.

Geänderter Text

(b) **führen keine erneute gemeinsame klinische Bewertung** auf nationaler Ebene **durch**.

Abänderung 112**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. **Die in Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Anforderung hindert die Mitgliedstaaten oder Regionen nicht daran, im Rahmen nationaler oder regionaler Beurteilungsverfahren Bewertungen über den klinischen Mehrwert der betreffenden Technologien durchzuführen; dabei können zusätzliche klinische wie auch nichtklinische Daten und Nachweise geprüft werden, die für den betreffenden Mitgliedstaat relevant sind und bei der gemeinsamen klinischen Bewertung nicht berücksichtigt wurden, jedoch für eine abschließende Bewertung der Gesundheitstechnologie sowie für das Verfahren zur Festlegung der Preise und zur Kostenerstattung notwendig sind.**

Bei derartigen ergänzenden Bewertungen kann die betreffende Technologie gegenüber einem Komparator verglichen werden, der den besten evidenzbasierten Versorgungsstandard darstellt, der in diesem Mitgliedstaat verfügbar ist, und der, ungeachtet des Antrags des Mitgliedstaats in der Scoping-Phase, nicht bei der gemeinsamen klinischen Bewertung berücksichtigt wurde. Bei diesen Bewertungen kann die Technologie auch – auf der Grundlage der klinischen Praxis oder der für die Kostenerstattung gewählten Bedingungen – in einem Versorgungskontext bewertet werden, der spezifisch für den betreffenden Mitgliedstaat ist.

Jedwede derartige Maßnahme ist gerechtfertigt, notwendig und angemessen, um dieses Ziel zu erreichen; außerdem wird keine bereits auf EU-Ebene geleistete Arbeit wiederholt, und der Zugang von Patienten zu dieser Technologie wird nicht ungebührlich verzögert.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission und die Koordinierungsgruppe von ihrer Absicht, die gemeinsame klinische Bewertung zu ergänzen, und erläutern die Gründe hierfür.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten **melden der Kommission innerhalb von 30 Tagen ab Abschluss der Bewertung einer Gesundheitstechnologie in Bezug auf eine Gesundheitstechnologie, für die eine gemeinsame klinische Bewertung durchgeführt worden ist, die Ergebnisse dieser Bewertung. Zusätzlich zu dieser Meldung sind Informationen darüber vorzulegen, wie die Schlussfolgerungen des Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung bei der Gesamtbewertung der Gesundheitstechnologie berücksichtigt wurden.** Der Austausch dieser Informationen unter den Mitgliedstaaten **wird von der Kommission mithilfe der IT-Plattform gemäß Artikel 27 erleichtert.**

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **übermitteln über die in Artikel 27 genannte IT-Plattform Informationen darüber, wie dem Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung bei der Bewertung der Gesundheitstechnologie auf mitgliedstaatlicher Ebene Rechnung getragen wurde, sowie weitere berücksichtigte klinische Daten und zusätzliche Nachweise, damit die Kommission den Austausch dieser Informationen unter den Mitgliedstaaten erleichtern kann.**

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) im ursprünglichen Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung festgelegt ist, dass eine Aktualisierung vorgenommen werden muss, sobald zusätzliche Nachweise für eine weitere Bewertung vorliegen.

Geänderter Text

(b) im ursprünglichen Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung festgelegt ist, dass **innerhalb der in diesem Bericht festgelegten Frist** eine Aktualisierung vorgenommen werden muss, sobald zusätzliche Nachweise für eine weitere Bewertung vorliegen.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ba) **dies von einem Mitgliedstaat oder einem Entwickler einer Gesundheitstechnologie, der der Auffassung ist, dass neue klinische Erkenntnisse vorliegen, beantragt wird;**

Geänderter Text

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 116**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) fünf Jahre nach der Bewertung signifikante neue klinische Nachweise vorliegen, oder früher, wenn neue Nachweise oder klinische Daten vorliegen.

Abänderung 117**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Falle von Unterabsatz 1 Buchstabe a, b, ba und bb legt der Entwickler der Gesundheitstechnologie die zusätzlichen Informationen vor. Tut er dies nicht, fällt die vorherige gemeinsame Bewertung nicht mehr in den Anwendungsbereich von Artikel 8.

Die Datenbank „EVIDENT“, die der Erfassung klinischer Nachweise, die sich in der Praxis aus der Anwendung der Gesundheitstechnologie ergeben, sowie der Überwachung der Auswirkungen auf die Gesundheit dient, bleibt bestehen.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 118**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Koordinierungsgruppe kann gemeinsame klinische Bewertungen auf Ersuchen eines oder mehrerer ihrer Mitglieder aktualisieren.

Geänderter Text

2. Die Koordinierungsgruppe kann gemeinsame klinische Bewertungen auf Ersuchen eines oder mehrerer ihrer Mitglieder aktualisieren.

Aktualisierungen gemeinsamer klinischer Bewertungen werden beantragt, wenn neue Informationen veröffentlicht oder verfügbar gemacht wurden, die zur Zeit des ursprünglichen gemeinsamen Berichts nicht verfügbar waren. Wenn die Aktualisierung des Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung beantragt wurde, kann der Mitgliedstaat, der die Aktualisierung vorgeschlagen hat, den Bericht über die gemeinsame klinische Bewertung aktualisieren und den anderen Mitgliedstaaten zur Annahme im Wege der gegenseitigen Anerkennung unterbreiten. Bei der Aktualisierung des Berichts über die gemeinsame klinische Bewertung wendet der Mitgliedstaat die von der Koordinierungsgruppe festgelegten Methoden und Normen an.

Wenn Mitgliedstaaten mit der Aktualisierung nicht einverstanden sind, wird der Fall an die Koordinierungsgruppe verwiesen. Die Koordinierungsgruppe entscheidet, ob sie eine Aktualisierung auf der Grundlage dieser neuen Informationen vornimmt.

Wenn eine Aktualisierung im Wege der gegenseitigen Anerkennung oder nach der Entscheidung der Koordinierungsgruppe angenommen wurde, gilt der gemeinsame Bericht als aktualisiert.

Abänderung 119**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

I. Die Kommission arbeitet im Wege von Durchführungsrechtsakten Verfahrensvorschriften für Folgendes aus:

Geänderter Text

1. Die Kommission arbeitet im **Einklang mit dieser Verordnung** im Wege von Durchführungsrechtsakten Verfahrensvorschriften für Folgendes aus:

Abänderung 120**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) **die Vorlage von Informationen, Daten und Nachweisen durch die Entwickler von Gesundheitstechnologien;**

Geänderter Text

entfällt

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 121**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(c) die Festlegung der einzelnen Verfahrensschritte und ihres zeitlichen Ablaufs sowie der Gesamtdauer gemeinsamer klinischer Bewertungen;	(c) die Festlegung der einzelnen Verfahrensschritte und ihres zeitlichen Ablaufs;

Abänderung 122**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(f) die Zusammenarbeit mit den benannten Stellen und Expertengremien bei der Erstellung und Aktualisierung gemeinsamer klinischer Bewertungen von Medizinprodukten.	(f) die Zusammenarbeit mit den Stellen und Expertengremien.

Abänderung 123**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Entwickler von Gesundheitstechnologien können bei der Koordinierungsgruppe eine gemeinsame wissenschaftliche Konsultation beantragen, um wissenschaftlichen Rat zu den Daten und Nachweisen einzuholen, die voraussichtlich für eine gemeinsame klinische Bewertung verlangt werden.	Entwickler von Gesundheitstechnologien können bei der Koordinierungsgruppe eine gemeinsame wissenschaftliche Konsultation beantragen, um wissenschaftlichen Rat zu den klinischen Aspekten für eine optimale Gestaltung wissenschaftlicher Studien und Forschung einzuholen, um die bestmöglichen wissenschaftlichen Nachweise zu erzielen, die Berechenbarkeit zu verbessern, die Forschungsprioritäten zu bündeln und die Qualität und Wirksamkeit der Forschung zu erhöhen, und so die die bestmöglichen Nachweise zu erhalten.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 124**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Prioritäten der Union in der klinischen Forschung;**Abänderung 125****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Koordinierungsgruppe teilt dem beantragenden Entwickler der Gesundheitstechnologie innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Antragseingang mit, ob sie die gemeinsame wissenschaftliche Konsultation einleiten wird. Lehnt die Koordinierungsgruppe den Antrag ab, so teilt sie dies dem Entwickler der Gesundheitstechnologie mit und begründet ihre Entscheidung anhand der unter Absatz 2 genannten Kriterien.

3. Die Koordinierungsgruppe teilt dem beantragenden Entwickler der Gesundheitstechnologie innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Antragseingang mit, ob sie die gemeinsame wissenschaftliche Konsultation einleiten wird. Lehnt die Koordinierungsgruppe den Antrag ab, so teilt sie dies dem Entwickler der Gesundheitstechnologie mit und begründet ihre Entscheidung anhand der unter Absatz 2 genannten Kriterien.

Die gemeinsamen wissenschaftlichen Konsultationen berühren nicht die Objektivität und Unabhängigkeit der gemeinsamen Bewertung noch ihre Ergebnisse oder Schlussfolgerungen. Bei dem Bewerber und dem Mitbewerber, die gemäß Artikel 13 Absatz 3 für diese Konsultation verantwortlich sind, darf es sich nicht um den gleichen Bewerber und Mitbewerber handeln, die gemäß Artikel 6, Absatz 3 für die gemeinsame Bewertung der Technologien benannt wurden.

Der Gegenstand sowie eine Zusammenfassung des Inhalts der Konsultationen werden auf der in Artikel 27 genannten IT-Plattform veröffentlicht.

Abänderung 126**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erstellen der Berichte über gemeinsame wissenschaftliche Konsultationen

Verfahren für gemeinsame wissenschaftliche Konsultationen

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 127**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Der Bericht über die gemeinsame wissenschaftliche Konsultation wird gemäß den Anforderungen dieses Artikels und gemäß **den Verfahrens-** und Dokumentationsvorschriften nach Artikel 16 und 17 erstellt.

Geänderter Text

Der Bericht über die gemeinsame wissenschaftliche Konsultation wird gemäß den Anforderungen dieses Artikels und gemäß **dem Verfahren** und **den** Dokumentationsvorschriften nach Artikel 16 und 17 erstellt.

Abänderung 128**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Die benannte Untergruppe ersucht den Entwickler der Gesundheitstechnologie, Unterlagen mit **den Angaben**, Daten und **Nachweisen** vorzulegen, die für die gemeinsame wissenschaftliche Konsultation benötigt werden.

Geänderter Text

2. Die benannte Untergruppe ersucht den Entwickler der Gesundheitstechnologie, **die verfügbaren und aktuellen** Unterlagen mit **allen Stufen der Informationsverarbeitung**, Daten und **Studien** vorzulegen, die für die gemeinsame wissenschaftliche Konsultation benötigt werden, **etwa die verfügbaren Daten aller durchgeführten Test und aus allen Studien, bei denen die Technologie zur Anwendung kam. Angesichts der begrenzten Zahl von Patienten, die an klinischen Studien teilnehmen und/oder des Fehlens einer Vergleichstechnologie könnte für die klinische Bewertung von Arzneimitteln für seltene Leiden ein maßgeschneiderter Ablauf ausgearbeitet werden. Nach Abschluss der gemeinsamen klinischen Bewertung werden all diese Informationen veröffentlicht.**

Auf der Grundlage der in Unterabsatz 1 beschriebenen Dokumentation wird eine gemeinsame Sitzung der benannten Untergruppe und des betreffenden Entwicklers der Gesundheitstechnologie anberaumt.

Abänderung 129**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 – Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Die benannte Untergruppe ernennt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Bewerter und einen Mitbewerter, die für die Durchführung der gemeinsamen wissenschaftlichen Konsultation verantwortlich sind. Bei den Benennungen wird der **für die Bewertung erforderlichen** Fachkompetenz Rechnung getragen.

Geänderter Text

3. Die benannte Untergruppe ernennt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Bewerter und einen Mitbewerter, die für die Durchführung der gemeinsamen wissenschaftlichen Konsultation verantwortlich sind, **wobei es sich nicht um die gleichen Bewerter und Mitbewerter handeln darf, die gemäß Artikel 6, Absatz 3 benannt wurden.** Bei den Benennungen wird der Fachkompetenz Rechnung getragen.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Der Bewerber übermittelt dem vorlegenden Entwickler der Gesundheitstechnologie den Entwurf des Berichts über die gemeinsame wissenschaftliche Konsultation und setzt eine Frist, innerhalb der der Entwickler seine Anmerkungen übermitteln kann.

Geänderter Text

7. (Betrifft nicht die deutsche Fassung).

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. **Die benannte Untergruppe sorgt dafür, dass die Interessenträger, einschließlich Patienten und klinischen Experten, Gelegenheit erhalten, während der Erstellung des Entwurfs des Berichts über die gemeinsame wissenschaftliche Konsultation ihre Anmerkungen zu übermitteln, und sie setzt eine Frist für die Übermittlung dieser Anmerkungen.**

Geänderter Text

8. **Der Entwickler der Gesundheitstechnologie, Patienten, Angehörige der Gesundheitsberufe und klinische Experten können während der gemeinsamen wissenschaftlichen Konsultation ihre Anmerkungen übermitteln.**

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Nach Erhalt und Berücksichtigung eventueller gemäß den Absätzen 6, 7 und 8 übermittelter Anmerkungen schließt der Bewerber mit Unterstützung des Mitbewerbers den Entwurf des Berichts über die gemeinsame wissenschaftliche Konsultation ab und übermittelt den Berichtsentwurf zur Stellungnahme an die benannte Untergruppe.

Geänderter Text

9. Nach Erhalt und Berücksichtigung eventueller gemäß den Absätzen 2, 6, 7 und 8 übermittelter Anmerkungen **und Informationen** schließt der Bewerber mit Unterstützung des Mitbewerbers den Entwurf des Berichts über die gemeinsame wissenschaftliche Konsultation ab und übermittelt den Berichtsentwurf zur Stellungnahme an die benannte Untergruppe. **Alle Anmerkungen, die öffentlich zugänglich sein müssen und auf die gebührend eingegangen werden muss, werden nach Abschluss der gemeinsamen klinischen Bewertung auf der in Artikel 27 genannten IT-Plattform veröffentlicht. Die veröffentlichten Anmerkungen enthalten die Anmerkungen der Interessenträger und die von den Mitgliedern der Untergruppe während des Verfahrens zum Ausdruck gebrachten unterschiedlichen Auffassungen.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 133**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 – Absatz 10***Vorschlag der Kommission*

10. Erfolgt die gemeinsame wissenschaftliche Konsultation parallel zur wissenschaftlichen Beratung durch die Europäischen Arzneimittel-Agentur, so **versucht der Bewerter, zusammen mit der Agentur dafür zu sorgen, dass die Schlussfolgerungen des Berichts über die gemeinsame wissenschaftliche Konsultation mit denen der wissenschaftlichen Beratung übereinstimmen.**

Geänderter Text

10. Erfolgt die gemeinsame wissenschaftliche Konsultation parallel zur wissenschaftlichen Beratung durch die Europäischen Arzneimittel-Agentur, so **bemüht sich der Bewerter um eine Abstimmung der Fristen.**

Abänderung 207**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 – Absatz 12***Vorschlag der Kommission*

12. Der endgültige Bericht über die gemeinsame wissenschaftliche Konsultation wird von der Koordinierungsgruppe spätestens 100 Tage nach Beginn der Erstellung des Berichts gemäß Absatz 4 möglichst einvernehmlich bzw. bei Bedarf mit **einfacher** Mehrheit der Mitgliedstaaten genehmigt.

Geänderter Text

12. Der endgültige Bericht über die gemeinsame wissenschaftliche Konsultation wird von der Koordinierungsgruppe spätestens 100 Tage nach Beginn der Erstellung des Berichts gemäß Absatz 4 möglichst einvernehmlich bzw. bei Bedarf mit **qualifizierter** Mehrheit der Mitgliedstaaten genehmigt.

Abänderung 135**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Die Koordinierungsgruppe nimmt **anonymisierte** zusammenfassende Informationen zu den wissenschaftlichen Konsultationen in ihre Jahresberichte und in die **IT-Plattform gemäß** Artikel 27 auf.

Geänderter Text

2. Die Koordinierungsgruppe nimmt zusammenfassende Informationen zu den wissenschaftlichen Konsultationen in ihre Jahresberichte und in die **in** Artikel 27 **genannte IT-Plattform** auf. **Die Informationen umfassen den Gegenstand der Konsultationen und die Anmerkungen.**

Die Berichte über die wissenschaftliche Konsultation werden nach Abschluss der gemeinsamen klinischen Bewertung veröffentlicht.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten führen keine wissenschaftliche oder gleichwertige Konsultation zu einer Gesundheitstechnologie durch, wenn für diese Technologie eine gemeinsame wissenschaftliche Konsultation eingeleitet wurde und der **Inhalt des Antrags mit demjenigen der gemeinsamen wissenschaftlichen Konsultation identisch ist.**

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten führen keine wissenschaftliche oder gleichwertige Konsultation zu einer **der in Artikel 5 genannten** Gesundheitstechnologie durch, wenn für diese Technologie eine gemeinsame wissenschaftliche Konsultation eingeleitet wurde, **es sei denn, es wurden keine zusätzlichen klinischen Daten und Nachweise berücksichtigt, obwohl sie als notwendig erachtet werden. Derartige nationalen wissenschaftlichen Konsultationen werden der Kommission zur Veröffentlichung auf der in Artikel 27 genannten IT-Plattform übermittelt.**

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Einreichung von Anträgen durch die Entwickler von Gesundheitstechnologien **und ihre Mitwirkung an der Erstellung der Berichte über gemeinsame wissenschaftliche Konsultationen;**

Geänderter Text

(a) die Einreichung von Anträgen durch die Entwickler von Gesundheitstechnologien;

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die **Konsultation** von Patienten, klinischen Experten und sonstigen einschlägigen Interessenträgern;

Geänderter Text

(d) die **Übermittlung der Anmerkungen** von Patienten, **Angehörigen der Gesundheitsberufe, Sozialpartnern, nichtstaatlichen Organisationen,** klinischen Experten und sonstigen einschlägigen Interessenträgern;

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 139**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung***Vorschlag der Kommission*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 31 **delegierte Rechtsakte** zu erlassen, die Folgendes betreffen:

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel **30 und 32 Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, die Folgendes betreffen:

Abänderung 140**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung***Vorschlag der Kommission*(a) **den Inhalt***Geänderter Text*(a) **das Verfahren für****Abänderung 141****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

iii a) **die Einbeziehung von Interessenträgern für die Zwecke dieses Abschnitts, einschließlich Vorschriften über Interessenkonflikte. Interessenerklärungen werden für alle konsultierten Interessenträger und Experten öffentlich zugänglich gemacht. Interessenträger und Experten mit einem Interessenkonflikt dürfen nicht an dem Verfahren teilnehmen.**

Abänderung 142**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

(b) **die Vorschriften zur Bestimmung der Interessenträger, die für die Zwecke dieses Abschnitts zu konsultieren sind.**

*Geänderter Text***entfällt**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) **Patientenorganisationen;**(b) **Patienten- und Verbraucherorganisationen sowie Angehörige der Gesundheitsberufe im Rahmen ihrer jährlichen Sitzung;**

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Bei der Ausarbeitung der Studie sorgt die Koordinierungsgruppe für den angemessenen Schutz der vertraulichen kommerziellen Informationen, die von dem Entwickler von Gesundheitstechnologien übermittelt werden. Zu diesem Zweck gibt die Koordinierungsgruppe dem Entwickler von Gesundheitstechnologien die Gelegenheit, Anmerkungen zum Inhalt der Studie zu übermitteln, und trägt diesen Anmerkungen gebührend Rechnung.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission unterstützt **die** Zusammenarbeit und den Austausch wissenschaftlicher Informationen unter den Mitgliedstaaten in Bezug auf Folgendes:

1. Die Kommission unterstützt **jedwede weitere** Zusammenarbeit und den Austausch wissenschaftlicher Informationen unter den Mitgliedstaaten in Bezug auf Folgendes:

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) **die von den Mitgliedstaaten durchgeführten klinischen Bewertungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten;**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 147**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Maßnahmen im Zusammenhang mit der sogenannten Mitleidsindikation in der klinischen Praxis, damit die Evidenzgrundlage verbessert und zu diesem Zweck ein Register erstellt werden kann;

Abänderung 148**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(dc) die Ausarbeitung von Leitfäden für bewährte medizinische Verfahren, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;

Abänderung 149**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(dd) Abbau von Investitionen in veraltete Technologien;

Abänderung 150**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(de) Verschärfung der Vorschriften für die Gewinnung klinischer Nachweise und deren Überwachung.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei der Zusammenarbeit im Sinne von Absatz 1 Buchstaben b und c können die gemäß Artikel 11 erlassenen Verfahrensvorschriften und die gemäß den Artikeln 22 und 23 erlassenen gemeinsamen Vorschriften berücksichtigt werden.

Geänderter Text

3. Bei der Zusammenarbeit im Sinne von Absatz 1 Buchstaben b, **c**, **db** und **de** können die gemäß Artikel 11 erlassenen Verfahrensvorschriften und die gemäß den Artikeln 22 und 23 erlassenen gemeinsamen Vorschriften berücksichtigt werden.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **die von den Mitgliedstaaten durchgeführten klinischen Bewertungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sofern angezeigt und angemessen werden die Mitgliedstaaten dazu angeregt, die in dieser Verordnung festgelegten gemeinsamen Verfahrensvorschriften und die gemeinsame Methodik auf die klinische Bewertung von Arzneimitteln und Medizinprodukten anzuwenden, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene durchgeführt werden.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte betreffend

Geänderter Text

1. Die Kommission erlässt **unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeit, die bereits im Rahmen der Gemeinsamen Aktionen des EUnetHTA geleistet wurde, und nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger** Durchführungsrechtsakte betreffend

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

- i) die Gewährleistung, dass die **für Gesundheitstechnologien zuständigen Behörden und anderen Stellen** klinische Bewertungen auf unabhängige und transparente Weise und frei von Interessenkonflikten durchführen;

Geänderter Text

- i) die Gewährleistung, dass die **Mitglieder der Koordinierungsgruppe im Einklang mit Artikel 3 Absätze 6 und 7** klinische Bewertungen auf unabhängige und transparente Weise und frei von Interessenkonflikten durchführen;

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

- ii) die Mechanismen für die Interaktion zwischen den für Gesundheitstechnologien zuständigen Stellen und den Entwicklern von Gesundheitstechnologien während der klinischen Bewertung;

Geänderter Text

- ii) die Mechanismen für die Interaktion zwischen den für Gesundheitstechnologien zuständigen Stellen und den Entwicklern von Gesundheitstechnologien während der klinischen Bewertung, **und zwar unter Berücksichtigung der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel;**

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

- iii) die **Konsultation** von Patienten, klinischen Experten und sonstigen Interessenträgern im Bereich der klinischen Bewertung;

Geänderter Text

- iii) die **Anmerkungen** von Patienten, **Angehörigen der Gesundheitsberufe, Verbraucherorganisationen**, klinischen Experten und sonstigen Interessenträgern im Bereich der klinischen Bewertung **sowie die hinreichend begründeten Antworten, und zwar unter Berücksichtigung der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel;**

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

- iii a) die **Bewältigung potenzieller Interessenkonflikte;**

Geänderter Text

- iii a) die **Bewältigung potenzieller Interessenkonflikte;**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- iiib) *die Gewährleistung, dass die Bewertung von Medizinprodukten zum angemessenen Zeitpunkt nach der Markteinführung vorgenommen werden kann, sodass Daten über die klinische Wirksamkeit, einschließlich realer Daten, herangezogen werden können. Der angemessene Zeitpunkt wird in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern festgelegt.*

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- (b) **Methodiken zur Gestaltung von Inhalt und Aufmachung klinischer Bewertungen.**

-
- (b) *einen Sanktionsmechanismus für den Fall, dass der Entwickler der Gesundheitstechnologie die Verpflichtungen in Bezug auf die Offenlegung der verfügbaren Informationen nicht erfüllt, wodurch die Qualität des Verfahrens sichergestellt werden soll.*

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 208/rev

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Binnen [sechs Monaten] nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung arbeitet die Koordinierungsgruppe einen Entwurf einer Durchführungsverordnung bezüglich der bei der Durchführung der gemeinsamen klinischen Bewertungen und Konsultationen durchgehend anzuwendenden Methodiken aus und legt die Inhalte dieser Bewertungen und Konsultationen fest. Die Methodiken werden auf der Grundlage der bestehenden methodischen Leitlinien des EUnetHTA und der Muster für die Vorlage von Nachweisen ausgearbeitet. In jedem Fall erfüllen die Methodiken die folgenden Kriterien:

- (a) Die Methodiken beruhen auf hohen Qualitätsstandards sowie auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Nachweisen, die – sofern dies praktisch umsetzbar und ethisch vertretbar ist – vornehmlich aus doppelblinden randomisierten klinischen Prüfungen, Metaanalysen und systematischen Überprüfungen stammen;
- (b) die Bewertung der relativen Wirksamkeit beruht auf für den Patienten relevanten Endpunkten, wobei nützliche, relevante, greifbare und spezifische Kriterien anzuwenden sind, die für die betreffende klinische Situation geeignet sind;
- (c) bei den Methodiken wird auch den spezifischen Merkmalen neuer Verfahren und bestimmter Arten von Arzneimitteln mit weniger klinischen Nachweisen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung für das Inverkehrbringen erhältlich waren, Rechnung getragen (etwa im Fall von Arzneimitteln für seltene Leiden oder bedingten Genehmigungen für das Inverkehrbringen). Ein derartiger Mangel an Nachweisen bedeutet jedoch nicht, dass keine zusätzlichen Nachweise gewonnen werden können, die im Anschluss überwacht werden müssen, möglicherweise nachträglich bewertet werden müssen und weder die Sicherheit der Patienten noch die wissenschaftliche Qualität beeinträchtigen dürfen;
- (d) als Komparatoren werden die Referenzkomparatoren der betroffenen klinischen Einrichtung und die besten und/oder die am häufigsten verwendeten technologischen oder prozessbasierten Komparatoren herangezogen;
- (e) bei Arzneimitteln übermitteln die Entwickler von Gesundheitstechnologien der Koordinierungsgruppe zum Zweck der klinischen Bewertung das Dossier im eCTD-Format, das sie im Zuge der Beantragung der zentralen Zulassung bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur eingereicht haben. Das Dossier umfasst auch den Bericht über klinische Studien;
- (f) die von dem Entwickler von Gesundheitstechnologien vorzulegenden Informationen müssen den aktuellsten öffentlichen Daten entsprechen. Die Nichteinhaltung dieser Anforderung kann eine Sanktion nach sich ziehen;
- (g) klinische Studien sind im Bereich der Biomedizin die am besten geeigneten Studien; in Ausnahmefällen und mit einer angemessenen Begründung darf auf Studien anderer Art, wie z. B. epidemiologische Studien, zurückgegriffen werden;

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (h) *im Hinblick auf die gemeinsamen Methoden sowie die Datenanforderungen und Ergebnismessungen wird den Besonderheiten von Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika Rechnung getragen;*
- (i) *im Zusammenhang mit Impfstoffen wird bei der Methodik den lebenslangen Wirkungen eines Impfstoffs durch einen angemessenen Zeithorizont der Untersuchungen Rechnung getragen; außerdem werden indirekte Wirkungen wie Herdenimmunität sowie Aspekte berücksichtigt, die nicht vom Impfstoff als solchem abhängen, wie z. B. die mit den Programmen verknüpfte Durchimpfungsquote;*
- (j) *sofern dies praktisch umsetzbar und ethisch vertretbar ist, führt der Entwickler der Gesundheitstechnologie mindestens eine randomisierte kontrollierte klinische Studie durch, in der seine Gesundheitstechnologie im Hinblick auf die klinisch bedeutsamen Ergebnisse mit einem aktiven Komparator verglichen wird, der zum Zeitpunkt der Planung der Studie als eine der gegenwärtig besten erwiesenen Maßnahmen (Standardbehandlung) bzw. – wenn es keine Standardbehandlung gibt – als das am häufigsten verwendete Behandlungsverfahren angesehen wird. Der Entwickler der Gesundheitstechnologie präsentiert die Daten und Ergebnisse der durchgeführten Vergleichsstudien in dem Dossier, das er für die gemeinsame klinische Bewertung übermittelt.*

Bei einem Medizinprodukt wird die Methodik an die spezifischen Merkmale und Eigenschaften angepasst, wobei die bereits vom EUnetHTA entwickelte Methodik als Grundlage dient.

Die Koordinierungsgruppe legt den Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Billigung vor.

Binnen [drei Monaten] nach Eingang des Maßnahmenentwurfs beschließt die Kommission, ob sie ihn im Einklang mit dem in Artikel 30 Absatz 2 festgelegten Bewertungsverfahren mittels eines Durchführungsrechtsakts billigt.

Beabsichtigt die Kommission, einen Maßnahmenentwurf nicht oder nur teilweise zu billigen oder Änderungen vorzuschlagen, sendet sie den Entwurf an die Koordinierungsgruppe zurück, wobei sie die Gründe erläutert. Binnen [sechs Wochen] kann die Koordinierungsgruppe den Maßnahmenentwurf auf der Grundlage der Hinweise und vorgeschlagenen Änderungen der Kommission ändern und ihn erneut der Kommission übermitteln.

Hat die Koordinierungsgruppe nach Ablauf der [sechswöchigen Frist] keinen geänderten Maßnahmenentwurf übermittelt bzw. einen geänderten Maßnahmenentwurf übermittelt, der jedoch nicht den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen entspricht, kann die Kommission die Durchführungsverordnung entweder mit den von ihr für maßgeblich erachteten Änderungen annehmen oder sie ablehnen.

Sollte die Koordinierungsgruppe der Kommission innerhalb der in [Absatz 1] festgelegten Frist keinen Maßnahmenentwurf übermitteln, kann die Kommission die Durchführungsverordnung ohne den Entwurf der Koordinierungsgruppe annehmen.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 162**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 31 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Folgendes betreffen:

Die Koordinierungsgruppe legt nach dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Verfahren Folgendes fest:

Abänderung 163**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) **den Inhalt**

(a) **das Format und die Muster**

Abänderung 164**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Vorschriften zur Bestimmung der Interessenträger, die für die Zwecke von Kapitel II Abschnitt 1 sowie dieses Kapitels zu konsultieren sind.

(b) **unbeschadet des Artikels 26** die Vorschriften zur Bestimmung der Interessenträger, die für die Zwecke von Kapitel II Abschnitt 1 sowie dieses Kapitels zu konsultieren sind.

Abänderung 165**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 24 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Förderung durch die Union

Finanzierung

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 166**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Union sorgt für eine stabile und dauerhafte öffentliche Finanzierung der gemeinsamen Arbeiten im Bereich HTA, die ohne direkte oder indirekte Finanzierung durch die Entwickler von Gesundheitstechnologien durchgeführt werden.

Abänderung 167**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 24 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Kommission kann ein Gebührensystem einführen, in dessen Rahmen Gebühren von den Entwicklern von Gesundheitstechnologien erhoben werden, die gemeinsame wissenschaftliche Konsultationen und gemeinsame klinische Bewertungen beantragen. Die dadurch erwirtschafteten Mittel sind für die Erforschung medizinischer Versorgungslücken oder klinischer Prioritäten bestimmt. Ein solches Gebührensystem dient in keinem Fall der Finanzierung der Aktivitäten nach Maßgabe dieser Verordnung.

Abänderung 168**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Sie stellt ihre Räumlichkeiten für die Sitzungen der Koordinierungsgruppe bereit und übernimmt den Ko-Vorsitz;

(a) Sie stellt ihre Räumlichkeiten für die Sitzungen der Koordinierungsgruppe bereit und übernimmt den Ko-Vorsitz **mit beratender Stimme;**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 169**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

- (b) sie stellt das Sekretariat für die Koordinierungsgruppe und stellt administrative, **wissenschaftliche** und IT-technische Unterstützung bereit;

Geänderter Text

- (b) sie stellt das Sekretariat für die Koordinierungsgruppe und stellt administrative und IT-technische Unterstützung bereit;

Abänderung 170**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe d***Vorschlag der Kommission*

- (d) sie überzeugt sich davon, dass die Koordinierungsgruppe ihre Arbeiten auf unabhängige und transparente Weise ausführt;

Geänderter Text

- (d) sie überzeugt sich davon, dass die Koordinierungsgruppe ihre Arbeiten auf unabhängige und transparente Weise **und im Einklang mit den festgelegten Verfahrensvorschriften** ausführt;

Abänderung 171**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe f***Vorschlag der Kommission*

- (f) sie fördert die Zusammenarbeit mit den auf Unionsebene tätigen einschlägigen Stellen bei der gemeinsamen Arbeit in Bezug auf Medizinprodukte, einschließlich des **Austausches vertraulicher Informationen**.

Geänderter Text

- (f) sie fördert die Zusammenarbeit mit den auf Unionsebene tätigen einschlägigen Stellen bei der gemeinsamen Arbeit in Bezug auf Medizinprodukte, einschließlich des **Informationsaustausches**.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission richtet im Wege einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen und der Auswahl geeigneter Interessenverbände anhand der in der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen festgelegten Auswahlkriterien ein Netzwerk der Interessenträger ein.

Geänderter Text

1. Die Kommission richtet im Wege einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen und der Auswahl geeigneter Interessenverbände anhand der in der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen festgelegten Auswahlkriterien **wie Rechtmäßigkeit, Vertretung, Transparenz und Verantwortlichkeit** ein Netzwerk der Interessenträger ein.

Die Organisationen, an die sich die offene Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen richtet, sind Patientenvereinigungen sowie Verbraucher- und Nichtregierungsorganisationen aus dem Gesundheitsbereich, Entwickler von Gesundheitstechnologien sowie Angehörige von Gesundheitsberufen.

Bei der Auswahl der Mitglieder des Netzwerks der Interessenvertreter werden bewährte Verfahren zur Verhinderung von Interessenkonflikten angewendet.

Das Europäische Parlament ist mit zwei Vertretern im Netzwerk der Interessenträger vertreten.

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission veröffentlicht die Liste der Interessenverbände, die dem Netzwerk der Interessenträger angehören.

Geänderter Text

2. Die Kommission veröffentlicht die Liste der Interessenverbände, die dem Netzwerk der Interessenträger angehören. **Die Interessenträger dürfen keine Interessenkonflikte haben, und ihre Interessenerklärungen werden in der IT-Plattform veröffentlicht.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 174**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 26 – Absatz 3 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission organisiert **Ad-hoc-Sitzungen** mit dem Netzwerk der Interessenträger und der Koordinierungsgruppe, um

Geänderter Text

3. Die Kommission organisiert **mindestens jährlich eine Sitzung** mit dem Netzwerk der Interessenträger und der Koordinierungsgruppe, um **einen konstruktiven Dialog zu fördern. Das Netzwerk der Interessenträger hat die Aufgabe,**

Abänderung 175**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 26 – Absatz 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) **die Interessenträger bezüglich der** Arbeiten der **Gruppe auf den neuesten Stand zu bringen;**

Geänderter Text

(a) **Informationen über die** Arbeiten der **Koordinierungsgruppe und den Bewertungsprozess auszutauschen;**

Abänderung 176**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 26 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) **einen Informationsaustausch zu den Arbeiten der Koordinierungsgruppe zu ermöglichen.**

Geänderter Text

(b) **an Seminaren, Workshops oder spezifischen Aktionen zu bestimmten Aspekten teilzunehmen;**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) *den Zugang zu Erfahrungen aus dem wirklichen Leben mit Krankheiten und ihrer Behandlung sowie zur tatsächlichen Nutzung von Gesundheitstechnologien zum Zwecke eines besseren Verständnisses des Wertes, den die Interessenträger den wissenschaftlichen Nachweisen im Zuge des Bewertungsprozesses beimessen, zu unterstützen;*

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) *zu einer gezielteren und effizienteren Kommunikation mit und zwischen den Interessenträgern beizutragen, um ihre Rolle bei der zweckmäßigen und sicheren Nutzung von Gesundheitstechnologien zu unterstützen;*

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 3 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bc) *eine Prioritätenliste für die medizinische Forschung zu erstellen;*

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 180**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 26 – Absatz 3 – Buchstabe b d (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(bd) Vorschläge zum Jahresarbeitsprogramm und zur jährlichen Studie einzuholen, die von der Koordinierungsgruppe ausgearbeitet wird.

Abänderung 181**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 26 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Die Interessen und die Gründungsunterlagen der Interessenträger sowie eine Zusammenfassung der jährlichen Sitzungen und der möglichen Aktivitäten werden auf der IT-Plattform gemäß Artikel 27 veröffentlicht.

Abänderung 182**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 26 – Absatz 4***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

4. Auf Ersuchen der Koordinierungsgruppe lädt die Kommission vom Netzwerk der Interessenträger benannte Patienten und klinische Experten als Beobachter zu Sitzungen der Koordinierungsgruppe ein.

4. Auf Ersuchen der Koordinierungsgruppe lädt die Kommission vom Netzwerk der Interessenträger benannte Patienten, **Angehörige der Gesundheitsberufe** und klinische Experten als Beobachter zu Sitzungen der Koordinierungsgruppe ein.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission entwickelt und unterhält eine IT-Plattform mit Informationen über

Geänderter Text

1. Die Kommission entwickelt und unterhält, **auf der Grundlage der Arbeit, die bereits im Rahmen der Gemeinsamen Aktionen des EUnetHTA geleistet wurde**, eine IT-Plattform mit Informationen über

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) **eine Liste der Mitglieder der Koordinierungsgruppe, ihrer Untergruppen und sonstiger Experten, zusammen mit deren Erklärungen über ihre finanziellen Interessen;**

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) **sämtliche Informationen, die gemäß dieser Verordnung zu veröffentlichen sind;**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 186**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (dc) **endgültige Berichte über die gemeinsame klinische Bewertung und endgültige zusammenfassende Berichte in einer für Laien verständlichen Form in allen Amtssprachen der Europäischen Union;**

Abänderung 187**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (dd) **eine Liste der Organisationen, die dem Netzwerk der Interessenträger angehören;**

Abänderung 188**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission sorgt **dafür, dass die Stellen der Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Netzwerks der Interessenträger und die allgemeine Öffentlichkeit in angemessenem Umfang** Zugang zu den Informationen auf der IT-Plattform **haben**.

2. Die Kommission sorgt **für den öffentlichen** Zugang zu den Informationen auf der IT-Plattform.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bericht über die Durchführung

Bericht zur Bewertung des Übergangszeitraums

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission **erstattet spätestens zwei Jahre nach** Ende des Übergangszeitraums gemäß Artikel 33 **Absatz 1** über die **Umsetzung der Bestimmungen über den Anwendungsbereich** der gemeinsamen klinischen Bewertungen **sowie** über das Funktionieren des **in diesem Kapitel definierten** Unterstützungsrahmens Bericht.

Am Ende des Übergangszeitraums gemäß Artikel 33 **und bevor das in dieser Verordnung festgelegte harmonisierte System für die Bewertung von Gesundheitstechnologien verpflichtend wird, legt** die Kommission **einen** Bericht über die **Folgenabschätzung bezüglich des gesamten eingeleiteten Verfahrens vor, in dessen Rahmen unter anderem die erzielten Fortschritte in Bezug auf den Zugang der Patienten zu neuen Gesundheitstechnologien sowie in Bezug auf das Funktionieren des Binnenmarktes, die Auswirkungen auf die Qualität von Innovationen wie die Entwicklung innovativer Arzneimittel in Bereichen nicht gedeckten Bedarfs, und auf die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme, die Qualität und Kapazität der HTA auf nationaler und regionaler Ebene sowie die Angemessenheit des Anwendungsbereichs** der gemeinsamen klinischen Bewertungen **und** das Funktionieren des Unterstützungsrahmens **bewertet werden.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Artikel 31

Ausübung der Befugnisübertragung

1. *Der Kommission wird unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen.*
2. *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 17 und 23 wird der Kommission ab dem ... [insert date of entry into force of this Regulation] auf unbestimmte Zeit übertragen.*
3. *Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 17 und 23 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*
4. *Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Experten im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 festgelegten Grundsätzen.*
5. *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*
6. *Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 17 und 23 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des genannten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf der genannten Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten **und delegierten Rechtsakten**

Geänderter Text

Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die in den Artikeln 11, 16, 17, 22 **und 23** genannten Durchführungsrechtsakte **und delegierten Rechtsakte** werden von der Kommission spätestens am Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung erlassen.

Geänderter Text

1. Die in den Artikeln 11, 16, 17 **und** 22 genannten Durchführungsrechtsakte werden von der Kommission spätestens am Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung erlassen.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Ausarbeitung der genannten Durchführungsrechtsakte **und delegierten Rechtsakte** trägt die Kommission den spezifischen Eigenschaften des Arzneimittel- und des Medizinproduktesektors Rechnung.

Geänderter Text

2. Bei der Ausarbeitung der genannten Durchführungsrechtsakte trägt die Kommission den spezifischen Eigenschaften des Arzneimittel- und des Medizinproduktesektors Rechnung **und berücksichtigt die bereits im Rahmen der Gemeinsamen Aktionen des EUnetHTA geleistete Arbeit.**

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können ihre Mitwirkung am System der gemeinsamen klinischen Bewertungen und der gemeinsamen wissenschaftlichen Konsultationen gemäß Kapitel II Abschnitte 1 und 2 bis zum **[insert date 3 years after the date of application]** aufschieben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können ihre Mitwirkung am System der gemeinsamen klinischen Bewertungen und der gemeinsamen wissenschaftlichen Konsultationen gemäß Kapitel II Abschnitte 1 und 2 bis zum **[Datum 4 Jahre nach Geltungsbeginn der Verordnung einsetzen] bei den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und aa genannten Arzneimitteln und bis zum [Datum 7 Jahre nach Geltungsbeginn der Verordnung einsetzen] bei Medizinprodukten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und bei In-vitro-Diagnostika gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c** aufschieben.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 196**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 34 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten können eine klinische Bewertung aus Gründen der Notwendigkeit des Schutzes der öffentlichen Gesundheit im betreffenden Mitgliedstaat unter Rückgriff auf andere Möglichkeiten als auf die Bestimmungen in Kapitel III dieser Verordnung durchführen, sofern die Maßnahme im Hinblick auf die Erreichung des genannten Ziels gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig ist.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können eine klinische Bewertung **aus den in Artikel 8 Absatz 1a dieser Verordnung festgelegten Gründen sowie** aus Gründen der Notwendigkeit des Schutzes der öffentlichen Gesundheit im betreffenden Mitgliedstaat unter Rückgriff auf andere Möglichkeiten als auf die Bestimmungen in Kapitel III dieser Verordnung durchführen, sofern die Maßnahme im Hinblick auf die Erreichung des genannten Ziels gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig ist.

Abänderung 197**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 34 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von ihrer Absicht, eine klinische Bewertung unter Rückgriff auf andere Möglichkeiten durchzuführen, in Kenntnis und erläutern die Gründe hierfür.

Geänderter Text

2. 2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission **und die Koordinierungsgruppe** von ihrer Absicht, eine klinische Bewertung unter Rückgriff auf andere Möglichkeiten durchzuführen, in Kenntnis und erläutern die Gründe hierfür.

Abänderung 198**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 34 – Absatz 2 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

2a. Die Koordinierungsgruppe kann bewerten, ob der Antrag mit den in Absatz 1 genannten Gründen im Einklang steht und ihre Schlussfolgerungen an die Kommission herantragen.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Innerhalb von drei Monaten ab Eingang der Mitteilung gemäß Absatz 2 entscheidet die Kommission, ob sie die geplante Bewertung billigt oder ablehnt; vorher hat sie geprüft, ob die geplante Bewertung die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt und ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellt. Hat die Kommission nach Ablauf dieser drei Monate keine Entscheidung getroffen, so gilt die geplante klinische Bewertung als genehmigt.

Geänderter Text

3. Innerhalb von drei Monaten ab Eingang der Mitteilung gemäß Absatz 2 entscheidet die Kommission, ob sie die geplante Bewertung billigt oder ablehnt; vorher hat sie geprüft, ob die geplante Bewertung die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt und ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellt. Hat die Kommission nach Ablauf dieser drei Monate keine Entscheidung getroffen, so gilt die geplante klinische Bewertung als genehmigt. **Die Entscheidung der Kommission wird auf der IT-Plattform gemäß Artikel 27 veröffentlicht.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

P8_TA(2018)0370

Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Neufassung) (COM(2017)0676 – C8-0395/2017 – 2017/0293(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

(2020/C 11/23)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

- (3) Nach der **eindeutigen Zielsetzung** der **europäischen Strategie für emissionsarme Mobilität¹⁶** müssen die **verkehrsbedingten Emissionen von Treibhausgasen (THG) bis Mitte des Jahrhunderts um mindestens 60 % niedriger sein als im Jahr 1990 und** eine klare Tendenz Richtung null aufweisen. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen, die unsere Gesundheit beeinträchtigen, müssen drastisch und unverzüglich reduziert werden. Die Emissionen aus konventionellen Verbrennungsmotoren müssen auch nach 2020 weiter reduziert werden. Der Einsatz und die Marktdurchdringung emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge müssen bis 2030 deutlich voranschreiten.

Geänderter Text

- (3) **Der Verkehrssektor ist der einzige große Wirtschaftssektor in der Union, in dem die Treibhausgasemissionen weiterhin steigen. Um die Verpflichtungen einhalten zu können, die die Union auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) im Jahr 2015 in Paris eingegangen ist, muss die Verringerung der CO₂-Emissionen des gesamten Verkehrssektors beschleunigt werden, und die Treibhausgasemissionen dieses Sektors müssen bis Mitte des Jahrhunderts eine klare Tendenz Richtung null aufweisen. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen, die unsere Gesundheit **erheblich** beeinträchtigen **und der Umwelt in starkem Maße schaden**, müssen **ebenfalls** drastisch und unverzüglich reduziert werden. Die Emissionen aus konventionellen Verbrennungsmotoren müssen auch nach 2020 weiter reduziert werden. Der Einsatz und die Marktdurchdringung emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge müssen bis 2030 deutlich voranschreiten.**

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0287/2018).

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4a) *Die Entwicklung von Forschungs-, Versorgungs-, Verarbeitungs- und Herstellungsstrategien für Neuentwicklungen im Bereich leichte Bauteile ist unerlässlich, um Fortschritte beim Übergang zu emissionsarmen Fahrzeugen im Kraftfahrzeugbereich erzielen zu können. Es wird zunehmend an Rohstoffen aus Naturfasern und ihren Verbundwerkstoffen geforscht, da die Rolle der Bioökonomie und der erneuerbaren, recyclingfähigen und nachhaltigen Produkte, die sie hervorbringen kann, im Allgemeinen an Bedeutung gewinnt. Diese Entwicklungen müssen so gestaltet sein, dass ein Verständnis für die Beschränkungen bei natürlichen Ressourcen und der Verfügbarkeit von Land und folglich für die Notwendigkeit geschaffen wird, nachhaltige Lösungen für das Ende des Lebenszyklus zu bieten.*

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4b) *Ein sozialverträglicher und gerechter Übergang zu emissionsfreier Mobilität bis Mitte des Jahrhunderts erfordert Veränderungen in der gesamten automobilen Wertschöpfungskette, wobei die potenziell negativen Auswirkungen auf Bürger und Regionen in allen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Es ist wichtig, die sozialen Folgen des Übergangs zu berücksichtigen und den Auswirkungen auf Arbeitsplätze proaktiv entgegenzuwirken. Daher ist es äußerst wichtig, dass die derzeitigen Maßnahmen mit gezielten Maßnahmen auf EU-Ebene sowie auf nationaler und regionaler Ebene zur Neuqualifizierung, Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern sowie mit Initiativen in Bezug auf Bildung und Stellensuche in betroffenen Gemeinden und Regionen einhergehen, die in engem Dialog mit den Sozialpartnern und den zuständigen Behörden durchgeführt werden.*

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 4**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 4 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- (4c) **Ein erfolgreicher Übergang hin zu emissionsfreier Mobilität erfordert einen gemeinsamen politischen Rahmen für Fahrzeuge, Infrastrukturen, Stromnetze, nachhaltige Batterieherstellung und -versorgung sowie nachhaltiges Recycling von Batterien, innerhalb dessen Anreize zur Förderung von Wirtschaft und Beschäftigung übergreifend über die europäische, nationale, regionale und lokale Ebene hinweg verbunden und durch stärkere Finanzierungsinstrumente der Union gefördert werden.**

Abänderung 5**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- (6) **In den Schlussfolgerungen vom Oktober 2014 befürwortete der Europäische Rat bis 2030 eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um 30 % gegenüber 2005 in den Sektoren, die nicht unter das Emissionshandelssystem der Europäischen Union fallen. Der Straßenverkehr trägt wesentlich zu den Emissionen dieser Sektoren bei und seine Emissionen liegen weiterhin deutlich über den Werten von 1990. Wenn die straßenverkehrsbedingten Emissionen weiter zunehmen, werden sie die Reduzierungen aufheben, die in anderen Sektoren zur Bekämpfung des Klimawandels erreicht werden.**
-
- (6) **Die straßenverkehrsbedingten** Emissionen liegen weiterhin deutlich über den Werten von 1990 **und heben dadurch** die Reduzierungen **auf**, die in anderen Sektoren zur Bekämpfung des Klimawandels erreicht werden.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

- (9) Eine Bewertung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 im Jahr 2015 kam zu dem Schluss, dass diese Verordnungen relevant und im Großen und Ganzen kohärent sind sowie erhebliche Emissionseinsparungen bewirkt haben und gleichzeitig kosteneffizienter sind, als ursprünglich erwartet. Auch haben sie einen erheblichen Mehrwert für die Union erzielt, der durch nationale Maßnahmen nicht in gleichem Maße hätte realisiert werden können.

Geänderter Text

- (9) Eine Bewertung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 im Jahr 2015 kam zu dem Schluss, dass diese Verordnungen relevant und im Großen und Ganzen kohärent sind sowie erhebliche Emissionseinsparungen bewirkt haben und gleichzeitig kosteneffizienter sind, als ursprünglich erwartet. Auch haben sie einen erheblichen Mehrwert für die Union erzielt, der durch nationale Maßnahmen nicht in gleichem Maße hätte realisiert werden können. **Diese Bewertung ergab jedoch auch, dass die tatsächlich erzielten CO₂-Einsparungen deutlich geringer sind, als die bei den Typgenehmigungsprüfungen ausgewiesenen Emissionsleistungen erwarten ließen, und dass die „Emissionslücke“ zwischen der Emissionsleistung bei der Typgenehmigungsprüfung und jener im tatsächlichen Fahrbetrieb die Wirksamkeit von CO₂-Emissionsnormen erheblich beeinträchtigt und das Vertrauen der Verbraucher in die potenziellen Kraftstoffeinsparungen neuer Fahrzeuge stark erschüttert hat.**

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10a) **Damit sichergestellt ist, dass diese Verordnung wirksam ist, sollten Reduzierungen der CO₂-Emissionen zu Bedingungen erzielt werden, wie sie im normalen Betrieb und bei normaler Nutzung des Fahrzeugs auftreten. Deshalb sollten Abschaltvorrichtungen in dieser Verordnung streng verboten werden, und die Behörden sollten die Instrumente an die Hand bekommen, die sie benötigen, um für die Befolgung dieses Verbots zu sorgen.**

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

- (12) **Es ist wichtig, dass** die verlangten Reduzierungen der CO₂-Emissionen **so** festgelegt werden, **dass** für die Automobilhersteller in ganz Europa in Bezug auf ihre Flotten neuer Personenkraftwagen und neuer leichter Nutzfahrzeuge in der Union weiterhin Berechenbarkeit und Planungssicherheit gegeben **sind**.

Geänderter Text

- (12) **Indem** die verlangten Reduzierungen der CO₂-Emissionen festgelegt werden, **sind** für die Automobilhersteller in ganz Europa in Bezug auf ihre Flotten neuer Personenkraftwagen und neuer leichter Nutzfahrzeuge in der Union weiterhin Berechenbarkeit und Planungssicherheit gegeben.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Bei der Bewertung der Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) durch die Kommission im Jahr 2016 wurde festgestellt, dass eine weitere Klarstellung und Vereinfachung der Rechtsvorschriften erforderlich ist, wodurch ihre Relevanz, Effektivität, Effizienz und Kohärenz verbessert werden können. Durch die Empfehlung (EU) 2017/948 ^(1b) der Kommission soll eine einheitliche Anwendung der Richtlinie 1999/94/EG gefördert werden. Dennoch könnte mit besser konzipierten und weiter vereinheitlichten Vorgaben der Union für die Fahrzeugkennzeichnung, durch die Verbraucher vergleichbare, zuverlässige und benutzerfreundliche Informationen über die Vorteile emissionsarmer Fahrzeuge, einschließlich Informationen über Luftschadstoffe und Betriebskosten – zusätzlich zu den Informationen über CO₂-Emissionen und den Kraftstoffverbrauch – erhalten, die Verbreitung der kraftstoffeffizientesten und umweltfreundlichsten Fahrzeuge in der Union unterstützt werden. Die Kommission sollte die Richtlinie 1999/94/EG daher bis spätestens 31. Dezember 2019 überarbeiten und einen entsprechenden Legislativvorschlag unterbreiten. Darüber hinaus könnte analog zur Personenkraftwagenbranche auch die Branche der leichten Nutzfahrzeuge von der Einführung einer solchen Kennzeichnung für Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen profitieren. Daher sollte die Kommission diese Optionen auch für diese Branche prüfen und gegebenenfalls entsprechende Legislativvorschläge unterbreiten.

^(1a) Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 16).

^(1b) Empfehlung (EU) 2017/948 der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Verwendung von nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge typgenehmigten und gemessenen Kraftstoffverbrauchs- und CO₂-Emissionswerten bei der Bereitstellung von Verbraucherinformationen gemäß der Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 100).

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) **Daher sollten für** das Jahr 2025 und für das Jahr 2030 Zielwerte für die Minderung der Emissionen der unionsweiten Flotte neuer Personenkraftwagen und leichter Nutzfahrzeuge festgelegt werden, wobei der Zeit für die Flottenerneuerung und dem Erfordernis Rechnung getragen werden sollte, dass der Straßenverkehrssektor zu den Klima- und Energiezielen für **2030** beitragen muss. Dieses schrittweise Vorgehen gibt der Automobilindustrie ferner ein klares, frühzeitiges Zeichen, dass die Markteinführung energieeffizienter Technologien sowie emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge nicht verzögert werden darf.

Geänderter Text

- (13) **Für** das Jahr 2025 und für das Jahr 2030 **sollten** Zielwerte für die Minderung der Emissionen der unionsweiten Flotte neuer Personenkraftwagen und leichter Nutzfahrzeuge festgelegt werden, wobei der Zeit für die Flottenerneuerung und dem Erfordernis Rechnung getragen werden sollte, dass der Straßenverkehrssektor zu den Klima- und Energiezielen **der Union für 2030 und darüber hinaus** beitragen muss. Dieses schrittweise Vorgehen gibt der Automobilindustrie ferner ein klares, frühzeitiges Zeichen, dass die Markteinführung energieeffizienter Technologien sowie emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge nicht verzögert werden darf. **Um die Dynamik der Emissionsminderung über das Jahr 2030 hinaus aufrechtzuerhalten, sollte ab dem 1. Januar 2031 zumindest dieselbe Strategie bei der Emissionsminderung weiterverfolgt werden, um eine weitere Verringerung der CO₂-Emissionen der Branche im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Pariser Übereinkommen zu ermöglichen.**

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Zwar gehört die Union zu den weltweit größten Kraftfahrzeugherstellern und nimmt in diesem Bereich eine technologische Führungsposition ein, jedoch nimmt der Wettbewerb zu und die globale Automobilbranche verändert sich durch Innovationen bei elektrischen Antriebssystemen sowie kooperativen, vernetzten und automatisierten Mobilitätslösungen rasant. Um ihre globale Wettbewerbsfähigkeit und den Zugang zu den Märkten zu erhalten, braucht die Union einen Rechtsrahmen, der **besondere Anreize** im Bereich der emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeuge umfasst, einen großen Binnenmarkt schafft und die technologische Entwicklung und Innovation unterstützt.

Geänderter Text

- (14) Zwar gehört die Union zu den weltweit größten Kraftfahrzeugherstellern und nimmt in diesem Bereich eine technologische Führungsposition ein, jedoch nimmt der Wettbewerb zu und die globale Automobilbranche verändert sich durch Innovationen bei elektrischen Antriebssystemen sowie kooperativen, vernetzten und automatisierten Mobilitätslösungen rasant. **Wenn die Wirtschaft in der Union die notwendige Energiewende im Verkehrssektor zu spät vollzieht, läuft sie Gefahr, ihre Spitzenposition zu verlieren.** Um ihre globale Wettbewerbsfähigkeit und den Zugang zu den Märkten zu erhalten, braucht die Union einen Rechtsrahmen, der **einen besonderen politischen Mechanismus** im Bereich der emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeuge umfasst, einen großen Binnenmarkt schafft und die technologische Entwicklung und Innovation unterstützt.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14a) *Das langfristige Ziel einer vollständig CO₂-freien Mobilität in der EU kann nicht ohne technologische Innovation und technischen Fortschritt erreicht werden. In diesem Sinne und angesichts des zunehmenden internationalen Wettbewerbs ist es unerlässlich, dass die EU und die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen zur Sondierung und Entwicklung von Initiativen zur Stärkung möglicher Synergien in der Branche – wie zum Beispiel die neue Europäische Batterieallianz – fortsetzen und öffentliche sowie private Investitionen in Forschung und Innovation im europäischen Automobilssektor fördern, um die Technologieführerschaft der EU in dieser Branche zu behaupten und die Tragfähigkeit ihrer industriellen Basis und deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten dauerhaft sicherzustellen.*

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (15) Ein spezieller **Anreizmechanismus** sollte eingeführt werden **sollte**, um den reibungslosen Übergang zu emissionsfreier Mobilität zu erleichtern. Dieses **Anrechnungssystem** sollte so gestaltet sein, dass es die Verbreitung emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge auf dem Unionsmarkt fördert.
- (15) Ein spezieller **politischer Mechanismus** sollte eingeführt werden, um den reibungslosen Übergang zu emissionsfreier Mobilität zu **beschleunigen und zu** erleichtern. Dieses **Anrechnungs- und Belastungssystem** sollte so gestaltet sein, dass es die Verbreitung emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge auf dem Unionsmarkt fördert **und die Investitionssicherheit für den rechtzeitigen und bedarfsgerechten Ausbau der erforderlichen Ladeinfrastruktur gewährleistet.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) Die Festlegung einer Benchmark für den Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge an der EU-Flotte in Verbindung mit einem gut durchdachten Mechanismus zur Anpassung der Zielvorgabe für die spezifischen CO₂-Emissionen eines Herstellers auf Basis des Anteils emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge an dessen Flotte dürfte ein starkes, glaubwürdiges Signal für die Entwicklung und **den Einsatz** solcher Fahrzeuge setzen und gleichzeitig die weitere Verbesserung der Effizienz konventioneller Verbrennungsmotoren erlauben.

Geänderter Text

- (16) Die Festlegung einer **strikten** Benchmark für den Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge an der EU-Flotte in Verbindung mit einem gut durchdachten Mechanismus zur Anpassung der Zielvorgabe für die spezifischen CO₂-Emissionen eines Herstellers auf Basis des Anteils emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge an dessen Flotte dürfte ein starkes, glaubwürdiges Signal für die Entwicklung, **den Einsatz** und **die Vermarktung** solcher Fahrzeuge setzen und gleichzeitig die weitere Verbesserung der Effizienz konventioneller Verbrennungsmotoren erlauben.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

- (17) Bei der Festsetzung der **Gutschriften** für **emissionsfreie** und **emissionsarme** Fahrzeuge ist es angebracht, der Differenz zwischen den CO₂-Emissionen der Fahrzeuge Rechnung zu tragen. Der Anpassungsmechanismus sollte sicherstellen, dass einem Hersteller, der den Benchmarkwert übertrifft, eine höhere Zielvorgabe für die spezifischen CO₂-Emissionen gewährt wird. Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Ansatzes sollte der Umfang der im Rahmen dieses Mechanismus möglichen Anpassung begrenzt werden. Damit werden Anreize geschaffen, durch die der rasche Aufbau einer Lade- und Tankstelleninfrastruktur gefördert und ein hoher Nutzen für die Verbraucher, die Wettbewerbsfähigkeit und den Umweltschutz erzielt wird.

Geänderter Text

- (17) Bei der Festsetzung der **Benchmarks** für **den Anteil emissionsfreier** und **emissionsarmer** Fahrzeuge ist es angebracht, der Differenz zwischen den CO₂-Emissionen der Fahrzeuge Rechnung zu tragen. Der Anpassungsmechanismus sollte sicherstellen, dass einem Hersteller, der den Benchmarkwert übertrifft, eine höhere Zielvorgabe für die spezifischen CO₂-Emissionen gewährt wird, **während ein Hersteller, der den Benchmarkwert nicht erfüllt, ein strengeres CO₂-Ziel erfüllen müsste**. Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Ansatzes sollte der Umfang der im Rahmen dieses Mechanismus möglichen Anpassung begrenzt werden. Damit werden Anreize geschaffen, durch die der rasche Aufbau einer Lade- und Tankstelleninfrastruktur gefördert und ein hoher Nutzen für die Verbraucher, die Wettbewerbsfähigkeit und den Umweltschutz erzielt wird.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17a) *Es sollten rechtzeitig und in ausreichendem Maße Investitionen sowohl in die Herstellung und Einführung von emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeugen als auch in die gesamte dazugehörige Infrastruktur – einschließlich in nachhaltige Batterieherstellung und -versorgung sowie nachhaltiges Recycling von Batterien – getätigt werden. Verschiedene Unterstützungsinstrumente auf Unions- und nationaler Ebene müssen wirksam zusammenarbeiten, um beträchtliche öffentliche und private Investitionen zu mobilisieren und Anreize dafür zu schaffen. Die Lade- und Tankstelleninfrastruktur muss schnell eingerichtet werden, um das Vertrauen von Verbrauchern zu gewinnen und den Fahrzeugherstellern Sicherheit zu bieten. Die Herstellung von Batterien und Batteriezellen in der Union, wenn möglich in der Nähe von Fahrzeugproduktionsstätten, sollte daher unterstützt werden.*

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23) Jedoch sollte sichergestellt werden, dass ein Gleichgewicht herrscht zwischen den Anreizen für Ökoinnovationen und für jene Technologien, deren emissionsmindernde Wirkung im Rahmen des amtlichen Prüfverfahrens nachgewiesen wird. Folglich ist es angebracht, eine Obergrenze für ökoinnovationsbedingte Einsparungen aufrechtzuerhalten, die ein Hersteller zur Erreichung der Zielvorgabe einbringen kann. Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, die Höhe der Obergrenze zu überprüfen, insbesondere um den Auswirkungen des geänderten amtlichen Prüfverfahrens Rechnung zu tragen. Es ist auch zu präzisieren, wie die Einsparungen zur Erreichung der Zielvorgabe berechnet werden sollten.
- (23) Jedoch sollte sichergestellt werden, dass ein Gleichgewicht herrscht zwischen den Anreizen für Ökoinnovationen und für jene Technologien, deren emissionsmindernde Wirkung im Rahmen des amtlichen Prüfverfahrens nachgewiesen wird. Folglich ist es angebracht, eine Obergrenze für ökoinnovationsbedingte Einsparungen aufrechtzuerhalten, die ein Hersteller zur Erreichung der Zielvorgabe einbringen kann. Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, die Höhe der Obergrenze zu überprüfen **und sie nach unten anzupassen**, insbesondere um den Auswirkungen des geänderten amtlichen Prüfverfahrens Rechnung zu tragen. Es ist auch zu präzisieren, wie die Einsparungen zur Erreichung der Zielvorgabe berechnet werden sollten.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (25a) *Es sollte eine technische Lösung für die Fälle gefunden werden, in denen sich durch den Einbau einer elektrischen Batterie das Gewicht von schweren leichten Nutzfahrzeugen der Klasse N1 Typ III derart erhöhen könnte, dass sie in die Klasse N2 einzustufen sind.*

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (37) Die spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen und leichter Nutzfahrzeuge werden in der Union in einheitlicher Weise nach der in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorgesehenen Methodik gemessen. Um den mit der vorliegenden Verordnung verbundenen Verwaltungsaufwand zu minimieren, sollte ihre Einhaltung anhand der von den Mitgliedstaaten erfassten und der Kommission gemeldeten Angaben über Zulassungen von neuen Personenkraftwagen und neuen leichten Nutzfahrzeugen in der Union beurteilt werden. Damit die für diese Beurteilung verwendeten Angaben vergleichbar sind, sollten die Bestimmungen für ihre Erfassung und Meldung **soweit wie möglich** harmonisiert werden. Daher sollte klar festgelegt werden, dass die zuständigen Behörden für die Bereitstellung richtiger und vollständiger Daten verantwortlich sind sowie dass diese Behörden und die Kommission effektiv zusammenarbeiten müssen, um Probleme mit der Datenqualität zu beheben.

- (37) Die spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen und leichter Nutzfahrzeuge werden in der Union in einheitlicher Weise nach der in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorgesehenen Methodik gemessen. Um den mit der vorliegenden Verordnung verbundenen Verwaltungsaufwand zu minimieren, sollte ihre Einhaltung anhand der von den Mitgliedstaaten erfassten und der Kommission gemeldeten Angaben über Zulassungen von neuen Personenkraftwagen und neuen leichten Nutzfahrzeugen in der Union beurteilt werden. Damit die für diese Beurteilung verwendeten Angaben vergleichbar sind, sollten die Bestimmungen für ihre Erfassung und Meldung harmonisiert werden. Daher sollte klar festgelegt werden, dass die zuständigen Behörden für die Bereitstellung richtiger und vollständiger Daten verantwortlich sind sowie dass diese Behörden und die Kommission effektiv zusammenarbeiten müssen, um Probleme mit der Datenqualität zu beheben.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 21**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 38***Vorschlag der Kommission*

- (38) Die Einhaltung der in dieser Verordnung festgesetzten Zielvorgaben durch die Hersteller sollte auf Unionsebene beurteilt werden. Die Hersteller, deren durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen die gemäß dieser Verordnung zulässigen Werte überschreiten, sollten für jedes Kalenderjahr eine Abgabe wegen Emissionsüberschreitung zahlen. Die Beträge der Emissionsüberschreitungsabgabe sollten als Einnahmen für den Gesamthaushaltsplan der Union gelten.

Geänderter Text

- (38) Die Einhaltung der in dieser Verordnung festgesetzten Zielvorgaben durch die Hersteller sollte auf Unionsebene beurteilt werden. Die Hersteller, deren durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen die gemäß dieser Verordnung zulässigen Werte überschreiten, sollten für jedes Kalenderjahr eine Abgabe wegen Emissionsüberschreitung zahlen. Die Beträge der Emissionsüberschreitungsabgabe sollten als Einnahmen für den Gesamthaushaltsplan der Union gelten **und dazu verwendet werden, zu einem gerechten Übergang zur emissionsfreien Mobilität beizutragen. Diese Mittel sollten auch zur Ergänzung gezielter Maßnahmen zur Neuqualifizierung, Weiterqualifizierung und Ausbildung von Arbeitnehmern, die vom Strukturwandel in der Automobilindustrie betroffen sind, sowie für Initiativen in Bezug auf Arbeitsplatzwechsel und Stellensuche in engem Dialog mit den Sozialpartnern, den Gemeinden und den zuständigen Behörden in den von der Verlagerung von Arbeitsplätzen betroffenen Regionen verwendet werden.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Die tatsächliche Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Ziele für die Senkung der CO₂-Emissionen hängt stark davon ab, wie repräsentativ das amtliche Prüfverfahren ist. Im Einklang mit der Stellungnahme im Rahmen des Europäischen Mechanismus für wissenschaftliche Beratung (SAM) ⁽²³⁾ und der Empfehlung des Europäischen Parlaments im Anschluss an seine Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie ⁽²⁴⁾ sollte ein Mechanismus eingerichtet werden, mit dem die tatsächliche Repräsentativität der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151 ermittelten CO₂-Emissions- und Energieverbrauchswerte der Fahrzeuge bewertet werden kann. Die Kommission sollte die Befugnis haben, die öffentliche Verfügbarkeit **solcher Daten** zu gewährleisten und **erforderlichenfalls** die Verfahren zur **Ermittlung und Sammlung** der zur Durchführung solcher Bewertungen erforderlichen Daten zu entwickeln.

⁽²³⁾ Hochrangige Gruppe wissenschaftlicher Berater, wissenschaftliches Gutachten 1/2016 „Closing the gap between light-duty vehicle real-world CO₂ emissions and laboratory testing“ (Überbrückung der Diskrepanz zwischen den tatsächlichen CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen und Labortests).

⁽²⁴⁾ Recommandation du Parlement européen du 4 avril 2017 à la suite de l'enquête sur la mesure des émissions dans le secteur de l'automobile (2016/2908(RSP)).

Geänderter Text

(41) Die tatsächliche Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Ziele für die Senkung der CO₂-Emissionen hängt stark davon ab, wie repräsentativ das amtliche Prüfverfahren ist. Im Einklang mit der Stellungnahme im Rahmen des Europäischen Mechanismus für wissenschaftliche Beratung (SAM) ⁽²³⁾ und der Empfehlung des Europäischen Parlaments im Anschluss an seine Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie ⁽²⁴⁾ sollte ein Mechanismus eingerichtet werden, mit dem die tatsächliche Repräsentativität der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151 ermittelten CO₂-Emissions- und Energieverbrauchswerte der Fahrzeuge bewertet werden kann. **Dass der Typpenehmigungswert repräsentativ für die Emissionen im realen Fahrbetrieb ist, kann am zuverlässigsten durch die Einführung eines Tests für die CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb erreicht werden. Daher sollte die Kommission mittels delegierter Rechtsakte und unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit der Verwendung des PEMS den Test zur Messung der CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb entwickeln und ihn spätestens zwei Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung einführen. Bis dieser Test zur Anwendung kommt, sollte jedoch die Einhaltung dieser Verordnung sichergestellt werden, indem von den Herstellern gemeldete Daten aus den Kraftstoffverbrauchszählern in Verbindung mit einem Grenzwert verwendet werden, der für jeden Hersteller bis zum Jahr 2021 als prozentuale Differenz festgelegt wird, die nicht überschritten werden darf.** Die Kommission sollte die Befugnis haben, die öffentliche Verfügbarkeit **von Kraftstoffverbrauchsdaten** zu gewährleisten und die Verfahren zur **Meldung dieser** zur Durchführung solcher Bewertungen erforderlichen Daten zu entwickeln. **Die Kommission sollte angemessene Maßnahmen ergreifen, falls die Hersteller die Anforderungen dieser Verordnung an die CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb nicht einhalten.**

⁽²³⁾ Hochrangige Gruppe wissenschaftlicher Berater, wissenschaftliches Gutachten 1/2016 „Closing the gap between light-duty vehicle real-world CO₂ emissions and laboratory testing“ (Überbrückung der Diskrepanz zwischen den tatsächlichen CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen und Labortests).

⁽²⁴⁾ Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (2016/2908(RSP)).

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (41a) *Derzeit gibt es kein einheitliches Verfahren zur Beurteilung der Lebenszyklusemissionen leichter Nutzfahrzeuge. Es ist angebracht, dass die Kommission eine solche Analyse bis 2026 zur Verfügung stellt, um ein umfassendes Bild der CO₂-Emissionen in der Branche leichter Nutzfahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission mittels delegierter Rechtsakte ein gemeinsames Unionsverfahren entwickeln, gemäß dem Hersteller ab 2025 auf einheitliche Weise die CO₂-Emissionen über den gesamten Lebenszyklus für alle Kraftstoffarten und Antriebssysteme melden, die sie auf den Markt bringen. Diese Methode sollte auch mit den einschlägigen ISO-Normen im Einklang stehen und dem Treibhauspotenzial der Fahrzeugemissionen Rechnung tragen, die von der Quelle zum Tank („Well-to-Tank“), vom Tank zum Rad („Tank-to-Wheel“), bei der Herstellung und am Ende der Lebensdauer entstehen. Die Analyse der Kommission sollte auf den von Herstellern gemeldeten Daten sowie allen anderen verfügbaren relevanten Daten beruhen.*

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (42) *2024 ist geplant, die Fortschritte im Rahmen der [Lastenteilungsverordnung und der Richtlinie über das Emissionshandelssystem] zu prüfen. Es ist daher angezeigt, die Wirksamkeit dieser Verordnung im selben Jahr zu bewerten, sodass eine koordinierte und kohärente Prüfung der im Rahmen all dieser Instrumente durchgeführten Maßnahmen erfolgen kann.*
- (42) *Es ist angezeigt, die Wirksamkeit dieser Verordnung im Jahr 2023 zu bewerten, sodass eine fristgerechte, transparente, koordinierte und kohärente Prüfung ihrer Umsetzung und der Fortschritte bei der Verwirklichung der gesetzten Ziele innerhalb des festgelegten Zeitrahmens erfolgen kann, auch im Hinblick auf die Fortschritte, die im Rahmen der Verordnung über die Lastenverteilung und der Richtlinie über das Emissionshandelssystem erzielt wurden.*

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Zur Änderung oder Ergänzung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen hinsichtlich der Änderung der Anhänge II und III in Bezug auf Datenanforderungen und Datenparameter, der Ergänzung der Vorschriften für die Auslegung der Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen von den Zielvorgaben für spezifische Emissionen, für den Inhalt der Ausnahmeanträge und für den Inhalt und die Bewertung von Programmen zur Verringerung der spezifischen CO₂-Emissionen, sowie hinsichtlich der Anpassung der in Artikel 13 genannten Werte M0 und TM0, der in Artikel 11 genannten Obergrenze von 7 g CO₂/km und der in Artikel 14 Absatz 3 genannten Formeln in Anhang I. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtssetzung festgelegten Grundsätzen erfolgen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Geänderter Text

(46) Zur Änderung oder Ergänzung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen hinsichtlich der Änderung der Anhänge II und III in Bezug auf Datenanforderungen und Datenparameter, der **Festlegung der Anforderungen zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbots von Abschaltvorrichtungen sowie des erforderlichen Inhalts der in Artikel 4 Absatz 3c genannten erweiterten Dokumentation, der Festlegung der Vorschriften und Verfahren für die Berichterstattung über die Emissionen über den gesamten Lebenszyklus gemäß Artikel 7 Absatz 8a, der** Ergänzung der Vorschriften für die Auslegung der Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen von den Zielvorgaben für spezifische Emissionen, für den Inhalt der Ausnahmeanträge und für den Inhalt und die Bewertung von Programmen zur Verringerung der spezifischen CO₂-Emissionen, sowie hinsichtlich der Anpassung der in Artikel 13 genannten Werte M0 und TM0 **und** der in Artikel 11 genannten Obergrenze von 7 g CO₂/km, **der Entwicklung eines Tests für die CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb gemäß Artikel 12 Absatz 1a und der Anpassung** der in Artikel 14 Absatz 3 genannten Formeln in Anhang I. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtssetzung festgelegten Grundsätzen erfolgen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 25**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) In dieser Verordnung werden Anforderungen an die CO₂-Emissionsleistung neuer Personenkraftwagen und neuer leichter Nutzfahrzeuge aufgestellt, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes **sicherstellen. sollen.**

Geänderter Text

(1) In dieser Verordnung werden Anforderungen an die CO₂-Emissionsleistung neuer Personenkraftwagen und neuer leichter Nutzfahrzeuge aufgestellt, die **die Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union und die Erfüllung ihrer Klimaschutzverpflichtungen auf internationaler Ebene dergestalt sicherstellen sollen, dass** das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes **gewahrt wird.**

Abänderung 26**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 – Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

(4) Ab dem 1. Januar 2025 gelten die folgenden EU-weiten Flottenziele:

- a) für die durchschnittlichen Emissionen der Flotte neuer Personenkraftwagen, ein EU-weiter Flottenzielwert, der einer Verringerung der durchschnittlichen Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen des Jahres 2021 um **15 %** entspricht und gemäß Anhang I Teil A Nummer 6.1.1 ermittelt wurde;
- b) für die durchschnittlichen Emissionen der Flotte neuer leichter Nutzfahrzeuge, ein EU-weiter Flottenzielwert, der einer Verringerung der durchschnittlichen Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen des Jahres 2021 um **15 %** entspricht und gemäß Anhang I Teil B Nummer 6.1.1 ermittelt wurde.

Geänderter Text

(4) Ab dem 1. Januar 2025 gelten die folgenden EU-weiten Flottenziele:

- a) für die durchschnittlichen Emissionen der Flotte neuer Personenkraftwagen, ein EU-weiter Flottenzielwert, der einer Verringerung der durchschnittlichen Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen des Jahres 2021 um **20 %** entspricht und gemäß Anhang I Teil A Nummer 6.1.1 ermittelt wurde;
- b) für die durchschnittlichen Emissionen der Flotte neuer leichter Nutzfahrzeuge, ein EU-weiter Flottenzielwert, der einer Verringerung der durchschnittlichen Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen des Jahres 2021 um **20 %** entspricht und gemäß Anhang I Teil B Nummer 6.1.1 ermittelt wurde.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ab dem 1. Januar 2025 gilt für den Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge ein Benchmarkwert, der einem Marktanteil von 20 % am Verkauf neuer Personenkraftwagen und neuer leichter Nutzfahrzeuge im Jahr 2025 entspricht und gemäß Anhang I Teil A Nummer 6.3 und Anhang I Teil B Nummer 6.3 ermittelt wurde.

Abänderungen 81 und 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Ab dem 1. Januar 2030 gelten die folgenden Ziele:

- (a) für die durchschnittlichen Emissionen der Flotte neuer Personenkraftwagen, ein EU-weiter Flottenzielwert, der einer Verringerung der durchschnittlichen Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen um **30 %** gegenüber dem Jahr 2021 entspricht und gemäß Anhang I Teil A Nummer 6.1.2 ermittelt wurde;
- (b) für die durchschnittlichen Emissionen der Flotte neuer leichter Nutzfahrzeuge, ein EU-weiter Flottenzielwert, der einer Verringerung der durchschnittlichen Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen um **30 %** gegenüber dem Jahr 2021 entspricht und gemäß Anhang I Teil B Nummer 6.1.2 ermittelt wurde.

5. Ab dem 1. Januar 2030 gelten die folgenden Ziele:

- (a) für die durchschnittlichen Emissionen der Flotte neuer Personenkraftwagen, ein EU-weiter Flottenzielwert, der einer Verringerung der durchschnittlichen Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen um **40 %** gegenüber dem Jahr 2021 entspricht und gemäß Anhang I Teil A Nummer 6.1.2 ermittelt wurde;
- (b) für die durchschnittlichen Emissionen der Flotte neuer leichter Nutzfahrzeuge, ein EU-weiter Flottenzielwert, der einer Verringerung der durchschnittlichen Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen um **40 %** gegenüber dem Jahr 2021 entspricht und gemäß Anhang I Teil B Nummer 6.1.2 ermittelt wurde.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 96**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ab dem 1. Januar 2030 gilt für den Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge ein Benchmarkwert, der einem Marktanteil von 35 % am Verkauf neuer Personenkraftwagen und neuer leichter Nutzfahrzeuge im Jahr 2030 entspricht und gemäß Anhang I Teil A Nummer 6.3 und Anhang I Teil B Nummer 6.3 ermittelt wurde.

Abänderung 30**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Klasse N₁ gemäß der Definition in Anhang II der Richtlinie 2007/46/EG mit einer Bezugsmasse von höchstens 2610 kg und Klasse N₁, auf die die Typgenehmigung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 erweitert wird („leichte Nutzfahrzeuge“), die in der Union erstmals zugelassen werden und zuvor nicht außerhalb der Union zugelassen waren („neue leichte Nutzfahrzeuge“).

b) Klasse N₁ gemäß der Definition in Anhang II der Richtlinie 2007/46/EG mit einer Bezugsmasse von höchstens 2610 kg und Klasse N₁, auf die die Typgenehmigung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 erweitert wird („leichte Nutzfahrzeuge“), die in der Union erstmals zugelassen werden und zuvor nicht außerhalb der Union zugelassen waren („neue leichte Nutzfahrzeuge“). **Die Kommission ist im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung befugt, gegebenenfalls den Grenzwert der Bezugsmasse für leichte Nutzfahrzeuge (2610 kg), die alternative Kraftstoffe verwenden und aufgrund von im Vergleich zu konventionellen Fahrzeugen schwereren alternativen Antriebssträngen und Speichereinrichtungen (z.B. Batterien) ein Mehrgewicht benötigen, zu aktualisieren.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Diese Verordnung gilt für mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge mit zulässiger Gesamtmasse über 3 500 kg, jedoch maximal bis 4 250 kg, sofern die über 3 500 kg hinausgehende Masse ausschließlich auf das zusätzliche Gewicht des Antriebssystems im Vergleich zu dem Antriebssystem eines Fahrzeugs mit denselben Maßen, das jedoch mit einem konventionellen Verbrennungsmotor mit Fremdzündung oder Selbstzündung ausgestattet ist, zurückzuführen ist.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

na) „Abschalteinrichtung“ ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (U/min), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Systems oder Teils eines Systems, durch das die CO₂-Emissionen unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, zunehmen, zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren;

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 33**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der Hersteller rüstet die Fahrzeuge so aus, dass die Systeme und Bauteile, die das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflussen, so konstruiert, gefertigt und montiert sind, dass seine Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeuge unter normalen Betriebsbedingungen den Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und den sonstigen Vorgaben gemäß dieser Verordnung und ihren Durchführungsmaßnahmen entsprechen.

Abänderung 34**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 – Absatz 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Abschaltvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Dieses Verbot gilt nicht, wenn:

- a) *die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten;*
- b) *die Einrichtung nicht länger arbeitet, als zum Anlassen des Motors erforderlich ist, oder*
- c) *die Bedingungen in den Prüfverfahren gemäß Artikel 1 im Wesentlichen enthalten sind.*

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Der Hersteller legt eine erweiterte Dokumentation vor, damit die für die Typp Genehmigung zuständigen Behörden die Übereinstimmung mit Absatz 3a und 3b dieses Artikels überprüfen können. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 16 zur Ergänzung dieser Verordnung mit Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung der Einhaltung des Verbots von Abschalt einrichtungen und des erforderlichen Inhalts der erweiterten Dokumentation zu erlassen.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst für jedes Kalenderjahr gemäß Anhang II Teil A und Anhang III Teil A die Angaben über alle neuen Personenkraftwagen und alle neuen leichten Nutzfahrzeuge, die in seinem Hoheitsgebiet zugelassen werden. Diese Angaben werden den Herstellern und den in den einzelnen Mitgliedstaaten von den Herstellern benannten Importeuren oder Vertretern zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten **treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen**, dass die Meldestellen transparent arbeiten. Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass die spezifischen CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen, die über keine Typp Genehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verfügen, gemessen und in die Übereinstimmungsbescheinigung eingetragen werden.

(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst für jedes Kalenderjahr gemäß Anhang II Teil A und Anhang III Teil A die Angaben über alle neuen Personenkraftwagen und alle neuen leichten Nutzfahrzeuge, die in seinem Hoheitsgebiet zugelassen werden. Diese Angaben werden den Herstellern und den in den einzelnen Mitgliedstaaten von den Herstellern benannten Importeuren oder Vertretern zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass die Meldestellen transparent arbeiten. Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass die spezifischen CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen, die über keine Typp Genehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verfügen, gemessen und in die Übereinstimmungsbescheinigung eingetragen werden.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 37**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 3***Vorschlag der Kommission*

Das Verzeichnis ist öffentlich einsehbar.

*Geänderter Text*Das Verzeichnis ist öffentlich einsehbar, **auch in digitaler Form**.**Abänderung 38****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die Hersteller **können** der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der vorläufigen Berechnung gemäß Absatz 4 etwaige Fehler bei den Daten **mitteilen**, wobei anzugeben ist, in welchem Mitgliedstaat der Fehler aufgetreten sein soll.

Geänderter Text

Die Hersteller **teilen** der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der vorläufigen Berechnung gemäß Absatz 4 etwaige Fehler bei den Daten **mit**, wobei anzugeben ist, in welchem Mitgliedstaat der Fehler aufgetreten sein soll.

Abänderung 39**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 3***Vorschlag der Kommission*

Die Kommission **kann** Durchführungsbestimmungen für die Verfahren zur Meldung solcher Abweichungen und zu ihrer Berücksichtigung bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen Emissionen **annehmen**. Diese Verfahren werden im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission **nimmt** Durchführungsbestimmungen für die Verfahren zur Meldung solcher Abweichungen und zu ihrer Berücksichtigung bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen Emissionen **an**. Diese Verfahren werden im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) **Ab dem 1. Januar 2025 melden die Hersteller der Kommission die nach einem harmonisierten Unionsverfahren ermittelten CO₂-Emissionen aller von ihnen ab diesem Datum in Verkehr gebrachten Pkw und leichten Nutzfahrzeuge über den gesamten Lebenszyklus. Zu diesem Zweck erlässt die Kommission bis spätestens 31. Dezember 2022 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16, um diese Verordnung durch die Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Verfahren zur Meldung der CO₂-Emissionen aller zugelassenen Kraftstoffarten und Antriebssysteme auf dem Unionsmarkt über den gesamten Lebenszyklus zu ergänzen.**

Spätestens zum 31. Dezember 2026 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit einer Analyse der Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge in der Union über den gesamten Lebenszyklus vor, einschließlich einer Analyse möglicher Regulierungsmaßnahmen, um zukünftige strategische Bemühungen in Bezug auf Emissionssenkungen in der Branche gezielter einzusetzen. Diese Analyse wird öffentlich zugänglich gemacht.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Beträge der Emissionsüberschreitungsabgabe gelten als Einnahmen für den Gesamthaushaltsplan der Union.

(4) Die Beträge der Emissionsüberschreitungsabgabe gelten als Einnahmen für den Gesamthaushaltsplan der Union. **Diese Beträge werden dazu verwendet, in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern die Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten zur Förderung der Qualifizierung und des Arbeitsplatzwechsels der Arbeitnehmer der Automobilbranche in allen betroffenen Mitgliedstaaten zu ergänzen, insbesondere in den vom Übergang am stärksten betroffenen Regionen und Gemeinden, um zu einem gerechten Übergang zu emissionsfreier Mobilität beizutragen.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 42**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 – Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Ist die Kommission der Auffassung, dass der Hersteller für die gemäß Absatz 1 beantragte Ausnahme in Betracht kommt und dass die vom Hersteller vorgeschlagene Zielvorgabe für die spezifischen CO₂-Emissionen mit seinem Reduktionspotenzial, einschließlich des wirtschaftlichen und technologischen Potenzials zur Reduzierung seiner spezifischen CO₂-Emissionen, und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Marktes für den hergestellten Typ leichter Nutzfahrzeuge, im Einklang steht, so gewährt sie dem Hersteller eine Ausnahme. Der Antrag ist spätestens am 31. Oktober des ersten Jahres zu stellen, ab dem die Ausnahme gelten soll.

Geänderter Text

(3) Ist die Kommission der Auffassung, dass der Hersteller für die gemäß Absatz 1 beantragte Ausnahme in Betracht kommt und dass die vom Hersteller vorgeschlagene Zielvorgabe für die spezifischen CO₂-Emissionen mit seinem Reduktionspotenzial, einschließlich des wirtschaftlichen und technologischen Potenzials zur Reduzierung seiner spezifischen CO₂-Emissionen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Marktes für den hergestellten Typ **Personenkraftwagen oder** leichter Nutzfahrzeuge, im Einklang steht, so gewährt sie dem Hersteller eine Ausnahme. Der Antrag ist spätestens am 31. Oktober des ersten Jahres zu stellen, ab dem die Ausnahme gelten soll.

Abänderung 43**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Diese Technologien werden nur berücksichtigt, wenn sich mit dem zu ihrer Bewertung verwendeten Verfahren nachprüfbare, wiederholbare und vergleichbare Ergebnisse erzielen lassen.

Geänderter Text

Diese Technologien werden nur berücksichtigt, wenn sich mit dem zu ihrer Bewertung verwendeten Verfahren nachprüfbare, wiederholbare und vergleichbare Ergebnisse erzielen lassen, **und nur, solange der mit dem WLTP-Test gemessene Wert nicht durch andere Daten ersetzt oder ergänzt wird, die für die Emissionen im realen Fahrbetrieb repräsentativer sind.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 44**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Innerhalb von 12 Monaten nach der Genehmigung einer innovativen Technologie oder eines innovativen Technologiepakets stellt der Zulieferer oder Hersteller einer solchen innovativen Technologie oder eines solchen innovativen Technologiepakets Nachweise bereit, die auf Ergebnissen von im praktischen Fahrbetrieb bei Serienfahrzeugen durchgeführten Emissionsmessungen beruhen, um den Beitrag der Technologie oder des Pakets zu validieren.

Abänderung 45**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 4***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Die Kommission kann die Obergrenze mit Wirkung ab 2025 **anpassen**. Diese Anpassungen erfolgen im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 16.

Die Kommission kann die Obergrenze mit Wirkung ab 2025 **senken**. Diese Anpassungen erfolgen im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 16.

Abänderung 46**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe d***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

d) die innovativen Technologien dürfen nicht unter Vorschriften wegen der in Artikel 1 genannten vorgeschriebenen zusätzlichen Maßnahmen zur Erreichung der Verringerung um 10 g CO₂/km fallen oder nach anderen Bestimmungen des Unionsrechts vorgeschrieben sein. Ab dem 1. Januar 2025 findet **diese** Kriterium keine Anwendung auf Effizienzsteigerungen bei Klimaanlagen.

d) die innovativen Technologien dürfen nicht unter Vorschriften wegen der in Artikel 1 genannten vorgeschriebenen zusätzlichen Maßnahmen zur Erreichung der Verringerung um 10 g CO₂/km fallen oder nach anderen Bestimmungen des Unionsrechts vorgeschrieben sein. Ab dem 1. Januar 2025 findet **dieses** Kriterium keine Anwendung auf Effizienzsteigerungen bei Klimaanlagen **und Heizungen**.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 47**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission überwacht und bewertet die tatsächliche Repräsentativität der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151 ermittelten CO₂-Emissions- und Energieverbrauchswerte. **Sie stellt sicher, dass die Öffentlichkeit über die Entwicklung dieser Repräsentativität im Laufe der Zeit informiert wird.**

Geänderter Text

(1) Die Kommission überwacht und bewertet die tatsächliche Repräsentativität der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151 ermittelten CO₂-Emissions- und Energieverbrauchswerte.

Abänderung 48**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1a) Um die in Absatz 1 genannte Repräsentativität sicherzustellen, wird die Einhaltung dieser Verordnung ab dem 1. Januar 2023 anhand eines Tests zur Messung der CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb festgestellt. Die Kommission erlässt spätestens zwei Jahre nach dem Datum der Anwendung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16, um diese Verordnung durch die Entwicklung des Tests zur Messung der CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb mithilfe von PEMS zu ergänzen.

Abänderung 49**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1b) Bis zur Einführung des Tests der CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb wird die Einhaltung dieser Verordnung auf der Grundlage von Daten von Kraftstoffverbrauchszählern und vorbehaltlich eines Grenzwerts gemessen, der für jeden Hersteller 2021 als nicht zu überschreitender prozentualer Unterschied zwischen diesen Daten und den spezifischen CO₂-Emissionen festgelegt wird, die für die Zwecke der Typgenehmigung-Zertifizierungsverfahren ab 2021 im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 gemessen werden.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Übersteigen die spezifischen CO₂-Emissionen eines Herstellers den in Absatz 1b festgelegten Grenzwert, wird die Zielvorgabe für die spezifischen CO₂-Emissionen für diesen Hersteller, die für die Beurteilung der Einhaltung dieser Verordnung herangezogen wird, um den ermittelten Überschreibungsbetrag angepasst.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission stellt sicher, dass die Öffentlichkeit darüber informiert wird, wie sich die in Absatz 1 genannte Repräsentativität für den realen Fahrbetrieb im Laufe der Zeit entwickelt.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Sind keine geeigneten Genauigkeitsstandards für eingebaute Kraftstoffverbrauchszähler verfügbar, erteilt die Kommission ein Mandat für die Vereinbarung der technischen Standards und setzt diese spätestens am 1. Januar 2020 in Unionsrecht um.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission **kann** die **in diesem Artikel genannten Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten** gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(3) Die Kommission **erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen für die Verfahren zur Meldung der Daten von Kraftstoffverbrauchszählern. Diese Durchführungsrechtsakte werden** gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Jahr **2024** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung, **gegebenenfalls zusammen mit einem** Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung, **vor**. Dieser Bericht geht unter anderem auf die tatsächliche Repräsentativität der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151 ermittelten CO₂-Emissions- und Energieverbrauchswerte, die Verbreitung emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge auf dem Unionsmarkt und **der** Aufbau einer Lade- und Tankstelleninfrastruktur gemäß der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁹⁾ ein.

Geänderter Text

1. Im Jahr **2023** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Wirksamkeit dieser Verordnung **vor, dem sie gegebenenfalls einen** Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung **beifügt**. Dieser Bericht geht unter anderem auf die tatsächliche Repräsentativität der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151 ermittelten CO₂-Emissions- und Energieverbrauchswerte, die Verbreitung emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge, **insbesondere, was leichte Nutzfahrzeuge betrifft**, auf dem Unionsmarkt und **den** Aufbau einer Lade- und Tankstelleninfrastruktur gemäß der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁹⁾ **sowie die Auswirkungen der vorliegenden Verordnung auf die Verbraucher, insbesondere auf niedrige und mittlere Einkommen, ein. In dem Bericht werden zudem Möglichkeiten geprüft, Anreize für die Einführung fortschrittlicher CO₂-armer Kraftstoffe, darunter Biogas und synthetische Kraftstoffe, die mit erneuerbaren Energien hergestellt werden, zu schaffen.**

⁽²⁹⁾ Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1).

⁽²⁹⁾ Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1).

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission trägt den gemäß Artikel 12 durchgeführten Bewertungen **Rechnungen** und kann gegebenenfalls die Verfahren zur Messung der CO₂-Emissionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 überarbeiten. Die Kommission unterbreitet insbesondere geeignete Vorschläge **zur Anpassung der** Verfahren, **damit sie in angemessener Weise** die tatsächlichen CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen **widerspiegeln**.

Geänderter Text

2. Die Kommission trägt den gemäß Artikel 12 durchgeführten Bewertungen **Rechnung** und kann gegebenenfalls die Verfahren zur Messung der CO₂-Emissionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 überarbeiten. Die Kommission unterbreitet insbesondere geeignete Vorschläge, **um die** Verfahren **so anzupassen, dass** die tatsächlichen CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen **in angemessener Weise wiedergegeben werden, wobei auch PEMS und Fernmessgeräte zum Einsatz kommen können**.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2019 die Richtlinie 1999/94/EG und legt gegebenenfalls einen entsprechenden Legislativvorschlag vor, damit Verbraucher zutreffende, zuverlässige und vergleichbare Daten zum Kraftstoffverbrauch sowie zu den CO₂- und Luftschadstoffemissionen der in Verkehr gebrachten neuen Personenkraftwagen erhalten.

Im Rahmen der in Unterabsatz 1 genannten Überprüfung beurteilt die Kommission auch die Optionen für die Einführung einer Kennzeichnung für Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge und legt gegebenenfalls einen einschlägigen Legislativvorschlag zu diesem Zweck vor.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 56**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 – Absatz 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor, um zusätzliche Emissionsreduktionsziele für neue Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge ab dem 1. Januar 2031 festzulegen, damit zumindest der im Zeitraum bis 2030 erreichte Emissionsreduktionspfad beibehalten wird.

Abänderung 57**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 16 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 7 Unterabsatz 2, Artikel 10 Absatz 8, Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4, Artikel 13 Absatz 2 sowie Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 4 Absatz 3c**, Artikel 7 Absatz 7 Unterabsatz 2, **Artikel 7 Absatz 8a**, Artikel 10 Absatz 8, Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4, **Artikel 12 Absatz 1a**, Artikel 13 Absatz 2 sowie Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 58**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 16 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

(2) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 7 Unterabsatz 2, Artikel 10 Absatz 8, Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4, Artikel 13 Absatz 2 sowie Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

(2) Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 4 Absatz 3c**, Artikel 7 Absatz 7 Unterabsatz 2, **Artikel 7 Absatz 8a**, Artikel 10 Absatz 8, Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4, **Artikel 12 Absatz 1a**, Artikel 13 Absatz 2 sowie Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Abänderung 59**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 16 – Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

(4) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 Absatz 7 Unterabsatz 2, Artikel 10 Absatz 8, Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4, Artikel 13 Absatz 2 sowie Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

(4) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 4 Absatz 3c**, Artikel 7 Absatz 7 Unterabsatz 2, **Artikel 7 Absatz 8a**, Artikel 10 Absatz 8, Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4, **Artikel 12 Absatz 1a**, Artikel 13 Absatz 2 sowie Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 60**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 – Absatz 1**

Verordnung (EG) Nr. 715/2007

Artikel 11 a – Absatz 2*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Kommission erlässt **Durchführungsrechtsakte** gemäß Artikel 15, um die Verfahren zur Prüfung von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen auf ihre Übereinstimmung im Betrieb mit den bescheinigten CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerten festzulegen.

Geänderter Text

(2) Die Kommission erlässt **delegierte Rechtsakte** gemäß Artikel 14a, um die Verfahren zur Prüfung von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen auf ihre Übereinstimmung im Betrieb mit den bescheinigten CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerten festzulegen.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 61**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 715/2007

Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Folgender Artikel wird eingefügt:**„Artikel 14a****Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 11a Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 11a Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (*) enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt gemäß Artikel 11a Absatz 2 tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

(*) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.“

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 62**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Teil A – Nummer 6.3 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Berechnung dieser Formel wird eine Korrektur der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für 2021 im Sinne von Nummer 4 vorgenommen, um die Differenz zwischen den gemessenen WLTP-CO₂-Emissionen und den gemeldeten WLTP-CO₂-Emissionen zu berücksichtigen.

Für neue Marktteilnehmer wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Entwicklung einer Formel zur Berechnung der jeweiligen Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für 2021 für jeden Hersteller zu ergänzen.

Abänderung 63**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Teil A – Nummer 6.3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ZLEV-Faktor $(1+y-x)$, **sofern** diese Summe größer als 1,05 **oder kleiner als 1,0 ist**; in diesem Fall wird der ZLEV-Faktor **jeweils** auf 1,05 **bzw. 1,0** festgesetzt.

ZLEV-Faktor für den Zeitraum 2025 bis 2029** $(1+y-x)$, **es sei denn**, diese Summe **ist** größer als 1,05; in diesem Fall wird der ZLEV-Faktor auf 1,05 festgesetzt. **Liegt die Summe zwischen 1,0 und 0,98, wird der ZLEV-Faktor auf 1,0 festgelegt. Ist die Summe kleiner als 0,95, wird der ZLEV-Faktor auf 0,95 festgelegt.

***ZLEV-Faktor ab 2030** $(1+y-x)$, **es sei denn**, diese Summe **ist** größer als 1,05 **oder kleiner als 0,95**; in diesem Fall wird der ZLEV-Faktor **jeweils** auf 1,05 **bzw. 0,95** festgesetzt.*

Abänderung 98**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Teil A – Nummer 6.3 – Absatz 4 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

x **15 %** in den Jahren 2025 bis 2029 und **30 %** ab 2030.

x **20 %** in den Jahren 2025 bis 2029 und **35 %** ab 2030.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil B – Nummer 6.3.1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Berechnung dieser Formel wird eine Korrektur der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für 2021 im Sinne von Nummer 4 vorgenommen, um die Differenz zwischen den gemessenen WLTP-CO₂-Emissionen und den gemeldeten WLTP-CO₂-Emissionen zu berücksichtigen.

Für neue Marktteilnehmer wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Entwicklung einer Formel zur Berechnung der jeweiligen Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für 2021 für jeden Hersteller zu ergänzen.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil B – Nummer 6.3.1 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ZLEV-Faktor $(1+y-x)$, **sofern** diese Summe größer als 1,05 **oder kleiner als 1,0 ist**; in diesem Fall wird der ZLEV-Faktor **jeweils** auf 1,05 bzw. 1,0 festgesetzt.

ZLEV-Faktor $(1+y-x)$, **es sei denn**, diese Summe **ist** größer als 1,05; in diesem Fall wird der ZLEV-Faktor auf 1,05 festgesetzt. **Liegt die Summe zwischen 1,0 und 0,98, wird der ZLEV-Faktor auf 1,0 festgelegt. Ist die Summe kleiner als 0,95, wird der ZLEV-Faktor auf 0,95 festgesetzt.**

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil B – Nummer 6.3.1 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

x 15 %.

x 20 %.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 68**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Teil B – Nummer 6.3.2 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Berechnung dieser Formel wird eine Korrektur der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für 2021 im Sinne von Nummer 4 vorgenommen, um die Differenz zwischen den gemessenen WLTP-CO₂-Emissionen und den gemeldeten WLTP-CO₂-Emissionen zu berücksichtigen.

Für neue Marktteilnehmer wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Entwicklung einer Formel zur Berechnung der jeweiligen Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für 2021 für jeden Hersteller zu ergänzen.

Abänderung 69**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Teil B – Nummer 6.3.2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ZLEV-Faktor (1+y-x), **sofern** diese Summe größer als 1,05 oder kleiner als **1,0 ist**; in diesem Fall wird der ZLEV-Faktor jeweils auf 1,05 bzw. **1,0** festgesetzt.

ZLEV-Faktor (1+y-x), **es sei denn**, diese Summe **ist** größer als 1,05 oder kleiner als **0,95**; in diesem Fall wird der ZLEV-Faktor jeweils auf 1,05 bzw. **0,95** festgesetzt.

Abänderung 99**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I – Teil B – Nummer 6.3.2 – Absatz 4 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

x 30 %

x 35 %

Mittwoch, 3. Oktober 2018

P8_TA(2018)0371

Mehrwertsteuersätze *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze (COM(2018)0020 – C8-0023/2018 – 2018/0005(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

(2020/C 11/24)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2018)0020),
 - gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0023/2018),
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0279/2018),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

- (1) Die derzeit in der Richtlinie 2006/112/EG des Rates ⁽²⁷⁾ festgelegten Vorschriften über Mehrwertsteuersätze sollen das Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen verhindern. Diese Vorschriften wurden vor mehr als zwei Jahrzehnten auf der Grundlage des Ursprungslandprinzips konzipiert. In ihrem Mehrwertsteuer-Aktionsplan ⁽²⁸⁾ und den zugehörigen Folgemaßnahmen ⁽²⁹⁾ verkündete die Kommission ihre Absicht, diese Vorschriften im endgültigen Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Warenhandel zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten, das auf der Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat basieren soll, anzupassen.

⁽²⁷⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

⁽²⁸⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit für Reformen (COM(2016)0148 vom 7. April 2016).

⁽²⁹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – Follow-up zum Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit zu handeln (COM(2017)0566 vom 4. Oktober 2017).

Geänderter Text

- (1) Die derzeit in der Richtlinie 2006/112/EG des Rates ⁽²⁷⁾ festgelegten Vorschriften über Mehrwertsteuersätze sollen das Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen verhindern. Diese Vorschriften wurden vor mehr als zwei Jahrzehnten auf der Grundlage des Ursprungslandprinzips konzipiert und sind nicht länger zweckmäßig. In ihrem Mehrwertsteuer-Aktionsplan ⁽²⁸⁾ und den zugehörigen Folgemaßnahmen ⁽²⁹⁾ verkündete die Kommission ihre Absicht, diese Vorschriften im endgültigen Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Warenhandel zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten, das auf der Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat basieren soll, anzupassen.

⁽²⁷⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

⁽²⁸⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit für Reformen (COM(2016)0148 vom 7. April 2016).

⁽²⁹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – Follow-up zum Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit zu handeln (COM(2017)0566 vom 4. Oktober 2017).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Im Rahmen eines endgültigen Mehrwertsteuersystems, bei dem die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen im Bestimmungsmitgliedstaat besteuert würde, ziehen die Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer **keinen signifikanten** Vorteil daraus, sich in einem Mitgliedstaat mit niedrigeren Steuersätzen niederzulassen. Eine größere Vielfalt der Mehrwertsteuersätze **würde** sich in einem solchen System **nicht** störend auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken **oder** Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Unter diesen Umständen **wäre** es **angemessen**, den Mitgliedstaaten **mehr** Flexibilität bei der Festsetzung der Mehrwertsteuersätze einzuräumen.

Geänderter Text

- (2) Im Rahmen eines endgültigen Mehrwertsteuersystems, bei dem die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen im Bestimmungsmitgliedstaat besteuert würde, ziehen die Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer **einen geringeren** Vorteil daraus, sich in einem Mitgliedstaat mit niedrigeren Steuersätzen niederzulassen. Eine größere Vielfalt der Mehrwertsteuersätze **dürfte** sich in einem solchen System **weniger** störend auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken **und würde keine** Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Unter diesen Umständen **sollte** es **möglich sein**, den Mitgliedstaaten **eine gewisse** Flexibilität bei der Festsetzung der Mehrwertsteuersätze einzuräumen. **Dabei sollten die Mitgliedstaaten das Ziel einer stärkeren Konvergenz der Mehrwertsteuersätze jedoch nicht außer Acht lassen.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

- (3) Die Abschaffung von Beschränkungen parallel zum Inkrafttreten der endgültigen Regelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, weiterhin ermäßigte Mehrwertsteuersätze anzuwenden, die **derzeit im Rahmen von Ausnahmen** gemäß Titel VIII Kapitel 4 sowie Anhang X der Richtlinie 2006/112/EG **gewährt werden und** die anderenfalls mit dem Inkrafttreten dieser Regelung auslaufen würden.

Geänderter Text

- (3) Die Abschaffung von Beschränkungen parallel zum Inkrafttreten der endgültigen Regelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, weiterhin ermäßigte Mehrwertsteuersätze anzuwenden, die **die** gemäß Titel VIII Kapitel 4 sowie **gemäß** Anhang X der Richtlinie 2006/112/EG **gewährten Ausnahmen ersetzen**, die anderenfalls mit dem Inkrafttreten dieser Regelung auslaufen würden.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Im Rahmen des endgültigen Mehrwertsteuersystems sollten alle Mitgliedstaaten gleich behandelt werden; daher sollten für alle Mitgliedstaaten dieselben Beschränkungen hinsichtlich der Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze, die eine Ausnahme vom Normalsteuersatz bleiben sollten, gelten. **Diese Gleichbehandlung ohne Beschränkung der derzeitigen** Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der **Mehrwertsteuer** kann dadurch erreicht werden, dass allen Mitgliedstaaten gestattet wird, zusätzlich zu höchstens zwei ermäßigten Steuersätzen von mindestens 5 % einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden, für den kein Mindestsatz gilt, sowie eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug.

Geänderter Text

- (4) Im Rahmen des endgültigen Mehrwertsteuersystems sollten alle Mitgliedstaaten gleich behandelt werden; daher sollten für alle Mitgliedstaaten dieselben Beschränkungen hinsichtlich der Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze, die eine Ausnahme vom Normalsteuersatz bleiben sollten, gelten, **um eine unverhältnismäßige Fragmentierung des Mehrwertsteuersystems im Binnenmarkt zu vermeiden. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses, wie beispielsweise positiver kultureller, sozialer oder ökologischer Auswirkungen verschiedener Dienstleistungen und Waren, und ohne die derzeitige** Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der **Mehrwertsteuersätze einzuschränken**, kann **diese Gleichbehandlung** dadurch erreicht werden, dass allen Mitgliedstaaten gestattet wird, zusätzlich zu höchstens zwei ermäßigten Steuersätzen von mindestens 5 % einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden, für den kein Mindestsatz gilt, sowie eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug. **Innerhalb der in dieser Richtlinie vorgesehenen Grenzen sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, bestehende oder neue ermäßigte Mehrwertsteuersätze beizubehalten. Mit dieser Richtlinie wird das Subsidiaritätsprinzip mit Blick auf das Mehrwertsteuersystem stärker berücksichtigt, sodass die Mitgliedstaaten den lokalen Bedingungen, Präferenzen und Gebräuchen gerecht werden oder sich für einen einfachen einheitlichen Steuersatz entscheiden können. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze für schädliche Produkte oder Luxusgüter vermeiden.**

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- (4a) *Gemäß der Strategie der Kommission für einen digitalen Binnenmarkt für Europa ^(1a) und mit dem Ziel, mit dem technologischen Fortschritt in einer digitalen Wirtschaft Schritt zu halten, Innovation, Schöpfung, Investitionen und die Schaffung neuer Inhalte anzuregen und digitales Lernen, Wissenstransfer und den Zugang zu und die Förderung von Kultur im digitalen Umfeld zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Mehrwertsteuersätze für elektronische Veröffentlichungen an die ermäßigten Mehrwertsteuersätze für Veröffentlichungen auf physischen Trägern anzupassen.*

(1a) COM(2015)0192.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- (4b) *Die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten auf gedruckte und elektronische Veröffentlichungen ermäßigte Steuersätze oder sogar einen ermäßigten Steuersatz, für den kein Mindestsatz gilt, anwenden können, sollte sich in wirtschaftlichen Vorteilen für die Verbraucher – sodass Lesen gefördert wird – und für die Verleger niederschlagen, sodass Investitionen in neue Inhalte gefördert werden und – bei Zeitungen und Zeitschriften – die Abhängigkeit von Werbung verringert werden dürfte.*

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-
- (4c) *Da der Zugang blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu Büchern, Zeitungen und Zeitschriften erleichtert werden muss, sollten elektronische Bücher, Zeitungen und Zeitschriften in angepasster Form oder Audioform als nicht hauptsächlich oder vorwiegend aus Musik- oder Videoinhalten bestehend eingestuft werden. Daher sollte es möglich sein, auf Veröffentlichungen in diesen Formaten ermäßigte Mehrwertsteuersätze anzuwenden.*

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) Wenn der für die Besteuerung verwendete Mechanismus nicht auf dem Bestimmungslandprinzip basieren würde, könnte es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen. Dies ist insbesondere der Fall bei Reisedienstleistungen, die als einheitliche Dienstleistung im Rahmen der Sonderregelung für Reisebüros erbracht werden, und bei Gegenständen, die im Rahmen der Sonderregelung für Gebrauchsgüter, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten geliefert werden, aber auch bei bestimmten Gegenständen oder Dienstleistungen wie Finanzdienstleistungen, die ohne Recht auf Vorsteuerabzug von der Steuer befreit sind, für die jedoch ein Besteuerungsrecht gewährt werden kann. Um derartige Verzerrungen zu verringern, sollte auf der Grundlage der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen eine Liste der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen erstellt werden, die dem Mehrwertsteuernormalsatz unterliegen („Negativliste“). Diese Liste sollte alle fünf Jahre überprüft werden.

Geänderter Text

- (5) Wenn der für die Besteuerung verwendete Mechanismus nicht auf dem Bestimmungslandprinzip basieren würde, könnte es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen. Dies ist insbesondere der Fall bei Reisedienstleistungen, die als einheitliche Dienstleistung im Rahmen der Sonderregelung für Reisebüros erbracht werden, und bei Gegenständen, die im Rahmen der Sonderregelung für Gebrauchsgüter, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten geliefert werden, aber auch bei bestimmten Gegenständen oder Dienstleistungen wie Finanzdienstleistungen, die ohne Recht auf Vorsteuerabzug von der Steuer befreit sind, für die jedoch ein Besteuerungsrecht gewährt werden kann. Um derartige Verzerrungen zu verringern, sollte auf der Grundlage der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen eine Liste der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen erstellt werden, die dem Mehrwertsteuernormalsatz unterliegen („Negativliste“). Diese Liste sollte **mithilfe eines Durchführungsrechtsaktes alle zwei Jahre anhand der von der Kommission vorgelegten Nachweise** überprüft werden.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) Um unnötige Komplexität und einen damit verbundenen Anstieg der Kosten für die Unternehmen, insbesondere beim innergemeinschaftlichen Handel, zu vermeiden, sollten Gegenstände und Dienstleistungen, die nur als Zwischenprodukt einer wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt werden können, im Rahmen des endgültigen Mehrwertsteuersystems nicht für ermäßigte Sätze infrage kommen. Derartige Sätze sollten ausschließlich den Endverbrauchern zugutekommen, und bei der Festsetzung derartiger Sätze sollte darauf geachtet werden, dass ähnliche Gegenstände oder Dienstleistungen, die von unterschiedlichen Steuerpflichtigen geliefert bzw. erbracht werden, gleich behandelt werden. Sie sollten daher angewandt werden, um auf kohärente Weise ein Ziel von allgemeinem Interesse zu verfolgen.

Geänderter Text

- (6) **Die gegenwärtige Fragmentierung des Mehrwertsteuersystems innerhalb des Binnenmarkts führt zu Hindernissen bei der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU).** Um **weitere** unnötige Komplexität und einen damit verbundenen Anstieg der Kosten für die Unternehmen, insbesondere beim innergemeinschaftlichen Handel, zu vermeiden, sollten Gegenstände und Dienstleistungen, die nur als Zwischenprodukt einer wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt werden können, im Rahmen des endgültigen Mehrwertsteuersystems nicht für ermäßigte Sätze infrage kommen. Derartige Sätze sollten ausschließlich den Endverbrauchern zugutekommen, und bei der Festsetzung derartiger Sätze sollte darauf geachtet werden, dass ähnliche Gegenstände oder Dienstleistungen, die von unterschiedlichen Steuerpflichtigen geliefert bzw. erbracht werden, gleich behandelt werden. Sie sollten daher angewandt werden, um auf kohärente Weise ein Ziel von allgemeinem Interesse zu verfolgen.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6a) *Mit besonderem Augenmerk auf die Bedürfnisse der KMU, die innerhalb der Gemeinschaft grenzüberschreitende Geschäfte tätigen, und zur Erleichterung des Handels und zur Verbesserung der Rechtssicherheit im Binnenmarkt sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein umfassendes und öffentlich zugängliches Internetportal der Union für Unternehmen mit Informationen über die Mehrwertsteuer einrichten. Dieses mehrsprachige Portal sollte einen schnellen, aktuellen und korrekt funktionierenden Zugang zu einschlägigen Informationen über die Umsetzung des Mehrwertsteuersystems in den einzelnen Mitgliedstaaten bieten und insbesondere zu den korrekten Mehrwertsteuersätzen für die verschiedenen Waren und Dienstleistungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie zu den Voraussetzungen für Nullsätze. Ein solches Portal könnte auch dazu beitragen, die gegenwärtig bestehende Mehrwertsteuerlücke zu schließen.*

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6b) *Bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten in der Union haben ihre Entwicklung auf ein tragfähiges Wachstum ausgerichtet, das einerseits auf einer stärker ökologisch ausgerichteten Wirtschaft und andererseits auf einem inklusiven Wachstum beruht. Solchen Bereichen kommt eine wichtige Aufgabe bei der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Gebiete und der Randgebiete zu. Sie leisten einen Beitrag zur Dynamisierung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der ländlichen Gebiete. Damit entsprechen die Besonderheiten ihrer Tätigkeiten umfassend den Erwartungen der Strategie 2020 und den Zielen der Kommission, da sie soziale, gesundheitliche, ökologische, ernährungsbezogene und kulturelle Aspekte und die Gleichstellung von Männern und Frauen positiv herausstellen. Daher sollten die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten die Möglichkeiten nutzen, die Artikel 98 Absätze 1 und 2 der vorliegenden Richtlinie vorbehaltlich der Wahrung der in ihr vorgesehenen Grundsätze bieten, wobei insbesondere die haushaltsspezifischen Auswirkungen auf ihre öffentlichen Finanzen und auf den Haushalt der Union nicht außer Acht gelassen werden dürfen.*

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 12**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 7***Vorschlag der Kommission*

- (7) Im Hinblick auf die Erhaltung solider öffentlicher Finanzen in den Mitgliedstaaten und die Vermeidung übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte sollte ein angemessenes Einnahmenniveau sichergestellt werden. Da die Mehrwertsteuer eine wichtige Einnahmequelle ist, muss zur Sicherung der nationalen Haushalte daher ein Mindestsatz für den gewogenen mittleren Satz festgelegt werden, der von den Mitgliedstaaten stets einzuhalten ist.

Geänderter Text

- (7) Im Hinblick auf die Erhaltung solider öffentlicher Finanzen in den Mitgliedstaaten und die Vermeidung übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte sollte ein angemessenes Einnahmenniveau sichergestellt werden. Da die Mehrwertsteuer eine wichtige Einnahmequelle ist, muss zur Sicherung der nationalen Haushalte **und des Unionshaushaltes** daher ein Mindestsatz für den gewogenen mittleren Satz festgelegt werden, der von den Mitgliedstaaten stets einzuhalten ist.

Abänderung 13**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 8***Vorschlag der Kommission*

- (8) Die Anwendung abweichender Sätze in bestimmten abgelegenen Gebieten ist zwar weiterhin möglich; es muss jedoch sichergestellt werden, dass der Normalsatz den Mindestsatz von 15 % einhält.

Geänderter Text

- (8) Die Anwendung abweichender Sätze in bestimmten abgelegenen Gebieten ist zwar weiterhin möglich; es muss jedoch sichergestellt werden, dass der Normalsatz den Mindestsatz von 15 % **und den Höchstsatz von 25 %** einhält.

Abänderung 14**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1a (neu)**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 97

Derzeitiger Wortlaut

„Der Normalsatz muss mindestens 15 % betragen.“

*Geänderter Text***1a. Artikel 97 erhält folgende Fassung:**„Der Normalsatz muss **dauerhaft** mindestens 15 % betragen **und darf 25 % nicht überschreiten.**“

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 98 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den beiden ermäßigten Steuersätzen einen **ermäßigten** Steuersatz unterhalb des Mindestsatzes von 5 % sowie eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug anwenden.

Geänderter Text

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den beiden ermäßigten Steuersätzen einen **ermäßigten** Steuersatz unterhalb des Mindestsatzes von 5 % sowie eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug anwenden.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 98 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ermäßigte Steuersätze und Steuerbefreiungen gemäß den Absätzen 1 und 2 kommen **ausschließlich** dem Endverbraucher zugute und werden angewandt, um auf kohärente Weise ein Ziel von allgemeinem Interesse zu verfolgen.

Geänderter Text

Ermäßigte Steuersätze und Steuerbefreiungen gemäß den Absätzen 1 und 2 kommen dem Endverbraucher zugute und werden angewandt, um auf kohärente Weise ein Ziel von allgemeinem Interesse zu verfolgen. **Vorrang haben Waren oder Dienstleistungen, die sich positiv auf das Allgemeininteresse auswirken, wie kulturelle, soziale oder ökologische Vorteile.**

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 100 – Absatz –1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gegebenenfalls einen Durchführungsrechtsakt zur Änderung des Anwendungsbereichs des Anhangs IIIa dieser Richtlinie zu erlassen, sofern Belege für Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, die eine Aktualisierung der Liste der Lieferungen von Waren und Dienstleistungen rechtfertigen.

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 18**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 100 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dem Rat zum 31. Dezember **2026** und danach alle **fünf** Jahre einen Bericht über den Anwendungsbereich des Anhangs IIIa sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieses Anhangs vor.“;

Geänderter Text

Die Kommission legt dem **Europäischen Parlament und dem** Rat zum 31. Dezember **2021** und danach alle **zwei** Jahre einen Bericht über den Anwendungsbereich des Anhangs IIIa sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieses Anhangs vor.“;

Abänderung 19**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)**

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 100 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

5a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 100a

Die Kommission richtet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein umfassendes, mehrsprachiges und öffentlich zugängliches Internetportal der Union mit Informationen über die Mehrwertsteuer ein, auf dem sich Unternehmen und Endverbraucher schnell und effektiv über die Mehrwertsteuersätze – darunter auch dazu, für welche Waren und Dienstleistungen ermäßigte Sätze, stark ermäßigte Steuersätze oder Befreiungen gelten – und alle einschlägigen Informationen über die Umsetzung des endgültigen Mehrwertsteuersystems in allen Mitgliedstaaten informieren können.“

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 20**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang**

Richtlinie 2006/112/EG

Anhang III a – Zeile 5 – Spalte B

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
11.01	11.01
11.02	11.02
11.03	11.03
	11.04
11.05	11.05
47.00.25	47.00.25

Abänderung 21**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang**

Richtlinie 2006/112/EG

Anhang III a – Zeile 7 – Spalten C und D

Vorschlag der Kommission

Lieferung, Vermietung, Instandhaltung und Reparatur von Fahrrädern, Kinderwagen und Behindertenfahrzeugen	30.92
	33.17.19
	47.00.65
	47.00.75
	77.21.10
	77.29.19
	95.29.12
Lieferung von Kraftwagen und anderen Kraftfahrzeugen, die hauptsächlich für die Beförderung von weniger als 10 Personen bestimmt sind, einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, ausgenommen Kraftwagen, die nur einen Verbrennungsmotor oder einen Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) haben	29.10.24
	45.11.2
	45.11.3

Geänderter Text

Lieferung, Vermietung, Instandhaltung und Reparatur von Fahrrädern, Kinderwagen und Behindertenfahrzeugen	30.92
	33.17.19
	47.00.65
	47.00.75
	77.21.10
	77.29.19
	95.29.12

Mittwoch, 3. Oktober 2018

Abänderung 22**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang**

Richtlinie 2006/112/EG

Anhang III a – Zeile 10 – Spalten C und D

Vorschlag der Kommission

Keine	Keine
--------------	--------------

Geänderter Text

Herzschrittmacher; Hörapparate	26.60.14
---------------------------------------	-----------------

—————

Donnerstag, 4. Oktober 2018

P8_TA(2018)0379

EU-Agentur für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) (COM(2013)0535 – C7-0240/2013 – 2013/0256(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 11/25)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0535),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 85 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0240/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom tschechischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Juni 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahmen des Haushaltskontrollausschusses und des Rechtsausschusses (A8-0320/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend verändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 4. Oktober 2018

P8_TC1-COD(2013)0256

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. Oktober 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2018/1727.)

Donnerstag, 4. Oktober 2018

P8_TA(2018)0380

Gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (COM(2016)0819 – C8-0002/2017 – 2016/0412(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 11/26)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0819),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0002/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom tschechischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Juni 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Rechtsausschusses (A8-0001/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Donnerstag, 4. Oktober 2018

P8_TC1-COD(2016)0412

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. Oktober 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2018/1805.)

Donnerstag, 4. Oktober 2018

P8_TA(2018)0381

Freier Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union (COM(2017)0495 – C8-0312/2017 – 2017/0228(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 11/27)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0495),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0312/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom französischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Februar 2018 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 29. Juni 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0201/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 227 vom 28.6.2018, S. 78.

Donnerstag, 4. Oktober 2018

P8_TC1-COD(2017)0228

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. Oktober 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2018/1807.)

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE